



**LANDKREIS
UELZEN**

**Regionales
Raumordnungsprogramm
2018**

**Abwägung der Stellungnahmen
zum RROP Entwurf 2017**

Methodik der Synopse der Abwägung zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2017 des RROP

In der Synopse werden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG (§ 10 ROG alte Fassung) zum Entwurf 2017 des RROP eingegangenen Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 ROG). Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG war nur noch in Bezug auf die geänderten Teile, die im Entwurf 2017 des RROP kenntlich gemacht waren, die Gelegenheit zur Stellungnahme möglich.

In der nachfolgenden Synopse sind die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen unter Angabe des Verfassers im Originalwortlaut und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit unter Angabe der Verfassernummer anonymisiert und als Gruppenbelang inhaltlich zusammengefasst in der linken Spalte (Einwand) wiedergegeben. In der rechten Spalte findet sich die zugehörige Abwägung des Landkreises.

Die eigene, anonymisierte Verfassernummer kann bei den auf der Internetseite genannten Ansprechpartnern (Frau Narberhaus und Herr Seeck) abgefragt werden. Gegenüber der Synopse zum Entwurf 2016 des RROP sind die anonymisierte Verfassernummer gleich geblieben.

Die Sachverhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgeteilt, den einzelnen Kapiteln des RROP und den jeweiligen Vorranggebieten Windenergienutzung zugeordnet und in dieser Reihenfolge veröffentlicht. Stellungnahmen, die allgemeine Hinweise zum RROP beinhalten, sind der Ziffer 0 zugeordnet, solche zum Umweltbericht wurden unter der Ziffer 5 eingestellt.

Die eigene Stellungnahme oder konkrete Sachverhalte lassen sich über die Suchfunktion „strg + f“ in der Datei im pdf-Format finden.

Den Stellungnahmen beigefügte Anlagen werden unter Wahrung des Datenschutzes und des technisch Möglichen veröffentlicht. Die eingereichten Anlagen zu den Stellungnahmen sind in einem Anlagenverzeichnis am Ende der Synopse zusammengefasst. Die darin kursiv gedruckten Anlagen werden aus den o. g. Gründen und auch zum Schutz von Brutplätzen gefährdeter Arten nicht veröffentlicht.

RROP Entwurf 2017 für den Landkreis Uelzen - Stellungnahmen zum Beteiligungsverfahren

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Ziffer 0	Allgemeines	
1.1.6	1	Hansestadt Uelzen	Anregungen zur Zeichnerischen Darstellung des RROP: Es bestehen keine Anregungen zu den Änderungen in der zeichnerischen Darstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	2	Hansestadt Uelzen	Die Hansestadt Uelzen hält ihre Stellungnahmen vom 03.03.2016 und 18.5.2017 zur Zeichnerischen Darstellung, soweit den Anregungen nicht gefolgt wurde, aufrecht.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.1.6	3	Hansestadt Uelzen	Redaktioneller Hinweis: Aus Sicht der Hansestadt Uelzen ist die Schreibweise Stadt Uelzen auf Hansestadt Uelzen anzupassen.	Dem Einwand wird gefolgt Der Landkreis hat die Schreibweise bereits geändert.
1.2.4.4	4	Samtgemeinde Amelinghausen	Seitens der Samtgemeinde Amelinghausen bestehen hinsichtlich des RROP für den Landkreis Uelzen – Entwurf 2017 keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.5.1	5	Stadt Munster	Die Einsichtnahme der auf Ihrer Homepage zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen des RROP hat keine Anregungen oder Bedenken ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.7	6	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Altmark werden derzeit die Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (2. Entwurf) sowie die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) um den sachlichen Teilplan „Wind“ (2. Änderung, Verfahren ruht zurzeit) durchgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.04	7	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt , Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und die Niedersächsische Staatskanzlei keine Anregungen und Hinweise zum 3. Entwurf des RROP Landkreis Uelzen gegeben haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	8	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Die korrekte Angabe zum NROG lautet: Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456).	Dem Einwand wird gefolgt Die Korrektur wird in der Präambel vorgenommen.
1.3.04	9	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	In 4.2 02 Satz 1 wird nicht auf die aktuelle Gesetzesfassung Bezug genommen. Es sollte auch die Begründung zum RROP noch einmal daraufhin durchgesehen werden, ob bei Bezugnahmen auf das ROG die korrekten Paragraphennummern nach der aktuellen Gesetzesfassung verwendet wurden.	Dem Einwand wird gefolgt Die gewünschte Überprüfung wurde vorgenommen und die aktuelle Gesetzesfassung des ROG eingefügt.
1.3.04	10	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Bei der nachrichtlichen Wiedergabe des LROP 2017 in der linken Spalte der beschreibenden Darstellung ist auf Vollständigkeit zu achten. So fehlt etwa Ziffer 1.1 08 (S. 3). Etwaige Auslassungen sind zu kennzeichnen.	Dem Einwand wird gefolgt In den Vorbemerkungen zur Beschreibenden Darstellung wird ausgeführt, dass nur die für den Planungsraum relevanten unveränderlichen Grundsätze und Ziele des LROP in der linken Spalte der Beschreibenden Darstellung abgedruckt werden. In Ziffer 1.1 08 des LROP wird ein Grundsatz zu verdichteten Regionen formuliert. Da der Landkreis Uelzen keine verdichtete Region ist, ist dieser Satz nicht für den Planungsraum relevant und wird daher nicht wiedergegeben. So gibt der Landkreis z.B. auch nicht die Ziffer 1.3 des LROP (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) wieder, da dies nicht für den Planungsraum relevant ist. Dem Wunsch der Genehmigungsbehörde nach der Kennzeichnung von Auslassungen wird gefolgt.
1.3.04	11	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Der zweispaltige Abdruck von LROP und RROP wird begrüßt, da er die Zusammenschau der Ziele und Grundsätze aus LROP und RROP erleichtert. Die hier gewählte fortlaufende Auflistung aller Ziffern unter den gleichlautenden Überschriften zweiter Gliederungsebene ist platzsparend, erlaubt jedoch nicht die Zuordnung der einzelnen Ziffern des RROP zu den Ziffern des LROP, auf die Bezug genommen wird bzw. aus denen die jeweiligen RROP-Festlegungen abgeleitet wurden. Die Darstellung ist daher redaktionell so zu überarbeiten, dass die einzelnen RROP-Ziffern, soweit sie sich klar den LROP-Ziffern zuordnen lassen, auf gleicher Höhe angeordnet werden. Andernfalls ist die Aufnahme von	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die gewünschte redaktionelle Überarbeitung wird nicht vorgenommen. Das LROP wird nur nachrichtlich wiedergegeben. Die gewünschte Zuordnung ist auch ohne Höhengleichheit gegeben. Auch auf den Klammerzusatz wird verzichtet. Diese Forderungen gehen über eine Rechtsaufsicht hinaus und kann auch nicht als formale Vorgabe nach Anlage 3 01

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Querbezügen zu LROP-Ziffern als Klammerzusatz nach den einzelnen RROP-Ziffern zu prüfen. Ich bitte um Abstimmung der Darstellungsweise mit dem ArL Lüneburg.	Satz 2 LROP begründet werden.
1.3.04	12	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zeichnerische Darstellung Die NLT-Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ (Stand: September 2017) sieht, anders als ihre Vorläuferversion (Stand: November 2010) vor, dass sich die Planzeichen 3.4 und 3.5 gegenseitig ausschließen und nur alternativ zum Einsatz kommen sollen. Für die Planzeichen 1.10 und 1.11 sieht die neue Fassung der Arbeitshilfe vor, dass diese nur noch außerhalb der Zentralen Orte verwendet werden sollen. Die Verwendung der „alten“ Planzeichen in einem „neuen“ RROP widerspricht dem Anspruch der Obersten Landesplanungsbehörde nach einer landesweit einheitlichen Anwendung von Planzeichen in Niedersachsen. Die NLT-Arbeitshilfe ist in ihrer aktuellen Fassung mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt. Es ist daher mit der Obersten Landesplanung abzustimmen, wie die Planzeichen 1.10, 1.11, 3.4 und 3.5 im vorliegenden Falle anzuwenden sind.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung In der Begründung zu Ziffer 2.1 03 des RROP wird dargelegt, warum der Landkreis hier bei den Planzeichen 3.5 und 3.6 von der Arbeitshilfe abweicht und die Planzeichen weiter im Sinne der Arbeitshilfe von 2010 nutzt. Auch bei den Planzeichen 1.10 und 1.11 nutzt der Landkreis weiterhin die Vorgängerversion, weil dadurch die Gegebenheiten im Planungsraum besser abgebildet werden. Auf diese Abweichungen wird in der Planzeichenerklärung und der Begründung hingewiesen. Eine Abstimmung mit dem ML hat stattgefunden.
1.3.04	13	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	In der Begründung wird vereinzelt noch auf die Entwurfsfassung des LROP 2017 mit Stand 2016 verwiesen, z.B. auf S. 10. Es wird angeregt, die Begründung auf verbliebene Bezüge zum LROP-Entwurf zu prüfen und diese ggf. zu aktualisieren.	Dem Einwand wird gefolgt Die gewünschten Aktualisierungen werden an fünf Stellen in der Begründung vorgenommen.
1.3.04	14	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Eine vollständige Prüfung des RROP-Entwurfs bleibt der Genehmigungsprüfung vorbehalten, ich behalte mir daher die Mitteilung weiterer Änderungsbedarfe vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.4.06	15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gegen die mit der Entwurfsfassung 2017 weiteren dargestellten Änderungen des RROP für den Landkreis Uelzen bestehen ansonsten keine Bedenken. Die mit Bezug 2 geltend gemachten Einwendungen bestehen trotzdem weiterhin fort. Insofern verweise ich auf mein Schreiben vom 22. Februar 2016.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.03	16	Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide	Zum RROP für den Landkreis Uelzen, erneutes Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung - Entwurf 2017, gibt es auch nach Rücksprache mit unserem Kreishandwerksmeister keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.04	17	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und begrüßen ausdrücklich die Anerkennung der Agrarwirtschaft als eines der räumlichen Leitbilder des Landkreises Uelzen mit Wachstumspotenzial. Weiterhin begrüßen wir, dass im vorliegenden 3. Entwurf zur Änderung des RROPs aktuelle gerichtliche Entscheidungen berücksichtigt wurden, die für die generelle Rechtssicherheit des RROPs in Bezug auf die Windenergienutzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erforderlich wurden. Außerdem ist es begrüßenswert, dass der Landkreis im Sinne einer zügigen Beschlussfassung und Genehmigung des RROPs, lediglich Stellungnahmen zu entsprechend markierten Textpassagen und Vorranggebieten zulässt. Für die von uns planerisch betreuten 4 Bürgerwindparks in den Vorranggebieten Wulfstorf (25), Nienwohlde (39), Wellendorf-Nateln (50) und Dalldorf-Grabau (63), ist die zeitnahe Rechtskraft des neuen RROPs, wenn möglich noch in diesem Jahr, von hoher Bedeutung.	
1.5.06	18	NABU Uelzen e. V.	Den Ausführungen betr. WEA von BINSE schließen wir uns an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme der BINSE wird unter der Verfasser-Nr. 1.5.17 abgewogen.
1.8.1	19	Zweckverband Gesundheitsamt	Mit Verweis auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 28.03.2017 sind keine weiteren Änderungen und Ergänzungen hinzuzufügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
98	20		Meine Einwendungen vom 18.02.16 sowie 08.05.2017 zu den vorherigen Entwürfen des RROP halte ich nach Durchsicht des aktuellen Entwurfs weiterhin aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	
1.1.6	21	Hansestadt Uelzen	Die Hansestadt Uelzen begrüßt, dass die Zielfestlegung 1.1 03 des Entwurfs 2016, zur Wohnungsmarktbeobachtung auf gemeindlicher Ebene in einen Grundsatz abgeschwächt worden ist und somit ihrer Stellungnahme gefolgt worden ist. Die weiteren Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen inhaltlich aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.4	22	Landkreis Lüneburg	Aus meiner Sicht ist zu den Belangen der Wirtschaftsförderung keine Stellungnahme zum RROP Landkreis Uelzen erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	23	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) weist im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen auf folgendes hin: Beschreibende Darstellung, Kapitel 1.1 05: Entgegen meinem Hinweis wurde in Abschnitt 1.1 Ziffer 05 Satz 2 das Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung unverändert beibehalten. Ich gehe daher davon aus, dass es sich hierbei nur um eine Planungsvorgabe handelt, sodass keine durchgreifenden Bedenken bestehen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfs 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Auf die Vorgangsnummer 41 der Abwägungssynopse zum Entwurf 2016 des RROP wird ergänzend verwiesen.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.04	24	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 1.1 10 Satz 2: In der Begründung sollte, z.B. unter Bezugnahme auf den Nahverkehrsplan, Erwähnung finden, was der Plangeber unter einem „attraktiven Personennahverkehr“ und einem „gut ausgebauten „Straßennetz“ versteht.	Dem Einwand wird gefolgt Die gewünschte redaktionelle Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.
1.3.04	25	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 1.1 03 Satz 2; 2.1 08 Satz 3: In der Begründung sollte klarstellend ausgeführt werden, wie der Begriff der „Ortskerne“ im Sinne des Plangebers zu verstehen ist.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Ortskern wird hier synonym mit Innenstadt verwendet. Der Begriff im RROP ist auch an den Begriff des Ortskern in Ziffer 2.3 10 Satz 1 des LROP angelehnt. In der Begründung zu 1.1 03 Satz 2 ist dies bereits erfolgt. Dort wird ausgeführt: Ebenso kann die Gestaltung der Innenstädte bzw. der Ortskerne (Versorgungskern) der zentralen Orte... Dies wird als ausreichend angesehen. In der Begründung zu Ziffer 2.1 08 Satz 3 wird der Begriff "Innenstadt" ergänzt.
		Ziffer 1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	
1.1.6	26	Hansestadt Uelzen	Die Grundsätze sind aus der Entwurfsfassung 2015 und 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	
1.1.6	27	Hansestadt Uelzen	Der Anregung der Hansestadt Uelzen, die Zielfestlegung 2.1 08 der Entwurfsfassung 2015, nach der die Hansestadt Uelzen besonders geeignet ist für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit einem großen Flächenbedarf bzw. mit einem höheren Störgrad (Industriebetriebe), beizubehalten wurde nicht gefolgt. Die Änderung in der Entwurfsfassung 2016 in einen Grundsatz wurde von Seiten des Landkreises beibehalten. Die Hansestadt Uelzen hält daher ihre Stellungnahme vom 18.05.2017 hierzu aufrecht.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.1.6	28	Hansestadt Uelzen	Die weiteren Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus der Entwurfsfassung 2015 und 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	29	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 2.1 08 Satz 3: In der Begründung sollte klarstellend ausgeführt werden, wie der Begriff der „geringen ökologischen Bedeutung“ im Sinne des Plangebers zu verstehen ist.	Dem Einwand wird gefolgt Gemeint ist hier wohl die Begründung zu Ziffer 2.1 07. Die gewünschte Klarstellung ist bereits in der Begründung enthalten. Dort wird ausgeführt: Da in fast jeder Ortslage im Planungsraum die Möglichkeit gegeben ist, bei der Siedlungsentwicklung auf

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				unempfindliche Bereiche zurückzugreifen, ohne dass z.B. Niederungsbereiche, für den Artenschutz wichtige Bereiche oder Waldflächen in Anspruch genommen werden In der Begründung wird trotzdem ergänzt, dass Bereiche mit einer geringen ökologischen Bedeutung z.B. dem Landschaftsrahmenplan mit der Karte 1 (Bewertung der Biotoptypen) und der Karte 5 (Zielkonzept) zu entnehmen sind.
1.3.04	30	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 2.1 10 Satz 2: In der Begründung ist auszuführen, in welcher Beziehung die Festlegung zu 2.1 08 LROP steht und wie dieser LROP-Grundsatz in die Abwägung eingegangen ist.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Trotzdem wird Folgendes bemerkt: Das RROP geht bewusst über das LROP hinaus. Zum einen sind nicht nur Touristische Großprojekte vom Ziel der Raumordnung im RROP betroffen, sondern auch Freizeitwohngebiete. Zum anderen wird ein Ziel der Raumordnung im RROP formuliert und nicht wie in Ziffer 2.1 08 Satz 3 LROP ein Grundsatz. Eine redaktionelle Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.
1.3.13	31	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	Gegen den Entwurf des RROP für den Landkreis Uelzen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
497	32		zu 03_Begrueudung_RROP-Entwurf_2017.pdf, Seite 12, Zu Punkt 04 und weitere: Der Begriff "im Rahmen einer ausgeglichenen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung " muss quantitativ näher spezifiziert werden. Begründung: In Bienenbüttel wurde z.B. in den Jahren 1993 - 2001 eine extreme Siedlungsentwicklung betrieben, deren Folgen heute zu spüren sind, mit z.B. unausgelasteten Schulen durch kollektives Altern bedingte Überalterung der Einwohner (unabhängig vom Demografischen Wandel). Die Einwohnerzahl ist damals um fast 30% gestiegen. In den Folgejahren wird dadurch die Einwohnerzahl extrem stark nach oben gehen, und weitere Problem erzeugen, in der Form, dass die Auslastungen Infrastrukturen an ihre Grenzen kommen oder diese stark überschritten werden.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Parkmöglichkeiten im Ortskern zu bestimmten Zeiten und speziell am Bahnhof sind schon heute überlastet und können keine weiteren Ressource aufnehmen. Die Einwohnerzahlen und Altersstrukturen unterliegen damit zu großen Schwankungen.</p> <p>Ausgeglichen und Nachhaltig bedeutet somit den Zuwachs so zu planen, dass die Bevölkerung moderat steigt und die Altersstrukturen nicht zu weit auseinander gehen, also kleine Zuwächse über die Jahre hinweg (z.B. max. 0,5% der aktuellen Bevölkerungszahl pro Jahr). Damit können auch die Infrastrukturen zeitgerecht angepasst werden.</p> <p>Bienenbüttel sollte übrigens aus der Rubrik "Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe" vorerst herausgenommen werden, um die Probleme der starken Schwankungen erstmal ausgleichen zu können, um die Bevölkerungszahlen zu stabilisieren.</p>	
Ziffer 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte				
1.1.6	33	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	34	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2.2 08 Satz 1: Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt abschließend im Landes-Raumordnungsprogramm. Satz 1 sollte als Hinweis gekennzeichnet werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Auf die abschließende Festlegung durch das LROP wird bereits in der Begründung zu Ziffer 2.2 08 Satz 1 hingewiesen. Jedoch hält der Landkreis an seiner Festlegung als Ziel der Raumordnung fest, da sonst die Systematik, die Gliederung und die Inhalte des gesamten Kapitel 2.2 an Klarheit und Eindeutigkeit verlieren würden.
1.3.04	35	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 2.2. 10: Meinem Hinweis vom 6.6.2017, in der Begründung zu 2.2.10 klarstellend auszuführen, wo die Gemarkungsgrenze zum Ortsteil Neu Steddorf verläuft und welche Ortsteile – außer Graulingen – nicht zum Grundzentrum Suderburg gehören, wurde nicht gefolgt. Darüber hinaus hatte ich den Hinweis gegeben, dass vom zentralen Ort räumlich abgesetzte GE-/GI-Gebiete nicht mit zum zentralen Ort gehören und daher die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebiets u.a. für Uelzen noch einmal zu prüfen sei. Der Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen des letzten Beteiligungsverfahrens habe ich nicht entnehmen können, ob Sie diesem Hinweis gefolgt sind.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der angeführte Hinweis konnte in der Stellungnahme des ArL vom 06.06.2017 nicht gefunden werden. Daher wurde dieser Belang auch nicht in die Abwägungssynopse aufgenommen.
Ziffer 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen				

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.1.6	26	Hansestadt Uelzen	Das Ziel ist aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Die Hansestadt Uelzen hält ihre Stellungnahme vom 18.05.2017 aufrecht, nach der die Streichung der Zielformulierung 2.3 01 Satz 2 der Entwurfsfassung 2015 aus Sicht der Hansestadt Uelzen kritisch zu beurteilen ist. Die Zielformulierung der Entwurfsfassung 2015 hat die Position und Aufgaben des Mittelzentrums Uelzens eindeutig klargestellt und gestärkt.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.1.6	37	Hansestadt Uelzen	Dass der Landkreis aufgrund der neuen, fein ausdifferenzierten Regelung des LROP 2017 zur Steuerung neuer Einzelhandelsgroßprojekte die Zielformulierung gestrichen und somit auf ein eigenständiges regionales Ziel der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels verzichtet hat, ist sehr bedauerlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	
1.1.6	38	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus der Entwurfsfassung 2015 und 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommen Ergänzungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	39	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 3.1.1 04: In der Begründung sollte klarstellend ergänzt werden, welche Flächenkategorie von Karte 4 LROP der Begrifflichkeit „siedlungsnah, windstärkere Freiflächen“ zugrunde liegt.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Gemeint ist hier wohl Karte 4 des LRP.
		Ziffer 3.1.2	Natur und Landschaft	
1.1.1.02	40	Stadt Bad Bevensen	Im Rahmen eines Biotopverbundsystems sollen Korridore zur Biotopvernetzung (Habitatkorridore) innerhalb der Biotopkomplexe Fließgewässer, trockenes und feuchtes Offenland sowie Wald durch geeignete Strukturen miteinander vernetzt werden. Durch die Festlegung dieses Biotopverbundsystems im RROP, zu dem u.a. auch das durch die Stadt Bad Bevensen verlaufende FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ gehört, dürfen jedoch der Stadt im Hinblick auf die weitere Entwicklung, zu der insbesondere der systematische Ausbau der kurörtlichen Infrastruktur gehört, keine Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Innenstadt und den Kurpark, der von touristisch existenzieller Bedeutung (siehe dazu meine Stellungnahme zum Entwurf 2016 vom 05.05.2017)	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Stellungnahme zum Entwurf 2016 bezog sich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Bad Bevensen hinsichtlich der Darstellung des Vorranggebietes Hochwasserschutz. Das Vorranggebiet Biotopverbund wurde auf Grundlage der vom Land Niedersachsen im LROP festgelegten Kriterien auf Ebene des RROP konkretisiert. Grundlage ist in dem konkreten Fall die bereits bestehende europäische Natura 2000-Kulisse. Diese wird im LROP Niedersachsen bereits als Vorranggebiet

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			für Bad Bevensen ist. Ich bitte, diese Bedenken einer sorgfältigen Abwägung zu unterziehen und sie in die Planung einfließen zu lassen.	Natura 2000 und als Vorranggebiet Biotopverbund durch Bad Bevensen laufend zeichnerisch dargestellt. Für die Stadt Bad Bevensen treten durch die Darstellung im RROP als Vorranggebiet Biotopverbund keine Veränderungen ein. Die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Bad Bevensen sind durch die Darstellung des Vorranggebiets Biotopverbund im LROP und im RROP auch nicht eingeschränkt, da sich der Kurpark im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans befindet. Daher sind Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung zugänglich.
1.1.6	41	Hansestadt Uelzen	Die in der Beschreibenden Darstellung formulierten Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus der Entwurfsfassung 2015 und 2016 übernommen worden. Die Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	42	Hansestadt Uelzen	Die in unseren Stellungnahmen vom 03.03.2016 und vom 18.05.2017 vorgetragen Bedenken hinsichtlich der Zeichnerischen Darstellung einiger Vorranggebiete für Natur und Landschaft (3.1.2 03), Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (3.1.2 04) und Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (3.1.2 06) bestehen aus Sicht der Hansestadt fort (siehe Ausführung zur Zeichnerischen Darstellung vom 03.03.2016 und vom 18.05.2017).	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.3.04	43	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es wird um Überprüfung gebeten, ob alle Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 Eingang in die zeichnerische Darstellung gefunden haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Diese Überprüfung hat bereits im Rahmen der Erstellung des Entwurfs 2017 des RROP mit Hilfe von durch das Land zur Verfügung gestellten GIS-Daten stattgefunden.
1.3.18	44	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Zu Ziffer 01 Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene wurde im Oktober 2017 zusammen mit dem Vorentwurf des Landschaftsprogramms vorgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.18	45	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Zu Ziffer 04 Das Grüne Band als Kernbestandteil des bundesweiten Biotopverbunds wird mit 200 m Breite auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen für den Biotopverbund berücksichtigt und als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der aus landesweiter Sicht bedeutende Betrachtungsraum von fünf km wird weiterhin nicht in gesamter Breite dargestellt. Jedoch ist das EU-

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Mit Stand Mai 2017 wurde dem Umweltministerium aus unserem Haus ein „Fachkonzept Grünes Band“ im Entwurf vorgelegt. Aus landesweiter Sicht ist der Betrachtungsraum darin mit fünf km weiter gefasst und bezieht damit das EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, das Fauna-Flora-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ sowie das Naturschutzgebiet „Zwergbirkenmoor bei Schafwedel“ ein, die als Kerngebiete des landes- und bundesweiten Biotopverbunds zu betrachten sind.</p> <p>Für den Landkreis Uelzen existiert im Landschaftsrahmenplan eine Biotopverbundkonzeption, deren Zielaussagen verstärkt auch für die Umsetzung der Ziele aus dem „Fachkonzept Grünes Band“ genutzt werden können. Neben detaillierteren Einzelzielen verfolgt die Zielsetzung, die wenigen vorhandenen Querverbindungen zum zentralen Grünen Band zu erhalten und zu stärken. Innerhalb der Ackerlandschaft sollen die Habitatfunktion für Heidelerche und Ortolan erhalten und gefördert werden. Hierfür sollen Räume für bevorzugte länderübergreifende Aktivitäten identifiziert werden.</p> <p>Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und durch die regionale Ebene räumlich zu konkretisieren sind. Vor diesem Hintergrund und um der überregionalen Bedeutung Rechnung zu tragen, schlage ich eine Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft vor. Zur Anbindung der oben aufgeführten Kerngebiete sollte zumindest in Teilbereichen eine Annäherung an den landesweiten Betrachtungsraum von fünf Kilometern dargestellt werden.</p>	<p>Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und das Fauna-Flora-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ als Vorranggebiet Natura 2000, als Vorranggebiet Natur und Landschaft und als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Das Naturschutzgebiet „Zwergbirkenmoor bei Schafwedel“ ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Die Kerngebiete des landes- und bundesweiten Biotopverbunds sind damit raumordnerisch gesichert. Eine räumliche Weiterentwicklung wird aus regionalplanerischer Sicht derzeit für nicht erforderlich gehalten und wird der Fachplanung überlassen. Die Begründung zu Ziffer 3.1.2 04 wird inhaltlich ergänzt.</p>
1.3.18	46	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	<p>Zeichnerische Darstellung zu 2. Natur und Landschaft: Landeseigene Naturschutzflächen</p> <p>Mit Bezug zu meiner Stellungnahme vom 20.06.2017 sollen aus hiesiger Sicht landeseigene Naturschutzflächen in die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft einbezogen werden. Es handelt sich dabei um naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete bzw. Flächen mit Entwicklungspotenzial, was sich im landesseitigen Erwerb dieser Flächen spiegelt (vgl. das in der Beschreibenden Darstellung im Entwurf 2017 unter 3.1.2 (03) formulierte Ziel, Gebiete mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festzulegen). Die Begründung für die Sicherung dieser Flächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft fußt somit nicht auf den Eigentumsverhältnissen, wie in der Synopse (1.3.18 86) angeführt. Betroffen sind folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - südlich angrenzend an das Naturschutzschutzgebiet „Vogelfreistätte Jastorfer See“ (NSG LÜ 036) - nördlich angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE3229-401) - zwischen Bargfeld (östlich) und Hansen (westlich) 	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Auf Grundlage des LRP verbleibt es bei der Darstellung der angesprochenen Fläche als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Hier möchte der Landkreis die weitere Entwicklung abwarten.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die entsprechenden Geodaten können von der Betriebsstelle Lüneburg (Aufgabenbereich IV.1) bereitgestellt werden.	
1.3.18	47	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	<p>Zeichnerische Darstellung zu 2. Natur und Landschaft: Biotopverbund</p> <p>Zur länderübergreifend einheitlichen Handhabung der Biotopverbundplanung hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) fachliche Empfehlungen veröffentlicht (Burkhardt et al., 2004: Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“) und überregional bedeutsame Flächen und Achsen eines bundesweiten Biotopverbunds ermittelt (s. Fuchs, D. et al., 2010: Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland - Grundlagen und Fachkonzept. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 96). Diesem Fachkonzept kann entnommen werden, welche Bedeutung der Landkreis Uelzen aus bundesweiter Sicht für den länderübergreifenden Biotopverbund besitzt. Bei Bedarf kann ich Ihnen die entsprechenden Geodaten bereitstellen.</p> <p>Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene liegt als Entwurf der Fachbehörde für Naturschutz vor. Die Ergebnisse der landesweiten Biotopverbundplanung bestätigen das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum „Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland und eignen sich für die Differenzierung der grundlegenden Aussagen des LROP. Beispielhaft führe ich nochmals die verläuft eine bundesweit bedeutsame Biotopverbundachse Wald/Großsäuger südlich Nienwohld an. Das unmittelbar südlich anschließende unverändert übernommene Vorranggebiet Windenergienutzung (Potenzialfläche 39) verengt in Verbindung mit der nördlich gelegenen Siedlungsfläche den Raum für diese Waldachse auf weniger als 500 m Breite. Das Gebiet ist zudem lediglich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>Um dieser Bedeutung gerecht zu werden und diese Achse angemessen zu sichern, soll der Bereich der planerisch bedingten Engstelle zwischen der Ortslage und geplantem Vorranggebiet Windenergienutzung als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Biotopverbund gesichert werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis möchte hier die Fertigstellung des Konzepts zur Biotopverbundplanung auf Landesebene abwarten. Insbesondere ist hier auch ein intensiver Austausch mit der UNB des Landkreises erforderlich, um einen neuen, um Elemente des Landes erweiterten Biotopverbundes zu entwickeln.</p> <p>Der Landkreis sieht nicht zwingend, dass die bundesweit bedeutsame Biotopverbundachse Wald/Großsäuger zwischen Nienwohld und dem Vorranggebiet Windenergienutzung verlaufen muss. Eine Lage südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung bzw. des Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße ist fachlich auch denkbar.</p>
98	48		<p>1) In der Gemarkung Hohnstorf (Gemeinde Bienenbüttel) erstreckt sich von Nordwesten in Richtung Nordosten das Naturschutzgebiet Ilmenau mit Nebenbächen (Vierenbach, 1). Nördlich von Hohnstorf befindet sich ein Teichbiotop (Teich mit umgebendem Gehölz, 2) am Wulfstorfer Weg. In ca. 300-400 Meter Entfernung befindet sich in Richtung Osten ein weiteres Teichbiotop (ebenfalls Teich mit umgebendem Gehölz, 3). Zwischen den beiden Teichbiotopen sowie dem Naturschutzgebiet am Vierenbach befinden sich nördlich der Teichbiotope kleine Waldstücke (4,5). Östlich des Ortes Hohnstorf (Kanalbrücke) befindet sich ebenfalls ein Teichbiotop mit umgebendem Gehölz (6). An dieses schließt in südlicher Richtung der Hönkenbach (ebenfalls Nebenbach der Ilmenau, 7) an. Auch hier befinden sich dazwischen Gehölzstrukturen (8).</p> <p>Die Teichbiotope, das Naturschutzgebiet Vierenbach, der Hönkenbach und die dazwischen liegenden Gehölzstrukturen sind wichtige Lebensräume für Amphibien</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Vierenbach und der Hönkenbach sind beides Zuflüsse der Ilmenau. Dadurch ergibt sich hier bereits ein Biotopverbund Fließgewässer. Eine weitere räumliche Ausdehnung wird hier auf Ebene der Regionalplanung für nicht erforderlich gehalten.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>und weitere Arten. Sie ermöglichen als Trittsteine ebenfalls die Wanderung zu angrenzenden weiteren Biotopen. Zudem fungieren diese als Nahrungshabitate und Schutzzonen für verschiedene Arten.</p> <p>Die Biotope und Gehölze bilden also mit den Nebenbächen der Ilmenau einen Verbund.</p> <p>Hier sollte gemäß LROP Ziffer 3.1.2.02 geprüft werden, ob ein Biotopverbund ausgewiesen werden kann (siehe auch Synopse zum ausgelegten Entwurf, Vorgangsnummer 10, Verfasser 1.3.04).</p>	
Ziffer 3.1.3 Natura 2000				
1.1.6	49	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus der Entwurfsfassung 2015 und 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommen Ergänzungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ziffer 3.1.5 Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter				
1.1.6	50	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ziffer 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen				
98	51		5) In der Synopse, Vorgang 116 wird die Lage der BAB 39 östlich des ESK als ein Grund genannt, weshalb eine Kumulationswirkung der verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen nicht betrachtet wird. Dazu ist anzumerken, dass gem. Höhenplan der Planungsunterlagen sich die Fahrbahn in weiten Teilen nur unerheblich unter der Dammoberkante befindet und insofern kein Schutz vor Emissionen wie Lärm und Licht durch den Kanaldamm abgeleitet werden kann. Dies gilt ebenfalls für die vorgesehene PWC-Anlage.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung
98	52		7) Synopse, Vorgang 118 Abwägung von Gebietsausweisungen: Ich bitte um Auskunft nach welchen Gesichtspunkten die Abwägung erfolgt ist. Derzeit stellt sich mir die Situation wie folgt dar: Der Landkreis ist nicht verpflichtet die Umsetzung von Bundesbauprojekten zu ermöglichen, muss daher also auch keine überdimensionierten Sandabbaugebiete ausweisen. Er ist gehalten mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dem LROP kann ich nicht entnehmen dass Landwirtschaft niedriger zu bewerten wäre, ganz im Gegenteil. Falls ich das unrichtig sehe, bitte ich um kurze Erläuterung.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Vorranggebiete gehen als Ziele der Raumordnung immer Vorbehaltsgebieten vor. Die Abwägung erfolgt aufgrund von § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. An die Planungen des Bundes ist der Landkreis hier insbesondere deshalb gebunden, da die A 39 schon im LROP als Vorranggebiet Autobahn raumordnerisch gesichert ist und im Bundesfernstraßenausbaugesetz enthalten ist.
98	53		8) Synopse, Vorgang 119/120/121 Abwägung von Gebietsausweisungen: Auch hier wäre es hilfreich die Bewertung von Einzelpunkten in der Abwägung nachvollziehen zu können. Es geht bei dem Einwand nicht um den persönlichen Wunsch einzelner Einwender, wie von Ihnen dargestellt. Vielmehr sind landwirtschaftliche Betriebe ein Wirtschaftsfaktor der zu fördern ist. Ferner ist auch	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			die Lebensraumqualität der Menschen, die im angesprochenen Bereich lebt, ein Punkt der zu bewerten ist.	
465	54	476, 486	Synopse, Vorgang 118 Abwägung von Gebietsausweisungen: Ich bitte um Auskunft nach welchen Gesichtspunkten die Abwägung erfolgt ist. Derzeit stellt sich mir die Situation wie folgt dar: Der Landkreis ist nicht verpflichtet die Umsetzung von Bundesbauprojekten zu ermöglichen, muss daher also auch keine überdimensionierten Sandabbaugebiete ausweisen. Er ist gehalten mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dem LROP kann ich nicht entnehmen dass Landwirtschaft niedriger zu bewerten wäre, ganz im Gegenteil. Falls ich das unrichtig sehe, bitte ich um kurze Erläuterung.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Vorranggebiete gehen als Ziele der Raumordnung immer Vorbehaltsgebieten vor. Die Abwägung erfolgt aufgrund von § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Wertvolle Sande sind nicht an allen Stellen des Landkreises vorhanden. An die Planungen des Bundes ist der Landkreis hier insbesondere deshalb gebunden, da die A 39 schon im LROP als Vorranggebiet Autobahn raumordnerisch gesichert ist und im Bundesfernstraßenausbaugesetz enthalten ist.
465	55	476, 486	Synopse, Vorgang 119/120/121 Abwägung von Gebietsausweisungen: Auch hier wäre es hilfreich die Bewertung von Einzelpunkten in der Abwägung nachvollziehen zu können. Es geht bei dem Einwand nicht um den persönlichen Wunsch einzelner Einwender, wie von Ihnen dargestellt. Vielmehr sind landwirtschaftliche Betriebe ein Wirtschaftsfaktor der zu fördern ist. Ferner ist auch die Lebensraumqualität der Menschen, die im angesprochenen Bereich lebt, ein Punkt der zu bewerten ist.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
Ziffer 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei				
1.1.6	56	Hansestadt Uelzen	Die in der Beschreibenden Darstellung formulierten Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus den Entwurfss Fassungen 2015 und 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	57	Hansestadt Uelzen	Die in unserer Stellungnahme vom 03.03.2016 und vom 18.05.2017 vorgetragen Bedenken hinsichtlich der Zeichnerischen Darstellung einiger Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und einiger Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion (3.2.1 02) bestehen aus Sicht der Hansestadt fort (siehe Ausführung zur Zeichnerischen Darstellung vom 03.03.2016 und vom 18.05.2017).	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.3.04	58	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen mit Blick auf die Belange der Forstwirtschaft Stellung genommen. Beschreibende Darstellung, Kapitel 3.2.1 09, Satz 4: Korrespondierend zur Begründung wird angeregt, um die zeitliche Verzögerung der Wirksamkeit des Waldumbaus auf die Bildung und Erneuerung von Grundwasser, deutlich zu machen, dies schon im Plansatz festzulegen. Dass die Veränderungen im Wald erst langfristig wirken und etwaige Effekte auf das Grundwasser auch nur mit zeitlicher Verzögerung berücksichtigt werden können, sollte bereits in dem Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden. Dies trägt zur Klarstellung bei und beugt Fehlinterpretationen des Grundsatzes der Raumordnung vor. Die Formulierung „... soll dazu beitragen die Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate zu sichern“ ist zu ändern in „... soll langfristig dazu beitragen ...“.	Dem Einwand wird gefolgt Die gewünschte klarstellende, redaktionelle Ergänzung wird vorgenommen.
1.3.04	59	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung, Kapitel 3.2.1 09: Im letzten Satz ist die Aussage zu streichen, dass der beschriebene Waldumbau „die Holzproduktion erhöht“. Da diese Aussage sachlich falsch ist, ist eine Richtigstellung für erforderlich. Andernfalls könnte ein unzutreffender Eindruck über die abwägungsrelevanten Vorteile der Regelung entstehen. Bei der in Ziffer 09 Satz 3 beschriebenen Waldentwicklung auf Grundlage einer naturnahen Forstwirtschaft stehen ökologische Vorteile im Vordergrund, während sich die Holzproduktion im Vergleich zu anderen Arten der Forstwirtschaft verringert.	Dem Einwand wird gefolgt Die redaktionelle Streichung in der Begründung wird vorgenommen.
1.3.12	60	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Uelzen	Im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des RROP – Entwurf 2017 verweisen wir auf die Stellungnahme des Forstamtes vom 19.05.2017.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung zu diesem Sachverhalt erfolgte unter der laufenden Nummer 326 der Synopse zum zweiten Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2016 des RROP. Dem ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.
1.3.12	61	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Uelzen	Gegen die im Entwurf 2017 gemachten Aussagen zur Forstwirtschaft bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.14	62	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen zu den vorgelegten Änderungen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Uelzen keine Bedenken oder Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.5.24	63	Klosterforstbetrieb	<p>Hiermit möchte ich noch einmal auf unsere Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren vom 22.05.2017 verweisen. Die Mehrzahl unserer Einwände sind in der Änderung nicht wieder zu finden.</p> <p>Im Besonderen ist hier die, nach wie vor unter Punkt 3.2.1. „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“, im Ordnungspunkt 10 aufgeführte Forderung, dass Mischwälder zu entwickeln sind zu nennen. Dies ist ein erheblicher Eingriff in das Verfügungsrecht des Eigentümers -zumal er bereits auf der planerischen Stufe des Raumordnungsprogrammes stattfindet - und somit in nachfolgenden Planungen für Waldbesitzer und Behörden keine Spielräume mehr für einvernehmliche Lösungen lässt.</p> <p>Für alle Waldbesitzer bedeutet eine solche waldbauliche Einschränkung/Einschränkung in der Baumartenwahl fehlende Entscheidungsfreiheit und finanzieller Mehraufwand. Das ist in unseren Augen absolut inakzeptabel.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass für den finanziellen Ausgleich jeglicher Eingriffe in das Eigentum des Waldbesitzers, die über das Normalmaß hinausgehen, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe eingeplant sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2016 vorgebrachten Einwände wurden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG der Abwägung unterzogen. Das Abwägungsergebnis mit entsprechender Begründung ist in der zugehörigen Synopse nachzulesen. Der Landkreis kann danach durchaus zu der Entscheidung gelangen, dass sich der vorgebrachte Belang gegenüber anderen Belangen nicht durchsetzt. Es ist daher nicht fehlerhaft, wenn Belange nicht dem Wunsch des Einwenders entsprechend in der Abwägung gewichtet werden. Daher wird an der bisherigen Abwägung, wie sie in der Vorgangsnummer 130 der Synopse zum zweiten Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016 erfolgt ist, festgehalten, da sich weder rechtlich noch sachlich eine Änderung ergeben hat.</p>
1.5.24	64	Klosterforstbetrieb	<p>Des Weiteren fällt auf, dass es nur in der Kategorie „Natur und Landschaft“ definierte Vorbehalts- und Vorranggebiete gibt. Eine Überplanung für die Kategorie „Wald“ fehlt völlig. dabei ist gerade im Landkreis Uelzen die Rohstoffsicherungsfunktion des Waldes herausragend. Wie auch im Erläuterungsbericht des RROP angeführt, ist gerade hier die holzverarbeitende Industrie mit vielen Arbeitsplätzen im Bereich der Forst- /Holzwirtschaft zu finden und eine nachhaltige Erzeugung des regionalen Produktes „Holz“ unabdingbar. Fehlende Vorbehalts- und Vorranggebiete führen jedoch dazu, dass niemals eine Abwägung mit konkurrierenden, weiteren Nutzungen stattfindet.</p> <p>Wir erwarten, dass wir als Fachbehörde zu diesen grundsätzlichen Anliegen der Forstwirtschaft im RROP gehört werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>In Ziffer 3.2.1 08 Satz 3 ist als Grundsatz festgelegt, dass die bestehenden Waldflächen als Vorbehaltsgebiet dargestellt und erhalten werden sollen. Mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald sind den Waldflächen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Abschnitt 2 ROG in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Vorranggebiete Wald sind durch das Land Niedersachsen als Oberste Landesplanungsbehörde bislang nicht als Kategorie zugelassen worden. Neben den Regelungen der Raumordnung gelten für den Wald vorrangig die Spezialregelungen in den Waldgesetzen.</p>
Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung				
1.1.1.01	65	Gemeinde Altenmedingen	<p>Die Gemeinde Altenmedingen gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf 2017 des RROP ab. Ausdrücklich nehme ich noch einmal Bezug auf die Stellungnahme zum Entwurf 2011 vom 17. April 2013.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Verfahren zur Änderung und Fortschreibung des RROP, in dem ein Entwurf 2011 des RROP Anfang 2013 ins Beteiligungsverfahren gegeben wurde, wurde nicht zu Ende geführt. Stattdessen wurde noch im September 2013 das neue Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet. Im Schreiben</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.1.1.01	66	Gemeinde Altenmedingen	<p>Der nun vorliegende Entwurf des RROP berücksichtigt in keiner Weise den dringenden Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen. Die Inanspruchnahme der Sandabbauflächen wird das Landschaftsbild westlich von Altenmedingen negativ verändern. Durch den Flächenfraß gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen unwiederbringlich verloren. Von der Ansicht auf den Ort Altenmedingen ganz zu schweigen; es wird der Eindruck entstehen, dass man durch ein Gewerbegebiet fahren müsse.</p> <p>Der Verlust von Ackerlandflächen wird ebenfalls zur Folge haben, dass der Naherholungsfaktor verloren geht. Viele Menschen, die die Natur in Richtung Elbe-Seitenkanal aufsuchen möchten, werden hier ein weiteres Mal beschnitten. Nicht allein der Bau der Bundesautobahn A 39 zwischen ESK und der Ortschaft Altenmedingen - nein - nun auch noch der Sandabbau in diesem Bereich lassen die Qualität des Wohnens und Lebens im Landkreis Uelzen komplett vermissen. Die Altenmedinger Bevölkerung wird, wie bereits in unserer Einwendung vom 17.04.2013 beschrieben, sehr stark leiden müssen. Die vorwiegend herrschenden Westwinde werden Lärm und Schmutz über die Wohngebiete Sonnenhang und Rothenberg mit ca. 50 Haushalten bringen.</p> <p>Für die dort lebenden Menschen wird das Leben in diesem Bereich eine Zumutung werden.</p> <p>Die Gemeinde Altenmedingen befürchtet, dass der An- und Abfuhrbetrieb künftig über die Lindenstraße durch den Ort Altenmedingen fließen wird. Vermutlich wird dieser Lastverkehr dann über die Autobahnauf-/abfahrt bei Secklendorf auf die A 39 laufen um z. B. die Metropolregion Hamburg zu erreichen.</p> <p>Für die Wohnbevölkerung beantragt die Gemeinde einen größeren Abstand (geplant sind 300 m!) zum Sandabbauggebiet von mindestens 500 m.</p> <p>Die Gemeinde Altenmedingen bittet wieder einmal, die angeführten Bedenken und Einwendungen zu berücksichtigen.</p>	<p>vom 17.04.2013 wendete sich die Gemeinde gegen das damals beabsichtigte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung direkt westlich von Altenmedingen und beantragte einen Mindestabstand von 1.000 m zur Bebauung.</p> <p>Die aktuelle Stellungnahme und auch die veraltete Stellungnahme von 2013 zu einem nicht fortgeführten RROP-Änderungsverfahren erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Trotzdem wird zur Sachaufklärung auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung wird die Absicht verfolgt, regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den Abbau mit einer längerfristigen Perspektive zu sichern. Beabsichtigt ist, die Rohstoffbelange frühzeitig in die planerische Abwägung anderer Planungsträger einfließen zu lassen.</p> <p>Planungsgrundlage für die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind die Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Dargestellt werden die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung. Ob und in welchem Umfang hier im Einzelfall ein Bodenabbau zulässig sein wird, ist dann im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu klären. Im Rahmen dieses Verfahrens ist dann der Schutz der bestehenden angrenzenden Wohnbebauung, der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Erholung und</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				des Landschaftsbildes sicherzustellen. Für den geforderten Abstand von 500 m wird weder eine fachliche Begründung seitens der Gemeinde angegeben noch sie seitens des Landkreises gesehen. Die Darstellung als Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung im RROP bedeutet, dass die Gemeinde im Rahmen der Abwägung in ihrer Bauleitplanung der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen hat. Die angesprochene Lindenstraße ist die Kreisstraße 1. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 NStrG sind dies Straßen, die u.a. überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten oder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises dienen. Eine Benutzung der K 1 für den An- und Abfuhrbetrieb einer eventuellen Sandabbaustätte ist daher ausdrücklich gesetzlich gewollt.
1.1.6	67	Hansestadt Uelzen	Die Hansestadt Uelzen hat zur Kenntnis genommen, dass die Zielformulierung 3.2.2. 04 Satz 2 der Entwurfsfassung 2015: Eine Schädigung für Mensch und Umwelt bei Maßnahmen der Exploration, der Aufsuchung sowie der Gewinnung der tiefliegenden Bodenschätze ist auszuschließen, in der Entwurfsfassung 2016 einen Grundsatz geändert worden ist. Die Ziele und Grundsätze in der Beschreibenden Darstellung 2017 sind aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.07	68	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Bohrungen auf Erdöl/Erdgas Die Auflistung des gesamten Bestandes an aktiven und verfüllten Bohrungen (mehrere Hundert) wird in der aktuellen Planungsphase als nicht zielführend angesehen. Es wird um eine erneute Beteiligung bei lokalen oder örtlich begrenzten Vorhaben gebeten, zu denen dann die erforderlichen detaillierten Angaben zur Verfügung gestellt werden können. Die beigefügte Skizze soll eine Vorstellung vom Umfang des Datenbestandes vermitteln. Wegen des kleinen Maßstabs ist zudem nur ein kleiner Teil des Bestandes sichtbar. Aktive Bohrungen unterliegen der Bergaufsicht. Für verfüllte Bohrungen gilt grundsätzlich ein Schutzradius von 5,0 m, der nicht bebaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden darf. Bei jeglichen Bauvorhaben oder anderen Veränderungen wird die Konsultation des jeweiligen Eigentümers der Bohrungen zur Abstimmung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen empfohlen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme des LBEG ist erst am 28.03.2018 und damit verspätet eingegangen. Die Frist zur Stellungnahme lief bis zum 15.03.2018. Mit Ablauf der Frist des 15.03.2018 sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies liegt hier nicht vor. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Eine erneute Beteiligung bei lokalen oder örtlich begrenzten Vorhaben wird jedoch zugesichert.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.07	69	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (Az.: L 3.3-L68502-03-2017-0007-Nk) vom 16.05.2017, die weiterhin gültig ist.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme des LBEG ist erst am 28.03.2018 und damit verspätet eingegangen. Die Frist zur Stellungnahme lief bis zum 15.03.2018. Mit Ablauf der Frist des 15.03.2018 sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies liegt hier nicht vor. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.3.07	70	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.06	71	NABU Uelzen e. V.	Das Erkundungsfeld Weste (Gas, Öl) ist mit größter Skepsis zu sehen. Bei Frackingmaßnahmen ist das Solevorkommen bei Bad Bevensen gefährdet.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Weste ist durch das LBEG am 11.08.2017 erteilt worden. Der in Ziffer 3.2.2 04 Satz 2 formulierte Grundsatz der Raumordnung betrifft auch dieses Erlaubnisfeld. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.5.27	72	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.	Mit Schreiben vom 07.02.18 sind wir über das erneute Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des RROP - Entwurf 2017 - informiert und zur Stellungnahme aufgefordert worden. Wir haben bereits zum Entwurf 2016 (unser Schreiben vom 29.02.16) eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und halten an den dort aufgeführten Anmerkungen fest. Weitergehende Anmerkungen haben wir nicht.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Vero gab zum RROP Entwurf 2015 am 29.02.2016 eine Stellungnahme ab und zum Entwurf 2016 am 11.05.2017. Die jetzige Stellungnahme erfolgt zu dem nicht geänderten Teil 3.2.2 des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.6.10	73	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o. a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Uelzen Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen - siehe unsere unter dem 22.5.2017 beigefügte Liste - sowie Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen betroffen sind. Insofern bleibt unsere Stellungnahme vom 16.02.2016 und 22.05.2017 bestehen. Wir bitten Sie zusätzlich zu unseren zuvor genannten Stellungnahmen folgendes zu berücksichtigen:</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
1.6.10	74	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	<p>Fehlerhafte Abwägung in Vorgangsnummer 164 der Synopse</p> <p>In der Begründung zum RROP Ziffer 3.2.2. unterstellen Sie unter Punkt 04, schädliche Auswirkungen aufgrund einer Veröffentlichung des BMUB.</p> <p>Diesbezüglich hat jedoch nach unserem Eindruck in Bezug auf die Erdgas- und Erdölförderung eine umfassende und sorgfältige Abwägung der Nutzungskonkurrenzen nicht stattgefunden. Vielmehr wird der Eindruck vermittelt, dass durch Pressemitteilungen und Regierungserklärungen der Ausschluss der Öl- und Gasförderung in bestimmten Gebieten „politischer Wille“ des Landkreises sei.</p> <p>Der Stellungnahme des Landkreises Uelzen zu unserem Einwand der fehlerhaften Abwägung (Vorgangsnummer 164 der Synopse der Abwägung zum RROP Entwurf 2016) ist zu entnehmen, dass eine Schädigung für Mensch und Umwelt bei der Erkundung, der Aufsuchung sowie Gewinnung der tiefliegenden Bodenschätze ausgeschlossen werden soll. Der Schutz für Mensch und Umwelt wird durch den Prüfungskatalog von § 55 BBergG und damit durch das Fachrecht sichergestellt. Eine Sicherstellung des Schutzes für Mensch und Umwelt mittels der regionalen Raumordnung ist das falsche Instrument und greift in die Fachkompetenz der zuständigen Bergbehörde ein.</p> <p>Raumordnungspläne sind an den in § 1 ROG normierten Regelungsauftrag gebunden und dürfen diesen nicht überschreiten. Es ist gemäß des Bundesberggesetzes Aufgabe der Bergbehörden im Rahmen von einzelnen Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob bestimmte Vorhaben mit anderen Nutzungen nebeneinander oder in unterschiedlichen Tiefen vereinbar oder nicht vereinbar oder nur unter Auflagen mit diesem vereinbar sind.</p> <p>Ob bestimmte Nutzungen mit einander vereinbar sind, ist damit Aufgabe des Fachrechts. Es obliegt der zuständigen Fachbehörde beim Vorliegen überwiegend öffentlicher Belange zu entscheiden, bestimmte Vorhaben zu untersagen bzw. zu</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis sieht sich durch die Regelung in Ziffer 3.2.2 04 Satz 2 als Grundsatz der Raumordnung durchaus noch im Rahmen seines Regelungsauftrages gemäß § 1 ROG. Diese Auffassung wird durch die kürzlich vorgenommene Änderung des § 48 BBergG unterstützt. Die dortige neue Raumordnungsklausel korrespondiert mit der Aufgabe der Raumordnung, vor dem Hintergrund der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Untergrundes dazu beizutragen, in einer Gesamtschau alle Nutzungen und Funktionen in einem bestimmten Plangebiet zu identifizieren, zu bewerten, im Falle von Konkurrenzen zu koordinieren und gegebenenfalls für einzelne Nutzungen oder Funktionen Gebiete zu reservieren. Mit dieser bergrechtlichen Raumordnungsklausel soll auch dem Ziel der Bundesregierung Rechnung getragen werden, durch eine unterirdische Raumplanung den Gewässerschutz zu verstärken. Entsprechend wird geregelt, dass im Rahmen der Prüfung nach § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG bei raumbedeutsamen bergbaulichen Vorhaben auch Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Das Ziel des Grundwasserschutzes unterstützt der Landkreis mit</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			beschränken. Erfolgt die Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter Nutzungen bereits auf der Ebene der Raumplanung, wird den Fachbehörden ihre Entscheidungskompetenz zugunsten der Gemeinden und Kreise entzogen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Fachbehörden in rechtswidriger Weise bei Entscheidungen über die Zulassung zur Erdgasgewinnung und -förderung sowie über potentielle Nutzungskonflikte aufgrund der verbindlichen Vorfestlegung auf der Ebene der Raumplanung „außen vor“ gelassen werden. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Erdgas- und Erdölförderung sehr wohl eine durch das Grundgesetz - Art. 14 und Art. 12 GG (Maunz/Dürig Stand September 2017 Art. 14 Rn. 203) - geschützte wirtschaftliche Tätigkeit ist.	der Regelung in Ziffer 3.2.2 04 Satz 2 des RROP, hat sich jedoch entschieden, lediglich einen Grundsatz der Raumordnung zu formulieren. Dieser braucht lediglich berücksichtigt werden. Der Landkreis kann jedoch sehr wohl im Rahmen von Grundsätzen seine Leitvorstellung für eine nachhaltige Raumentwicklung festlegen. Es wird dadurch keineswegs die Entscheidung der Fachbehörde vorweggenommen. Eine Konkretisierung und Entscheidung erfolgt immer in den nachfolgenden Zulassungsverfahren.
1.6.10	75	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Unsere heutige ergänzende Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.11	76	DEA Deutsche Erdoel AG	Im Landkreis Uelzen befinden sich derzeit keine in Betrieb stehenden Anlagen der „DEA Deutsche Erdoel AG“. Innerhalb der Gemeindegebiete von Altenmedingen, Bad Bevensen und Römstedt sind jedoch ehemalige betriebliche Anlagen vorhanden. Diese Anlagen haben zum Teil Schutzkreise bzw. -flächen, die Beschränkungen hinsichtlich der Befahrbarkeit, Überbauung oder Bodenabtrag haben. Die maximale Flächengröße beträgt dabei ca. 0,8 ha. Einzelangaben werden wir dazu im Zuge weiterer Verfahrensschritte der Raumordnung bzw. Bauleitplanung machen, das heißt, die Anlagen sollten z. B., soweit nicht bereits geschehen, wegen der besseren Darstellungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan der betroffenen Gemeinden dargestellt werden. Eine Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zur Thematik Erdöl- I Erdgas - Exploration und Förderung ist ebenfalls zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
98	81		2) Das zwischen Hohnstorf und Bienenbüttel ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sandabbau) in der Größe von 46 Hektar wird im Rahmen des in Planung befindlichen Baus der Autobahn A39 innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes abgebaut werden. Der Bedarf an Sand ergibt sich aus dem durchschnittlichen Bedarf von 30000 Kubikmetern Sand pro Kilometer Autobahn. Der Abbaue Zeitraum wird mit dem benötigten Zeitraum für den Autobahnbau einhergehen. Dieser wird im Wesentlichen, wahrscheinlich sogar vollständig, in der Bauzeit des Abschnittes 2 liegen. Diese dürfte einen Zeitraum von 2-4 Jahren umfassen. Die A39 ist im Bundesverkehrswegeplan festgeschrieben, die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens für Mitte 2018 vorgesehen. Die Trassierung der A39 erfolgt östlich des Elbe-Seiten-Kanals (ESK) in einem Abstand von teilweise nur 100 Metern. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung befindet sich ebenfalls nur	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Ergänzend wird betont, dass kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ziel der Raumordnung) sondern ein Vorbehaltsgebiet

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>in einem Abstand von wenigen Hundert Metern westlich zum ESK. Zudem befindet es sich nur ca. 1 Kilometer vom Wasserschutzgebiet bei Wulfstorf/Niendorf entfernt. Der Landkreis erteilt mit dem RROP natürlich keine Abbaugenehmigung, sollte aber die Wechselwirkung zwischen bereits bestehenden Faktoren und solchen die neu hinzukommen bei der Erstellung des RROP bedenken und steuernd einwirken. Ein Abbau großer Massen an Sand in einem kurzen Zeitraum, zeitlich zusammenfallend mit der zusätzlichen Versiegelung großer Flächen in der Nähe, kann leicht zu Veränderungen im Grundwasserhaushalt führen. Diese Veränderungen wiederum, können die Bruchsicherheit des ESK beeinträchtigen. Des Weiteren kann eine solche Veränderung das benachbarte Wasserschutzgebiet beeinträchtigen. Es erscheint mir unangebracht dies (wie in der Synopse, Vorgang 115 angegeben) als rein spekulativ zu betrachten, insbesondere da keine lenkenden Vorgaben angegeben sind, die diese Auswirkungen vermeiden würden.</p> <p>Der Landkreis sollte auf die Ausweisung der vorgenannten Sandabbaufläche verzichten oder diese auf ein Maß reduzieren, welches für den unmittelbar angrenzenden Wohnungsbau unabdingbar ist.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein, so sollten im RROP zumindest geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Folgeschäden als bindend vorgesehen werden. Dies kann z.B. die Verpflichtung zum Abbau nur in jeweils einem Teilbereich und der Verfüllung/Wiederaufforstung vor Beginn des Abbaus des nächsten Teilbereiches sein.</p>	<p>Rohstoffgewinnung (Grundsatz der Raumordnung) dargestellt wird.</p>
98	78		<p>6) In der Synopse, Vorgang 68 fordert die Landwirtschaftskammer, das nachfolgende Ziel in das RROP aufzunehmen: „Die leichten Böden der Region sollen so bewirtschaftet werden, dass die für die Wasser- und Nährstoffspeicherung maßgeblichen Humusgehalte erhalten bleiben oder verbessert werden.“</p> <p>Dem Einwand wird richtigerweise gefolgt. Daraus ergibt sich aber, den Sandabbau im Landkreis auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen und nicht noch zu fördern. Sandabbaugebiete sollten dem Regionalen Bedarf entsprechen, welcher weit unter der Menge der ausgewiesenen Gebiete liegt.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p>
132	79		<p>Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nordwestlich Hohnstorf</p> <p>1) Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind laut Umweltbericht nicht auszuschließen, da die überplanten Gebiete Bereiche hoher Grundwasserneubildung darstellen. Veränderungen des Grundwasserkörpers können die Stabilität des Elbe-Seitenkanals gefährden. Vor Ausweisung als Sandabbaugebiet muss die Unbedenklichkeit durch die zuständige Behörde ermittelt und bestätigt werden.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
132	80		<p>2) Negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner durch Lärm- und Staubbelastung als Folge von Sandabbau und -transport sind für Jahre zu erwarten. Der Erholungswert der Region wird erheblich sinken. Die Wohnqualität in Hohnstorf wird erheblich gemindert werden. Diese Einschränkungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlich zu erwartenden massiven Einschränkungen der Wohn- und Erholungsqualität durch andere Infrastrukturmaßnahmen (Bau der A 39, Ausbau der Bahnstrecke Lüneburg-Uelzen) nicht hinnehmbar.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
465	77	476, 486	<p>Das zwischen Hohnstorf und Bienenbüttel ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sandabbau) in der Größe von 46 Hektar wird im Rahmen des in Planung befindlichen Baus der Autobahn A39 innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes abgebaut werden. Der Bedarf an Sand ergibt sich aus dem durchschnittlichen Bedarf von 30000 Kubikmetern Sand pro Kilometer Autobahn. Der Abbauezeitraum wird mit dem benötigten Zeitraum für den Autobahnbau einhergehen. Dieser wird im Wesentlichen, wahrscheinlich sogar vollständig, in der Bauzeit des Abschnittes 2 liegen. Diese dürfte einen Zeitraum von 2-4 Jahren umfassen. Die A39 ist im Bundesverkehrswegeplan festgeschrieben, die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens für Mitte 2018 vorgesehen. Die Trassierung der A39 erfolgt östlich des Elbe-Seiten-Kanals (ESK) in einem Abstand von teilweise nur 100 Metern. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung befindet sich ebenfalls nur in einem Abstand von wenigen Hundert Metern westlich zum ESK. Zudem befindet es sich nur ca. 1 Kilometer vom Wasserschutzgebiet bei Wulfstorf/Niendorf entfernt. Der Landkreis erteilt mit dem RROP natürlich keine Abbaugenehmigung, sollte aber die Wechselwirkung zwischen bereits bestehenden Faktoren und solchen die neu hinzukommen bei der Erstellung des RROP bedenken und steuernd einwirken. Ein Abbau großer Massen an Sand in einem kurzen Zeitraum, zeitlich zusammenfallend mit der zusätzlichen Versiegelung großer Flächen in der Nähe, kann leicht zu Veränderungen im Grundwasserhaushalt führen. Des Weiteren kann eine solche Veränderung das benachbarte Wasserschutzgebiet beeinträchtigen. Es erscheint mir unangebracht dies (wie in der Synopse, Vorgang 115 angegeben) als rein spekulativ zu betrachten, insbesondere da keine lenkenden Vorgaben angegeben sind, die diese Auswirkungen vermeiden würden. Der Landkreis sollte auf die Ausweisung der vorgenannten Sandabbaufäche verzichten oder auf ein Minimum reduzieren, da die unmittelbare Angrenzungen an das Dorfgemeinschaftshaus, dem Sportplatz und der Ortschaft Hohnstorf besteht. Bei einem Sandabbauggebiet dieser Größe muss ein Mindestabstand zu den Orten Bienenbüttel und Hohnstorf eingehalten werden, zu dem Hohnstorf in der direkten Windrichtung mit den schutzlos ausgesetzten Immissionen Lärm und Staub liegt. Folgeschäden sollten minimiert werden und bei zwingend notwendiger Ausweisung eine nur teilweise Ausweisung oder in Etappen erfolgen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Es wird ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung dargestellt und kein Vorranggebiet.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Ziffer 3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	
1.1.6	82	Hansestadt Uelzen	Die in der Beschreibenden Darstellung formulierten Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus den Entwurfsfassungen 2015 und 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	83	Hansestadt Uelzen	Die Hansestadt Uelzen hält ihre Stellungnahmen vom 03.03.2016 und vom 18.5.2017 aufrecht, dass die Flächen rund um den Oldenstädter See als Vorbehaltsgebiet Erholung aufgrund der bestehenden Bauleitplanung und der tatsächlichen Nutzung dargestellt werden müssen (siehe Ausführungen zur Zeichnerische Darstellung sowohl vom 03.03.2016 und 18.05.2017).	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.5.28	84	LandesSportBund Niedersachsen e. V.	Mit Schreiben vom 22.05.2017 haben wir uns zum o.a. RROP geäußert. Unsere Auffassung hat sich auch nach der erneuten Überarbeitung des RROP durch die Verwaltung des Landkreises Uelzen nicht geändert. Seitens eines Landesfachverbandes sind wir gebeten worden, Ihnen folgende Hinweise noch einmal zukommen zu lassen: Landesverband Motorbootsport Niedersachsen Aus Sicht unseres Verbandes begrüßen wir den Entwurf des RROP, da er auch den Belangen unseres Wassersportes in ausgewogener Weise Rechnung trägt, indem seine touristische Funktion, seine Bedeutung als weicher Standortfaktor und als wichtiger Beitrag zur Naherholung gesehen und anerkannt wird. Dies zeigt sich auch in den Aussagen und zeichnerischen Darstellungen zu den Sportboothäfen im Kreisgebiet. Weiter stellen wir insbesondere positiv fest, dass kein grundsätzliches Gegeneinander von Wassersport und touristischer bzw. Erholungsnutzung der befahrbaren Gewässer und dem Natur- und Landschaftsschutz hergestellt wird, sondern dass jeweils die vorhandenen Potentiale ausschlaggebend sind für die Abwägung der jeweiligen Belange und der entsprechenden Prioritätensetzung. Somit finden auch die Aussagen zur Immenau und seinen Nebengewässern und anderen naturnahen Fließgewässer unsere uneingeschränkte Zustimmung, da hier der Natur- und Landschaftsschutz der Vorrang einzuräumen ist und so der Elbe-Seiten-Kanal eher seiner Zielsetzung als Schifffahrtsstraße gerecht werden kann. Zusammenfassend können wir feststellen, dass es aus unsere Sicht mit dem Entwurf des RROP für den Landkreis Uelzen gelungen ist, die Belange des Wassersportes mit denen der vielen anderen Belange in Einklang zu bringen. Deshalb bieten wir gern bei Bedarf unsere Kenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung der Planung auf kommunaler Ebene an. Wir erwarten, dass die Ausführungen zu den wassersportlichen	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Rahmenbedingungen und zur Bedeutung des Wassersportes weiterhin im Plan enthalten bleiben. Grundsätzlich bitten wir darum, bei weiteren Beteiligungsphasen erneut einbezogen zu werden.	
Ziffer 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz				
1.1.6	85	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus den Entwurfsfassungen 2015 und 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen. Die Überlagerung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung durch das Vorranggebiet Verkehrslandeplatz Uelzen im der Gemeinde Gerdau (OT Barnsen) ist bereits in der Entwurfsfassung 2015 aus dem RROP 2000 übernommen worden, sodass hinsichtlich der Überlagerung dieser Flächen in der Zeichnerischen Darstellung der Entwurfsfassungen 2016 und 2017 keine Veränderung eintritt. Die weiteren Ziel- und Grundsatzformulierungen insbesondere zum Trinkwasserschutz und Grundwasserschutz in der Beschreibenden Darstellung der Entwurfsfassungen 2016 und 2017 sind aus dem RROP 2000 weiterentwickelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.4	86	Landkreis Lüneburg	Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg bestehen keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Neuaufstellung des RROP.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.4	87	Landkreis Lüneburg	Weitere Anmerkungen und Ergänzungen zu den im Plan ausgeführten wasserwirtschaftlichen und –rechtlichen Aspekten und Zielen gibt es nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	88	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 3.2.4 08, letzter Satz: In der Begründung sollte ergänzend ausgeführt werden, was für begründete Ausnahmefälle grundsätzlich in Betracht kommen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.3.07	89	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Vorhabensgebiet befinden sich amtlich festgesetzte Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnung. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist hier Rechnung zu tragen. Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme des LBEG ist erst am 28.03.2018 und damit verspätet eingegangen. Die Frist zur Stellungnahme lief bis zum 15.03.2018. Mit Ablauf der Frist des 15.03.2018 sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				liegt hier nicht vor. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.5.20	90	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	Seitens des Kreisverbandes der WuB Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände bestehen keine Bedenken oder (neue) Hinweise zum geänderten/ergänzten RROP.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ziffer 4.1.1 Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, Logistik				
1.1.6	91	Hansestadt Uelzen	Die in der Beschreibenden Darstellung formulierten Ziele sind aus den Entwurfsversionen 2015 und 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	92	Hansestadt Uelzen	Die Hansestadt Uelzen hält ihre Stellungnahmen vom 18.05.2017 aufrecht, dass die Zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe auf der Ostseite des Elbe- Seitenkanals (4.1.1 03), auf den Geltungsbereich der 16. Änderungen des Flächennutzungsplanes „Hafen Ost“ – Aufstellungsbeschluss vom 03.04.2017 – angepasst werden sollte.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.1.6	93	Hansestadt Uelzen	Ferner hält die Hansestadt Uelzen ihre Stellungnahme vom 18.05.2017 aufrecht bezüglich des Ziels 4.1.1 04 zur Entwicklung und Sicherung von Logistikstandorten an der A 39, vorrangig in der Hansestadt Uelzen und im Raum Bad Bodenteich im Bereich der Kreuzung der A 39 mit der B 190n vorzunehmen. Aus Sicht der Hansestadt sollte dieses Ziel vorrangig beachtet werden bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion im Umfeld der A 39. Die Planungen zur A 39 und möglicher Gewerbe- und Logistikstandorte im Umfeld der A 39 sowie die Planungen zu einer Tank- und Rastanlage im Zuge der A 39 und einer Ortsumgehung für Hanstedt II im Zuge der B 71 müssen aus Sicht der Hansestadt Vorrang haben.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.2.8	94	Regionalverband Großraum Braunschweig	<p>Begründung; S. 61; Kap. 4.1.1; zu Ziffer 01; 1, Absatz; 5. Satz: „Die Strecken Uelzen - Gifhorn - Braunschweig und Uelzen - Soltau - Bremen sind demgegenüber derzeit von untergeordneter Bedeutung. Dies zeigt sich teilweise beim Ausbaustandard der Strecken, teilweise beim Standard des Wagenparks, bei der Reisegeschwindigkeit und bei den Dienstleistungen auf den Bahnhöfen. Ich bitte den grau hinterlegten Text durch folgenden Text zu ersetzen: Die Strecken Uelzen - Gifhorn - Braunschweig und Uelzen - Soltau - Bremen haben eine Bedeutung als ergänzende sonstige Eisenbahnstrecke; die Strecke Uelzen - Gifhorn - Braunschweig hat zudem eine bedeutende Funktion als Zubringerstrecke der Relation Braunschweig - Hamburg über Uelzen. Vor diesem Hintergrund soll diese Strecke mit kürzerer Reisezeit und dichtem Takt aufgewertet werden. Der Wagenpark ist schon modernisiert.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt Die gewünschten redaktionellen Änderungen in der Begründung werden vorgenommen.</p>
Ziffer 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr				
1.1.6	95	Hansestadt Uelzen	<p>Die in der Beschreibenden Darstellung formulierten Ziele und Grundsätze sind aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen. Die Hansestadt Uelzen nimmt zur Kenntnis, dass die Zielformulierung 4.1.2 02 in der Entwurfsfassung 2016 auf die gemeinsame Erklärung des Dialogforums Schiene Nord vom 05.11.2015 zur „Alpha-Variante E“ angepasst worden ist. Damit wird nunmehr der dreigleisige Ausbau der Haupteisenbahnstrecke zwischen Lüneburg und Uelzen gefordert. Die Entwurfsfassung 2017 hat keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Die Hansestadt Uelzen nimmt zur Kenntnis, dass der Grundsatz 4.1.2 02, die Bahnhöfe in Uelzen und Bad Bevensen als IC-Halt zu sichern, nicht in ein Ziel der Raumordnung geändert werden konnte. Keine Änderungen in der Entwurfsfassung 2017.</p> <p>Ferner nimmt die Hansestadt zur Kenntnis, dass eine Weiterführung des Vorranggebietes sonstige Eisenbahnstrecke in der Entwurfsfassung 2016 an die künftige Trasse der A 39 nicht vorgenommen wurde, weil die Realisierung der A 39 mit einer entsprechenden Anschlussstelle noch nicht konkret absehbar ist und der darauf aufbauende Logistikstandort noch nicht räumlich feststeht. Die Entwurfsfassung 2017 hat keine Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung 2016 vorgenommen.</p> <p>Den Hinweis, dass das RROP angepasst werden kann, um eine räumlich konkrete schienengebundene Erschließung des Logistikstandortes raumordnerisch abzusichern, sobald sich die Planung konkretisiert, hat die Hansestadt zur Kenntnis genommen. Ferner hat die Stadt zur Kenntnis genommen, dass wahlweise die schienengebundene Erschließung auch über die Bauleitplanung der Hansestadt zu einem sinnvollen Zeitpunkt abgesichert werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2.4	96	Landkreis Lüneburg	<p>Zu der Neuaufstellung des RROP im Landkreis Uelzen unter dem o.a. Aktenzeichen bestehen aus Sicht des ÖPNV keine Bedenken. Ich habe außerdem keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.2.6	97	Altmarkkreis Salzwedel	Zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab. ÖPNV: Da der seinerzeit gemachte Hinweis in der Abwägung unter Vorgangsnummer 228 zur Kenntnis genommen wurde, ergeben sich für den Altmarkkreis Salzwedel aus Sicht des Aufgabenträgers für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.2.8	98	Regionalverband Großraum Braunschweig	Begründung; 5.63; Kap. 4.1.2; zu Ziffer 01; 2, Absatz; „Nach dem Scheitern des Projektes „RegioStadtBahn Braunschweig“, zu dem u.a. die Linie Uelzen-Gifhorn-Braunschweig gehörte, ist das Nachfolgeprojekt „Regionalbahnkonzept 2014+“ mit dem Dieselnetz Niedersachsen-Südost (DINSO II) zwingend zu realisieren, um eine bessere und attraktivere Verkehrsverbindung von Uelzen und Bad Bodenteich nach Gifhorn, Braunschweig und in den Harz zu schaffen. Die bisherige Anbindung des zweitgrößten Oberzentrums Niedersachsens an das nordöstliche Niedersachsen ist unzureichend, Fahrzeiten von fast zwei Stunden zwischen Uelzen und Braunschweig machen die derzeitige Verbindung unattraktiv. Die Verbindungsqualität ist durch eine Ertüchtigung des Gleiskörpers und dem Bau einer Begegnungsstelle im Bahnhof Rötgesbüttel (LK Gifhorn) und Modernisierung des Wagenparks zu erhöhen.“ Ich bitte den grau hinterlegten Text durch folgenden Text zu ersetzen: Nach dem Planungsende des Projektes „RegioStadtBahn Braunschweig“, zu dem u.a. die Linie Uelzen-Gifhorn-Braunschweig gehörte, ist das Nachfolgeprojekt „Regionalbahnkonzept2014+“ mit dem Dieselnetz Niedersachsen-Südost (DINSO II) zwingend zu realisieren, um eine bessere und attraktivere Verkehrs-Verbindung von Uelzen und Bad Bodenteich nach Gifhorn, Braunschweig und in den Harz zu schaffen. Die bisherige Anbindung des zweitgrößten Oberzentrums Niedersachsens an das nordöstliche Niedersachsen ist unzureichend. Die Fahrzeiten von fast zwei Stunden zwischen Uelzen und Braunschweig sind unbedingt zu verkürzen um die Verbindung attraktiver zu gestalten, Hierzu sind die zulässigen Geschwindigkeiten zu erhöhen, den Gleiskörper zu ertüchtigen, Bahnübergänge aufzulassen bzw. technisch zu sichern und durch Bau einer Begegnungsstelle im Bahnhof Rötgesbüttel (LK Gifhorn) den Takt zu verdichten. Die Umsteigebeziehungen in Braunschweig, Gifhorn und Uelzen sind zu optimieren.	Dem Einwand wird gefolgt Die gewünschten redaktionellen Änderungen in der Begründung werden vorgenommen.
1.3.04	99	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) weist im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen auf folgendes hin: Im Kapitel 4.1.2 auf S. 40 Abschnitt 03 Satz 1 wird ausgeführt, dass der Ausbau der Bahnstrecke Uelzen – Stendal als zweigleisige, elektrifizierte Haupteisenbahnstrecke sicherzustellen ist. In Satz 3 und 4 des gleichen Abschnittes wird angeführt, dass die Möglichkeit für eine teilweise Neutrassierung	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Strecke als Option für einen hochwertigen und schnellen Eisenbahnverkehr offen zu halten ist und die planerischen Voraussetzungen hierfür frühzeitig zu schaffen sind. Dies ist nicht mehr notwendig, da diese Planungen bereits vor einigen Jahren mit dem Bau des Veerßer Bahn Bogens realisiert worden sind. Aufgrund dessen ist das Freihalten von alternativen Trassenführungen nicht mehr erforderlich. Entsprechend sind daher Satz 3 und 4 aus Kapitel 4.1.2 03 auf S. 40 zu streichen.	Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Trotzdem wird Folgendes bemerkt: Die gewünschten Streichungen werden nicht vorgenommen. Der Landkreis ist hier an das LROP gebunden. Die Zeichnerische Darstellung des LROP sieht eine teilweise Neutrassierung z.B. östlich von Soltendieck oder im Zuge der Einbindung der Trasse in die Bahnstrecke Hamburg - Hannover (Veerßer Bahnbogen) als Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke) vor. Der Veerßer Bahnbogen wurde nicht realisiert sondern lediglich die Veerßer Kurve. Die ergibt sich auch aus den entsprechenden Unterlagen zur Planfeststellung. Dort lautet die Maßnahme: Seehafenhinterlandverkehr (SHHV) - Maßnahme 12 - Zweigleisige Einbindung der Strecke Stendal – Uelzen in den Bahnhof Uelzen (Veerßer Kurve).
1.3.04	100	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	4.1.2 03 Satz 3: Es wird auf die Stellungnahme des MW zu dieser Festlegung hingewiesen. Sollte der Plangeber an dieser oder einer ähnlich gefassten Festlegung festhalten, ist in der Begründung zu diesem Plansatz zu verdeutlichen, in welcher Weise die textliche Festlegung über den Regelungsinhalt des in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiets hinausgeht. Andernfalls ist zu prüfen, ob der Plansatz, entsprechend des Vorbehaltscharakters der zeichnerischen Festlegung, als Grundsatz gefasst wird.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Trotzdem wird Folgendes bemerkt: An dem Ziel der Raumordnung in Ziffer 4.1.2 03 Satz 3 des RROP wird festgehalten. Der Landkreis ist hier an das LROP gebunden. Die Zeichnerische Darstellung des LROP sieht eine teilweise Neutrassierung z.B. östlich von Soltendieck oder im Zuge der Einbindung der Trasse in die Bahnstrecke Hamburg - Hannover (Veerßer Bahnbogen) als Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke) vor. Die Begründung wird dahingehend redaktionell ergänzt, warum hier ein textliches Ziel zu einem zeichnerischen Grundsatz vorgenommen wird.
1.6.13	101	Deutsche Bahn AG	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die enthaltenen Hinweise sind in nachfolgenden Planungsebenen, z.B. in der Bauleitplanung, oder

Verfasser- sernr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Gegen den o.g. Entwurf 2017 des RROP bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter - Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes:</p> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. • Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik. • Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze. <p>Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende</p>	<p>nachfolgenden Zulassungsverfahren, z.B. für WEA, zu berücksichtigen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Generell sind Änderungen an Bahnübergängen innerhalb der 27 m-Bereiche mit uns abzustimmen. Entsprechende Planungen sind vorzulegen.	
1.6.13	102	Deutsche Bahn AG	Die verschiedenen Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Strecken der Regionalnetze Nord sind zu berücksichtigen. Dazu sind Abstimmungen mit den Aufgabenträgern sowie dem Projekt "Ausbau für den Schienenverkehr - Korridor Hamburg/ Bremen - Hannover" erforderlich. Ebenso ist der Bundesverkehrswegeplan zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf den aktuellen BVWP und seine Ausbaugesetze wird in der Begründung hingewiesen. Veränderte Darstellungen dazu ergeben sich im RROP nicht.
1.6.13	103	Deutsche Bahn AG	<p>Innerhalb des Verfahrensgebietes zum Raumordnungsprogramm des LK Uelzen verlaufen unsere 110-kV-Bahnstromleitungen BL 459 Lehrte - Uelzen und BL 460 Uelzen - Harburg. Veränderungen sind hier momentan nicht geplant. Die 110-kV-Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der DB und dienen u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitungen und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. • Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. • Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. • Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE/EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. • An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden. • Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. • Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. • Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitungen unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Beide Bahnstromleitungen werden zeichnerisch im RROP dargestellt. Die weiteren Hinweise sind in nachfolgenden Zulassungsverfahren, z.B. für WEA, oder auch in den Bauleitplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.

- Sollten im Bereich der Bahnstromleitung WEA errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.

- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.

- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung des arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren: DB Energie GmbH, Energieversorgung Nord, Eisenbahnlangsweg 130, 31275 Lehrte, Tel. 05132/834-131, Fax 05132/834-375, Mail: DB. Energie. TechnischesBueroNord@deutschebahn.com

"Die bereits 1875 in Betrieb genommene Strecke nach Bremen wird als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke mit Vorranggebiet Elektrischer Betrieb dargestellt (siehe auch Ziffer 4. 1.2 04 Satz 1 LROP). Gegenwärtig ist es nur eine eingleisige Nebenstrecke mit 80 km/h Höchstgeschwindigkeit. Hier ist ein Ausbau auf mindestens 120 km/h mit Elektrifizierung und neuer Signal- und Telekommunikationstechnik entsprechend der Salzwedel-Konferenz vom

Der Landkreis hält weiterhin den Betrieb einer Bahnstrecke mit einer Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für nicht zeitgemäß. Jedoch wird die Aussage im PRINS in der Begründung des RROP redaktionell ergänzt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			06.12.1993 weiterhin zwingend erforderlich, da diese Strecke auch der Hafenhinterlandverkehre der Bremer Häfen und des Jade-Weser-Port Wilhelmshaven dienen kann." Bemerkung: Im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Maßnahme wie folgt hinterlegt: "Ertüchtigung und Elektrifizierung Langwedel-Uelzen mit V max 80 km/h für Schienengüterverkehr"	
1.6.13	105	Deutsche Bahn AG	Zu Ziffer 4.1.2 02, S. 65 "Mit Beschluss des Bundestages vom 02.12.2016 wurde das „Optimierte Alpha-E +Bremen" u.a. mit dem dritten Gleis von Lüneburg bis Uelzen einschließlich möglicher Umfahrungen von Bad Bevensen und Uelzen (Ifd. Nr. 3 Vorhaben ABS/NBS Hamburg - Hannover) in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetz) im „Vordringlichen Bedarf" aufgenommen." Bemerkung: Im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Maßnahme wie folgt hinterlegt: " ... ABS Ashausen-Uelzen-Celle, V max 250/230 km/h (ggf. mit zusätzlichen fahrplanbasierten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen)"	Dem Einwand wird gefolgt Die Aussage im PRINS wird in der Begründung des RROP redaktionell ergänzt.
1.6.13	106	Deutsche Bahn AG	Zu Ziffer 4.1.2 04. S. 66 "Dieser Grundsatz der Raumordnung wurde ergänzt aus dem RROP 2000 übernommen. Die Bahnstrecke Hamburg - Hannover ist bereits jetzt voll ausgelastet". Vorschlag: überlastet.	Dem Einwand wird gefolgt Der Vorschlag wird in der Begründung des RROP redaktionell umgesetzt.
1.6.15	107	Eisenbahn-Bundesamt	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes werden zur Neuauflstellung des RROP für den Landkreis Uelzen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.15	108	Eisenbahn-Bundesamt	Zum RROP möchte ich folgende Hinweise geben: Der Ausbau der Bestandsstrecke Hamburg – Hannover und der eingleisigen Strecke Langwedel - Uelzen ist inzwischen im Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchAG) enthalten. Ich würde die Ziele und Begründungen bei der Strecke Langwedel – Uelzen in der Weise ergänzen, dass der Ausbau dieser Strecke abweichend von der ursprünglich geplanten Anhebung der Streckengeschwindigkeit auf 120 km/h neben der Elektrifizierung der Gesamtstrecke die Beibehaltung der Eingleisigkeit und der Höchstgeschwindigkeit von 80/h den Bau von bis zu neun Kreuzungsbahnhöfen umfasst, um insbesondere die Streckenleistungsfähigkeit der eingleisigen Strecke, die im Moment als Nebenbahn eingestuft und betrieben wird, zu erhöhen. (siehe Maßnahmenbeschreibung zum Projektinformationssystem	Dem Einwand wird gefolgt Der Hinweis wird in der Begründung des RROP redaktionell ergänzt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			(PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030, Projekt 2-003-v03: Ertüchtigung u. Elektrifizierung Langwedel – Uelzen, 9 Kreuzungsbahnhöfe, Vmax 80 km/h für SGV);	
1.6.16	109	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	Die Unterlagen zum geänderten und aktualisierten RROP für den Landkreis Uelzen – Entwurf 2017 – haben wir uns auf Ihrer Homepage angesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden von Ihnen ausreichend berücksichtigt. Aus eisenbahntechnischer Sicht der nichtbundeseigenen Eisenbahnen bestehen gegen das RROP für den Landkreis Uelzen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.17	110	Osthannoversche Eisenbahnen AG	Das uns mit Schreiben vom 7.Februar 2018 übersandte Anschreiben zum erneuten Beteiligungsverfahren zum RROP -Entwurf 2017 für den Landkreis Uelzen haben wir erhalten. Die Beschreibende Darstellung sowie die Begründung mit Anhängen haben wir aus unserer eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Die Belange der OHE-Unternehmensgruppe sind im Entwurf 2017 umfangreich und ausreichend berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.19	111	Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH	Wir haben keine Anmerkungen zum RROP-Entwurf 2017.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.3	Straßenverkehr	
1.1.6	112	Hansestadt Uelzen	Die in der Beschreibenden Darstellung formulierten Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	113	Hansestadt Uelzen	Die Hansestadt Uelzen hält ihre Stellungnahmen vom 03.03.2016 und 18.5.2017 zur Zeichnerischen Darstellung der Südspange Veerßen im Zuge der B 71 als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße aufrecht. Ferner hält die Hansestadt Uelzen ihre Stellungnahmen vom 03.03.2016 und 18.5.2017 aufrecht, dass die Ortsumgehung Hanstedt II im Zuge der B71 als Grundsatz in die Beschreibende Darstellung aufgenommen werden sollte.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die beiden Stellungnahmen erfolgen zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.2.4	114	Landkreis Lüneburg	Betrieb Straßenbau und – unterhaltung Durch die geplanten Festsetzungen o. g. RROP des Nachbarlandkreises sind keine konkreten nachteiligen Auswirkungen auf das Kreisstraßennetz des Landkreises Lüneburg erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gegen die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen (Entwurf 2017) bestehen aus Sicht des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung als Träger der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen des Landkreises Lüneburg keine Bedenken.	
1.3.04	115	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Kapitel 4.1.3 02, S. 42: Neu- oder Ausbauvorhaben im Bereich der Bundesfernstraßen, die landesplanerisch/raumordnerisch von Belang sind, d.h. über punktuelle Maßnahmen hinausgehen, sind als strategische Planungen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) entwickelt und mit dem Fernstraßenausbaugesetz im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anhang gesetzlich festgelegt worden. Das aktuelle Fernstraßenausbaugesetz mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 enthält folgende Maßnahmen, die ganz oder teilweise im Landkreis Uelzen verlaufen: - A 39 – Neubau von Lüneburg –Nord (L216) bis Wolfsburg (B188): Ausweisung mit „Vordringlicher Bedarf“ - B 190 – Verlegung von A 39 bis Landesgrenze NI/ST: „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ - B 190 – Verlegung von B 4 /B 191 bis A 39: „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ - B 71 – Verlegung von westlich Uelzen bis B 4 (neu): „Vordringlicher Bedarf“ - B 71 – Ortsumgehung Groß Liedern: „Weiterer Bedarf“ - B 191 – Ortsumgehung Stöcken: „Weiterer Bedarf“ Mit dem Bedarfsplan 2016 hat der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt und gesetzlich vorgegeben, welche größeren Bundesfernstraßenmaßnahmen im Zeitraum von 2016 bis 2030 geplant und realisiert werden sollen. Durch die Einstufung eines Projektes im Bedarfsplan in den „Vordringlichen Bedarf“ (VB) oder in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ gibt es für das Land in der Bundesauftragsverwaltungen für die Bundesfernstraßen die Rechtsgrundlage, dieses Projekt zu planen und zu verwirklichen. Für die Vorhaben, die vom Bund dem nachrangigen „Weiteren Bedarf“ zugeordnet sind, gibt es keine Rechtsgrundlage für Planungen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zwar vom Land zum Bundesverkehrswegeplan 2030 angemeldet waren und die vom Bund nicht in den BVWP 2030 bzw. Bedarfsplan 2016 aufgenommen wurden (hier: B 71 – OU Hanstedt II). D. h. eine Planung und Realisierung der Maßnahmen B 71 – Ortsumgehung Groß Liedern, B 191 – Ortsumgehung Stöcken und B 71 – Ortsumgehung Hanstedt II als Bundesstraßenplanung erfolgt bis zum Jahr 2030 nicht. Ob Planungen für diese Maßnahmen nach dem Jahr 2030 aufgenommen werden können, hängt davon ab, ob der Bund diese Projekte in einen neuen BVWP bzw. Bedarfsplan mit jeweils vordringlicher Ausweisung aufnimmt. Dazu können derzeit keine Angaben erfolgen. Die Textangabe im RROP-Entwurf, dass die B 71 – Ortsumgehung Groß Liedern und die B 191 – Ortsumgehung Stöcken zügig verwirklicht werden sollen, ist daher zu streichen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Zwar mag es sein, dass es keine Rechtsgrundlage für Planungen der Straßen im weiteren Bedarf gibt, dies hindert jedoch nicht den Träger der Regionalplanung hierzu perspektivische Festlegungen zu treffen. Da sich der Landkreis der Problematik des nicht vorliegenden Planungsauftrages bewusst ist, wurde Ziffer 4.1.3 02 Satz 1 ausdrücklich als Grundsatz der Raumordnung formuliert. Darüber hinaus wird, redaktionell der Begriff "zügig" gestrichen, um einen theoretischen Widerspruch zu den Festlegung im Fernstraßenausbaugesetz nicht entstehen zu lassen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.04	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Begründung zu Kapitel 4.1.3 01, S. 68/69:</p> <p>Es ist sehr ausführlich das Anschlussstellenkonzept der A39 und die Konzeption der Tank- und Rastanlagen beschrieben. Hierzu ist festzustellen, dass diese Beschreibung und evtl. Festlegung im RROP dazu keine bindende Wirkung für die Planung der Bundesfernstraßen haben. Die Straßenplanung ist in ihren Inhalten und in ihrem Ablauf in die Vorgaben verschiedener Fachgesetze eingebunden. Die Straßenplanung erfolgt somit ausgehend von der Linienplanung über das Raumordnungsverfahren, die Linienbestimmung, die Entwurfsplanung sowie die Planfeststellung bis hin zum Bau. In der Planfeststellung wird in einem formellen und gesetzlich geregelten Verfahren die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten privaten und öffentlichen Belange festgestellt. Die endgültige Festlegung der Anschlussstellen und der Tank- und Rastanlagen erfolgt somit in den Planfeststellungsverfahren. Für die Abstimmung dessen, was aus der Planung der A 39 in das RROP des Landkreises zu übernehmen ist, bitte ich darum, dass sich der Landkreis mit der NLStBV als Fachbehörde in Verbindung setzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die NLStBV hat in den Beteiligungsverfahren schriftlich keine Bedenken gegen die Ausführungen in der Begründung zu den Anschlussstellen an der geplanten A 39 vorgetragen.</p>
1.3.04	117	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Begründung zu Kapitel 4.1.3 02, S. 69:</p> <p>Hinsichtlich der Planung und Realisierung der genannten Bedarfsplanmaßnahmen wird auf die Ausführungen zur Begründung zum Entwurf RROP, 4.1.3 Straßenverkehr, Nr. 02 (Seite 42) verwiesen. Die Bezeichnung „festgestelltes hohes ökologisches Risiko“ gibt es im Bedarfsplan 2016 nicht mehr. Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung wurde für die B 71 – Verlegung von westlich Uelzen bis B 4 (neu) die Umweltbetroffenheit „hoch“ festgestellt. Der für die Bundesverkehrswegeplanung dargestellte Verlauf des Projekts stellt eine Lösungsmöglichkeit dar. Erst in den nachfolgenden Planungsstufen (Linienplanung, Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung, Entwurfsplanung, Planfeststellungsverfahren) werden der Verlauf der Straße und der endgültige Umfang der Maßnahme festgelegt. Die im Bedarfsplan enthaltenen Maßnahmen sollten jedoch, auch wenn konkretisierende Planungen noch nicht vorliegen, im RROP dargestellt werden. In diesen Fällen sollten für die zeichnerische Darstellung die Linienführungen aus dem Projektinformationssystem des BMVI zum BVWP 2030 verwendet werden. Im RROP sollten sie als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße mit dem Zusatz bzw. Hinweis „Die Linienführung bedarf weiterer Abstimmungen“ ausgewiesen werden.</p> <p>Es gibt hier für die Bundesfernstraßen auch nicht eine „weitere Entwicklung des auf der Basis des BVWP 2030 erstellten Ausbaugesetzes für Straße und den zugehörigen Bedarfsplänen abzuwarten“. Der Deutsche Bundestag hat am 02.12.2016 das Sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) und damit den neuen Bedarfsplan (BPL) für die Bundesfernstraßen auf Basis der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 30.11.2016 beschlossen. Nach der Verkündung des 6. FStrAbÄndG am 30.12.2016 im Bundesgesetzblatt ist das</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Bezeichnung „festgestelltes hohes ökologisches Risiko“ wird durch "hohe Umweltbetroffenheit" in der Begründung ersetzt.</p> <p>An der Nichtdarstellung wird festgehalten, da der in der Bundesverkehrswegeplanung dargestellte Verlauf des Projekts lediglich eine Lösungsmöglichkeit darstellt. Die nachfolgenden Planungsstufen (Linienplanung, Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung, Entwurfsplanung, Planfeststellungsverfahren) bleiben abzuwarten. Die kritisierte missverständliche Formulierung (weitere Entwicklung ...) wird in der Begründung gestrichen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Eine Änderung oder Neufassung des Gesetzes ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen. Gemäß § 4 des Fernstraßenausbaugesetzes prüft das BMVI erst nach Ablauf von fünf Jahren, ob der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen der Verkehrsentwicklung anzupassen ist; eine etwaige Anpassung würde dann durch Gesetz erfolgen.	
1.3.08	118	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover	Mit Schreiben vom 07.02.2018 geben Sie mir erneut Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuaufstellung des RROP für den LK Uelzen zu äußern. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf 2016 habe ich am 03.05.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Hierbei habe ich die Belange der NLStBV, die sich aus dem Bedarfsplan 2016 für Bundesfernstraßen ergeben, und die Abstände (Tabuflächen) der WEA zu den Bundesfernstraßen formuliert. Dieser Stellungnahme ist inhaltlich nichts hinzuzufügen und hat im Rahmen dieser Beteiligung weiterhin Bestand.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 03.05.2017 wurde gerecht abgewogen (siehe z. B. Vorgangsnummer 244 bis 249 der Synopse zum RROP Entwurf 2016). Dieser Abwägung ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.
1.3.10	119	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lüneburg	Bezug nehme ich auf das o. g. Schreiben vom 07.02.2018 zum erneuten Beteiligungsverfahren der Neuaufstellung (Entwurf 2017) des RROP für den Landkreis Uelzen. Im Zuge des Verfahrens zum ‚Entwurf 2016‘ habe ich am 10.05.2017 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme hat, nach Sichtung der Unterlagen vom 07.02.2018, somit weiterhin Bestand. Dieses betrifft auch die weitere Planung der Bundesautobahn ‚A 39‘. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme zum RROP 2016 wurde in der Synopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen. In der Stellungnahme zum RROP 2017 werden keine neuen Sachargumente vorgetragen und die Stellungnahme betrifft auch keine Änderungen des aktuellen Verfahrens.
1.4.06	120	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollen Ortsdurchfahrten vermehrt mit Verkehrsinseln und Verkehrsverengungen umgestaltet werden. Hier weise ich allgemein darauf hin, dass bei der Errichtung solcher verkehrsdämpfenden Maßnahmen auch weiterhin die Bundeswehr zu beteiligen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Zuständig ist hier bei der konkreten Durchführung der Maßnahme immer der jeweilige Straßenbaulasträger.
1.5.06	121	NABU Uelzen e. V.	Das Management wg. des Ortolans im Bereich der geplanten Trasse für die A 39 ist zum Scheitern verurteilt. Jetzt Bäume zu pflanzen, die als Singbäume für die Art dienen sollen, machen dann Sinn, wenn der Bau der A 39 nicht vor 2070 beginnen sollte. Jetzt gepflanzte Bäume können den Ansprüchen dieser sensiblen Art nicht genügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es ist nicht nachvollziehbar, auf welches Ziel oder welchen Grundsatz des RROP Entwurf 2017 sich der Einwand bezieht. Das Management des Ortolans im Bereich der geplanten Trasse für die A 39 ist nicht Bestandteil des RROP.
98	122		9) Synopse, Vorgang 251 Ausweisung von PWC- und Tank- und Rastanlagen: Sowohl PWC als auch Tank- und Rastanlagen werden gemeinsam mit der BAB-Trasse planfestgestellt. Sie sind ebenfalls auch lediglich über die BAB-Trasse für den Verkehr zugänglich. Im Abschnitt 1 ist bereits das Tank- und Rastanlagenkonzept Teil des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Im Abschnitt	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			7 befindet sich bereits die Tank- und Rastanlage in der Planfeststellung. Insofern ist nicht ersichtlich, warum diese lediglich als Nebenanlagen der Autobahn betrachtet werden sollen und nicht in die Raumordnungsplanung einfließen. Allein im Landkreis Uelzen ergibt sich dadurch eine Fehlausweisung von rund 50 Hektar landwirtschaftlicher Fläche, die aber der Landwirtschaft effektiv nicht mehr zur Verfügung steht. Der Entwurf sollte entsprechend angepasst werden.	
465	123	476, 486	Synopse, Vorgang 251 Ausweisung von PWC- und Tank- und Rastanlagen: Sowohl PWC als auch Tank- und Rastanlagen werden gemeinsam mit der BAB-Trasse planfestgestellt. Sie sind ebenfalls auch lediglich über die BAB-Trasse für den Verkehr zugänglich. Im Abschnitt 1 ist bereits das Tank- und Rastanlagenkonzept Teil des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Im Abschnitt 7 befindet sich bereits die Tank- und Rastanlage in der Planfeststellung. Insofern ist nicht ersichtlich, warum diese lediglich als Nebenanlagen der Autobahn betrachtet werden sollen und nicht in die Raumordnungsplanung einfließen. Allein im Landkreis Uelzen ergibt sich dadurch eine Fehlausweisung von rund 50 Hektar landwirtschaftlicher Fläche, die aber der Landwirtschaft effektiv nicht mehr zur Verfügung steht. Der Entwurf sollte entsprechend angepasst werden.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
Ziffer 4.1.4 Schiffahrt, Häfen				
1.1.6	124	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen. Die Hansestadt nimmt zur Kenntnis, dass die Zielformulierung zum Schiffshebewerk gestrichen werden musste.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	125	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Festlegungskategorie „Sportboothafen“ ist gemäß aktueller Arbeitshilfe Planzeichen lediglich als Vorranggebiet vorgesehen. Es wird um Abstimmung mit ML zur Verwendung des Planzeichens „Vorbehaltsgebiet“ gebeten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Landkreis verwendet das Planzeichen auf Grundlage der Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung von 2010 unverändert weiter. Auf diese Abweichung wird in der Planzeichenerklärung und der Begründung hingewiesen. Eine Abstimmung mit dem ML hat stattgefunden.
Ziffer 4.1.5 Luftverkehr				
1.1.6	126	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind aus den Entwurfsfassungen 2015 und 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.4.10	127	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Durch das vorgelegte Raumordnungsprogramm wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Das Plangebiet liegt, wie auch der ganze Landkreis Uelzen selbst, außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (siehe Anlage).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Eine weitere Beteiligung des BAF am Verfahren ist deshalb nicht notwendig. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2018.	
1.4.10	128	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	<p>Weitere Informationen: Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die interaktive Karte wurde für die Erarbeitung des RROP berücksichtigt.</p>
		Ziffer 4.2	Energie	
1.1.6	129	Hansestadt Uelzen	Die in der Beschreibenden Darstellung formulierten Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus den Entwurfss Fassungen 2015 und 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	In der Legende ist das Planzeichen 13.8 mit der aktuellen Bezeichnung „Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse“ zu versehen.	Dem Einwand wird gefolgt
1.5.04	131	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Wir möchten im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zum Kapitel „Windenergie“ (Ziffer 02) zu einzelnen, entsprechend als Änderung markierten Textpassagen, wie folgt Stellung nehmen: Zu Punkt 1.: Der Hinweis auf die Stromerzeugung „inkl. fossiler BHKW“ ist in einem Kapitel, das sich den erneuerbaren Energien widmet, nicht zweckmäßig und sollte wieder entfernt werden.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt An der inhaltlichen Übernahme aus dem Integriertem Klimaschutzkonzept für den Landkreis Uelzen aus dem Jahr 2015 in der Begründung wird festgehalten.</p>
1.6.02	132	TenneT TSO GmbH	Lfd. Nr. 18-000169 380-kV-Leitung Stadorf - Lüneburg, Mast Portal - 35 (LH-10-3021) 380-kV-Leitung Wahle- Stadorf, Mast 161 - Portal (LH-10-3007) Umspannwerk Stadorf Im Bereich des Landkreis Uelzens verlaufen o.a. Versorgungsanlagen unserer	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Es erfolgt keine Aufnahme der genannten Belange in das RROP, da diese im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA geprüft werden, wenn die Standorte der WEA feststehen. Dies gilt</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Gesellschaft. Unsere Belange haben wir im Folgenden detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung unter dem Punkt 4.2 Energie mit aufzunehmen.</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m, d. h. jeweils 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-2-4 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>In dem Mastbereich 197 - 200 und 202 - 203 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle - Stadorf kreuzen wir das Biotopverbundsystem westlich von Gerdau.</p> <p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des Biotopverbundsystems durch uns oder von uns beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen.</p> <p>Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns</p>	<p>insbesondere auch für Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände von WEA zu Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Das neu dargestellte Vorranggebiet Biotopverbund westlich von Gerdau ist schon im LROP Niedersachsen 2017 ebenso dargestellt. Das RROP nimmt hier lediglich eine Konkretisierung vor.</p> <p>Fachliche Grundlage für das Vorranggebiet Biotopverbund ist hier das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen als Teil der Natura 2000-Kulisse.</p> <p>Zusätzliche Einschränkungen für die Höchstspannungsfreileitung erfolgen durch das im RROP dargestellte Vorranggebiet Biotopverbund nicht.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich des Umspannwerk Stadorf ist von Immissionen auszugehen.</p> <p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p> <p>Bei Flächen die zur Nutzung für WEA ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.</p> <p>Die am 01.01 .1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.</p> <p>Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.</p> <p>An diesem Verfahren bitten wir Sie uns auch weiterhin zu beteiligen.</p>	
1.6.21	133	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 05.04.2017.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 05.04.2017 wurde als eigenständige Stellungnahme unter der Vorgangsnummer 274 in der Synopse zum Entwurf 2016 des RROP abgewogen.</p>
1.6.21	134	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	<p>Nach derzeitigem Verfahrensstand sind von der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen voraussichtlich die im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach) und Nr. 4 (Wilster - Grafenrheinfeld) nicht betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine weitere Beteiligung als Bundesnetzagentur wird zugesichert.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	
97	135		Der BWE regt an, den Hinweis auf die Stromerzeugung „inkl. fossiler BHKW“ im ersten Punkt zu streichen, da sich dieses Kapitel erneuerbaren Energien widmet und daher nicht zweckmäßig ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt An der inhaltlichen Übernahme aus dem Integriertem Klimaschutzkonzept für den Landkreis Uelzen aus dem Jahr 2015 in der Begründung wird festgehalten.
		Ziffer 4.2 02	Windenergie	
1.1.6	136	Hansestadt Uelzen	In der Zeichnerischen Darstellung der Entwurfsfassung 2017 sind die Vorranggebiete Windenergienutzung gegenüber der Entwurfsfassung 2016 z.T. geändert worden, davon betroffen sind auch die Sondergebiete für Windenergienutzung des Flächennutzungsplanes 2000. Zu den jeweiligen Standorten ergeht folgende Stellungnahme:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung.
1.2.4	137	Landkreis Lüneburg	Aus Sicht des Trägers der Regionalplanung des Landkreises Lüneburg ist es sehr bedauerlich, dass die vorgebrachten Belange des Landkreises im Rahmen der vorhergehenden Beteiligung größtenteils nicht berücksichtigt wurden. Die Herausnahme der Potentialfläche für Windenergie „Groß Thondorf (74), südlich Fladen/Boitze“ wird vor dem Hintergrund der kritischen Stellungnahme des Landkreises Lüneburg zu dieser Fläche begrüßt. Die weiteren Punkte der Stellungnahme vom 23.05.2017 werden aufrecht gehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 23.05.2017 wendet sich gegen die drei Vorranggebiete Windenergienutzung 25, 43 und 74. Die Abwägung zu den Flächen 43 und 74 erfolgt nachfolgend einzeln zu den vorgebrachten Sachverhalten. Die Fläche 25 ist unverändert geblieben. Die Stellungnahme erfolgt daher zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.2.4	138	Landkreis Lüneburg	Es muss leider festgestellt werden, dass der LK Uelzen in der Regel den Abwägungsvorschlägen und Änderungswünschen des LK Lüneburg nicht gefolgt ist. Letztendlich ist es Entscheidung des LK Uelzen, weitergehende Untersuchungen in die Zulassungsebene zu verschieben. Sachgerechter wäre, es bereits im Vorfeld durch weitergehende Untersuchungen bestimmte Potentialflächen sicher ausschließen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis verbleibt bei seiner Vorgehensweise, auf der Ebene der Regionalplanung lediglich eine Vorabschätzung hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung und der Avifauna vorzunehmen. Etwas anderes ist auch auf der groben Ebene des RROP kaum leistbar. Konkretere Fragestellungen z. B. Wirkungen auf das Landschaftsbild oder die Avifauna können aus Sicht des Landkreises auf der Zulassungsebene wirkungsvoller abgearbeitet werden, da dann die Standorte und die Höhe der WEA feststehen.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.3.04	139	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	4.2 02 Satz 3: Hier sollte klarstellend ergänzt werden, dass die Regelung auf neu zu errichtende Windenergieanlagen zielt.	Dem Einwand wird gefolgt Die gewünschte redaktionelle, klarstellende Ergänzung wird vorgenommen.
1.3.04	140	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 4.2 02 Auf S. 85 wird ausgeführt, wie Flächen nach § 34 BauGB im Zusammenhang von Wohngebäuden des Außenbereichs geprüft und einbezogen wurden. Eine entsprechende Information sollte auch im Abschnitt S. 81 ff ergänzt werden.	Dem Einwand wird gefolgt Auf Seite 85 wird dargelegt, wie die Unterscheidung zwischen § 34 BauGB und § 35 BauGB vorgenommen wird. Diese Prüfung, die sowohl für Wohnhäuser im Außenbereich als auch für Wohnhäuser in den Ortslagen gilt, wird nur einmal vorgenommen und daher auch nur an einer Stelle in der Begründung angeführt. Die gewünschte Ergänzung wird vorgenommen.
1.3.04	141	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung zu 4.2 02 Auf S. 118 der zugehörigen Begründung wird das 1000-m-Maß teils in Beziehung gesetzt zu den „mit Planzeichen 15.15 dargestellten Flächen“, teils zu „bewohnten Siedlungsflächen“. Es wird angeregt, die Bezugnahmen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Zudem wird angeregt, auf S. 118 die Überschrift „5. Höhenbeschränkung“ um den Klammerzusatz (Ziffer 4.2 02, Satz 2) zu ergänzen. Inhaltlich ist in diesem Abschnitt der Begründung eine Bezugnahme und Abwägung von 4.2 04 Satz 5 LROP zu ergänzen.	Dem Einwand wird gefolgt Die Überprüfung hat ergeben, dass bei allen betroffenen 11 Gebieten die "mit Planzeichen 15.15 dargestellten Flächen" zugleich "bewohnte Siedlungsflächen" sind. Daher werden die beiden Begriffe in diesem Fall in der Begründung weiterhin synonym genutzt. Dies wird aber in der Begründung ergänzend klargestellt. Die Überschrift wird wie gewünscht ergänzt. Die gewünschte Bezugnahme und Abwägung zu Ziffer 4.2 04 Satz 5 LROP ist schon bereits durch den letzten Absatz dieses Kapitels gegeben.
1.3.18	142	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Zeichnerische Darstellung zu 13.3 Energie Wie bereits in meinen Stellungnahmen vom 11.03.2016 und 20.06.2017 angeführt, möchte ich erneut darauf hinweisen, dass die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung aus hiesiger Sicht zum Teil nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet sind, da sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen liegen. Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08, Satz 2 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. Die beschreibende Darstellung des Entwurfs 2017 bestätigt dies als Ziel unter	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfs 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Aus dem LROP mit Begründung ist nicht der geforderte Zwang zu entnehmen, dass landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete zwingend als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt werden müssen. Stattdessen führt 3.1.2 08 Satz 2 des LROP aus, dass die Gebiete nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse und entsprechend ihrer

3.1.2 Ziffer (03): „Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Ihr Bestand ist zu erhalten und zu entwickeln.“

In der Zeichnerischen Darstellung findet sich dieses textliche Ziel nicht konsequent wieder und sollte in seiner Umsetzung nochmals grundsätzlich überprüft werden.

Das im vorgelegten Entwurf erweiterte Vorranggebiete Windenergienutzung (Potenzialfläche C) verdeutlicht dies beispielhaft: Das Gebiet überlagert einen avifaunistisch landesweit bedeutsamen Bereich (Teilgebiet Kenn-Nr. 3230.1/6, Lebensraum Rotmilan), das u. a. lediglich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt wurde. Ähnliches gilt für den unmittelbar an die Potenzialfläche 21 angrenzenden avifaunistisch landesweit bedeutsamen Bereich (Teilgebiet Kenn-Nr. 3028.4/7, Lebensraum Rotmilan), der u.a. als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt ist.

Der Landkreis Uelzen gehört zum Verbreitungsgebiet des Rotmilans. Der Erhaltungszustand des Rotmilans in Niedersachsen ist als ungünstig bewertet und es besteht höchste Schutzpriorität. Gleichzeitig handelt es sich um eine höchst kollisionsgefährdete Art.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ genannten Prüfbereiche werden im Entwurf 2017 nicht immer eingehalten.

Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umwelt-auswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet.

Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungs-raum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist.

Der vorliegende Entwurf verlagert mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für einen Teil der Gebiete auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren mit den dann ggf. erforderlichen umfangreichen Raumnutzungsanalysen. Damit besteht die Gefahr, dass die Festsetzungen dort aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Dies ist auch hinsichtlich der Planungs- und Investitionssicherheit der Windenergiewirtschaft als problematisch zu beurteilen. Eine abschließende Betrachtung dieser Problematik ist auf Ebene der

naturschutzfachlichen Bedeutung im RROP zu sichern sind. Als fachliche Grundlage soll hierzu nach Begründung zum LROP der aktuelle Landschaftsrahmenplan herangezogen werden. Dies ist erfolgt und führte zur vorliegenden zeichnerischen Darstellung. Das Ziel der Raumordnung in Ziffer 3.1.2 03 des RROP wird missverständlich ausgelegt. Ausschließlich avifaunistisch begründete Bereiche werden lediglich als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dargestellt. Dies ergibt sich auch aus dem 2. Absatz der Begründung zu Ziffer 3.1.2 02.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Regionalplanung nicht möglich, es ist aber sinnvoll, die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ zu berücksichtigen (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1) und mögliche Konflikte so zu minimieren.</p> <p>Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung entsprechend anzupassen bzw. entsprechende Bestandsflächen vom Repowering auszuschließen:</p>	
1.3.18	143	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Für weitere Brutvogellebensräume in unmittelbarer Nähe bzw. überlagert von Vorranggebieten Windenergienutzung, bei denen die Bewertung „Status offen“ aufweist, liegen keine aktuellen Daten vor. In der Begründung werden diese Flächen als „ohne Bedeutung“ eingestuft, was auch unter dem Vorsorgeaspekt nicht zutreffend ist, da lediglich keine aktuellen Daten verfügbar sind.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Bewertung des "Status offen" wird auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 - 12 KN 206/15 - Randnummer 58 verwiesen. Danach sind diese Fläche keine Tabuzonen mehr, wenn sich der Status von "Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung" zu "offen" ändert.</p>
1.4.06	144	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten in WSG 84 (Grad, Minute, Sekunde), Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Diese Fragen werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA geklärt.</p>
1.5.01	145	Industrie- und Handelskammer	<p>Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 07.02.2018, mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg Gelegenheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu nehmen. Die IHK hatte sich zuletzt mit einer Stellungnahme vom 23.05.2017 zum Entwurf 2016 geäußert und darin begrüßt, dass der Landkreis Uelzen die Belange der Wirtschaft in vielen Bereichen berücksichtigt und damit dazu beiträgt, die zukünftige Entwicklung der Region zu fördern.</p> <p>Dies galt insbesondere auch für die Inhalte des RROP-Entwurfs in Bezug den Bereich Windenergie, für das RROP ausreichende Flächen für die Entwicklung der Windenergie im Landkreis Uelzen ausgewiesen und diese methodisch und fachlich fundiert hergeleitet hatte. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf 2017 werden die Vorrangflächen insgesamt um ca. 185 ha verkleinert. Die verbleibende Fläche entspricht einem Anteil von 1,47 Prozent der Landkreisfläche – im bestehenden RROP 2000 lag dieser Wert noch bei 0,57 Prozent – wodurch das RROP 2017 der Windenergie u.E. substanziellen Raum schafft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5.01	146	Industrie- und Handelskammer	Dennoch sehen wir die Veränderungen des jetzt vorliegenden Entwurfs 2017 im Vergleich zum Vorentwurf 2016 nicht unkritisch. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen des überarbeiteten avifaunistischen Fachgutachtens aus Dezember 2017. Hier wurden Angaben des NABU Uelzen mit dem aufwendig durchgeführten avifaunistischen Fachgutachten gleichgesetzt und in die Bewertung/Abwägung des Landkreises aufgenommen. Die Ausführungen des NABU Uelzen veranlassen den Landkreis Uelzen dazu, Flächen als Tabu-Zonen zu erklären, obwohl in vielen	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Daten des NABU gelten als verlässlich. Die Meldungen von Brutplätzen des NABU zum Entwurf 2016 wurden von BMS als Gutachter des Landkreises vor Ort einzeln überprüft. Hinzu kommen die aktuellen Daten des NLWKN, die diese landesweit</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Flächenbetrachtungen lediglich Brutplätze vermutet werden. Dies reicht für Vorrangflächenausschlüsse u.E. nicht aus und stellt eine sachgemäße Abwägung in Frage. Ohne entsprechende Brutnachweise oder Nachweise von regelmäßig aufgesuchten Nahrungsflächen, die anhand einer Raumnutzungsanalyse nachzuweisen wären, kann der Ausschluss einer möglichen Vorrangfläche nicht begründet werden. Dies ist allerdings bei einigen der betrachteten Flächen in der vorliegenden Planung geschehen.	bedeutsamen Brutvorkommen bestätigen. Im Kapitel zur Methodik im Avifaunistischen Fachgutachten wird beschrieben, dass um bestätigte Brutnachweise ein Abstandsradius in Anlehnung an den Nds. Artenschutzleitfaden eingehalten werden und dieser als Tabufläche gewertet wird. Sollte lediglich ein Brutverdacht bestehen, wird die Fläche als grundsätzlich geeignet eingestuft und die Entscheidung in das nachfolgenden Zulassungsverfahren abgeschichtet. Ohne die konkrete Angabe, an welcher Stelle eine vermeintliche Fehleinschätzung vorgenommen wurde, kann keine konkrete Prüfung des Sachverhalts erfolgen.
1.5.01	147	Industrie- und Handelskammer	Ein Beispiel hierfür ist auch die Karte „Verbreitung des Rotmilans im Landkreis Uelzen im Zeitraum 2011-2017 mit Angabe potenzieller besiedelbarer Lebensräume“ auf Seite 106 des avifaunistischen Fachgutachtens. Zum einen werden hier teilweise Verdachtsfälle ohne Nachweise aufgeführt, zum anderen ist der Karte nicht zu entnehmen ob es sich um mehrjährige Brutvorkommen handelt. Theoretisch und praktisch können jedes Jahr an unterschiedlichen Stellen Rotmilanbruthorste vorkommen, die dann allerdings nicht in einer Karte für einen Zeitraum von sieben Jahren zusammengefasst werden dürfen. Denn sonst entsteht ein verzerrtes Bild und es wird ein fast flächendeckendes Rotmilanvorkommen suggeriert, was dem aktuellen tatsächlichen Bestand jedoch nicht entspricht.	Dem Einwand wird gefolgt Die Schlüsse, die aus der Karte „Verbreitung des Rotmilans im Landkreis Uelzen im Zeitraum 2011-2017 mit Angabe potenzieller besiedelbarer Lebensräume“ gezogen werden, sind genau richtig. Die Karte soll verdeutlichen, dass der Rotmilan im Kreisgebiet ideale Rahmenbedingungen vorfindet und deshalb nahezu überall und in jedem Jahr woanders (Wechselhorste) vorkommen kann. Dies macht die Entscheidung darüber, welche Flächen tatsächlich als avifaunistische Tabuflächen festgelegt werden, sehr schwierig.
1.5.04	148	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Andererseits ist es sehr zu bedauern, dass der Landkreis keinem unserer in der Stellungnahme zum 2. Entwurf vorgebrachten Argumente im Abwägungsprozess gefolgt ist und es, nach zwischenzeitlichen Verbesserungen vom 1. zum 2. Entwurf, wieder zu einer Verringerung der gesamten Windpotenzialfläche im 3. Entwurf um 8% auf nun 2.141 ha gekommen ist. Dieser Schritt ist dem Ziel der niedersächsischen Landesregierung, die Onshore-Windenergie stark auszubauen, nicht zuträglich und wir bezweifeln, dass der Windenergie im Landkreis Uelzen mit lediglich 1,47% der Landkreisfläche der rechtlich zugestandene, „substanzielle“ Raum gegeben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Zweifel des Einwenders werden seitens des Landkreises nicht gesehen.
1.5.04	149	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Zu Punkt 2. Rechtliche Anforderungen an das Windenergiekonzept (zur Kenntnisnahme): Zugrunde gelegte Musterwindenergieanlage Auch wenn auf S. 79 im neuen Entwurf auf ein Urteil des OVG Lüneburg von April 2017 verwiesen wird: Die vom Landkreis gewählte Musterwindenergieanlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			entspricht in ihrer Dimensionierung nicht der Größenordnung, wie Sie für WEA, die in den im RROP ausgewiesenen Flächen dann tatsächlich beantragt und gebaut werden dürften, zu erwarten ist. Die Diskrepanz wird sich mit zunehmender Dauer des RROP-Änderungsverfahrens weiter verstärken, da sich die Technik der WEA kontinuierlich weiterentwickelt, um den steigenden Anforderungen an Effizienz und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden (u. a. wegen sinkenden EEG-Vergütungen). Mittlerweile werden Schwachwindanlagen mit 158 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von >230 m für den deutschen Markt angeboten. Wir gehen davon aus, dass diese Generation von WEA auch in Projekten im Landkreis Uelzen zum Einsatz kommen wird. Neue WEA mit Rotordurchmessern von <130 m werden an Schwachwindstandorten unwirtschaftlich und nach Rechtskraft des RROP kaum noch im Landkreis geplant/gebaut werden.	
1.5.04	150	Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	Zu Punkt 3.1.2.: Harte und weiche Tabuzonen (zur Kenntnisnahme) Flächen kleiner 30 ha bzw. Arrondierung der Flächen Die Aussage des eingefügten Satzes auf S. 95, dass bei Flächen <20 ha das raumordnerische Ziel der Errichtung von mindestens zwei raumbedeutsamen WEA nicht erreicht werden kann, ist in seiner Pauschalität nicht korrekt und muss flächenspezifisch betrachtet werden (zur Begründung s. Stellungnahme BVNON zum 2. Entwurf).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.17	151	Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie	Wir sind mit der neuerlichen Begutachtung der einzelnen Windparkflächen durch das genannte Gutachten teilweise nicht einverstanden. Wir nehmen Stellung zu folgenden Kapiteln: 2.2.2.11 Ortolan (S. 16) (Abkürzung BMS= BMS-Umweltplanung) & WEA – Flächennummern 15, 50, 63 (Bewertung der Potentialflächen)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den vorgebrachten Sachverhalten.
1.5.17	152	Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie	2.2.2.11 Ortolan (S. 16, in Auszügen mit jeweiligen Anmerkungen versehen) BMS: „Demnach konnte ein Einfluss von Windenergieanlagen auf die Verteilung von Revierzentren und Neststandorte des Ortolans nicht nachgewiesen werden.“ Anm.: Das besagt aber auch, dass nicht sicher ist, ob die Ortolane bleiben oder nicht. BMS: „Etwaige Einflüsse auf den Bruterfolg wurden nicht untersucht“. Anm.: Das muss vorher Gegenstand der Untersuchung sein. BMS: „Es ist insbesondere darauf zu verweisen, dass eine Studie zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Ortolan ohne Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen auf den Bruterfolg allein nicht als repräsentativ anzusehen ist“. – „Es ist zu fordern, dass weitere Studien zur Verbesserung der Kenntnisse beigebracht werden“. Anm.: Genau das stimmt – daher: Erst untersuchen, dann bauen (oder nicht bauen). BMS: „...dadurch werden Konflikte für das einzelne Individuum der Art in der jeweiligen Potenzialfläche effektiv vermieden.“ Anm.: Diese Behauptung steht sinnentleert ohne Nachweise im Raum und ist	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Auswirkungen von WEA auf den Ortolan werden in der Wissenschaft weiterhin kontrovers diskutiert. Hier sieht der Landkreis daher einen Ermessensspielraum für seine Beurteilung auf der planerischen Ebene des RROP. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Ortolan ist nicht zuletzt aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum vorherigen RROP-Entwurf im Avifaunistischen Fachgutachten erfolgt. Für die Ebene des RROP ist der folgende Eingangssatz der Nr. 4.1 des Nds. Artenschutzleitfadens zu beachten: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>daher zu streichen. BMS: „...ist nach Vorgabe des Landkreises Uelzen entsprechend ein Schutzabstand von 250 m einzuhalten“... Anm.: Dieser so genannte Schutzabstand ist definitiv zu klein. Beweisführung: Eine örtliche Clusterpopulation aus 6 singenden Männchen (3-4 davon verpaart) westlich Nateln hat nach bereits zwei Jahren des Betriebes der dortigen WEA den Bereich komplett geräumt und ist (zum kleinen Teil) nach Südwesten abgewandert in ein Gebiet mit schlechteren Grundbedingungen; zweitbeste Gebiete werden in der Regel von Weibchen nicht angenommen; der Bestand zerstreut sich, einzelne Paare haben keine Chance (Dokumentation Ortolanbestand westlich Nateln aus den Jahren 2003-2016 wurde der UNB vorgelegt. Hier existierte durch die Singwarten ein sehr altes Vorkommen, welches durch den Bau und den Betrieb der WEA erlosch). Das Ganze ist wissenschaftlich eine völlig falsche Interpretation des (aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung mit der Brutökologie des Ortolans. Hinweis: Nicht nur wir haben bereits mehrfach angemerkt, dass das Gutachten von HÖTKER et al. (2004) nicht aussagekräftig ist. Mit der geplanten Vorgehensweise („da wir nicht genau wissen, ob der Ortolan wirklich verschwindet, bauen wir erst mal“) ist völlig verantwortungslos einer sehr seltenen Rote-Liste-Art gegenüber. Wie wir bereits nachgewiesen haben, verlässt eine gesamte Brutpopulation des Ortolanes sofort bei Inbetriebnahme der WEA. Wir sprechen uns definitiv gegen die Windparks 50 (Nateln) und 63 (Dalldorf) aus aufgrund der Gefahr des Vertreibens einer sehr seltenen Vogelart (Ortolan)!</p>	<p>erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." An diese Ausführungen orientiert sich das Konzept des Landkreises. Der Landkreis geht davon aus, dass das Avifaunistische Fachgutachten ausreichend ist im Sinne einer überschlägigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Eignung der Fläche. Eine detaillierte Prüfung des Artenschutzes erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens für die WEA. Daher stimmt der Landkreis auch hier der Auffassung des Einwenders zu, erst zu untersuchen, dann zu bauen. Die Untersuchungen haben jedoch aufgrund des Detaillierungsgrades erst im Zulassungsverfahren zu erfolgen. Der Landkreis geht auf Ebene der Raumordnung weiter davon aus, dass die beiden Vorranggebiete 50 und 63 trotz des Ortolan für eine Windenergienutzung grundsätzlich geeignet sind, auch wenn sich im Zulassungsverfahren herausstellen sollte, dass einzelne Teilbereiche ausscheiden.</p>
1.6.06	153	Erdgas Münster GmbH	<p>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung weisen wir ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.05.2017 (Az.: N2017-0352-1) im bisherigen Verfahren darauf hin, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu unseren Anlagen errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich neue einzuhaltende Mindestabstände zu unseren Anlagen ergeben. Die Definition der Mindestabstände ist in dem vorgenannten Gutachten in Abhängigkeit der Art unserer Anlagen oder des transportierten Mediums sowie der Anzahl/ Anordnung der WEA differenzierter vorgenommen worden. Bei obertägigen Erdgasanlagen (Erdgasstationen) können beispielsweise größere Sicherheitsabstände erforderlich werden als bei erdverlegten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die konkrete Festlegung von Sicherheitsabständen von WEA zu Anlagen der Erdgas Münster GmbH werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA betrachtet, wenn die konkreten Standorte der WEA feststehen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gashochdruckleitungen.	
1.6.07	154	Nowega GmbH	<p>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung weisen wir ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.05.2017 (Az.: N2017-0308-1) im bisherigen Verfahren darauf hin, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu unseren Anlagen errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich neue einzuhaltende Mindestabstände zu unseren Anlagen ergeben.</p> <p>Die Definition der Mindestabstände ist in dem vorgenannten Gutachten in Abhängigkeit der Art unserer Anlagen oder des transportierten Mediums sowie der Anzahl/ Anordnung der WEA differenzierter vorgenommen worden. Bei obertägigen Erdgasanlagen (Erdgasstationen) können beispielsweise größere Sicherheitsabstände erforderlich werden als bei erdverlegten Gashochdruckleitungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die konkrete Festlegung von Sicherheitsabständen von WEA zu Anlagen der Nowega GmbH werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA betrachtet, wenn die konkreten Standorte der WEA feststehen.</p>
1.6.23	155	Deutsche Flugsicherung GmbH	Unsere Stellungnahme 201600414 vom 02.03.2016 gilt weiterhin. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.24	156	Telekom Deutschland GmbH	Als Anlage sende ich Ihnen den aktuellen Trassenschutzbericht für den Landkreis Uelzen zu. Ihm können Sie alle von uns derzeit betriebenen Richtfunkverbindungen im Landkreis Uelzen entnehmen. Wir bitten diese zu schützen und von höherer Bebauung freizuhalten.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Da durch das RROP keine Standortplanung für WEA erfolgt, ist der erforderliche Abstand links und rechts der Richtfunktrassen im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicherzustellen. Auf die Richtfunkstrecken entsprechend der Anlage wird auf den Gebietsblättern zu den einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung hingewiesen.</p>
41	157		<p>Die Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist unseres Erachtens nicht nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Daher regen wir eine Überarbeitung der Flächenkulisse an.</p> <p>Das Verfahren muss methodisch und fachlich so gestaltet sein, dass zukünftig Rechtssicherheit geboten werden kann. Wir haben jedoch fachliche und methodische Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens, bei der Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, der weiteren Untersuchung bzw. für das weitere RROP-Neuaufstellungsverfahren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
41	158		<p>1.1 Ausweisung von Tabu-Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung Im Entwurf des RROP 2017 sind Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt, die den grundsätzlichen Planungskriterien nicht entsprechen. Zahlreiche als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellte (Teil) Gebiete verstoßen zum Teil oder vollständig gegen die Kriterien für harte und/oder weiche Kriterien für Tabuzonen (Kriterien lt. RROP LK Uelzen, Entwurf 2017, harte und weiche Tabukriterien). Diese korrekte Festlegung von harten und weichen Kriterien wird auch in den jüngsten Urteilen des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) und 07.11.2017 (Az. 12 KN 107/16) angemerkt und als Argument gesehen, warum der Teilabschnitt Windenergie des RROPs LK Stade für ungültig erklärt wurde.</p> <p>Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. C Langenbrügge, Nr. D Suderburg und Nr. E Halligdorf, verstoßen komplett gegen die Kriterien für weiche Tabuzonen, da beispielsweise beim Vorranggebiet Halligdorf eine Unterschreitung der Mindestgröße von 30 ha und zu geringer Abstand zu Siedlungsflächen vorliegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 48 Hanstedt II erfüllt nicht vollumfänglich die neuen Kriterien laut Entwurf RROP 2017. So wurde in dem Vorranggebiet Nr. 48 Hanstedt II eine Teilfläche ausgewiesen, die laut der durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchung als Tabubereich für die Windenergienutzung eingestuft wird.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Übernahme der Altstandorte aus dem RROP 2000 ist nicht Bestandteil des 1. und 2. Arbeitsschrittes, sondern wird danach in einer Einzelfallprüfung durchgeführt. Dabei dürfen die Altgebiete nicht gegen die harten Tabuzonen verstoßen, da diese aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Warum die Altflächen gegen die weichen Tabuzonen verstoßen dürfen, ist ausführlich in der Begründung dargelegt und ist Bestandteil des schlüssigen Gesamtkonzeptes. Im dritten Arbeitsschritt werden sowohl Potenzialflächen als auch die erweiterten Altstandorte in Beziehung gesetzt zu anderen konkurrierenden Nutzungen. Diese Abwägungsentscheidung ist auch in Kapitel 3.2.5 zu Ziffer 4.2 02 zu jedem raumbedeutsamen Altstandort einzeln dokumentiert. Die Vorgaben des angeführten Urteils des OVG Lüneburg wurden beachtet.</p>
41	159		<p>Im RROP-Verfahren wird die Trasse der geplanten Autobahn BAB 39 nicht durchgängig mit einem einheitlichen Abstandskorridor berücksichtigt. Der Abstand soll laut Entwurf RROP 2017 200 m betragen (siehe Begründung RROP 2017: Seite 72). Die Fläche Nr. 48 Hanstedt II besteht aus insgesamt 7 Teilflächen, die zum Vorranggebiet Autobahn (BAB 39) zwar abgegrenzt werden, jedoch ohne einen entsprechenden Korridor von 200 m zum Vorranggebiet Autobahn. Diese Abgrenzung wurde in den Gebieten Nr. 30 Seckendorf und Nr. 54 Schostorf hingegen vorgenommen.</p> <p>Für die Gebiete Nr. C Langenbrügge, Nr. D Suderburg und Nr. E Halligdorf liegen keine Fachgutachten zum Landschaftsbild und keine ausreichenden Fachgutachten zur Avifauna vor.</p> <p>Somit können diese Gebiete keine Berücksichtigung im RROP-Verfahren haben. Anregung: Einheitliche Anwendung der Tabu-Kriterien.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei der Betrachtung des Abstands zum Vorranggebiet Autobahn wurde eine differenzierte Einzelbetrachtung durchgeführt, je nachdem, ob es sich um "neue" Vorranggebiete Windenergienutzung oder um die Übernahme der Altstandorte aus dem RROP 2000 handelt. Die Altstandorte dürfen nicht gegen die harten Tabuzonen verstoßen, jedoch gegen die weichen (siehe Argumentation zum vorherigen Punkt). Der 200-m-Puffer um das Vorranggebiet Autobahn ist eine weiche Tabuzone. Aus diesem Grunde halten die "neuen" Vorranggebiete Windenergienutzung Seckendorf (30) und Schostorf (54) diesen Abstand ein, während der übernommene Altstandort Hanstedt II gegen diese weiche Tabuzone verstößt. Dies sieht das Konzept des Landkreises ausdrücklich so vor, zumal die Standorte der bestehenden WEA durch einen Bebauungsplan der Hansestadt Uelzen abgesichert sind.</p> <p>Die harten und weichen Tabu-Kriterien werden einheitlich im ersten und zweiten Arbeitsschritt</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				angewendet, jedoch nicht im 3. Arbeitsschritt bei der Hinzunahme der überprüften Altstandorte aus dem RROP 2000.
41	160		<p>1.2 Abstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung Das Abstandskriterium von 3 km zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht nachvollziehbar begründet und vor allem nicht zielführend. Durch das 3-km-Abstandskriterium wird der Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung von 2.874 ha oder 2 % der Landkreisfläche Uelzen auf nunmehr 2.141 ha oder 1,47 % der Landkreisfläche reduziert. Dieser Schritt ist völlig überflüssig, denn der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016 zur Planung und Genehmigung von WEA schlägt für den Landkreis Uelzen 3.005,4 ha bzw. einem prozentualen Anteil in Höhe von 2,06 % der Gesamtkreisfläche für die Nutzung durch Windenergie vor. Dieser Wert wird selbst ohne das Abstandskriterium von 3 km zwischen den Vorranggebieten nicht erreicht und um 3 % unterschritten; nach der Anwendung dieses Kriteriums fehlen gar 23 % an diesem Ziel.</p> <p>Allein aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass dieses Kriterium überhaupt eingeführt wird. Hierdurch wird lediglich bewirkt, dass Flächen mit geringem Konfliktpotenzial ausgeschlossen werden, obwohl der Landkreis die vorgegebenen Ziele offensichtlich schon jetzt nicht erreichen kann.</p> <p>Die Begründung zur Einführung eines 3 km Kriteriums zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung ist zudem nicht schlüssig oder nachvollziehbar. So wird angenommen, dass bei Vorranggebieten Windenergienutzung, die bereits mehr als 3 km auseinanderliegen, nicht mehr von einer visuellen Beeinträchtigung der Bevölkerung auszugehen ist. (RROP LK Uelzen, Entwurf 2017 - Begründung S. 108). Hierzu fehlt jegliche Begründung oder jeglicher Nachweis. So wird im Entwurf RROP 2017 selbst davon ausgegangen, dass der Planungsraum einen hohen Waldanteil hat und es sich um ein welliges Gelände mit spezifischer Topografie handelt (RROP LK Uelzen, Entwurf 2017 - Begründung S.108). Ob also überhaupt eine visuelle Verbindung zwischen einzelnen Flächen besteht oder diese als übermäßig beeinträchtigend wirkt, ist nicht geprüft worden.</p> <p>Zudem wird erwähnt, dass das Kriterium zum Schutz der Umzingelung von Ortschaften eingeführt wird. Dieses Kriterium ist jedoch völlig ungeeignet, diesen Schutzzweck zu erfüllen. Dies wird insbesondere bei der gemeinsamen Betrachtung der Flächen Nr. 26 Aljarn und Nr. 43 Bostelwiebeck deutlich. Auch kann nicht von einem Schutz vor einer Barrierewirkung für Zugvögel gesprochen werden, da die Flächen gerade nicht eine lange, zusammenhängende Fläche darstellen, sondern durchaus größere Lücken zwischen den WEA vorhanden sind; anders als dies beispielsweise bei einem sehr langgezogenen Vorranggebiet der Fall wäre.</p> <p>Anregung: Streichung des Kriteriums "3 km Abstand zwischen den</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt bereits unter der Vorgangsnummer 290 der Synopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen wurde.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Vorranggebieten Windenergienutzung"				
41	161		<p>1. Punkt 3.1.2 - die einzelnen harten und weiche Tabuzonen Hier: Flächen kleiner 30 ha Auf S. 95 der Begründung zum Entwurf 2017 des RROP wird beschrieben, dass die zwei Standorte Halligdorf (E) und Langenbrügge (C) weiterhin als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Als Begründung wird hier der Schutz der Eigentümer- sowie Betreiberinteressen genannt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum in diesen Flächen die erwähnten Interessen höher gewichtet werden als in allen anderen Potentialflächen des Landkreises Uelzen. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art 3 GG, es sind daher auch die Interessen der anderen Flächen kleiner 30 ha als Vorranggebiete als Belange einzustellen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
41	162		<p>Des Weiteren halten wir die Festsetzung einer Mindestgröße eines Vorranggebiets als problematisch. Letztlich hängt es im erheblichen Maße von wesentlich wichtigeren individuellen Umständen ab, ob eine Windnutzungsfläche geeignet ist und z.B. leicht erschließbar ist oder nicht (Lage im Straßen- und Wegenetz, Entfernung zum Netzeinspeisepunkt etc.). Im Übrigen erfüllen drei, vier oder fünf WEA durchaus die Anforderung an eine Konzentrationswirkung. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Kommunen, die zwar der Windenergie aufgeschlossen gegenüber stehen, doch keine riesigen Windparks wünschen, macht es Sinn, auch kleinere Windparks zu ermöglichen. Auch bei einer Flächengröße von 10 ha lassen sich mehrere WEA unterbringen. (zum Ganzen siehe auch OVG Magdeburg, U.v. 20.04.2007 - 2 L 110/04 - juris Rn 37).</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
41	163		<p>2. Punkt 3.2.6 - Abstand zwischen den Potentialflächen Gemäß Punkt 3.2.6 der Begründung des RROP-Entwurfes 2017 soll nach Wunsch des Planaufstellers der Abstand zwischen zwei Potentialflächen mindestens 3 km betragen. Korrekterweise weist der Planaufsteller darauf hin, dass der Windenergieerlass des Nds. ML vom 26.01.2004 nicht mehr gültig ist. Es ist jedoch zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der aktuell gültige Erlass des Landes Niedersachsen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 24.02.2016 (im Folgenden WEE genannt) keine Mindestabstände zwischen Windparks vorgibt. Es wird daher angeregt, dieses Kriterium zu streichen, zumal es den Schutzzweck vor einer möglichen Umzingelung von Ortschaften ohnehin nicht erfüllt.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
41	164		<p>3. Punkt 3.3 vierter Arbeitsschritt Im Entwurf des RROP 2017 sind nunmehr 1,47 % der Kreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Damit ist die theoretisch nutzbare Fläche vom Entwurf des RROP 2016 noch mal um mehr als 185 ha oder 8 % verringert worden. Auch aufgrund der Tatsache, dass der WEE für den</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Landkreis Uelzen 2,06 % der Kreisfläche vorsieht, ist davon auszugehen, dass der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wird. Um der Windenergie substanziell Raum zu geben fordern wir daher, dass wie auch in anderen Regionen praktiziert eine Fläche von ca. 2 % als Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan ausgewiesen wird. Dies könnte man erreichen, indem man wie oben beschrieben auch kleinere Flächen ab 10 ha ausweisen würde und den Mindestabstand zwischen den Gebieten auf maximal 2,5 km reduziert.</p>	<p>Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
80	165		<p>Mit diesem Schreiben nehmen wir im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des RROP Stellung. In unseren bisherigen Stellungnahmen vom 14.08.2014, 13.03.2015, 08.10.2015 und vom 04.02.2016 haben wir die vorliegenden Mängel der diversen Entwürfe ausführlich dargestellt. Mit unserer Stellungnahme vom 12.05.2017 haben wir unsere inhaltliche Argumentation für ein mängelfreies RROP bekräftigt und bekräftigen diese hiermit wiederum, verbunden mit der Aufforderung, diese entsprechend in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Zwar wurden manche der von uns in den o. g. Stellungnahmen angesprochenen Flächen (Potentialflächen 62 und 74 aus dem Entwurf 2015) inzwischen fallen gelassen. Andere der in unseren früheren Stellungnahmen erwähnten Flächen (Potentialflächen 30, 54 und 64) werden aber weiterhin im Entwurf 2017 geführt, obwohl unseres Erachtens nach der angesprochene Mangel, nämlich die Einsehbarkeit der Teilflächen untereinander aufgrund tatsächlich räumlich trennender Strukturen wie Wald oder aufgrund der geplanten Autobahn, nicht gegeben ist bzw. gegeben sein wird. Damit existieren weiterhin Mängel des Planes, und es bleibt bei einer Ungleichbehandlung von Flächen mit vergleichbaren Strukturen. So ist weiterhin ein schlüssiges Plankonzept, das für das gesamte Plangebiet einheitlich angewendet wird, nicht zu erkennen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Einsehbarkeit von Teilflächen untereinander ist kein Kriterium für die Zusammenlegung von Flächen. Diese Kriterien werden in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 erläutert.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
90	166		<p>Wir haben bereits mit Schreiben vom 05.02.2016 bzw. 09.05.2017 zum 1. bzw. 2. Entwurf des RROP Stellung genommen. Zu dem nun ausgelegten 3. Entwurf (RROP 2017) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergie (Planungskonzept und Auswahlkriterien)</p> <p>Das RROP des Landkreises Uelzen ist nur dann geeignet, die Zulässigkeit von WEA außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen, wenn dieses auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruht, keine Abwägungsfehler aufweist und der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft. Diesen Anforderungen genügt jedoch der 3. Entwurf des RROP 2017 in seiner jetzigen Fassung nicht, auch wenn der Landkreis bei der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes sehr bemüht war, sich an die aktuellen rechtlichen Anforderungen zu halten bzw. diese zu berücksichtigen.</p> <p>Unsere Einschätzung möchten wir wie folgt begründen, wobei wir uns insbesondere auf einzelne Unterpunkte der Begründung zum Entwurf 2017 des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Abwägung erfolgt zu den vorgebrachten Punkten.</p>

Verfasser- sernr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
RROP, Pkt. 3.1.2 (S. 81 ff.), beziehen:				
90	167		<p>1.1. Abstand 400 m zu Wohnbebauung/Einzelhäuser Außenbereich als harte Tabuzone</p> <p>Der Abstand von 400 m zu tatsächlich bewohnten Bereichen oder zu solchen, für die ein Bebauungsplan besteht, als harte Tabuzone, wird mit dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme und den schalltechnischen Richtwerten nach TA Lärm begründet. Der Landkreis Uelzen bezieht sich hierzu auf Entscheidungen des BVerwG, des OVG NRW und OVG Lüneburg, nach denen die optisch bedrängende Wirkung von WEA zu einer harten Ausschlusszone um Siedlungen und Einzelhäuser mit einem Radius der zweifachen Gesamthöhe führen soll. Der Ausschluss von Flächen im Umkreis von 400 m aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung oder aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist nicht gerechtfertigt. Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der die Errichtung von WEA im Abstand von 400 m zu bewohnten Bereichen/Einzelhäusern im Außenbereich verboten ist.</p> <p>Ob die Errichtung von WEA aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, bedarf stets einer Einzelfallprüfung. Wird beispielsweise eine Anlage im Außenbereich neben einem Stallgebäude oder einer fensterlosen Fabrikhalle im Abstand von weniger als 400 m errichtet, liegt eine optisch bedrängende Wirkung, die sich nur auf die Wohnnutzung bezieht, nicht vor. Gleiches gilt, wenn die Anlage in einem Abstand unter 400 m zu einem Wohnhaus errichtet wird, dessen Haupträume nicht zur WEA ausgerichtet sind, das Wohnhaus von hohen Bäumen umgeben ist oder sich zwischen WEA und Wohnhaus ein Wald befindet.</p> <p>Eine Einzelfallprüfung der Wohnhäuser, die sich innerhalb des Schutzabstandes von 400 m befinden, hat der Landkreis Uelzen offensichtlich nicht vorgenommen. Flächen, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, dürfen nicht pauschal als Ausschlusszone gewertet werden. In Bereichen, in denen aber eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, können diese nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Anwendung von pauschalen Abstandsvorgaben, z.B. zu Siedlungen, ist in der Regionalplanung üblich und durch die Rechtsprechung abgesichert. Eine Einzelfallprüfung ist nicht geboten. Einheitliche Kriterien können angewandt werden.</p>
90	168		<p>Die vom Landkreis Uelzen zur Begründung des Abstands von 400 m als harte Tabuzone beispielsweise herangezogene Entscheidung des OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09, beruht auf einem Missverständnis der Entscheidung. Das OVG Münster fordert in ständiger Rechtsprechung bei der Prüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Wohnhaus ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände und hat für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte festgelegt. Diese "grobe Richtwerte" sollen vor allem eine Orientierung für die Rechtsanwendung geben und eine sichere Beurteilung bei der Einzelfallprüfung ermöglichen (s. OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010 -8 A 2764/09). Gerade auch in dem Fall, der der zitierten Entscheidung des OVG Münster zugrunde lag und in dem sich das Wohnhaus des Klägers in einem Abstand zur WEA von deutlich weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage befand, hat das Gericht eine</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis wendet das Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 an. Wegen der "optisch bedrängenden Wirkung" ist aus Gründen des Gebots der Rücksichtnahme das Zweifache der Gesamthöhe der Referenzanlagen als "harte" Ausschlusszone zu betrachten. Eine Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Einzelfallprüfung vorgenommen. Das Gericht hat gerade nicht automatisch aufgrund des Abstands von weniger als der zweifachen Gesamthöhe der WEA zum Wohngrundstück eine optisch bedrängende Wirkung angenommen, sondern sich von den konkreten örtlichen Gegebenheiten einen eigenen Eindruck verschafft. Erst danach ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eine optisch bedrängende Wirkung von der WEA ausgehen wird. Die Annahme des Landkreises Uelzen, dass das OVG NRW bei einem geringeren Abstand als dem zweifachen der Gesamthöhe von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgeht, ist damit schlicht falsch. Gleiches gilt für die weiteren vom Landkreis in der Planbegründung auf Seite 83 zitierten Entscheidungen.</p>	
90	169		<p>Im Übrigen ist es auch möglich, WEA mit niedrigeren Gesamthöhen in den Vorranggebieten zu errichten. Aus diesem Grund überarbeitet beispielsweise der Landkreis Cuxhaven aktuell seinen RROP 2016 und legt einen Abstand zu Wohnbebauung von dem Zweifachen der Gesamthöhe der Referenzanlage nicht mehr als harte Tabuzone fest.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Dem Landkreis Cuxhaven steht es als Träger der Regionalplanung frei, einen planerisch anderen Weg zu wählen. Dies macht das Konzept des Landkreises Uelzen dadurch nicht falsch.</p>
90	170		<p>Auch die Begründung, dass mit dem Abstand von 400 m den immissionsschutzrechtlichen Richtwerten nach TA Lärm entsprochen werde, geht in der Sache fehl. Nach der TA Lärm sind zu Wohn- und Mischbauflächen unterschiedliche Richtwerte einzuhalten. So sieht die TA Lärm zu reinen Wohngebieten nachts einen Richtwert von 35 db(A), zu allgemeinen Wohngebieten 40 db(A) und zu Mischgebieten 45 db(A) vor. Eine einheitliche Pufferzone von 400 m als harte Ausschlusszone um jede Art der Wohnbebauung unabhängig vom Gebietstyp ist daher fehlerhaft, weil die von der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für die Wohnbebauung wie oben dargestellt nicht einheitlich sind. Es ist also aus der Begründung nicht ersichtlich, weshalb es eines einheitlichen Abstands von 400 m zu Wohn- und Mischbauflächen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bedarf. Der Landkreis berücksichtigt zudem auch nicht, dass die Richtwerte nach der TA Lärm auch durch eine Schallreduzierung der WEA eingehalten werden können und hierzu in den BImSchG-Genehmigungen entsprechende Auflagen verfügt werden können.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Begründung des Landkreises trifft keine Verknüpfung zwischen dem Abstand von 400 m und der TA Lärm. Die Lärmbeurteilung nach der TA Lärm ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens (siehe auch in der Begründung Kapitel 7 zu Ziffer 4.2 02).</p>
90	171		<p>1.2. Vorranggebiet Autobahn Es wird ein hartes Tabukriterium „Vorranggebiet Autobahn“ festgelegt sowie ein Pufferbereich von 200 m als weiches Tabukriterium. Da es aktuell lediglich Planungen einer Bundesautobahn A 39 gibt, ist es abwägungsfehlerhaft, diese Gebiete bereits jetzt als potentielles Windvorranggebiet auszuschließen. Das Vorranggebiet Autobahn beschreibt lediglich die Absicht des zukünftigen Baus, jedoch nicht den aktuellen Ist-Stand der Autobahn. Hier befinden sich aktuell keine Straßen. Das gleiche gilt in dem Zusammenhang natürlich für die Bereiche der</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			geplanten Auf- und Abfahrten, die als Vorranggebiet Straßen eingezeichnet aber noch nicht gebaut worden sind.	bleibt.
90	172		<p>1.3. Ausschluss von Flächen kleiner 30 ha bzw. Arrondierung von Flächen Das Festhalten an der Mindestgröße von 30 ha für eine Eignungsfläche ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft angesetzt. Eine Mindestgröße von 30 ha ist gesetzlich nicht vorgesehen und zur Erreichung des vom Landkreis dargelegten Ziels einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Stellen auch nicht erforderlich. Die Begründung für die Mindestgröße ist bereits in der Sache falsch. Die Festlegung der Mindestgröße von 30 ha entspricht auch nicht den Zielen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da es tatsächlich möglich ist, einen Windpark bestehend aus mindestens drei WEA auf einer Fläche von weniger als 30 ha zu errichten. In der Arrondierung von nahe beieinander liegenden Teilflächen sollte daher ein Abstand von 700-800 m, statt wie im vorliegenden Entwurf 500 m berücksichtigt werden, da nach Realisierung der beiden Teilflächen eine räumliche Trennung quasi nicht mehr wahrnehmbar und somit deren Ausschluss von der Arrondierung auch nicht begründbar ist.</p> <p>Die Kriterien des Landkreises Uelzen für die Arrondierung von Flächen < 30 ha sind ebenso zu prüfen und anzupassen wie die Entscheidung, Flächen < 30 ha aus der Kulisse auszuschließen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
90	173		<p>1.4. Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten Die im Entwurf vorgesehene Anwendung eines Mindestabstandes von 3 km zwischen Vorranggebieten wird im RROP-Entwurf durch den Landkreis wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die landschaftliche Schönheit soll erlebbar bleiben, b) die visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Windparks wird so vermieden, c) eine Barrierewirkung für Zugvögel wird so vermieden, d) dient dem Schutz des Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung (wird durch Mindestabstände und Auflagen im BImSchG-Genehmigungsverfahren sichergestellt), e) eine „Umzingelung“ von Ortschaften wird so vermieden. <p>Wir halten diese Argumente für nicht ausreichend, um einen 3-km-Abstand zu begründen, zumal daraus nicht ersichtlich wird, warum es sich um einen 3-km-Abstand und nicht um einen größeren oder kleineren Abstand handelt. Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werden, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>

(BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11).
Die vom Landkreis Uelzen dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das Freihalten von Flächen im Umfang von 3 km zwischen den Vorranggebieten und ist abwägungsfehlerhaft.
Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum der 3-km-Abstand zwischen den Vorranggebieten sowohl innerhalb des Landkreises, als auch zu den benachbarten Planungsräumen gelten soll. Soweit sich an den Landkreisgrenzen bereits Windparks befinden oder Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, würde ein Windpark auf Uelzener Gebiet nur eine Erweiterung darstellen.
Der Landkreis Uelzen muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2,5 km, 2 km oder 1,5 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.

90

174

1.5. Anmerkungen zum Arbeitsschritt 4
Für den Landkreis Uelzen wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) im Rahmen des Windenergieerlasses ein Flächenbedarf von 2,06 % der Landkreisfläche als notwendiger Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele für Windenergie an Land ermittelt. Das bedeutet, dass mit der aktuellen Flächenkulisse gerade einmal 68 % des erforderlichen Bedarfs durch das RROP gedeckt wären - vorausgesetzt, es kommt zu keinen weiteren Einschränkungen (Wegfall, Teil-Wegfall) in den nachgelagerten BlmSchG-Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie (siehe hierzu auch Pkt. 1.6).
Der Landkreis sollte die Planung an den im Windenergieerlass Niedersachsen (WEE) genannten Flächenzielen orientieren.
Nur so kann der rechtlichen Forderung, der Windenergienutzung im Landkreis Uelzen substanziell Raum zu verschaffen, entsprochen werden. Wir sehen dies mit dem vorliegenden Entwurf als nicht erfüllt an und fordern daher eine Überarbeitung des Planungskonzeptes und insbesondere der Kriterien, die gemäß unserer Stellungnahme zu einer fachlich nicht nachvollziehbaren Verkleinerung der Vorranggebietskulisse im Landkreis Uelzen führen.
Durch die Überarbeitung der Flächenkulisse im 3. Entwurf des RROP verringert sich die Gesamtfläche aller Vorranggebiete im Vergleich zum ohnehin geringen Niveau des 2. Entwurfs noch einmal um knapp 190 ha, was einer Verringerung um rund 8 % gleich kommt. Somit entspricht die potenziell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche nur noch 1,47 % der Landkreisfläche (1,6 % im 2. Entwurf). Nach der Planbegründung bewege der Landkreis Uelzen sich mit diesem Wert noch im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg in „aktuellen“ Entscheidungen als noch substanziell angesehen habe.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Bei dem Nds. Windenergieerlass handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe zur Abwägung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Zielvorgaben für die Planung der Träger der Regionalplanung erst für das Jahr 2050 erfüllt werden sollen. Der Landkreis geht davon aus, dass mit seinem schlüssigen Gesamtkonzept der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.
In Ziffer 4.2 01 Satz 3 LRÖP ist lediglich der Grundsatz festgelegt: "Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird."

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Die in der Begründung zitierten Entscheidungen stammen aus den Jahren 2008 und 2010 und sind somit bereits 8-10 Jahre alt. Die dem OVG damals zur Entscheidung vorliegenden Planungen können daher mit den heutigen Planungsbedingungen nicht verglichen werden.</p> <p>Außerdem handelt es sich bei dem Wert von 1,47 % auch um einen im Vergleich mit anderen Landkreisen in Niedersachsen vergleichsweise niedrigen Wert. Der Landkreis Verden beispielsweise hat in seinem RROP 2016 3,1 % der Potentialflächen, die sich nach Abzug der harten Kriterien ergeben, ausgewiesen.</p>	
90	175		<p>1.6. Umgang mit luftverkehrsrechtlichen (militärischen) Belangen</p> <p>Das Gebiet des Landkreises befindet sich im Einflussbereich mehrerer luftverkehrsrechtlich relevanter Einrichtungen. Dies sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugplatz und Flugsicherungsradar Faßberg • Radar der Landesverteidigung Visselhövede • Diverse Hubschraubertiefflugstrecken <p>Da für eine Entscheidung über die Vereinbarkeit des jeweiligen luftverkehrsrechtlichen Belangs mit WEA in vielen Fällen Informationen benötigt werden, die erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorliegen, ist es richtig, diese Flächen nicht im Vorfeld bereits aus der Flächenkulisse zu entfernen. Auf Seite 110 der Begründung zum RROP wird von Seiten des Landkreises sogar explizit darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Kenntnisstand nur 2 von 23 geplanten Vorranggebieten nicht von einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke betroffen sind (zu beachten ist an dieser Stelle, dass hierdurch erst eine Aussage zu einem der drei vordringlichen militärischen Belange getroffen ist, die Radaranlagen Visselhövede und Faßberg sind noch nicht berücksichtigt). Konkret weist die Bundeswehr sogar darauf hin, „dass ggf. mit der Ablehnung einzelner Vorhaben in den Vorranggebieten gerechnet werden muss“ (S. 110, Begründung zum Entwurf 2017). Somit ist bereits jetzt klar, dass luftverkehrsrechtliche (militärische) Belange in der überwiegenden Zahl der nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren eine entscheidende Rolle spielen werden. Folglich ist davon auszugehen, dass es regelmäßig zu Auflagen kommt, die die Wirtschaftlichkeit des Projekts grundsätzlich gefährden oder sogar direkt zu einer Versagung der Baugenehmigung und somit zur Nichtrealisierbarkeit von WEA in den betroffenen Vorranggebieten führen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
90	176		<p>1.7. Umgang mit naturschutzrechtlichen Belangen (hier: 3.2.2 Avifauna)</p> <p>Grundsätzlich ist es sinnvoll (und geboten) bekannte artenschutzrechtliche Erkenntnisse in die Planung einzubeziehen um somit artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen bzw. auf potenzielle Konflikte hinzuweisen. Ebenso grundsätzlich</p> <p>sollte der Umgang mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen bzw. die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte allerdings auf Ebene der BImSchG-Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>In dem „Exkurs zum Rotmilan“ (S. 99 f, Begründung zum Entwurf 2017)</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Festlegung von Tabuflächen um Rotmilan-Brutplätze erfolgt in typisierender Weise um Konflikte mit dem Artenschutz vorzubeugen. Hier nutzt der Landkreis seinen fachlichen Beurteilungsspielraum, um hinsichtlich des Artenschutzes von Großvögeln auf der sicheren Seite zu sein. Deshalb werden bei der Ausweisung der Vorranggebiete</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>argumentiert der Plangeber relativ umständlich, weshalb er einen Abstand (im Sinne eines Tabu-Bereichs für Vorranggebiete Windenergie) von 1,5 km zu bekannten Rotmilan-Brutplätzen ansetzt und hierfür bewusst von dem „Grundsatz der Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses“ ab (S. 100, ebd.).</p> <p>Die Festlegung eines pauschalen Abstandskriteriums von 1,5 km als Tabu-Bereich steht insbesondere auch den Empfehlungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen („Artenschutzleitfaden 2016“) entgegen. Dieser sagt, dass „bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze“ auf der Planungsebene zwar helfen. Es sollen durch die Empfehlungen zu den artspezifischen Prüfradien jedoch explizit „keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden“ (S. 215, Artenschutzleitfaden 2016). Weiter ausführend wird eine konkrete Handlungsempfehlung gegeben, wie im Fall der Unterschreitung der fachlich empfohlenen Abstände zu verfahren ist: „In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt“ (ebd.).</p> <p>Diese Empfehlung zielt vor allem auf den Umstand, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung innerhalb des BlmSchG-Verfahrens möglicherweise Ausnahmen zulässig sind bzw. geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beauftragt werden können (vgl. Artenschutzleitfaden 2016, S. 216). Die pauschalen Tabu-Bereiche um Rotmilan-Brutplätze hingegen schließen willkürlich einen Großteil des Flächenpotenzials des Landkreises aus, anstatt diese Flächen der angemessenen Einzelfallprüfung auf Basis einer (vertiefenden) Raumnutzungsanalyse im Genehmigungsverfahren zuzuführen.</p> <p>Dem Grunde nach vertritt offenbar auch der Plangeber diese Auffassung, erkennt er doch an, dass „die Anforderungen des besonderen Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, (. . .) sich („) endgültig nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG ermitteln“ lassen (S. 99, Begründung zum Entwurf 2017).</p> <p>Nach unserer Auffassung ist von der Festlegung starrer Tabu-Bereiche um Rotmilan-Brutplätze abzusehen und die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern.</p>	<p>Windenergienutzung im RROP die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Dies erfolgt in der Art und Weise, wie sie sowohl in Kapitel 2.2.1 des Avifaunistischen Fachgutachtens als auch in Kapitel 3.2.2 zu Ziffer 4.2 02 in der Begründung zum RROP dargelegt ist.</p>
90	177		<p>1.8. Fazit</p> <p>Die jetzige Planung wird der Windenergienutzung keinen substanziellen Raum schaffen. Die Ausweisung von lediglich 1,47 % der Kreisfläche ist äußerst gering, und aufgrund der absehbaren Probleme mit luftverkehrsrechtlichen und sonstigen Belangen (z.B. Artenschutz, Seismologie) und der fehlerhaften Festlegung von Flächen als harte Tabuzone ergibt sich ein noch geringerer Prozentsatz.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass der Landkreis von seiner</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die aufgeführten Argumente führen nicht zu einer Änderung des schlüssigen Gesamtkonzeptes.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Möglichkeit zur Festlegung von weichen Tabukriterien sparsamer Gebrauch macht und im Gegenzug potenzielle Konflikte der einzelfallbezogenen Abwägung im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren zuführt. Vor allem die Kriterien der Flächen-Mindestgröße von 30 ha (samt der Kriterien zur Arrondierung von benachbarten Teilflächen), des 3-km-Abstands zwischen Vorranggebieten, der pauschalen Festlegung von 1,5-km-Tabubereichen um Brutplätze des Rotmilans sowie der Ausschluss von Vorranggebieten Natur und Landschaft sollte unseres Erachtens erneut geprüft werden, da dadurch die Anzahl der Potenzialflächen signifikant erhöht werden kann.</p> <p>Der Entwurf des RROP genügt daher den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in seiner jetzigen Fassung nicht. Er ist zu überarbeiten und erneut auszulegen.</p>	
97	178		<p>Der BWE-Regionalverband Elbe-Weser-Süd begrüßt die Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung im vorliegenden 3. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen. Dies erhöht die Rechtssicherheit des RROP. Aufgrund der Tatsache, dass Stellungnahmen lediglich zu geänderten Teilen, die im Entwurf 2017 des RROP kenntlich gemacht wurden, zugelassen sind, gehen wir von einer zügigen Auswertung, Beschlussfassung und Genehmigung des RROP aus. Dies begrüßen wir ebenfalls.</p> <p>Andererseits ist es sehr bedauerlich, dass der Landkreis Uelzen keinem unserer Einwände in der ersten und zweiten Beteiligungsphase gefolgt ist. Bedauerlich ist zudem, dass es nach zwischenzeitlichen Verbesserungen vom 1. zum 2. Entwurf wieder zu einer Verringerung der Vorranggebiete Windenergienutzung um 185 ha gekommen ist. Dies entspricht einer Verringerung um 8 % und ist mit dem Ziel der niedersächsischen Landesregierung, die Onshore-Windenergie als Träger der Energiewende stark auszubauen, nicht vereinbar. Aus diesem Grund möchten wir unsere Zweifel, ob der Landkreis Uelzen mit lediglich 1,47 % der Landkreisfläche der Windenergie substanziell Raum verschafft, erneut vortragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die vorgetragenen Zweifel werden nicht gesehen.</p>
97	179		<p>Die zugrunde gelegte Musterwindenergieanlage im zweiten Punkt „Rechtliche Anforderungen an das Windenergiekonzept“ entspricht aus Sicht des BWE in ihrer Dimensionierung nicht der Größenordnung der WEA, die im Landkreis Uelzen nach Rechtskraft des RROP tatsächlich beantragt und schließlich gebaut werden dürfen. Die Diskrepanz wird sich mit zunehmender Dauer der Neuaufstellung des RROP weiter verstärken, da sich die Technik der WEA kontinuierlich weiterentwickelt, um den steigenden Anforderungen an Effizienz und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden (u. a. wegen sinkenden EEG-Vergütungen). Wir gehen davon aus, dass Schwachwindanlagen mit einem Rotordurchmesser von ca. 158 m und einer Gesamthöhe von größer als 230 m im Landkreis Uelzen zum Einsatz kommen werden. WEA mit einem Rotordurchmesser von kleiner als 130 m werden an Schwachwindstandorten unwirtschaftlich.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
97	180		<p>Unter Punkt 3.1.2 „Tatsächlich bewohnte Bereiche oder solche, für die ein Bebauungsplan besteht“ werden die harten und weichen Tabukriterien für Siedlungsbereiche beschrieben. Wir regen an, den Entwurf 2017 mit der aktuellen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (Urteil vom 07.11.2017, 12 KN 107/16) abzugleichen. Demnach können Siedlungsbereiche mit einer Wohnnutzung nach §§ 30 und 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB zu den harten Tabuzonen gezählt werden, wenn eine Differenzierung der verschiedenen Wohnbebauungen durch den Plangeber erfolgt ist. Es empfiehlt sich daher ein Ansetzen eines sehr niedrigen Mindestabstandes als harte Tabuzone mit entsprechender Begründung oder eine Einstufung als weiche Tabuzone. Des Weiteren sagt das OVG Niedersachsen (12 KN 107/16), dass die Ermittlung des anzusetzenden harten Siedlungsabstandes anhand von Lärmimmissionen einer Referenzanlage (Erfahrungswerte) erfolgen sollte. Der Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Elbe-Weser-Süd bietet hierzu seine Unterstützung an.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p> <p>Der Abgleich mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 - 12 KN 206/15 - ist erfolgt. Die harten und weichen Tabuzonen wurden an diese aktuelle Rechtsprechung angepasst. Ebenso wurde eine Differenzierung der Siedlungsfläche wie vorgeschlagen vorgenommen. Ferner ist die Ermittlung des Abstandes von WEA zur Wohnbebauung anhand der Musterwindenergieanlage als harte Tabuzone erfolgt.</p>
97	181		<p>Ebenfalls unter Punkt 3.1.2 „Flächen kleiner 30 ha bzw. Arrondierung von Auswahlflächen“ heißt es im Entwurf 2017 auf Seite 95: „Bei Flächen < 20 ha (es müssen mindestens zwei raumbedeutsame WEA errichtet werden können) wird das raumordnerische Ziel der Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung nicht gewährleistet.“ Diesem Satz müssen wir widersprechen, da er in seiner Pauschalität nicht korrekt ist und flächenspezifisch betrachtet werden muss. Wie viele WEA in einer Fläche positioniert werden können, hängt entscheidend vom Zuschnitt des Vorranggebietes (schmal, gleichförmig etc.) und der Windexposition der Fläche (Lage zur Hauptwindrichtung) ab. Unter Beachtung der o.g. Punkte können drei moderne WEA sogar in Vorranggebieten errichtet werden, die eine Größe von 10 bis 15 ha aufweisen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
97	182		<p>Mit dem „Exkurs zum Rotmilan“ auf Seite 99 unter Punkt 3.2.2 möchte der Plangeber der besonderen Bedeutung des Rotmilans Rechnung tragen. Im Rahmen der regionalplanerischen Steuerung von WEA ist es sinnvoll und erforderlich planungsrelevante Erkenntnisse zu Artenschutzbelangen einzubeziehen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden oder für die Zulassungsebene transparent zu machen. Mit Bezug auf den Artenschutzleitfaden des niedersächsischen Windenergieerlasses ist festzuhalten, dass „artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze“ (Artenschutzleitfaden 2016, S. 215) zwar dienen, aber damit „keine Zonen geschaffen werden [sollen], in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll“ (Artenschutzleitfaden 2016, S. 215). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass durch Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglicherweise Ausnahmen zulässig sein und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden können (vgl. Artenschutzleitfaden 2016, S. 216). Pauschale Abstände zu Rotmilanbrutplätzen (1,5 km-Abstandskriterium) schließen einen Großteil des Flächenpotenzials des</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis wendet den Nds. Windenergieerlass von Feb. 2016 an. Im Rahmen des planerischen Ermessens wird der im Nds. Windenergieerlass empfohlene Prüfradius 1 im Avifaunistischen Fachgutachten als tabu definiert. Man stützt sich dabei auf die Argumentation, dass bei der Einhaltung des Prüfradius 1 im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Dem Zitat, dass "keine Zonen geschaffen werden [sollen], in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll" (Artenschutzleitfaden 2016, S. 215) soll mit dieser Vorgehensweise Rechnung getragen werden, obwohl der Artenschutzleitfaden nicht auf der Ebene der</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landkreises aus und gefährden das Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Wir regen daher an, anstatt pauschaler Abstände Einzelfallprüfungen z. B. mittels Raumnutzungsanalysen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zuzulassen.	Regionalplanung gilt, da hier mit pauschalen Abständen gearbeitet wird. Der Artenschutzleitfaden ist für die Regionalplanung unverbindlich (siehe Nr. 1.5 des Nds. Windenergieerlasses). Eine Verschiebung der Problematik allein auf die Ebene des Zulassungsverfahrens im Rahmen von Einzelfallprüfungen wird aufgrund der angestrebten Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung für nicht praktikabel gehalten.
97	183		In Deutschland nimmt der Wald eine Gesamtfläche von 11,4 Millionen Hektar ein. Dies entspricht etwa einem Drittel der bundesdeutschen Fläche. Im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist Wald jene Fläche, die mit Forstpflanzen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren bestockt ist. Zudem gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Blößen und Lichtungen sowie Polter als Waldflächen. Zur Erreichung der Energieziele von Bund und Ländern ist die Zuweisung neuer Flächen von entscheidender Bedeutung, sodass auch die Nutzung von Waldflächen zunehmend in den Fokus rückt. Hierbei kann das Kriterium Wald nicht pauschal als harte Tabuzone bewertet werden. Es gilt, den Wald als solches differenziert zu betrachten. Wälder, die besonders struktur- und artenreich sind und dadurch eine hohe Biodiversität aufweisen, kommen aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Windenergienutzung nicht infrage. Der Fokus vom Bau und Betrieb von WEA im Wald liegt nach Ansicht des BWE auf den forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Hierbei sind beispielsweise Fichten- bzw. Kiefernreinbestand zu nennen. Diese Standorte weisen eine deutlich geringere Biodiversität auf und sind als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht zu ziehen. Laut dem Windenergieerlass können Flächen innerhalb des Waldes für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn keine weiteren Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung stehen oder es sich um eine vorbelastete Fläche handelt (vgl. Windenergieerlass 2.15). Der BWE regt daher an, monokulturell bewirtschaftete Fichten- und Kiefernbestände ab einer Größe von 2 ha als weiches Kriterium einzustufen.	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p> <p>Der Wald ist im RROP bereits als weiche Tabuzone und nicht wie in der Stellungnahme angenommen als harte Tabuzone festgelegt.</p>
109	184		<p>I. Zu den formellen Mängeln</p> <p>In der Auslegung zum Entwurf 2017 ist erneut zu bemängeln, dass der Landkreis Uelzen den RROP-Entwurf wie er letztlich am 07.02.2018 in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben worden ist, nicht vorab beschlossen hat. Durch das Protokoll des Fachausschusses (FA) vom 06.02.2018 wird deutlich, dass einige Ausschussmitglieder grundlegende Fragen zum neuen Entwurf hatten und ihnen der Einblick in das Vorgehen und die Abwägung der Verwaltung verwehrt wurde.</p> <p>Diese Vorgehensweise widerspricht der Systematik der Öffentlichkeitsbeteiligung und stellt einen Verfahrensfehler dar. Der verwaltungsseitig aufgebaute Zeitdruck</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der FA wurde immer ausreichend informiert.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			als Rechtfertigung für eine ausbleibende inhaltliche Auseinandersetzung der Gremien, ist für ein solch elementares RROP nicht zielführend.	Über Sachstandsberichte wurde der FA am 07.06., 05.09. und 14.11.2017 regelmäßig über inhaltliche und formelle Fragestellungen schon vor der Sitzung am 06.02.2018 informiert. Ein verwaltungsseitig aufgebauter Zeitdruck ist nicht zu erkennen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung in den Gremien ist jederzeit gegeben.
109	185		<p>II. Zu den materiellen Mängeln Der RROP-Entwurf leidet aber auch an materiellen Mängeln. 1. Zur Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Sachverhalt Der vorliegende RROP-Entwurf genügt den Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes Planungskonzept nicht. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemein: Kein systemgerechtes Vorgehen - Naturschutzgebiet: Hinsichtlich des Tabukriteriums "Naturschutzgebiet" ist ein Mangel gegeben, da im Rahmen von Einzelfallentscheidungen Ausnahmen zugelassen werden können. - Vorbehaltsgebiet Wald gem. Planzeichen 5.1: Die weiche Tabuzone wurde ausschließlich auf die Waldfläche bezogen, Waldränder wurden indessen nicht berücksichtigt. Um den Waldrändern als „besonders schützenswerte Zone“ Rechnung zu tragen, sollte ein „Abstandspuffer“ von 50 Metern zwischen Maststandort und Waldkante als „weiche“ Tabuzone eingerichtet werden. Dies würde erhebliche Konflikte von vornherein ausschließen und den tatsächlich nutzbaren Teil der Vorranggebiete darstellen. - Flächen kleiner 30 ha: Das Mindestgrößenkriterium von 30 ha für eine Vorrangfläche ist und bleibt nicht zielführend und sollte auf 15 ha reduziert oder aufgehoben werden. 	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung
109	186		<p>Zu den Restriktionskriterien Zu den Restriktionskriterien ist Folgendes anzumerken: aa) Zur „Avifauna“ Der Landkreis hat nach Abzug der weichen und harten Tabukriterien im Rahmen des „dritten Arbeitsschrittes“ „... die für die Avifauna bedeutenden Flächen, die über die Europäischen Vogelschutzgebiete gem. Planzeichen 2.6 hinausgehen“ untersucht. Der Umgang mit den Ergebnissen der Untersuchung ist aus mehreren Gründen zu beanstanden. Insbesondere der inkonsistente Umgang zum Thema Rotmilan und die Abschaltzeiten nach dem Schreiber-Gellermann-Papier werden hier gerügt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Landkreis hält an seiner bisherigen Vorgehensweise fest. Um bekannte Horste des Rotmilan werden 1,5 km breite Tabuflächen festgelegt. Das Einhalten dieses Abstandes indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung dieser Tabufläche wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für das RROP nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene des RROP werden bei der vom Landkreis</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				vorgenommenen Art und Weise, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Abschaltzeiten nach dem sogenannten Schreiber-Gellermann-Papier werden nur in besonderen, begründeten Fällen im RROP angeführt, und hier auch nur als Hinweis für das nachfolgende Zulassungsverfahren.
109	187		<p>bb) Zu den bestehenden Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung (raumbedeutsame Altstandorte) Ausweislich des RROP-Entwurfs werden die dort näher aufgeführten „Bestandsflächen“ im Wesentlichen übernommen. Allerdings hat es der Plangeber in einigen Fällen versäumt, die (neuen) Abwägungskriterien anzuwenden und mögliche Arrondierungen der Bestandsflächen vorzunehmen. So hätte z.B. die Fläche Langenbrügge (C) in Anwendung der neuen Abwägungskriterien arrondiert werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Der südöstliche Bereich, welcher direkt an den überprüften „Altstandort“ angrenzt, ist eine solche Arrondierungsmöglichkeit.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine erneute Überprüfung hat ergeben, dass die gewünschte Arrondierung aus avifaunistischen Gründen nicht angebracht ist. Die Arrondierungsfläche wird vollständig durch den vom NLWKN festgelegten, landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum 3230.1/6 überlagert.</p>
109	188		<p>cc) Zum 3-km-Abstandskriterium Dieses Restriktionskriterium bedarf aber einer tiefergehenden Begründung, die hier nicht gegeben ist. Das 3-km-Abstandskriterium führt in der Einzelfallbetrachtung zu keinem sinnvollen Ergebnis.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
109	189		<p>Zur fehlenden Definition des Merkmals „Umzingelung“ Im RROP-Entwurf wird weiterhin an keiner Stelle definiert, wann eine solche "Umzingelung" gegeben ist. Letztlich kann ein Kriterium (Umzingelung) nur als Begründung für ein anderes Kriterium (3 km-Abstand) herangezogen werden, wenn für dieses eine klare Definition gegeben wird. Dieser Missetand im RROP ist ein deutlicher methodischer Fehler und stellt einen Verstoß gegen wissenschaftliche Maßstäbe da, die bei der Erarbeitung eines für die Raumordnung so relevanten Plans unbedingt einzuhalten wären.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
109	190		(2) Zum undifferenzierten Wegfall von substanziellem Raum für Windenergie durch Anwendung des 3-km-Kriteriums Das 3 km-Kriterium führt zu einem undifferenzierten Wegfall von substanziellem Raum für die Windenergie.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
109	191		Auswirkung avifaunistischer Abwägungsfehler und des planungsrechtlich stark umstrittenen 3km-Abstandskriterium auf ausgewählte Potenzialflächen Zu den von diesen Abwägungsfehlern betroffenen Flächen zählen insbesondere: • 49 (Klein Malchau) Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung. • 22 (Bahnsen-Bargfeld) Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung. • 42 (Arrondierung Langenbrügge - „Altstandort“ C) Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme zu Fläche 22 und 49 erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Eine erneute Überprüfung hat ergeben, dass die gewünschte Arrondierung der Fläche C (42) aus avifaunistischen Gründen nicht angebracht ist. Die Arrondierungsfläche wird vollständig durch den vom NLWKN festgelegten, landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum 3230.1/6 überlagert.
109	192		Zu den anderen Auswahlflächen, die durch das planungsrechtlich stark umstrittene und nach Maßstäben der Rechtsprechung unzulässigen, schablonenartigen und abwägungsfreien 3 km-Kriterium in der endgültigen Kulisse des RROP-Entwurfs fehlen Bei allen anderen Auswahlflächen, die durch das 3 km-Kriterium in der endgültigen Kulisse des Entwurfes fehlen, stellt sich die Frage, ob durch sie überhaupt eine übermäßige Umzingelung verursacht wird bzw. ob durch deren Wegfall die Umzingelungssituation entscheidend verbessert wird. Berücksichtigt man zusätzlich die Anforderung substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen, ist die Schlussfolgerung, dass durch das 3 km-Abstandskriterium zu undifferenziert potentielle Fläche für die Windkraft verloren geht, folgerichtig.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
109	193		(3) Zum Landschaftsbild Dieser Befund wird noch zusätzlich durch den Umstand untermauert, dass auch das „Landschaftsbild“, das ebenfalls zur Begründung des 3-km-Mindestabstands herangezogen wird, nicht geeignet ist, diesen Abstand zu stützen. Auch hier ist, wie bereits in vorangegangenen Einwendungen dargestellt, eine	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Einzelfallbetrachtung aller Potenzialflächen vorzunehmen.	Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
109	194		<p>dd) Kein Substantieller Raum für die Windenergie</p> <p>Bei der vorliegenden Planung ist es ausgesprochen fraglich, ob überhaupt „substantieller Raum“ für die Windenergie geschaffen worden ist. Dies ist schon dadurch zu begründen, dass nach Maßgabe der vorstehenden Punkte den bisherigen 1,47 % der Landkreisfläche erhebliche Abschlüge, insbesondere wegen der Waldrandbebauung sowie der avifaunistischen Fehlbewertung etc., erwartet werden müssen.</p> <p>Der RROP-Entwurf ist somit - gerade mit Blick auf die als hartes Kriterium festgelegten Naturschutzgebiete, die Mindestflächengröße, das 3-km-Kriterium, die Waldränder und der ausgebliebenen Berücksichtigung der Arrondierung am Altstandort C Langenbrügge - nachzubessern.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
235	195		<p>Durch den vorgelegten Entwurf werden einige Bestandwindparks der Enercon GmbH nach dem Verstreichen ihrer Laufzeit unwiderruflich zurückgebaut werden müssen, da die ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergie aufgehoben werden sollen. Dies betrifft u.a. die Windparks bei Haaßel, Drögennottorf sowie Weste, um nur eine Auswahl zu nennen. Dieser Wegfall von Altanlagen ohne eine Möglichkeit der Erneuerung ist ein in weiten Teilen Norddeutschlands bedauernter Trend, der dem Ziel eines Ausbaus erneuerbarer Energien direkt entgegensteht.</p> <p>Es sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bestehenden Windparks die Möglichkeit einer Erneuerung (sogenanntes Repowering) einzuräumen. Im Zuge der Erneuerung können die Effizienz und der Wirkungsgrad eines Windparks signifikant erhöht werden, während die Zahl der Anlagen gleichzeitig sinken kann, dabei ist oftmals eine deutliche Vergrößerung der Anlagenabstände zur Wohnbebauung zu erreichen. Werden parallel in neu ausgewiesenen Windvorrangflächen neue Windparks errichtet, kommen wir so dem Ziel näher, Deutschland unabhängig von fossilen und damit endlichen Energieträgern zu machen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
501	196		<p>Eine Betreiberfirma plant im Landkreis Uelzen und dementsprechend im Geltungsbereich des RROP die Errichtung und den Betrieb von WEA. Hierfür konkret vorgesehen sind Flächen in „Barum“ (Gebiet 15) und „Emmendorf“ (Gebiet 34). Beide Gebiete waren ausweislich des 2. Beteiligungsentswurfs im Jahr 2016 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorgesehen. Bei Ersterem handelt es sich um eine Neuausweisung, während an letzterem Standort bereits acht WEA mit einer Gesamthöhe von 100 Metern betrieben werden. Geplant ist hier also eine Windparkerweiterung. Nunmehr allerdings - mit Hinweis auf aktuelle Erkenntnisse zu sich in unmittelbarer Umgebung möglicherweise befindliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den einzeln vorgebrachten Punkten.</p>

Rotmilanvorkommen wurden beide Flächen mit dem 3. Beteiligungsentwurf zur RROP-Änderung vollständig aus der Liste der Potenzialgebiete herausgenommen. Weder der entsprechenden Begründung zu den Planunterlagen noch den weiteren, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Dokumenten lässt sich hingegen eindeutig entnehmen, inwieweit die gewonnenen avifaunistischen Erkenntnisse tatsächlich eine - jedenfalls vollständige - Streichung der Flächen rechtfertigen.
Es ergibt sich, dass dem planerischen Vorgehen insbesondere eine unvollständige bzw. fehlerhafte Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts zugrunde liegt.

501

197

1. Fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung
Wesentlicher Punkt ist allerdings zunächst einmal, dass sich - wie oben kurz angedeutet weder aus der Begründung zum RROP des Landkreises Uelzen noch aus dem Avifaunistischen Gutachten aus dem Jahr 2017 (Ermittlung der Potenzialflächen Windenergienutzung im LK Uelzen) noch aus sonstigen Unterlagen eindeutig entnehmen lässt, welche Gutachten und Erkenntnisse den Planentscheidungen tatsächlich zugrunde gelegt wurden.
Dies bedeutet, dass vorliegend wichtige Unterlagen - namentlich die im RROP erwähnten Gutachten und Ergebnisse des NABU - im Planungsprozess zurückgehalten werden, was wiederum zur Folge hat, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft erfolgt ist. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG sind hierbei die nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Hiermit solle insbesondere die Interessenwahrnehmung, Verbesserung der Planung und Transparenz für die Öffentlichkeit sichergestellt werden. Bei den zweckdienlichen Unterlagen geht es um solche Unterlagen, die dem Planungsträger im Zeitpunkt der öffentlichen Auslage vorlagen. Dies sind u.a. anderem auch Unterlagen, die für den Planungsraum und die im Raumordnungsplan behandelten Belange von besonderem Interesse sind, denen vor allem ein eigener Unterrichtungswert zukommt (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 10 Rz. 25 ff.). Allein die Gutachten des NABU können im vorliegenden Fall die abschließende Festsetzung der Potenzialflächen bzw. den Ausschluss der in Rede stehenden Gebiete begründen. Aus diesem Grund - um hierzu fundiert Stellung nehmen zu können - ist eine Offenlegung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG nicht nur hilfreich sondern zwingend erforderlich. Unter den derzeitigen Voraussetzungen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung als fehlerhaft einzustufen.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Nach hiesiger Einschätzung wurden alle zweckdienlichen Unterlagen im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens ausgelegt, sofern sie nicht dem Datenschutz und dem Urheberrecht unterliegen. Die im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren von einem Dritten freiwillig übermittelten Gutachten wurden im Avifaunistischen Fachgutachten mit ihren wesentlichen Inhalten und Ergebnissen berücksichtigt. Die eingereichten Gutachten wurden mit einer Quellenangabe dort aufgelistet. Die dort für die Potenzialflächen 15 und 34 angeführten Horste des Rotmilan wurden durch den Gutachter des Landkreises überprüft. Die avifaunistische Wertigkeit ergibt auch aus den Daten des NLWKN.
Eine fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 9 ROG wird deshalb nicht gesehen.

501

198

2. Einschätzungsprärogative des Planungsträgers
Richtig ist, dass der Träger der Planung einen Einschätzungsspielraum hat. So wird zwar ein weiterer Handlungsspielraum eröffnet, der allerdings im Hinblick auf die - im vorliegenden artenschutzrechtlichen - Ermittlungs- und Bewertungsstandards begrenzt wird.
Im konkreten Fall kommt dem Landkreis also im Hinblick auf den Umgang mit

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Der Landkreis geht davon aus, dass er die Einschätzungsprärogative entsprechend der aktuellen Rechtsprechung angewendet hat. Bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erkennt

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>artenschutzrechtlichen Belangen ein Einschätzungsspielraum zu. Der Einschätzungsspielraum erfasst also im Wesentlichen die Frage, ob die Bestandserfassung und deren Beurteilung darauf schließen lassen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden; mithin die Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und die Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen (BVerwG, Urt. v 28.04.2016 - 9 A 9.15 - juris Rz. 128). Der weite Handlungsspielraum des Planungsträgers wird allerdings in der Hinsicht begrenzt, dass dessen Entscheidungen „im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen“ (vgl. BVerwG, Urt. v 28.04.2016 - 9 A 9.15- juris Rz. 128 m. w. A.). Voraussetzung ist also jedenfalls, dass der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ordnungsgemäß und nachvollziehbar ermittelt wird und die auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse angemessen bewertet werden. Daran fehlt es hinsichtlich der in Rede stehenden ursprünglichen Potenzialflächen für die Windenergienutzung.</p>	<p>das BVerwG grundsätzlich für alle (wertenden) Ebenen der naturschutzfachlichen Prüfung eine Einschätzungsprärogative an, also sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch bei der fachlichen Bewertung, namentlich der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und ihrer individuellen bzw. populationsbezogenen Wirkungen. Die vom BVerwG geforderte vorausschauende Risikoermittlung und -bewertung hat auf der Ebene der Regionalplanung in der dort zu leistenden Tiefe stattgefunden. Das von Einwander angeführte Urteil des BVerwG bezieht sich auf die Planfeststellung einer Autobahn und ist daher auf die Regionalplanung nur bedingt übertragbar.</p>
501	199		<p>a) Unklare Sachverhaltsermittlung Es lässt sich unter diesen Umständen nicht zweifelsfrei feststellen, welche Daten den Planungsentscheidungen des Landkreises tatsächlich zugrunde gelegt wurden. Es ergibt sich zunächst einmal die Befürchtung, dass die Erkenntnisse des Landkreises Uelzen, die sich insbesondere auf die Erfassungen des NABU gründen, jedenfalls in Teilen durch unsere Mandantin beauftragten Erhebungen abweichen. Eine transparente Darlegung der Untersuchungsmethodik sowie der konkreten Ergebnisse des NABU ist nicht erfolgt. Zu den darüber hinaus in Bezug genommenen Ergebnissen der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) sowie des NLWKN sind keine Details bekannt. Ein naturschutzfachlich vertretbares Bewertungsverfahren, mit dem tatsächlich eine umfassende Darstellung des Sachverhalts gewährleistet wird, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Datenlage ist eindeutig. Die Einschätzung im Avifaunistischen Fachgutachten stützt sich auf verschiedene Quellen: die ehrenamtlich erfassten Daten, vielfach durch den NABU, die Meldungen des NLWKN und die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Gutachten. Alle Daten wurden durch einen Gutachter des Landkreises überprüft. Dabei haben sich insbesondere die Daten des NABU als sehr belastbar herausgestellt. Die Daten des NLWKN wurden verwendet, außer es lagen detailliertere Gutachten/Meldungen des NABU vor. In dem konkret vorgebrachten Fall für die Flächen Barum (15) und Emmendorf (34) wurden die durch den NABU gemeldeten Daten durch eine Vor-Ort-Termin verifiziert und haben sich dadurch bestätigt. Die Horste des Rotmilan sind vorhanden. Der Einwander legt keine abweichenden Gutachten vor, die eine avifaunistische Eignung belegen.</p>
501	200		<p>b) fehlerhafte Einordnung der Untersuchungsergebnisse Hinzu kommt, dass die folgenden Umstände zu der Annahme führen, dass der Planungsträger auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Daten fehlerhafte Schlüsse zieht, woraus wiederum rechtswidrige Planungsentscheidungen resultieren.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Für die Ebene des RROP ist der folgende Eingangssatz der Nr. 4.1 des Nds. Artenschutzleitfadens zu beachten: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Neben der grundsätzlichen Frage, ob pauschale Abstandskriterien ein sachgerechtes Schutzkriterium für den Rotmilan darstellen, hätte hier im Übrigen ein einheitlicher Abgrenzungsmaßstab angelegt werden müssen, der wiederum flächendeckend angewendet wird.</p> <p>(1) kein einheitlicher Abgrenzungsmaßstab: aus den Unterlagen geht nicht vollständig und deutlich hervor, auf welche artenschutzrechtlichen Maßstäbe - bspw. Brutnachweise, Nistfunde, potenzielle Lebensräume der Landkreis Uelzen das Abstandskriterium anwendet</p> <p>(2) Keine einheitliche Anwendung des Abstandskriteriums: Eine landkreisweite Erhebung des Rotmilanvorkommens hat also jedenfalls nicht stattgefunden. In Anbetracht der Tatsache, dass das Abstandskriterium auch zum teilweisen Ausschluss bestimmter Gebiete unter Beibehaltung von Bestandflächen führt, ist hier jedoch eine solch einheitliche Anwendung erforderlich.</p> <p>(3) Abstandskriterium kein sachgerechtes Schutzinstrument: Allerdings ist ohnehin fraglich, inwiefern sich das Anlegen pauschaler Abstandskriterien um Rotmilan-Habitate (Brutplätze, Jagdreviere etc.) im Hinblick auf Belange des Artenschutzes tatsächlich eignet.</p> <p>Unter diesen Umständen kann der derzeitige Ausschluss der ursprünglichen Potenzialflächen „Barum-Hohenbünstorf“ und „Emmendorf“ unter Verweis auf ein Abstandskriterium zu Rotmilanvorkommen so nicht beibehalten werden. Erforderlich hierfür ist zunächst einmal, abgesehen von einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung, dass die avifaunistischen Gegebenheiten korrekt und vollständig ermittelt werden und diese Ergebnisse auch im Sinne der Transparenz zur Verfügung gestellt werden. Auf einer zweiten Stufe ist dann, auf dieser Grundlage, ein geeigneter artenschutzrechtlicher Maßstab zu wählen, der flächendeckend angewendet auch eine angemessene Schutzeffizienz bieten kann. Dies ist bei einem pauschalen Abstandskriterium, welches allerdings nur in ausgewählten Gebieten des Landkreises gelten soll, nicht möglich.</p>	<p>Artenschutzprüfung besteht für die RROP nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." An diesen Ausführungen orientiert sich das Konzept des Landkreises. Der Landkreis geht davon aus, dass das Avifaunistische Fachgutachten ausreichend ist im Sinne einer überschlägigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Eignung der Fläche. Ein uneinheitlicher Abgrenzungsmaßstab wird nicht gesehen. Die Methodik ist in Kapitel 2 des Avifaunistischen Fachgutachtens ausführlich beschrieben und wird einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet. Eine Einzelfallprüfung ist erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren vorgesehen. Eine flächendeckende landkreisweite Rotmilankartierung ist durch den Plangeber auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten. Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Pauschalisierung und Typisierung angebracht und zulässig.</p>
501	201		<p>Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Ausschluss der in Rede stehenden Flächen hier nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr sind diese im aktualisierten Entwurf des RROP des Landkreises Uelzen wieder als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Da die Flächen in derselben Form bereits Bestandteil einer Öffentlichkeitsbeteiligung waren, ist eine weitere Beteiligung in diesem Fall nicht mehr erforderlich, sodass sich die nach dem Vorgesagten erforderliche Anpassung auch ohne weitere Verzögerungen durchführen lässt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die aufgeführten Argumente führen nicht zu einer Änderung des nachvollziehbaren schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes des Landkreises und somit auch nicht zu einer Wiederaufnahme der Potenzialflächen Barum (15) und Emmendorf (34).</p>
504	202		<p>Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass ein weiterer Ausbau der Windenergie nicht zielführend sein wird um die politisch gewollte Energiewende zu erreichen. Vielmehr sorgt die wachsende Anzahl an Windkraftanlagen für immer größer werdende Probleme beim Aufrechterhalten der erforderlichen europäischen Netzspannung, da Wind eben nicht planbar und auch nicht speicherbar ist. Daher</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			müssen verlässliche Kraftwerke weiter betrieben oder Strom aus dem Ausland muss zugekauft bzw. an das Ausland verkauft werden. Dieses Problem ist jedoch nicht auf Ebene der Raumordnung zu lösen. Dennoch wünschen wir uns den Mut der hiesigen Politiker die, in diesem Falle sinnfreien, Vorgaben aus Bundes- und Landespolitik nicht ungefiltert und ohne zu Hinterfragen umzusetzen.	
Ziffer 4.2 02 01 Gebiet Schatensen				
496	203		<p>Wie kann es sein das im neuen Raumordnungsprogramm eine Fläche bei Schatensen für Windräder zur Verfügung gestellt werden soll? Wenn dort Arten vorhanden sind die Geschützt sind. Alleine bei uns im Bereich brüten 2 Rotmilan Pärchen. Ein Drittes Paar etwas weiter zur Fläche hin wo die Windräder hin sollen. Des weiteren haben wir ein Seeadlerbrutgebiet bei uns. Und verschiedene Seltene Tierarten die auf dem Truppenübungsplatz vorkommen. Es wurden ja Flächen als kritisch bewertet aber die eben nicht kritisch sind dort sind diese Arten genau so wenn nicht sogar noch stärker vorhanden.</p> <p>Des weiteren passen die Abstände der Windräder nicht zu den Gebieten wo die Arten festgestellt wurden sind und auch nicht zur angrenzenden Bebauung des Ortes Schatensen.</p> <p>Und in das Landschaftsbild schon gar nicht.</p> <p>Welche Ausgleichszahlungen bekomme ich da der Wert meiner Immobilien fällt? Welche Zahlungen bekomme ich das ich durch den Wurfsschatten der Windräder und der Geräusche belästigt werde?</p> <p>Ich bitte um eine ausgiebige Antwort aller meiner Fragen und Stellungnahme zu den Tatsachen die mit dem Naturschutz nicht vereinbar sind wie oben genannt.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Einzelne Sichtungen des Rotmilans oder des Seeadlers gelten nicht als belastbare Datengrundlage für eine Nichteignung einer Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht. Die Eignung ergibt sich aus den im Avifaunistischen Fachgutachten genannten Quellen.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
Ziffer 4.2 02 11 Gebiet Velgen Bornsen				
27	204		<p>Im Zuge der Öffentlichen Beteiligung zum Regionalplan-Entwurf 2017 des Landkreises Uelzen möchten wir die Aufnahme der Potenzialfläche Velgen-Bornsen, gemäß beiliegenden Lageplan, als Vorranggebiet Windenergie beantragen.</p> <p>Dazu verweisen wir noch einmal auf unsere, durch die Kanzlei erstellte, Stellungnahme von Mai 2017.</p> <p>Zusammen mit der von uns beauftragten Brutvogelanalyse und der Einschätzung zur möglichen Verträglichkeit von WEA im LSG Süsing übersenden wir Ihnen die Stellungnahme erneut und bitten um Prüfung und Berücksichtigung der Argumente.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sondern es wird Bezug genommen auf bereits dem Landkreis vorliegende Texte, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für den Entwurf 2016 abgewogen wurden (siehe Vorgangsnummer 399 bis 404 der Synopse), sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
Ziffer 4.2 02 15 Gebiet Barum				

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.5.17	205	Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie	BMS: „Großenteils: tabu; kleinflächig: grundsätzlich geeignet (11,5 ha). Es sind zwei Brutplätze des Rotmilans zu berücksichtigen, zum einen ein Brutplatz nordwestlich und zum anderen ein Brutplatz südlich der Potenzialfläche. Diese führen unter Anwendung des 1,5 km-Abstandskriteriums dazu, dass der Großteil der Fläche (114,4 ha) als tabu einzustufen ist“. Anm.: Auch der winzige Anteil von 11,5 ha muss aufgrund des Vorkommens des Rotmilans für „tabu“ erklärt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Aufgrund der Methodik im Avifaunistischen Fachgutachten sind lediglich die 1,5 km-Abstandsradien in Anlehnung an den Nds. Artenschutzleitfaden als Tabuflächen zu bewerten. Die Fläche entfällt jedoch vollständig, da die Restfläche unter die Mindestgröße von 30 ha fällt.
Ziffer 4.2 02 17 Gebiet Westerweyhe				
1.1.6	206	Hansestadt Uelzen	Der Vorrangstandort der Entwurfsfassung 2015 ist in der Entwurfsfassung 2016 zugunsten des Vorrangstandortes Vinstedt entfallen. Die Entwurfsfassung 2017 ist gegenüber der Entwurfsfassung 2016 nicht geändert worden. Die Hansestadt Uelzen hält Ihre Stellungnahme vom 13.06.2017 aufrecht. Die politischen Gremien der Hansestadt Uelzen haben das geplante Vorranggebiet für Windenergie der Entwurfsfassung 2015 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens befürwortet. Daher sollte aus Sicht der politischen Gremien das Vorranggebiet der Entwurfsfassung 2015 mit dem Vorranggebiete Vinstedt der Entwurfsfassung 2016 als ein gemeinsames Vorranggebiet betrachtet werden. Die Trennung der beiden Vorranggebiete durch eine Waldfläche ist dabei aus Sicht der politischen Gremien nicht erheblich.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
Ziffer 4.2 02 19 Gebiet Gerdau				
47	207		Es wird dringend angeraten und beantragt, die Ausweisung/Erweiterung des Gebietes 19 (Gerdau) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung beizubehalten und diese in den RROP zu übernehmen. Folgende Aspekte wurden bereits geprüft und widersprechen nicht einer Erweiterung des Windparks Schwienau/Gerdau: - Menschen und Siedlung (Schall und Schatten), - Natur-, Landschafts- und Artenschutz (Windkraftempfindliche Arten und Schutzgebietssituation), - Landschaftsbild und prägende Landmarken, - militärischer Tiefflug, - Wirtschaftlichkeit, - Landeigentümer und Bürgerbeteiligung.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der Landkreis hält auch an der Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung fest.
Ziffer 4.2 02 21 Gebiet Klein Süstedt				
1.1.6	208	Hansestadt Uelzen	Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Hansen / Klein Süstedt ist gegenüber der Entwurfsfassung 2016 nicht geändert worden. Es bestehen keine Anregungen. Die östliche Teilfläche ist ein überprüfter Altstandort aus dem RROP 2000 bzw. dem Flächennutzungsplan 2000 der Hansestadt Uelzen. Die kleinteilige Arrondierung entspricht der Darstellung des Sondergebiets für WEA des Flächennutzungsplanes. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bestehen keine Bedenken. Im Rahmen eines gewünschten Repowerings des Altstandortes wird die Hansestadt ggfs. im Rahmen der Bauleitplanung Standorte und die erforderliche Höhenbegrenzung festlegen. Für die westliche Teilfläche innerhalb des Stadtgebiets wird die Hansestadt im Rahmen der Bauleitplanung mögliche Standorte und eine Höhenbegrenzung festlegen.	
1.3.18	209	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten/Brutplätzen bei Potenzialfläche 21 westlicher Gebietsteil grenzt südlich unmittelbar an landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3028.4/7, Lebensraum Rotmilan), östlich gelegener Gebietsteil unterschreitet den Mindestabstand zu östlichem landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3029.3/3, Lebensraum Rotmilan)	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Abwägung mit der Vorgangsnummer 429 zum Entwurf 2016 gilt unverändert.
Ziffer 4.2 02 25 Gebiet Wulfstorf				
1.1.8	210	Gemeinde Vastorf	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.02.2018 teile ich für die Gemeinde Vastorf mit, dass bezüglich der geplanten Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie in der Gemarkung Wulfstorf weiterhin Bedenken bestehen. Sofern diese Vorrangfläche nicht in dem von Ihnen dargelegten -und zur Stellungnahme aufgeforderten Änderungsbereich liegt-, so sieht die Gemeinde Vastorf insbesondere den avifaunistischen Untersuchungsrahmen für nicht ausreichend vollzogen an. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Gemeinde vom 02.03.2016. Die dortigen Einlassungen wurden im Rahmen Ihres Abwägungsprozesses nach Einschätzung der Vertreter der Gemeinde Vastorf nicht angemessen bewertet.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen und konkrete Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
1.1.8	211	Gemeinde Vastorf	Die Gemeinde Vastorf gibt daher folgende (erneute) Stellungnahme ab: Mit dem potenziellen Kranich-Brutplatz im Nordosten der Vorrangfläche tritt eine artenschutzrechtliche Problematik auf, da innerhalb des 500 m Radius um den Brutplatz möglicherweise ein erhöhtes Tötungsrisiko auftritt und damit nach § 44 des BNatSchG ein Verbotstatbestand eintreten könnte. Die Errichtung von WEA wäre demnach nur auf einem westlichen Teilbereich möglich. Weiterhin gibt es verschiedene Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanen, die regelmäßig in dem Bereich beobachtet wurden und auch für den Schwarzstorch besteht der Verdacht auf einen Brutplatz im weiteren Umkreis. Es müssen, wie laut NL T (2014) gefordert, vor Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung umfangreiche Erfassungen erfolgen, da in diesem Bereich bisher noch keine erfolgt sind und die Datenlage damit unzureichend ist. Darüber hinaus werden gezielte Hortsuchen insbesondere für den Rotmilan (im 1500 m Radius um die Vorrangfläche) und für den Schwarzstorch (im 3000 m Radius um die Vorrangfläche) sowie vertiefende Raumnutzungsanalysen erwartet, die ergeben, ob es sich in dem Bereich um bevorzugte Nahrungsflächen oder Flugkorridore handelt.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Es werden keine konkreten Brutplätze für den Kranich, den Rotmilan und den Schwarzstorch benannt. Einzelne Sichtungen des Kranich, des Rotmilans, des Seeadlers und des Schwarzstorchs gelten nicht als belastbare Datengrundlage für eine Nichteignung einer Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht. Auch verzeichnet der NLWKN im Raum Wulfstorf keinen Großvogellebensraum von

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Ich weise ferner daraufhin, dass für den geplanten Bereich Hohnstorf Raumnutzungsuntersuchungen für den Schwarzstorch durchgeführt worden sind. Dabei kam heraus, dass zumindest in dem Untersuchungsjahr eine Brut unwahrscheinlich war, es jedoch Sichtungen gab. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, eine fortwährende Prüfung vorzunehmen, ob sich der Aufenthaltsort verändert hat bzw. Im Bereich der Vorrangfläche Wulfstorf ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Seeadlersichtungen sich In dem Gebiet häufen und eine Ansiedlung nicht mehr auszuschließen ist. Auch dieser (neue) Umstand sollte einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.</p> <p>Die Gremien der Gemeinden sehe in diesem Zusammenhang wesentlichen Nachbesserungs- und Aufklärungsbedarf zu der vorgetragenen Thematik. Ich bitte hierzu eine Antwort Ihrerseits zu erfahren, damit ich über das weitere vorgehen auch die politischen Gremien informieren kann.</p>	<p>landesweiter Bedeutung. In der gemäß Nds. Windenergieerlass obligatorischen Raumnutzungsanalyse, die Bestandteil des nachfolgenden Zulassungsverfahrens ist, werden die Flugbewegungen des Rotmilans außerhalb der o.g. Schutzabstände zusätzlich untersucht. Im Übrigen ist der gültige Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 für den Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis nicht bindend, sondern lediglich ein Orientierungsrahmen für die Abwägung.</p>
1.1.8	212	Gemeinde Vastorf	<p>Nachrichtlich gebe ich noch folgenden ergänzenden Hinweis zur genannten Vorrangfläche Wulfstorf zum Thema Schattenwurf: Die Ausweisung dieses Vorrangstandortes Wulfstorf muss mit einem aktuellen Schattenwurfgutachten belegt werden. Das bisher bekannte Schattenwurfgutachten welches durch einen späteren (möglichen) Betreiber vorgelegt wurde, bezog sich auf eine Anlagenhöhe bis zu 200 m. Bereits in diesem Gutachten wurde deutlich, dass der Schattenwurf bis an die Wohnbebauung der Ortslage Vastorf heranrückte. Nunmehr wird durch den (möglichen) Betreiber eine Erhöhung des Anlagentyps angekündigt. Es ist daher Im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass die Wohnbebauung nicht durch den Schattenwurf erreicht wird. Aus Sicht der Gemeinde ist bei Ausweisung dieser Fläche bereits festzustellen, welche Anlagenhöhen verträglich erscheinen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte (max. Schattenwurfdauer 30 h/a und 30 min/d) eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen bzw. Standorte von WEA festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten können, ggf. mithilfe entsprechender Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten), ausgeschlossen werden.</p>
Ziffer 4.2 02 26 Gebiet Aljarn				
40	213		<p>Wir begrüßen als Anwohner, dass auch in dem neuen RROP Entwurf 2017 des RROP die Fläche Nr. 26 (Mausetal: Bohndorf/Aljarn) als Potenzialfläche für Windkraftanlagen entfällt. Gleichwohl halten wir - vorsorglich für den Fall einer etwaigen zukünftigen Wiederaufnahme der Fläche 26 bei der Überarbeitung des RROP Entwurfs 2017 - unsere Einwendungen/Stellungnahmen zum RROP Entwurf 2015 und 2016 und hiermit gegen die Potenzialfläche Nr. 26 aufrecht. Insbesondere weisen wir noch einmal darauf hin, dass es sich bei der Bebauung um den Bahnhof Bavendorf (Hinter der Bahn) um eine geschlossen</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bebaute Siedlung handelt, zu der mindestens eine sog. Pufferzone von 1000 m einzuhalten ist.	bleibt.
69	214	39, 68	<p>Die Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlage im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“ begrüßt es, dass auch in dem neuen RROP Entwurf 2017 des RROP die Fläche Nr. 26 (Mausestal: Bohndorf/Aljarn) als Potenzialfläche für Windkraftanlagen entfällt (siehe 03_Begrueudung_RROP-Entwurf_2017.pdf).</p> <p>Ausschlaggebend ist der geringere als 3-km Abstand zur nächsten Fläche Nr. 43: „Dagegen entfällt Fläche 26 vollständig, da die Größe der Restfläche mit 15,9 ha nach dem Schneiden des 3-km-Abstands um die Potenzialfläche 43 weniger als der erforderliche Mindestwert von 30 ha beträgt. Bei der Anwendung eines Mindestabstandes von 3.000 m zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung entfallen die Potenzialflächen 17, 22, 26, 49, 53, 62, 66, 68, 69, 72 und 73.“</p> <p>(siehe 03_Begrueudung_RROP-Entwurf_2017.pdf, S. 109).</p> <p>Obwohl nun mit den RROP Entwürfen 2017 und davor 2016 die Fläche Nr. 26 (Mausestal: Bohndorf/Aljarn) als Potenzialfläche für Windkraftanlagen entfällt, halten wir – vorsorglich für den Fall einer etwaigen zukünftigen Wiederaufnahme der Fläche 26 bei der Überarbeitung des RROP Entwurfs 2017 - unsere Einwendungen/Stellungnahmen zum RROP Entwurf 2015 (Schreiben vom 3.2.2016) und 2016 (Schreiben vom 4.5.2017) und hiermit gegen die Potenzialfläche Nr. 26 aufrecht.</p> <p>Diese Stellungnahme wird von der überwiegenden Mehrheit der beiden Ortsteile Bohndorf und Aljarn (Gemeinde Altenmedingen) der Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlage im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“ getragen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Der Landkreis hält daran fest, die Potenzialfläche 26 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung darzustellen.</p>
70	215		<p>Wir, meine Frau und ich, die wir von einer Windkraftanlage auf der Fläche Nr. 26 (Mausestal: Bohndorf/Aljarn) direkt betroffen wären, begrüßen es, dass auch in dem neuen Entwurf 2016 des RROP die Fläche Nr. 26 (Mausestal: Bohndorf/Aljarn) als Potenzialfläche für Windkraftanlagen entfällt (siehe 03_Begrueudung_RROP-Entwurf_2017.pdf, 109).</p> <p>Obwohl nun mit den RROP Entwürfen 2017 und davor 2016 die Fläche Nr. 26 als Potenzialfläche für Windkraftanlagen entfällt, halten wir – vorsorglich für den Fall einer etwaigen zukünftigen Wiederaufnahme der Fläche 26 bei der Überarbeitung des RROP Entwurfs 2017 - unsere Einwendungen/Stellungnahmen wie zum RROP Entwurf 2015 (Schreiben vom 3.2.2016) und 2016 (unser Schreiben vom 4.5.2017) und hiermit gegen die Potenzialfläche Nr. 26 aufrecht.</p> <p>Explizit beziehen wir zur Begründung die Einwendungen gegen den RROP Entwurf 2017 und 2016 der Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlage im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“ ein und verweisen auf die dortigen Ausführungen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Der Landkreis hält daran fest, die Potenzialfläche 26 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung darzustellen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.1.1.07	216	Gemeinde Römstedt	<p>Die Einwohner der Gemeinde Römstedt wären durch die Ausweisung der Potenzialfläche 30 als Vorranggebiet Windenergienutzung in erheblichem Maße betroffen.</p> <p>Besonders für die Bewohner des westlichen und nördlichen Teils der Ortschaft Römstedt, und die Bewohner von Drögennotorf und Niendorf I ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch visuelle Einflüsse auf das Landschaftsbild, zu befürchtende Schattenwürfe und Lärmemissionen. Zudem kommt es aufgrund der zu erwartenden Höhe der WEA in der Dunkelheit zu Beeinträchtigungen durch die vorgeschriebenen Leuchtfeuer.</p> <p>Da der Wind überwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung weht, ist von nicht unerheblichen Lärmbelastungen auszugehen.</p> <p>Durch die vorhandenen WEA des knapp 2 km nördlich gelegenen Windparks Haaßel (4 WEA) und dem östlich in 1,5 km Entfernung gelegenen Windpark Strothe (4 WEA) ist das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Zudem wird es als problematisch erachtet, dass die Potenzialfläche 30 jetzt in 4 Teilflächen aufgeteilt ist. Durch diesen Umstand käme es durch die breite Streuung der WEA zu einer größeren Belastung des Landschaftsbildes als dies bei einer zusammenhängenden Fläche der Fall ist.</p> <p>Die zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche 30 würde bedeuten, dass die Gemeinde Römstedt nördlich, westlich und östlich von WEA umgeben ist eine Art Einkesselungseffekt entstünde.</p> <p>Auf Betreiben der Gemeinde Römstedt, soll entlang der A 39 auf der östlichen Seite ein Landschaftswall errichtet werden. Dieser soll insbesondere die Lärmbelastigungen verringern und das Landschaftsbild visuell verbessern.</p> <p>Des Weiteren ist genau im Bereich der Potenzialfläche 30 eine Wildbrücke geplant. Die Errichtung der WEA in diesem Bereich ist kontraproduktiv.</p> <p>Insbesondere die Teilfläche östlich der geplanten A 39 Trasse wird als sehr problematisch angesehen und sollte nicht bebaut werden.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde ist erst am 21.03.2018 und damit verspätet eingegangen. Die Frist zur Stellungnahme lief bis zum 15.03.2018. Mit Ablauf der Frist des 15.03.2018 sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies liegt hier nicht vor. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p> <p>Aus Respekt vor der Gemeinde wird jedoch trotzdem summarisch auf die Einwendungen eingegangen. Neu beim Vorranggebiet Windenergienutzung Secklendorf (30) ist lediglich die nördliche Teilfläche. Diese hat einen Abstand von ca. 2,5 km zur Ortslage von Römstedt, die anderen Teilflächen von mindestens 1 km. Die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Schall- und Schattenwurf ist Aufgabe des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Das Landschaftsbildgutachten des Landkreises kommt zu keiner besonderen Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraumes. Eine kritische Umzingelung von Ortslagen wird nicht gesehen. Die Detailabstimmungen mit der Planung der A 39 muss in den nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgen.</p>
1.4.06	217	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Mit Bezug 5 übermittelten Sie mit dem Entwurf 2017 weitere Änderungen zum RROP für den Landkreis Uelzen und bitten um Stellungnahme. Nach Sichtung der auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellten Unterlagen nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Potenzialflächen</p> <p>Zur Potenzialfläche Nr. 30 – Secklendorf – wurde eine weitere vierte Teilfläche hinzugefügt. Diese neue Teilfläche befindet sich im Jettieffluggorridor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis auf die Jettiefflugstrecke wurde auf dem entsprechenden Gebietsblatt ergänzt.</p>
504	218		<p>Die Fläche in Secklendorf ist ebenfalls vollständig aus der Planung als Windenergievorrangfläche heraus zu nehmen. Sie unterschreiten hier, wieder einmal, die Vorgaben, die Sie sich in diesem Falle sogar selbst gegeben haben! Sie führen aus, dass eine Fläche zur Betrachtung als raumbedeutsamer Standort</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt anhand des einheitlichen und schlüssigen Planungskonzeptes. In der</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>mindestens 30 Hektar groß sein muss. Dies ist in Secklendorf nicht erfüllt. Sie rechnen hier mehrere Flächen zusammen um auf die erforderliche Mindestgröße zu kommen. Dies ist nach Ihrer Systematik nicht zulässig. Mit einer solchen Flächenstruktur fördern Sie die gerade zu verhindern gesuchte Zerspargelung der Kulturlandschaft.</p> <p>Der Entfall einer Fläche bzw. Teilfläche darf nicht dazu führen, dass Begründungen gesucht und gefunden werden um andere Flächen hinzuzunehmen.</p>	<p>Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich beschrieben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit einzelne Flächen arrondiert werden. Diese Voraussetzungen sind für die Potenzialfläche 30 erfüllt.</p>
513	219		<p>Die Einwendungen beziehen sich auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 30 (Secklendorf) wie auch insbesondere bzgl. der nördlichen Splitterfläche, die südlich von Haaßel gelegen ist, die zusammen mit weiteren drei Splitterflächen die Potenzialfläche 30 (Secklendorf) bildet.</p> <p>Im Einzelnen wie folgt: Die Potenzialfläche in Secklendorf ist vollständig aus der Planung als Windenergie Vorrangfläche herauszunehmen und nicht zu berücksichtigen. Dies aus folgenden Gründen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Abwägung erfolgt zu den einzelnen vorgebrachten Punkten.</p>
513	220		<p>Die einzelnen Teilflächen, die die Potenzialfläche Nr. 30 (Secklendorf) bilden, sind für sich genommen keine 30 ha groß und unterschreiten mithin die von Ihnen selbst definierte Mindestgröße von 30 ha. Die einzelnen Teilflächen weisen jedoch lediglich Größen von 12,5 ha bis 27,7 ha auf; sämtliche Flächen unterschreiten mithin den Wert von 30 ha. Eine „Zusammenfügung“ der einzelnen Teilflächen ist nicht möglich, da die Teilflächen räumlich voneinander deutlich abgetrennt sind, insbesondere durch die Neubautrasse der Autobahn A 39. Die einzelnen Teilflächen liegen mehrere hundert Meter auseinander und sind mithin nicht zu einem Gebiet zusammenzufassen. Bereits daher scheidet jede einzelne Teilfläche der Potenzialfläche 30 als Vorranggebiet aus.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt anhand des einheitlichen und schlüssigen Planungskonzeptes. In der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich beschrieben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit einzelne Flächen arrondiert werden. Diese Voraussetzungen sind für die Potenzialfläche 30 erfüllt.</p>
513	221		<p>Daneben ist darauf hinzuweisen, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Potenzialfläche 30 die Haaßeler Königsgräber und der denkmalgeschützte Schafstall befinden. Insbesondere zu der nördlichen Splitterfläche liegt nahezu unmittelbare Nachbarschaft vor mit sichtbarem Umfeld zu einer Entfernung von ca. 300 bis 400 m. Durch den Neubau etwaiger Windkraftenergieanlagen ist zu befürchten, dass bei Unfällen Rotorspitzen in die Hügelgräber eindringen könnten, was nicht zulässig ist. Dem Belang Denkmalschutz ist daneben nicht hinreichend Rechnung getragen, wobei auf die Ausführungen des Landkreises Uelzen bzgl. des Belanges Denkmals hinzuweisen ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere in der nördlichen Splitterfläche diese optisch die Haaßeler Königsgräber und den denkmalgeschützten Schafstall bedrängen. Daneben wird die historische Kirche in Altenmedingen ebenfalls unter der Potenzialfläche 30 optisch leiden und von dieser regelrecht optisch bedrängt werden. Auch dies läuft den Zielsetzungen nach dem Erhalt und Schutz von Baudenkmalern in optischer Hinsicht entgegen, so dass die Potenzialfläche 30,</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange hat unter Berücksichtigung der Beurteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde stattgefunden und ist auf dem Gebietsblatt zur Potenzialfläche 30 dokumentiert. Dabei haben sich in der Abwägung die Belange des Denkmalschutzes nicht gegenüber der privilegierten Windenergienutzung bei der Potenzialfläche 30 durchsetzen können. Eine weitere Abschichtung der denkmalschutzrechtlichen Belange in das nachfolgende Zulassungsverfahren für die WEA ist zulässig, da erst dann die Lage und die Höhe der WEA feststehen und Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Baudenkmal festgelegt werden können. Der Nds.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			insbesondere die nördliche Splitterfläche, mithin als Vorranggebiet auszuscheiden ist.	Windenergieerlass führt zum Thema Denkmalschutz unter Nummer 6.10 folgendes aus: "Der Bewertung der Denkmalschutzbehörde bezüglich der Beeinträchtigung durch eine geplante WEA kommt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde keine rechtliche Bindungswirkung zu. Sie ist bei der Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Belange angemessen zu berücksichtigen."
513	222		Daneben ist darauf hinzuweisen, dass bereits in unmittelbarer Umgebung von Haaßel ein Windkraftpark von vier Windrädern existent ist. Zu diesem Windpark ist ein Abstand von drei Kilometer einzuhalten. Dieser Abstand ist jedoch nicht gegeben bzgl. der nördlich gelegenen Splitterfläche 30 südlich von Haaßel und dem in der Nähe von Haaßel gelegenen o. g. Windpark mit vier Windrädern. Durch die Ausweisung der nördlichen Splitterfläche als Vorranggebiet und der bestehenden Windparkfläche würde ansonsten ein „Breitbandhindernis“ für z. B. Zugvögel errichtet werden, was unzulässig ist. Insofern sind auch die bestehenden Windräder in die Planungen miteinzubeziehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht auszuschließen ist, dass Altanlagen repowert werden können mit der Folge, dass auch diese erheblich „anwachsen“ und mithin insbesondere vor diesem Hintergrund ein Vorsorgeabstand von drei Kilometer zwischen den jeweiligen Vorranggebieten bzw. Windkraftenergieanlagen einzuhalten ist. Andernfalls wird ein Breitbandhindernis gefördert wie auch die Zerspargelung der Landschaft, was nicht zulässig und zielführend ist.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die WEA in Haaßel sind nicht raumbedeutsam, da die Gemeinde Altenmedingen dies in ihrem Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben hat. Durch entsprechende Festsetzungen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans lediglich 4 nicht raumbedeutsame WEA zulässig. Die planerische Entscheidung, dass bei dem 3-km-Abstandskriterium nicht raumbedeutsame WEA unberücksichtigt bleiben (siehe auch Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02), ist auch dem Umstand geschuldet, dass der Landkreis verpflichtet ist, der Windenergie substanziell Raum zu geben. Es würde der Energiewende widersprechen, wenn nicht raumbedeutsame Standorte raumbedeutsame und leistungsfähigere Standorte verhindern würden. Bei dem 3-km-Abstandskriterium im RROP werden daher nur raumbedeutsame WEA betrachtet, zu denen ein Abstand eingehalten werden muss. Dies gilt jedoch nicht für den verbindlich und abschließend von der Gemeinde als nicht raumbedeutsam festgelegten Windpark Haaßel.</p> <p>Der vermeintliche Widerspruch wird aus den o. a. Gründen vom Landkreis nicht gesehen.</p>
513	223		Daneben ist darauf hinzuweisen, dass im Reisenmoor Schwarzstörche heimisch sind. Das Reisenmoor ist ein regelmäßig genutzter essentieller Nahrungshabitat und Flugkorridor für diese Tierart. Ein Abstand von drei Kilometer zum Horst ist mithin nicht ausreichend, sondern es ist vielmehr ein Radius von 10 km erforderlich. Untersuchungen diesbezüglich sind bisher vom Landkreis Uelzen nicht angestellt bzw. durchgeführt worden, was mithin nachzuholen ist vor Ausweisung der Potenzialfläche 30 als Vorranggebiet. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Potenzialfläche 30 genau innerhalb	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis wendet den Nds. Windenergieerlass von Feb. 2016 an. Im Rahmen des planerischen Ermessens wird der im Nds. Windenergieerlass empfohlene Prüfradius 1 im Avifaunistischen Fachgutachten als tabu (beim Schwarzstorch 3 km) definiert. Er stützt sich dabei auf die Argumentation, dass bei der Einhaltung des Prüfradius 1 im Regelfall</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>einer Zugvogelroute von Kranichen, Störchen und anderen Zugvögeln liegt. Dies kann „leicht“ im Frühling und Herbst am Himmel beobachtet werden. Bei schlechter Sicht, z. B. Nebel besteht mithin ein erhebliches Kollisionsrisiko bei der ausgedehnten Windrad-Anordnung der Potenzialfläche 30 auf vier Splitterflächen. Insbesondere auch Rotmilane sammeln in großer Stückzahl in unmittelbarer Nähe zu den hier streitgegenständlichen Splitterpotenzialflächen; im letzten Herbst wurden 50 Stück auf einmal gezählt. Auch dies ist von Ihnen nicht näher untersucht worden. Die Potenzialfläche 30 als Vorranggebiet scheidet bereits vor diesem Hintergrund aus.</p> <p>Es ist bzgl. der vorgenannten Tierart Rotmilan darauf hinzuweisen, dass sich im Gebiet der Potenzialfläche 30 zahlreiche Horste des Rotmilans befinden. Nahezu täglich kreisen zahlreiche Rotmilane über der Potenzialfläche 30, so dass ein etwaiges Tötungsrisiko bei Errichtung von Windkraftenergieanlagen sehr groß und wahrscheinlich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere in der Brutzeit/Aufzuchtzeit es geradezu verheerend sein kann, wenn ein Partner eines Rotmilanpaares auf der Nahrungssuche getötet wird, was nahezu zwangsläufig auch den Bestand der Jungtiere erheblich gefährdet. Der Einwander selbst hat bei einem Spaziergang im letzten Sommer unter dem bereits in der Nähe von Haaßel befindlichen Windrädern einen getöteten Rotmilan als Schlagopfer aufgefunden. Der Rotmilan kommt in dem Gebiet der Potenzialfläche 30 ständig und überzählig vor.</p>	<p>ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Der Artenschutzleitfaden gilt nicht auf der Ebene der Regionalplanung, da hier mit pauschalen Abständen gearbeitet wird. Der Artenschutzleitfaden ist für die Regionalplanung auch unverbindlich (siehe Nr. 1.5 des Nds. Windenergieerlasses).</p> <p>Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht gem. Nummer 4.1 des Nds. Artenschutzleitfadens für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP wurden die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Mit dem Avifaunistischen Fachgutachten des Landkreises wurde ein fachlich fundiertes und objektives Gesamtbild abgebildet. Danach ist das Vorranggebiet Windenergienutzung Seckendorf für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet. Einzelne Sichtungen des Schwarzstorchs, des Rotmilans, des Kranichs oder des Storches gelten nicht als belastbare Datengrundlage für eine Nichteignung einer Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht. Auch verzeichnet das NLWKN für diesen Raum keinen Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung.</p>
513	224		<p>Daneben ist darauf hinweisen, dass im Umfeld der Potenzialfläche 30 wie auch auf den einzelnen Splitterflächen selbst bei der Planung zur A 39 im Jahre 2011 ein aus „regionaler Sicht bemerkenswert großes Brutvorkommen des Kiebitz bekannt“ geworden ist, wobei die Anzahl der Reviere mit 11 angegeben wurde. Bzgl. des Kiebitzvorkommens finden sich keinerlei Feststellungen und Äußerungen im RROP-Entwurf. Diesbzgl. scheinen überhaupt keine Feststellungen getroffen worden zu sein. Dies gilt es zu untersuchen, denn laut dem Leitfaden Umsetzung Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (erschienen im Nds. Ministerialblatt vom 24.02.2016) steht geschrieben, dass zu Kiebitzen ein Radius von 500 m um eine WEA vertieft zu prüfen ist und das erweiterte Untersuchungsgebiet einen 1000-Meter-Radius um eine WEA beinhalten muss. Beides ist nicht erfolgt, insbesondere keinerlei Untersuchung bzgl. eines Kiebitz-Vorkommens auf der Potenzialfläche 30 (Seckendorf).</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Hinsichtlich des Kiebitz übt der Landkreis sein planerisches Ermessen aus und wendet den Nds. Artenschutzleitfaden nicht an. Diese abweichende Vorgehensweise wird im Avifaunistischen Fachgutachten in Kapitel 2.2.2.9 beschrieben und begründet. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt dann im Zulassungsverfahren für die WEA.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
513	225		<p>Daneben wurde die Existenz des Ortolan und der Rohrweihe nicht berücksichtigt. Auf der Potenzialfläche 30 sind ein Revier des Ortolans und ein Rohweihen-Brutplatz vorhanden. In Analogie zum Kiebitz ist bzgl. des erforderlichen Abstandes bzgl. des Ortolans von 500 m auszugehen und nicht von 250 m. Die in Ansatz gebrachten 250 m Abstand finden keinerlei Rechtsgrundlage. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Ortolan um eine bodenbrütende Vogelart handelt, die bereits durch Schattenwurf gestört wird. Wenn also die Sonne tief steht, so bei Sonnenauf- und -untergang ist der sich drehende, geworfene Schatten um ein Vielfaches länger, so dass auch der Abstand von Windkraftanlagen zum Brutplatz eines Ortolans entsprechend um ein Vielfaches in der Länge zu vergrößern ist. Ansonsten wird das Brutverhalten des Ortolans erheblich durch Schattenwurf und Geräuschmissionen beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere der Ortolan auch auf Lärm und Vibrationen sensibel reagiert. Dies gilt auch bereits für die Zeit der Errichtung der WEA, wobei insbesondere bzgl. des Setzen des Fundamentes schweres Gerät und Bohrmaterial zum Einsatz kommt, was erhebliche Bodenerosionen auslöst und zum Abflüchten des Ortolans führen kann, sofern nicht ein ausreichender Vorsorgeabstand eingehalten wird. Der Ansatz eines Abstandes von 250 m ist massiv zu gering bemessen und findet keinerlei Rechtsgrundlage in den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Ortolan wurde im Avifaunistischen Fachgutachten im Kap. 2.2.2.11 in Bezug auf die Auswirkungen von Windkraftanlagen eingehend betrachtet. Zu einzelnen Ortolanbrutplätzen ist nach Vorgabe der Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen ein Schutzabstand von 250 m einzuhalten. Die konkrete Auseinandersetzung mit den Ortolanrevieren erfolgt aufgrund der angesprochenen Schwierigkeiten für jeden einzelnen Standort einer WEA auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens für die WEA. Eine Abschichtung auf diese Ebene ist zulässig und bei dieser Fragestellung auch gerechtfertigt.</p>
513	226		<p>Daneben ist den Verwaltungsvorgängen, so dem RROP-Entwurf, nicht zu entnehmen, dass ein Gutachten bzgl. der vorkommenden Fledermauspopulationen angefertigt wurde. Rund um Haaßel existiert ein erhebliches Fledermausvorkommen. Da bereits die existenten Windräder rund um Haaßel ständig laufen und keine Tabuzeiten aufweisen, ist es umso erforderlicher, das genaue Fledermausvorkommen festzustellen, um mögliche Abstände, Höhenbegrenzungen etc. im Vorwege festlegen zu können, um den Bestand der Fledermäuse insofern nicht zu gefährden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse verzichtet der Landkreis Uelzen auf eine vertiefende Sachstandsermittlung und Überprüfung des Konfliktrisikos im Einzelfall. Stattdessen prüft er in Orientierung an 5.2.5 des Artenschutzleitfadens, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind und ob aufgrund der gebietsspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Die Relevanz der Fledermäuse im Rahmen des Artenschutzes wird damit in die Abwägung eingestellt. Zwar gehören alle Fledermausarten zu den europarechtlich streng geschützten Arten, für die im Zuge der Vorhabenzulassung ein Vorliegen von Verbotstatbeständen auszuschließen ist, jedoch stehen nach heutigem Stand der Technik wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, ausgelöst durch WEA, im Zusammenhang mit Fledermäusen zur Verfügung.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
513	227		Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche 30 (Secklendorf) vollständig im Heilquellenschutzgebiet Bad Bevensen liegt. Dieses Heilquellenschutzgebiet ist durch die Existenz von möglichen WEA bedroht, insbesondere von Lecks resultierend von Hydraulikflüssigkeiten etc. Auch dies findet im RROP-Entwurf keinerlei Berücksichtigung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine Auseinandersetzung mit dem Belang Wasserrecht erfolgt unter 2.3 auf dem Gebietsblatt zur Potenzialfläche 30. Dabei konnte sich im Rahmen der Abwägung das Schutzgut Wasser nicht gegen eine im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung durchsetzen. Auch hat die Beteiligung der Wasserbehörde des Landkreises in diesem Verfahren zur Neuaufrstellung des RROP keine Bedenken zu einer Lage von WEA im Heilquellenschutzgebiet ergeben.
513	228		Die nördliche Splitterfläche der Potenzialfläche Secklendorf ist vollumfänglich gelegen im "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen", was im RROP-Entwurf keinerlei Berücksichtigung findet. Bereits aus diesem Grunde scheidet die Potenzialfläche 30 als Vorranggebiet aus, insbesondere die nördliche neue Splitterfläche.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Sowohl das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft als auch das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen sind im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes nicht als harte oder weiche Tabuzone festgelegt. In diesem Fall setzt sich das Vorranggebiet Windenergienutzung für im Außenbereich privilegierte raumbedeutsame WEA durch.
513	229		Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass durch den geplanten Ausbau der A 39 die Gegend rund um Altenmedingen in naher Zukunft erheblich stark belastet wird; es müssen Naturausgleichsflächen geschaffen werden. Durch die Ausweisung neuer Vorrangflächen bzw. Potenzialflächen wird erneut und zusätzlich in die Natur eingegriffen. Durch die neue Trasse der A 39 wird der Rotmilan geradezu angezogen, da sich diese Tiere erheblich von überfahrenen Tieren ernähren und daher auch die neue Trasse durch den Rotmilan auf Nahrung hin vermehrt abgesucht werden wird. Die Rotmilane scannen nach Beute nur nach unten, so dass ein Rotmilan in die Rotoren einfliegt. Hier kommt mithin eine „tödliche Kombination“ von geplanten Windkraftenergieanlagen und neu errichteter A 39 zum Nachteil der Natur und der Tierwelt zum Tragen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Landkreis favorisiert eine Eingriffsbündelung an der durchschneidenden A-39-Vorzugstrasse, um andere Bereiche freizuhalten. Eine "tödliche" Kombination wird hier nicht gesehen. Die Auswirkungen einer möglichen A 39 auf den Rotmilan müssen dann ggf. im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA untersucht werden.
513	230		In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Gebiet rund um Altenmedingen bereits stark bzgl. Natur und Landschaft beeinträchtigt ist aufgrund zahlreicher Eingriffe durch „Menschenhand“, so durch den Neubau der A 39, durch die bereits geschaffenen Windräder und die nunmehr neu ausgewiesene Potenzialfläche sowie durch geplante Sandabbaugelände. Alles ist bzw. soll auf engstem Raum kumuliert werden, wobei intakte Natur und das Zusammenleben zwischen Natur und Mensch jedoch erheblich beeinträchtigt und zerstört wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis führt nicht zur Unzulässigkeit des geplanten Vorranggebiets.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
513	231		Die Potenzialfläche 30, insbesondere die nördliche Splitterfläche südlich von Haaßel ist mithin als Vorranggebiet/Potenzialfläche für Windkraft aufgrund der vorstehenden Ausführungen herauszunehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die aufgeführten Argumente führen nicht zu einer Änderung des schlüssigen Gesamtkonzeptes und somit auch nicht zu einer Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Secklendorf (30).
Ziffer 4.2 02 31 Gebiet Sasendorf				
73	232		Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs für das RROP 2017 des Landkreises Uelzen wurde darauf hingewiesen, dass nur noch die Gelegenheit zur Stellungnahme für geänderte Teile des RROP-Entwurfs besteht. Da die Windenergie-Potenzialfläche Nr. 31 (Sasendorf), für die wir sprechen, zwar im Ergebnis wie im letzten Entwurf nicht enthalten ist, die Gründe für den Ausschluss hingegen gänzlich andere sind, sind wir der klaren rechtlichen Auffassung, dass wir auch für diesen Entwurf berechtigt sind eine Stellungnahme abzugeben. Im Rahmen des „Avifaunistischen Fachgutachten RROP-Entwurf 2017“ (und der darin angegebenen neuen Quellen) befasst sich der aktuelle RROP-Entwurf ganz konkret mit der Fläche 31, was zu einer Änderung ihres Status und damit letztlich zu ihrem Ausschluss in diesem Entwurf führt. Damit liegt eine direkte Betroffenheit der Fläche vor.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt aus Sicht des Landkreises trotz der vorgebrachten Argumente zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
73	233		Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht sämtliche von uns in unserer letzten Stellungnahme angesprochenen Punkte nach wie vor Gültigkeit haben und in der Synopse, sowie dem eigentlichen RROP-Entwurf nicht ausreichend gewürdigt wurden. Deswegen haben wir unsere Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2016 als Anlage („Anlage 1“) dieser Stellungnahme beigefügt, die damit inhaltlich als Teil dieser Stellungnahme berücksichtigt werden soll. Die angesprochenen Themen sollen der Vollständigkeit halber hier stichpunktartig genannt werden: - Musterwindenergieanlage - Arrondierung von Flächen - Avifauna 1,5 km-Abstand - Ausbauziele / Windenergie substantiell Raum schaffen - Mindestabstand von 3 km zwischen Windparks - Abstand zu Straßen und Leitungen	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2016 wurde in der Synopse zum Beteiligungsverfahren abgewogen. Es werden keine konkreten Punkte vorgebracht, inwiefern die Stellungnahme nicht ausreichend gewürdigt wurde. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
73	234		Im Folgenden möchten wir somit unsere Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2017 einreichen. Da, wie bereits angesprochen, die Nichtberücksichtigung der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 31 (Sasendorf) im RROP-Entwurf 2017, anders als im Entwurf 2016, maßgeblich auf avifaunistische Gründe zurückzuführen ist, beziehen wir uns im Folgenden schwerpunktmäßig auf das Unterkapitel 3.2.2 „Avifauna“ auf S. 96ff (im Kapitel 4.2 „Energie“ der Begründung zum RROP-Entwurf) und das darin erwähnte „Avifaunistische Fachgutachten RROP-Entwurf 2017“.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung. Die darin genannten Abstände sind erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren anzuwenden. Die landesweit wertvollen Großvogellebensräume (hier: Rotmilan)

In Bezug auf die neue Gesamtbewertung der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 31 (Sasendorf) im Avifaunistischen Fachgutachten auf S. 44-45 lässt sich feststellen, dass diese insgesamt recht vage und unklar bleibt. Es geht aus den Ausführungen, im Gegensatz zu den Ausführungen bei verschiedenen anderen Windenergie-Potenzialflächen, nicht konkret hervor wo Rotmilan-Brutplätze nachgewiesen wurden und wie diese konkret sich auf den Wegfall der Fläche auswirken. Da wir aufgrund der bereitgestellten Informationen und den ausgeführten Schlussfolgerungen nicht im Ansatz in der Lage waren dies nachzuvollziehen, haben wir den Landkreis um Bereitstellung weitergehender Informationen gebeten. Diese wurden uns „aus Gründen des Datenschutzes“ verwehrt. Auch wurden keine sonstigen weitergehenden Informationen zur Verfügung gestellt (den entsprechenden E-Mail-Verkehr haben wir als „Anlage 2“ dieser Stellungnahme beigelegt). Durch die Geheimhaltung der Quelle ist eine objektive Überprüfung des genannten Sachverhaltes bzw. Ergebnisses nicht möglich. Wir sind dadurch nicht in der Lage die Gründe, die zum Ausschluss der Fläche führen, nachzuvollziehen und nachzuprüfen und müssen uns komplett auf Hörensagen verlassen. Dies ist für uns so nicht akzeptabel und es ist fraglich, ob solch ein Vorgehen rechtlich haltbar ist.

Darüber hinaus können wir auch rein geografisch nicht nachvollziehen, wie Rotmilan-Brutplätze „nördlich Barum“ und „nördlich Eppensen“ bei Anwendung eines 1,5 km-Radius zum kompletten Entfall der Fläche 31 führen sollen. Der Landkreis weist auf S. 99 der Begründung zum RROP-Entwurf zu Recht auf folgendes hin:

„Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbotes, lassen sich ... endgültig nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ermitteln.“ Es wird weiter ausgeführt: „Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Regionalplanung stellt sich die Frage, inwieweit aussagekräftige Prognosen über künftige Konflikte getroffen werden können.“ Konkret auf den Rotmilan eingehend wird dargelegt: „So führt PROGRESS 2016 aus, dass beim Rotmilan jedoch das Problem besteht, dass das Raumnutzungsmuster einer deutlich höheren Variabilität unterliegen kann, insbesondere in Abhängigkeit von der Lage der Brutplätze (geringere Standorttreue, Wechselnester) und der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Folge der Änderung des Nahrungsangebots (HÖTKER et al. 2013). Die Einhaltung der Abstandsempfehlungen bei der Standortplanung ist daher bei dieser Art durch eine geringere Schutzeffizienz gekennzeichnet.“ Auf diese selbst vorgetragenen Bedenken geht man leider nur begrenzt ein. Zudem widersprechen die genannten Ausführungen des Landkreises fundamental der von ihm verwendeten starren Abstandregelung von 1,5 km zu Rotmilan-Horsten auf S. 19 des Avifaunistischen Fachgutachtens.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen („Artenschutzleitfaden“) in Fällen räumlicher Nähe zu Rotmilan-Vorkommen eine

lassen sich auch der interaktiven Umweltkarte des Nds. MU entnehmen. Dort sind sowohl das Seedorfer Holz als auch das Golster Holz verzeichnet. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>vertiefte Prüfung im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse vor. Der dort genannte Abstand von 1,5 km sieht eben keine Tabufläche, sondern eine vertiefte Prüfung vor. Somit widerspricht das gewählte Vorgehen auch klar den Regelungen des Artenschutzleitfadens.</p> <p>Auch die Herleitung, inwieweit mit dem angesprochenen Verfahren der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, bleibt gänzlich unklar.</p>	
73	235		<p>Fazit: Aus unserer Sicht kann keiner der vom Landkreis vorgetragene Gründe, die ehemals oder aktuell zum Ausschluss der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 31 (Sasendorf) führen, insbesondere auch das aktuell relevanteste Thema Avifauna Tabufläche (1,5 km-Abstand) argumentativ überzeugen. Dementsprechend müsste konsequenterweise die Windenergie-Potenzialfläche Nr. 31 (Sasendorf) auch wieder Teil der zu genehmigenden Flächenkulisse im Rahmen des RROP des Landkreises Uelzen sein.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
90	236		<p>2. Potenzialfläche 31 - Sasendorf Uns ist bewusst, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung des RROP-Entwurfes 2017 nur Stellungnahme für von den Änderungen des 3. Entwurfs betroffene Flächen abzugeben sind. Die Potenzialfläche Nr. 31 „Sasendorf“ ist nach unserer Auffassung direkt betroffen, da sie zum einen Gegenstand des avifaunistischen Fachgutachtens 2017 ist und zum anderen nach dem Wegfall der Nachbarfläche wieder Teil der Flächenkulisse geworden wäre - sofern nicht einige der vom Landkreis für die Flächenauswahl festgelegten Kriterien dies verhindert hätten. Somit liegt eine unmittelbare Betroffenheit der Fläche Sasendorf vor. Aufgrund der umfangreichen vorstehenden Ausführungen wird darauf verzichtet, alle Punkte noch einmal im Detail für die Fläche Sasendorf zu erläutern. Behelfsweise wird insbesondere auf die Punkte 1.3, 1.4, 1.7 1.8 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>In der Summe ist der vollständige Wegfall der Fläche 31 „Sasendorf“ nicht nachvollziehbar. Die Rotmilan-Horststandorte sind vom Landkreis nicht exakt benannt und daher nicht überprüfbar. Ein pauschales Abstandskriterium zu Brutplätzen ist ohnehin nicht anzuwenden. Insbesondere in Verbindung mit dem 500 m-Abstandskriterium im Rahmen der Arrondierung von Teilflächen, dem Kriterium einer Mindestgröße von 30 ha für eine (arrundierte) Vorrangfläche sowie dem Erfordernis, im Rahmen der Arrondierung mindestens eine Teilfläche > 20 ha sowie keine Teilfläche < 10 ha zu berücksichtigen, ist die Fläche 31 „Sasendorf“ gleich von mehreren rechtlich fragwürdigen weichen Kriterien betroffen. Konkret in Bezug auf die Fläche 31 „Sasendorf“ ließe sich durch die Prüfung und Anpassung der weichen Tabukriterien erreichen, dass die Fläche (mindestens zusammen mit der Fläche 15 „Barum“ westlich der B4) ein ausreichend großes Vorranggebiet ergibt, innerhalb dessen die Realisierung von WEA unter</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Selbst bei einer anderen Rechtsauffassung ist die Potenzialfläche 31 aus avifaunistischer Sicht nicht geeignet. Dem Landkreis sind Rotmilanhorste in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche 31 bekannt, die durch den Gutachter des Landkreis vor Ort bestätigt wurden.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange tatsächlich möglich ist. Durch die Anwendung der Tabukriterien in der vorliegenden Form hingegen werden mehr als 70 ha Flächenpotenzial einer angemessenen und sachdienlichen Einzelfallprüfung vorenthalten.				
Ziffer 4.2 02 35 Gebiet Masendorf				
1.1.6	237	Hansestadt Uelzen	Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der kleinteiligen Arrondierungen des Vorranggebietes Molzen / Masendorf in Richtung Süden. Die Hansestadt wird im Rahmen der Bauleitplanung für das Vorranggebiet die Standorte und die erforderliche Höhenbegrenzung auf 100 m Nabenhöhe im Altstandort und eine weitere Höhenbegrenzung hinsichtlich der Erweiterungsflächen festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.18	238	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten/Brutplätzen bei Potenzialfläche 35 zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2929.4/3, Rotmilan-Lebensraum)	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Abwägung mit der Vorgangsnummer 501 zum Entwurf 2016 gilt unverändert.
1.5.06	239	NABU Uelzen e. V.	Die Ausweisungen für Windenergieflächen sind zu einem erheblichen Teil recht willkürlich vorgenommen worden. Viele der genannten Flächen sind sehr zweifelhaft, was ihre Eignung anbetrifft. Nachstehend sollen nur drei Beispiele genannt werden: Nr. 35 Masendorf: Das Vorkommen eines brutverdächtigen Revierpaares des Seeadlers, die Anwesenheit von Schwarzstorch und Rotmilan allein verbieten die Ausweisung als Fläche für WEA.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist keineswegs willkürlich erfolgt, sondern anhand des einheitlichen und schlüssigen Planungskonzeptes, das in Kapitel 3 zu Ziffer 4.2 02 beschrieben wird. Das Vorkommen des Revierpaares des Seeadlers und des Rotmilans auf der Fläche ist bekannt und auch im Avifaunistischen Fachgutachten für die Potenzialfläche 35 beschrieben. Aufgrund der Methodik des Gutachtens werden nur Horststandorte berücksichtigt, diese wurden jedoch für die o. a. Arten nicht nachgewiesen. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
Ziffer 4.2 02 39 Gebiet Nienwohlde				

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.5.06	240	NABU Uelzen e. V.	Nr. 39: Eine völlige Fehleinschätzung liegt der Fläche 39 zugrunde. Allein das durch Fotos und Filmsequenzen dokumentierte Vorkommen von Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Schwarzstorch und Kranich lassen vermuten, dass in diesem Bereich - egal ob Brüter oder Nahrungsgäste – das Errichten einer WEA ein Skandal wäre. Hier sind Fehleinschätzungen vorhanden, die wohl zu rechtlichen Schritten führen werden.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Für diesen Standort liegen zugegebenermaßen zahlreiche Sichtungen in Form von Fotos und Filmsequenzen vor. Ferner verfügt der Landkreis jedoch über mehrere Gutachten, die auch im Avifaunistischen Fachgutachten benannt sind und die belegen, dass die Brutplätze des Schwarzstorchs und des Seeadlers weit genug entfernt liegen. Der Rotmilan sucht die Fläche nur sporadisch auf und der Schwarzstorch sowie der Seeadler nutzen sie gelegentlich. Aufgrund der Methodik des Gutachtens werden nur Horststandorte berücksichtigt, diese wurde jedoch für die o. a. Arten im Umkreis der Fläche nicht nachgewiesen.</p> <p>Die Raumnutzung von Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu klären sein.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
64	241		Dabei erweist sich nach unserer rechtlichen und fachlichen Einschätzung die geplante Beibehaltung der im Entwurf nach wie vor verzeichneten Vorrangfläche Nummer 39 „Nienwohlde“ als eine schwerwiegende Fehleinschätzung. Sie überrascht umso mehr, als in mehreren anderen Fällen auch weniger schwerwiegende Umsetzungshindernisse zu einer Flächenreduktion oder sogar zur Aufgabe von Vorrangflächen geführt haben. Die für die Fläche Nummer 39 im Raum stehenden Vollzugshindernisse, insbesondere die ornithologischen Probleme, sind entgegen der Synopse in der Behandlung bisheriger Einwendungen so schwergewichtig, dass sie nicht auf das nachfolgend gegebenenfalls erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden dürfen. Die dazu vorliegenden ornithologischen Gutachten sowie die zahlreichen Fotos und Filmsequenzen belegen, dass für überwiegende Teile der geplanten Vorrangfläche artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse bestehen, weil im Falle der Umsetzung solcher Planung z.B. signifikante Erhöhungen der Tötungsrisiken artspezifisch hoch empfindlicher Großvogelarten drohen. Dazu gehören insbesondere Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Schwarzstorch, Kranich und Baumfalke. Entgegen der Einschätzung in der Synopse zu den Einwendungen	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			handelt es sich insoweit keineswegs nur um für die planerische Beurteilung irrelevante Einzelbeobachtungen.	
64	242		<p>1. Soweit der Landkreis beabsichtigt, im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse voll ständig auf vertiefende Sachstandsermittlung und Überprüfung des Konfliktrisikos zu verzichten, wird dies rechtlicher Überprüfung nicht standhalten. Zwar entspricht es dem anerkannten Stand der Rechtsprechung, dass ein Konfliktransfer auf die nachfolgende Genehmigungsebene dann zulässig ist, wenn aus planerischer Perspektive die Gewissheit besteht, dass das erkannte Problem auf der Genehmigungsebene sicher gelöst werden kann, ohne die Eignung der Vorrangfläche infrage zu stellen. Wie bereits dargelegt, muss bezüglich der Eignung der Fläche aber im Ergebnis gewährleistet sein, dass sich die Windkraftnutzung in einem über wiegenden Teil der Vorrangfläche gegenüber widerstreitenden Belangen tatsächlich durch setzt und die Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Letzteres kann - wie bereits dargelegt - nur im Sinne eines positiven vorläufigen Gesamturteils bewertet werden, wenn jedenfalls in den Grundzügen Gewissheit darüber besteht, ob mögliche Nebenbestimmung, etwa in Form von Abschaltzeiten, die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes konkret gefährden können oder nicht. Ein vollständiger Verzicht auf Ermittlungen in der Regionalplanung hält dem rechtlich nicht stand. Zudem wäre es angesichts der seit dem Sommer 2017 durchgeführten Fledermauskartierungen leicht, das Defizit zu heilen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der Landkreis bleibt bei seiner Auffassung, dass der Schutz der Fledermäuse in seinem rechtlich zustehenden Rahmen im Zulassungsverfahren erfolgt. Dabei stützt er sich auf den Leitfaden Artenschutz des Nds. Windenergieerlasses, der in Nr. 5.2.5 ausführt: Im Regelfall können mit dem Abschalten der Anlagen zu Zeiten mit prognostizierten hohen Fledermausaktivitäten artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt von vielen Kriterien ab, die der Landkreis nicht beeinflussen kann. Daher kann die Wirtschaftlichkeit bei der Eignung einer Fläche nur eine geringe Rolle spielen.</p>
64	243		<p>2. Ähnliches gilt für die Behandlung der ornithologischen Belange. Für sie verweist die Synopse auf den Leitfaden Niedersachsen zum Artenschutzrecht in der Regionalplanung. Diese wiederum steht im Widerspruch zu der schon zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts. Denn es ist keineswegs nur „sinnvoll“, bereits auf der regionalplanerischen Ebene eine Übersicht über artenschutzrechtliche Probleme zu gewinnen. Vielmehr muss auch insoweit entsprechend den schon soeben bei den Fledermäusen dargelegten Grundsätzen mit hinreichender Gewissheit feststehen, dass sich die Windenergie in einem überwiegenden Teil der geplanten Vorrangfläche durchsetzen und wirtschaftlich betrieben werden kann.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der Landkreis geht davon aus, dass auch bei der Abschichtung der Belange der Avifauna und der Fledermäuse in das nachfolgende Zulassungsverfahren, auf dem überwiegenden Teil der Vorranggebiete Windenergienutzung eine wirtschaftliche Windenergienutzung möglich ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt von vielen Kriterien ab, die der Landkreis nicht beeinflussen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				kann. Daher kann die Wirtschaftlichkeit bei der Eignung einer Fläche nur eine geringe Rolle spielen.
64	244		3. Soweit sich in der Synopse verschiedentlich der Einwand findet, der Landkreis berufe sich auf eine fachliche Einschätzungsprärogative bezüglich der Methodik der Gutachten, hält auch dies rechtlicher Überprüfung nicht stand. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits klar entschieden, dass für die Einräumung einer behördlichen Einschätzungsprärogative im besonderen Artenschutzrecht nur dann und insoweit Platz ist, wie es um die Bewältigung derzeit nicht ausräumbarer wissenschaftlicher Erkenntnisdefizite geht. Darum allerdings ging es in den Einwänden unseres Mandanten nicht.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erkennt das BVerwG grundsätzlich für alle (wertenden) Ebenen der naturschutzfachlichen Prüfung eine Einschätzungsprärogative an, also sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch bei der fachlichen Bewertung, namentlich der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und ihrer individuellen bzw. populationsbezogenen Wirkungen. Die vom BVerwG geforderte vorausschauende Risikoermittlung und -bewertung hat auf der Ebene der Regionalplanung in der dort zu leistenden Tiefe stattgefunden.</p>
64	245		4. Erkennbar an der tatsächlichen und rechtlichen Lage vorbei geht auch die Behauptung in der Synopse, bei den von unserer Mandanten und anderen Akteuren eingereichten Beobachtung von artspezifisch hochempfindlichen Vogelarten handele es sich lediglich um einzelne Sichtungen. Richtig ist vielmehr, dass zahlreichen dieser Sichtungen an den auch von den Fachgutachtern ausgewählten Beobachtungstagen stattfanden und alle Sichtungen innerhalb des Gesamtbeobachtungszeitraumes und dem Untersuchungsgebiet erfolgen konnten. Dies wiederum in einer statistisch relevanten Häufigkeit, die jenseits des Streites um die Methodik einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zu der Gewissheit führt, dass an der Signifikanz erhöhter Tötungsrisiken keine vernünftigen Zweifel bestehen.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Für diesen Standort liegen zugegebenermaßen zahlreiche Sichtungen in Form von Fotos und Filmsequenzen vor. Sichtungen sind im Rahmen des Konzeptes des Landkreises jedoch nicht ausreichend. Ferner verfügt der Landkreis über mehrere umfangreiche Gutachten, die auch im Avifaunistischen Fachgutachten benannt sind, die belegen, dass die bekannten Brutplätze des Schwarzstorchs und des Seeadlers weit genug entfernt liegen. Der Rotmilan sucht die Fläche nur sporadisch auf und der Schwarzstorch sowie der Seeadler nutzen sie gelegentlich. Aufgrund der Methodik des Gutachtens werden nur Horststandorte berücksichtigt, diese wurden jedoch für die o. a. Arten im Umkreis der Fläche 39 nicht nachgewiesen. Die Raumnutzung von Schwarzstorch, Seeadler und Rotmilan wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu klären sein.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
64	246		<p>5. Was etwa den Schwarzstorch angeht, widersprechen sich die Aussagen im Kapitel 2.2.2.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages einerseits und die Ausführungen auf Seite 56 in der Bewertung der Potenzialfläche 39. Denn tatsächlich wurden Schwarzstorch-Vorkommen wiederholt nicht nur mittels Wildkamera an einem Gewässer im Umfeld der Potenzialfläche auf gezeichnet, sondern es wurden der unteren Naturschutzbehörde für die Jahre 2011-2017 eine Vielzahl von Bildern vorgelegt, die adulte Schwarzstörche nördlich und östlich der Potenzialfläche im Abstand zwischen 200 m und 2000 m bei der Nahrungssuche an diversen Wasserstellen unseres Mandanten zeigen. Auch wenn der eindeutige Bezug zu den Brutplätzen Bornbachtal auf diesen Bildern fehlen mag, ist doch der Aufenthalt vom Schwarzstorch über Jahre und jeweils über den gesamten Brutzeitraum sowohl nördlich wie auch östlich der Potenzialfläche ausreichend dokumentiert. Die genannte Funktionsbeziehung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Zudem wurde für das Jahr 2017 die Flugbewegung vom Schwarzstorch aus dem Revier unseres Mandanten in Richtung Bokel und aus Bokel in das Revier unseres Mandanten über die Potenzialfläche 39 gefilmt. Auch diese Dokumente liegen der unteren Naturschutzbehörde vor. Die Annahme der Unterlagen, die Bokeler Bachniederung weise keine für die Brutpaare des Schwarzstorches hohe Bedeutung auf, steht im klaren Widerspruch zu der Begutachtung des Experten T. aus dem Jahr 2017. Seiner Übersichtskartierung ist zu entnehmen, dass die bis 2013 vermuteten Flugrouten zwischen dem Bombachtal und dem Tal des Bokeler-/Rohrsener Baches tatsächlich und regelmäßig genutzt werden. Wenn zwei Brutplätze im Bornbachtal in unmittelbarer Nähe existieren, kann daraus auch ein „Ausweichverhalten“ auf Nahrungshabitate von vermeintlich geringerer Bedeutung abgeleitet werden. Unabhängig davon bietet das Tal des Bokeler-/Rohrsener Baches aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auch günstige Nahrungsbedingungen für den Schwarzstorch. Diese Vermutung wird vom Fachgutachter T. bestätigt und durch mehrfache Sichtungen untermauert.</p>	<p>bleibt.</p> <p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Für diesen Standort liegen zugegebenermaßen zahlreiche Sichtungen in Form von Fotos und Filmsequenzen vor. Sichtungen sind im Rahmen des Konzeptes des Landkreises jedoch nicht ausreichend. Ferner verfügt der Landkreis über mehrere Gutachten, die auch im Avifaunistischen Fachgutachten benannt sind, die belegen, dass die Brutplätze des Schwarzstorchs weit genug entfernt liegen. Der Schwarzstorch nutzt die Fläche nur gelegentlich. Die angeführten Wasserstellen befinden sich auch nicht im Vorranggebiet. Aufgrund der Methodik des Gutachtens werden nur Horststandorte berücksichtigt, diese wurde jedoch für die o. a. Art im Umkreis der Fläche nicht nachgewiesen. Die Raumnutzung des Schwarzstorchs wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu klären sein. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
64	247		<p>6. Was den Rotmilan angeht, stützt sich die Bewertung der Potenzialfläche 39 unter anderem darauf, dass der Fachgutachter T. bei seinen Untersuchungsterminen im Juni 2017 keinen Brutplatz des Rotmilans im Umfeld nachweisen konnte. Insoweit ist klarstellend daraufhinzuweisen, dass der Nachweis eines Brutplatzes nicht zu der Aufgabenstellung für den Fachgutachter gehörte. Dies ergibt sich schon aus der einleitenden Feststellung des Fachgutachters, derzufolge eine Erfassung der Brutvögel aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht stattfand. Zudem zeigen ergänzende Sichtungen privater Beobachter für den Zeitraum vom 7. Juli bis zum 21. September 2017 - also sogar in dem Zeitraum nach der Brut - eine regelmäßige Nutzung der Potenzialfläche durch den Rotmilan, und zwar insbesondere während der Erntezeit und der Grünlandmahdzeiträume. Auch dies wurde filmerisch dokumentiert.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Gemäß Avifaunistischem Fachgutachten des Landkreises reichen lediglich Sichtungen nicht aus, um die Flächen für eine Windenergienutzung auszuschließen. Wenn dies das Ziel sein sollte, hätte die Aufgabenstellung zur Gutachtenerstellung entsprechend formuliert werden müssen. Hier deckt sich die Vorgehensweise des Landkreises mit der des Nds. Artenschutzleitfadens für das Zulassungsverfahren für WEA, der auch nur Horste mit Prüfradien berücksichtigt.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Zudem liegen der unteren Naturschutzbehörde seit Juli 2017 für die Brutzeit des Jahres 2017 umfangreiche Filmunterlagen auf zwei DVDs vom Rotmilan, und zwar sowohl von Paaren als auch von Einzelindividuen, aus dem Gebiet vor. Es bleibt rätselhaft, warum diese wichtigen Hinweise auf den Rotmilan in den Unterlagen verschwiegen werden.</p>	
64	248		<p>7. Was den hochempfindlichen Seeadler angeht, muss die Aussage erstaunen, es seien keine Seeadler (und keine Schwarzstörche) durch die Gutachter Lamprecht und Wellmann im Jahr 2016 festgestellt worden. Dies widerspricht der Vielzahl von Seeadleraufnahmen aus dem Jahr 2016, die der unteren Naturschutzbehörde übermittelt worden sind. Zudem wurden auch im Jahr 2017 wiederholt Seeadler gemeinsam mit Kartierern beobachtet. Auch diese Beobachtungen werden in den Unterlagen nicht erwähnt. Ihre Häufigkeit widerspricht erkennbar der These, es handele sich um planerisch nicht relevante Einzelbeobachtungen. Konflikttransfer auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren würde erkennbar dort zu einem Scheitern des Genehmigungsantrages und in der Folge zu der Frage führen, ob die Regionalplanung Amtshaftungsansprüche für vergebliche Kosten eines anlaufenden Genehmigungsverfahrens nach sich ziehen muss.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Gemäß Avifaunistischem Fachgutachten des Landkreises reichen lediglich Sichtungen nicht aus, um die Flächen für eine Windenergienutzung auszuschließen. Aus diesem Grund wird die letztendliche Entscheidung im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse im Zulassungsverfahren zu treffen sein. Der Horst der Seeadlers ist bekannt. Er liegt außerhalb der vom Nds. Artenschutzleitfaden festgelegten Prüfradien. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
64	249		<p>8. Schließlich übersieht die Planung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch für häufigere, aber artspezifisch hochgradig gegenüber Windkraftnutzungen schlaggefährdete Greifvogelarten gelten, z.B. den Mäusebussard. Die dazu jüngst veröffentlichten Studien zu ganz erheblichen Populationsrückgängen der Art - auch - infolge von Windkraftnutzung bestätigen zugleich die hohen individuenbezogenen Tötungsrisiken. Sie können auch regionalplanerisch nicht unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Der Mäusebussard wird nicht in der Abbildung 3 der WEA empfindlichen Brut- und Rastvogelarten des Nds. Artenschutzleitfadens geführt. Aus diesem Grund wird zur Tabelle auch ausgeführt, dass die Liste nicht als abschließend zu betrachten ist. Dies ist ein Problem, dass nicht auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen ist. Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard hier vorliegt, bleibt der Prüfung des nachfolgenden Zulassungsverfahrens überlassen. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				bleibt.
Ziffer 4.2 02 43 Gebiet Bostelwiebeck				
1.2.4	250	Landkreis Lüneburg	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorgangs-Nr. 566 abgewogen wird, dass methodische Fehler nicht eintreten, da ein kreisweit einheitlicher Bewertungsmaßstab angelegt wurde. Das Kriterium einer „kreisweit einheitlichen Bewertung“ ist nach Einschätzung des LK Lüneburg kein Argument, um methodische Fehler grundsätzlich auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Uelzen geht nach wie vor davon aus, dass hinsichtlich der Methodik zur Landschaftsbildbewertung kein methodischer Fehler vorliegt und bleibt bei der Abwägung zur Vorgangsnummer 566 zum Entwurf 2016. Dem Vorwurf, es würden keine Landschaftseindrücke von außerhalb in die Bewertung einfließen, wird ebenfalls widersprochen. So wird bei der in Rede stehenden Fläche 43 im Landschaftsbildgutachten z.B. auf den 2 km entfernt liegenden Windpark Haaßel hingewiesen.
1.4.06	251	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die Potenzialfläche Nr. 43 – Bostelwiebeck – wurde zwar verkleinert, trotzdem befindet sich die restliche Fläche ebenso im Jettiefflugkorridor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf die Jettiefflugstrecke wurde auf dem entsprechenden Gebietsblatt ergänzt.
41	252		4. Verkleinerung der Fläche 43 Bostelwiebeck, Avifaunistisches Fachgutachten Auf die hohe Bedeutung der Potentialfläche Nr. 43 für die Rohrweihe weisen auch die Biotopstrukturen vor Ort hin. So wird das Offenland im Bereich der Potentialfläche durch zahlreiche Baumreihen und Hecken strukturiert, direkt nördlich an die Potentialfläche grenzen mehrere von Weidengebüschen, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Grünland gesäumte Kleingewässer an. Die vom NLWKN als „für den Naturschutz wertvolle Bereiche“ klassifizierten Gewässer (Gebiets-Nr. 292887, 292888, 292889 und 292890) sind typisches Bruthabitat der Rohrweihe. Die Vielzahl an Flugbewegungen der Art im Bereich der Potentialfläche Nr. 43 ist in Anbetracht dessen nur folgerichtig. Vor dem Hintergrund der regelmäßigen und intensiven Nutzung in den vergangenen vier Jahren erscheint es mehr als befremdlich, dass im Avifaunistischen Fachgutachten 2017 eine „unregelmäßige Nutzung der Potentialfläche“ durch die Rohrweihe als „in einzelnen Jahren nicht auszuschließen“ prognostiziert wird (Avifaunistisches Fachgutachten 2017 S.61). Auch kann die Bereits aufgrund der Bedeutung des Raumes für die Rohrweihe muss der Potentialfläche Nr. 43 also im Avifaunistischen Fachgutachten 2017 die Wertung „kritisch“ zugeordnet werden - wie noch im ersten Entwurf des RROPs richtigerweise geschehen. Die nordwestlich gelegene Potentialfläche Nr. 26 ist deutlich konfliktärmer und somit der o.g. Fläche in der Abwägung vorzuziehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Rohrweihe brütet im Landkreis Uelzen alljährlich überwiegend in Getreideäckern in Abhängigkeit von der Feldfrucht. Ein regelmäßiger Brutplatz der Art ist im Zusammenhang mit der Potentialfläche auszuschließen. Wiederkehrend werden Rohrweihen im Raum Aljarn-Eddelstorf-Bostelwiebeck zur Brutzeit gesichtet. Es kann in einzelnen Jahren daher nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es zu einer Brut der Rohrweihe im 1 km-Radius um die Anlagenstandorte kommen könnte. Entsprechend wären dann Abschaltzeiten für die Art im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzuhalten. Eine Berücksichtigung des empfohlenen Mindestabstands von 1 km zu WEA ist bei jährlich wechselnden Brutplätzen der Rohrweihe nicht sinnvoll (siehe Avifaunistisches Fachgutachten der Fa. BMS). Entsprechend lässt sich hieraus kein Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die WEA ableiten.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
41	253		<p>Der einzuhaltende Abstand für den Schwarzstorch wurde jedoch offensichtlich eigens für die Potentialfläche 43 neu definiert. Während 2016 im Avifaunistischen Fachgutachten noch ein Mindestabstand von 3 km zu Schwarzstorch-Brutgebieten anzusetzen war (Avifaun. Fachgutachten S. 16), ist dieser gemäß aktuellem Entwurf nur noch zu Schwarzstorch-Brutplätzen einzuhalten. Dies ist insofern bedeutsam, als dass die Brutplätze des Schwarzstorchs in der Umgebung der Potentialfläche 43 nur ungefähr bekannt und demnach als Brutgebiet, nicht aber als Brutplatz definiert werden. Zu Brutgebieten, so ist S. 10 des Avifaunistischen Fachgutachtens 2017 zu entnehmen, ist nun aber nur noch die Einhaltung eines Abstands von 2,5 km erforderlich. Wäre die Potentialfläche 43 bei Anwendung des 3 km Kriteriums noch klar entfallen, kann sie bei der Verringerung auf 2,5 km mit nur geringen Flächeneinbußen erhalten bleiben.</p> <p>Anders als im Avifaunistischen Gutachten 2017 (S. 10) dargestellt, ist dieses Vorgehen nicht als „in Anlehnung an die LAG-VSW (2015)“ einzustufen. In den Abstandsempfehlungen der LAG-VSW ist in den Fällen, in denen nur das Brutgebiet, nicht aber der Brutplatz bekannt ist, der Mindestabstand ausgehend von den Grenzen des Brutgebiets anzusetzen. Davon ausgehend, dass sich der Brutplatz innerhalb des gesamten definierten Brutgebiets befinden kann, ist das auch nur folgerichtig.</p> <p>Auch im Avifaunistischen Fachgutachten 2017 wird bei der Unterschreitung eines 3 km Abstandes zu Schwarzstorch-Brutplätzen von „nicht lösbaren Konflikten“ ausgegangen (S. 18). Bei der Pufferung eines Brutgebiets mit nur 2,5 km ist dann aber regelmäßig davon auszugehen, dass genau solche artenschutzrechtlichen Konflikte eintreten werden. Das Vorgehen ist also nicht nur fachlich sondern auch rechtlich zweifelhaft.</p> <p>Der Verbleib der Potentialfläche Nr. 43 in der Flächenkulisse wiegt umso schwerer, als dass direkt angrenzend an diese mehrere von Weidengebüschen, Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Grünland gesäumte Kleingewässer bestehen, die für den Schwarzstorch eine hohe Eignung als Nahrungshabitat aufweisen.</p> <p>Nahrungssuchende Individuen - sowohl aus westlicher Richtung als auch aus südöstlicher Richtung würden also praktisch zwangsläufig die WEA im Bereich der Potentialfläche Nr. 43 tangieren und möglicherweise zu Tode kommen. Dem entspricht auch die im Avifaunistischen Fachgutachten aufgeführte Beobachtung des Schwarzstorchs nur 250 m westlich der Potentialfläche.</p> <p>Die Potentialfläche Nr. 43 ist aufgrund ihrer Lage im 3 km Ausschlussradius um zwei Schwarzstorchbrutgebiete für die Windenergienutzung nicht geeignet. Die Anwendung eines 2,5 km Radius ist fachlich und rechtlich mangelhaft. Auch hier sei auf das deutlich geringere naturschutzfachliche Konfliktpotential im Bereich der Potentialfläche Nr. 26 verwiesen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Im Reisenmoor ist nach einem aktuellen Gutachten eines Einwenders ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch diese Unsicherheiten hat der Landkreis aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern. Der o.a. fachliche Beurteilungsspielraum bezieht sich auch auf das festgelegte Maß von 2,5 km.</p>
41	256		<p>Zusammenfassend ist die Potentialfläche Nr. 43 aufgrund der hohen Bedeutung des Raums für die Rohrweihe und ihrer Lage innerhalb des 3 km Ausschlussradius um zwei Schwarzstorchhorste für die Windenergienutzung nicht geeignet. Da die</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgetragene Argumente führen nicht zu einem Ausschluss der Vorranggebietes Windenergienutzung</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Potentialfläche Nr. 26 unter diesen Voraussetzungen nicht mehr innerhalb des 3 km Radius zu einer größeren Potentialfläche liegt und zugleich naturschutzfachlich deutlich konfliktärmer ist, fordern wir ihre Wiederaufnahme in die Flächenkulisse der Regionalplanung.	Bostelwiebeck (43) und zu einer Wiederaufnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Aljarn (26).
41	254		Jedoch selbst wenn der derzeitige Flächenzuschnitt der Fläche 43 - Bostelwiebeck gemäß des Entwurfs 2017 des RROP als zutreffend angenommen wird, liegt ein Abwägungsfehler bezüglich des Abstandes zur Fläche 26 - Aljarn vor, denn bei der Anwendung eines 3-km-Puffers um die dargestellte Fläche 43 - Bostelwiebeck wird zwar ein Teil der Fläche 26 -Aljarn abgeschnitten, jedoch bleibt eine Fläche von 35,62 ha übrig. Damit liegt diese Fläche um fast 6 ha oder 20 % über der geforderten Mindestgröße von 30 ha. Einen Nachweis hierzu finden Sie in der Karte „Übersichtsplan LK Uelzen - VRG Bostelwiebeck & Aljarn“ im Anhang. Allein aufgrund der im Entwurf 2017 des RROP vorgenommenen Veränderung ist die Fläche 26 - Aljarn als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das in der Anlage dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck (43) entspricht nicht der Darstellung im RROP Entwurf 2017. Wird ein 3-km-Puffer um das im RROP dargestellte Vorranggebiet angewendet, verbleibt von der Potenzialfläche Aljarn (26) eine Restfläche von 15,9 ha. Diese liegt unterhalb der Mindestgröße von 30 ha, sodass die Fläche vollständig entfällt.
41	255		5. Punkt 3.2.7 Gebiets(flächen-)bezogene Abwägung Hier: Belang Flächenzuschnitt Nach Auffassung des Planaufstellers muss sich lediglich der Turm der WEA innerhalb eines VRG befinden, die vom Rotor überstrichene Fläche darf auch mindestens teilweise außerhalb liegen, was auf die Planunschärfe zurückzuführen ist. Genau diese geografische Grenze verläuft entlang des Vorranggebietes 43 - Bostelwiebeck. Betrachtet man den nordwestlichen Bereich der Fläche, ist es unmöglich, dass sich sowohl der Rotor einer WEA innerhalb des Grenzverlaufs zum Kreis Lüneburg und der Turm einer WEA innerhalb des VRG befindet. Selbst wenn also die vorher beschriebenen artenschutzrechtlichen Belange vom Plangeber nicht betrachtet und übernommen werden, ist die Fläche daher in dem in Abbildung 1 rot markierten Bereich so zu begrenzen, dass eine im Entwurf 2017 des RROP genutzte MusterWEA zu errichten ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Durch das RROP werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt, sondern für die Windenergienutzung geeignete Bereiche, die dann als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Windenergienutzung die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung vollumfänglich auszuschöpfen hat. Aus Sicht der Regionalplanung würde auch nichts dagegen sprechen, wenn der Mast der WEA im Vorranggebiet stehen würde und der Rotor dann in den Landkreis Lüneburg hinüber ragen würde. So sind auch gemeindeübergreifende Windparks denkbar.
88	257		Mit der Veröffentlichung des 3. Entwurfes des RROP des Landkreises Uelzen zur Potenzialfläche Nr. 43 „Bostelwiebeck“ mussten wir feststellen, dass sich die Flächenkulisse von ehemals 103,3 ha gemäß 2. Entwurf auf nunmehr 63,3 ha verkleinert hat. Ausweislich des durch die BMS-Umweltplanung überarbeiteten Avifaunistischen Fachgutachtens 2017 des Landkreises Uelzen liegt die Ursache der Flächenzuschneidung in der Nähe zu potenziellen Schwarzstorchbrutgebieten in den Wäldern des Reisenmoores und des Wiebeck. Die fachgutachterliche Quelle, die die potenziellen Schwarzstorchbrutgebiete festgestellt hat, wird im Avifaunistischen Fachgutachten 2017 nicht veröffentlicht. Lediglich in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Hoch- und Straßenbau des	Dem Einwand wird nicht gefolgt Im Reisenmoor ist ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch diese Unsicherheiten hat der Landkreis

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Landkreises Uelzen vom 06.02.2018 wurde auf Nachfrage aus der Einwohnerfragestunde der Schwarzstorchbeauftragte des Landes Niedersachsen genannt, welcher Vorkommen des Schwarzstorches an den Landkreis Uelzen gemeldet habe.</p> <p>Auf Basis dieser Faktenlage wurde versucht, nähere Informationen zu den oben genannten neuen Erkenntnissen zu etwaigen Schwarzstorchbrutgebieten zu erhalten, die wir im Folgendem zusammenfassen.</p> <p>Seit dem Jahr 2014 ist eine Firma für uns als avifaunistischer Gutachter beauftragt, die gemäß den landesspezifischen Vorgaben geforderten avifaunistischen Untersuchungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Planungsgebiet Nr. 43 „Bostelwiebeck“ durchzuführen.</p> <p>Hierzu zählte unter anderem auch die Kontrolle des Schwarzstorchbrutplatzes im Reisenmoor. Laut Brutvogeluntersuchung 2014 konnte in der Zeit der durch die beauftragte Firma durchgeführten Beobachtungszeiträume kein Nachweis eines Schwarzstorchhorstes oder Brutaktivität des Schwarzstorches im Umkreis von 2 km um das Planungsgebiet nachgewiesen werden. Ebenso wurde der Schwarzstorch während umfangreicher Flugbewegungsuntersuchungen nicht beobachtet. Der Schwarzstorch konnte im Jahre 2014 außerdem trotz gezielter Nachsuche in der Umgebung eines in der Vergangenheit bekannten Brutplatzes im Reisenmoor nicht beobachtet werden. Auch eine Nachfrage beim 2014 zuständigen Schwarzstorchbeauftragten brachte seinerzeit keine Information über den aktuellen Status des alten bzw. ehemaligen Brutplatzes. Dies wird auch in den entsprechenden Untersuchungen des Büros aufgezeigt und wurde im stetigen Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt.</p> <p>In Nachuntersuchungen zu Großvögeln der beauftragten Firma in den Jahren 2015 und 2017 wurden ebenso keine Schwarzstorchbeobachtungen gemacht. Es wurden diejenigen in Frage kommenden Gutachter kontaktiert, die im Avifaunistischen Fachgutachten 2017 im Zusammenhang mit dem Schwarzstorch und der Potenzialfläche Nr. 43 „Bostelwiebeck“ erwähnt werden. Das Ergebnis seiner Recherche ist in beigefügter Anlage 1 als E-Mail dargestellt.</p> <p>Das durch den Landkreis Uelzen beauftragte Planungsbüros BMS-Umweltplanung hat als Quelle für die Informationen zum Schwarzstorchbrutgebiet aus dem Avifaunistischen Fachgutachten 2017 den Schwarzstorchbeauftragten für Ostniedersachsen, angegeben. Dieser wiederum verwies einen Mitarbeiter bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen.</p> <p>Dieser gab uns Informationen zu seiner Arbeit im Reisenmoor. Er hat zwei Jahre eine Horstkartierung geleitet, die auch Teile des Reisenmoores betrafen. Ein konkretes Brutvorkommen ist ihm als Schwarzstorchbetreuer derzeit nicht bekannt. In Rücksprache wurde die Leitung der Staatlichen Vogelschutzwarte, angeschrieben und um eine offizielle Einschätzung gebeten. Diese ist in Form einer Mail als Anlage 2 beigefügt.</p>	<p>aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Der Staatlichen Vogelschutzwarte liegen für die Jahre 2016-2018 keine Daten mit Hinweisen auf Brutaktivität des Schwarzstorches im Reisenmoor und Wiebeck vor.	
88	258		Fazit: Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Untersuchungen des Schwarzstorches der beauftragten Firma aus den Jahren 2014, 2015 und 2017, der Aussage zum Reisenmoor sowie der Aussage der Staatlichen Vogelschutzwarte für die Jahre 2016 bis 2018 ist weder für das Reisenmoor noch für den Wiebeck von Brutaktivitäten des Schwarzstorches auszugehen. Daher beantragen wir die Anpassung bzw. Vergrößerung der Flächenkulisse der Potenzialfläche Nr. 43 „Bostelwiebeck“ auf die Ausmaße des 2. Entwurfes des RROP mit einer Größe von 103,3 ha.	Dem Einwand wird nicht gefolgt An der Abgrenzung des Vorranggebietes, wie im Entwurf 2017 festgelegt, wird festgehalten. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern.
99	259		Als Planer und Generalunternehmer beraten wir die im Juni 2017 von Eigentümern und Anwohnern im Umkreis von Bostelwiebeck gegründete GmbH & Co. KG. Im August 2017 erhielt die GmbH einen Zuschlag bei der Ausschreibung für Windenergie der Bundesnetzagentur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
99	260		Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum dritten Beteiligungsverfahren wird die Potenzialfläche 43 Bostelwiebeck als Vorranggebiet Windenergienutzung nunmehr mit einer Größe von 63,3 ha dargestellt. Die Reduzierung der vormals 103,3 ha großen Fläche wird mit einem 2,5 km Schutzabstand zu Schwarzstorchbrutgebieten im Reisenmoor sowie in der Wiebeck begründet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
99	261		Die Herausnahme des südöstlichen Bereichs der Potenzialfläche 43 wegen eines eventuellen Schwarzstorchwechselhorstes in der Wiebeck muss revidiert werden. In der Wiebeck befindet sich kein Wechselhorst; das Vorhabengebiet dient auch nicht als bedeutendes Nahrungshabitat für den vermutlich im Reisenmoor befindlichen Horst des Schwarzstorches.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Im Reisenmoor ist ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch dieser Unsicherheiten hat der Landkreis aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
99	262		<p>Aus dem aktuellen Gutachten eines Büros (Potenzialfläche 43 - Bostelwiebeck - Schwarzstorch-Horstsuche Reisenmoor und Wiebeck, Stand 15.03.2018), das hier als Anlage 3 beiliegt, ergibt sich, dass die hier relevante Potentialfläche 43 unter anderem keine bedeutende Rolle als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch spielt: "Aus weiteren Ergebnissen der Bewertung der benachbarten Potenzialfläche 28 ist zu entnehmen, dass Niederungsbereiche des Vierenbachs und der Ilmenau weiter westlich des Reisenmoors eine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch haben. Dieser ist insbesondere beim Nahrungserwerb an Gewässer gebunden, in denen er Fische, Frösche, Molche oder Wasserinsekten erbeutet. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Potenzialfläche 43 oder die umgebende, weitläufige Ackerflur eine übergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch besitzt." (S. 8)</p> <p>Stattdessen befindet sich ein relevantes Nahrungshabitat auf der westlichen Seite des Reisenmoors, mithin "auf der anderen Seite" des Waldes.</p> <p>Die Gutachter bewerten demnach die (nord-)westlich des Reisenmoors gelegenen Niederungsbereiche als vermutlich bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorches, der im Reisenmoor aller Wahrscheinlichkeit nach einen Brutplatz hat. Bei einer Realisierung der WEA in der Potenzialfläche 43 kann dann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass die lokale Population der Schwarzstörche ihre bisherigen Nahrungshabitate aufgäbe. Der Nachweis des Gegenteils liegt wegen der fehlenden Bedeutung der Potenzialfläche 43 als Nahrungshabitat mithin vor, sodass von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgegangen werden kann.</p>	<p>Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern.</p>
				<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Im Reisenmoor ist ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch dieser Unsicherheiten hat der Landkreis aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
99	263		<p>Weiter kann folgende Vermutung der BMS-Umweltplanung, dass sich in der Wiebeck ein Wechselhorst befindet, entkräftet werden. Die beauftragte Firma widerlegt diese Annahme eines Wechselhorstes in der Wiebeck im Gutachten vom 15.03.2018:</p> <p>"Insbesondere in dem durch Nadelgehölze dominierten Waldstück Wiebeck wurde kein bestehender oder verlassener Wechselhorst des Schwarzstorchs aufgefunden." (S. 4)</p> <p>Für die Reduzierung der Potenzialfläche 43 im Südosten - wie derzeit vorgesehen - gibt es deshalb keinen Grund; die Vermutung konnte mithin widerlegt werden. Darüber hinaus ist im Falle der Nutzung des Großvogelhorstes durch den Schwarzstorch im Reisenmoor zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese störungsempfindliche Art WEA-Bereiche meidet.</p>	<p>die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die Neuaufstellung des RROP ein nicht maßgebliches Kriterium. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Im Reisenmoor ist ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch diese Unsicherheiten hat der Landkreis aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung 43 anpassen und ändern.
99	264		<p>Fazit Die Potenzialfläche 43 Bostelwiebeck ist für eine windenergetische Nutzung geeignet. Es konnten keine abwägungsrelevanten Gründe identifiziert werden, welche die Flächen hinsichtlich der einzelgebietlichen Bewertung disqualifizieren. Der südöstliche Bereich der Potenzialfläche ist wieder aufzunehmen; der Schwarzstorch wird durch das geplante Windfeld weder gestört noch besteht nach bisherigem Kenntnisstand die Gefahr der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Dies wäre ohnehin im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Wege einer Raumnutzungsanalyse abschließend und standortbezogen zu prüfen. Eine Herausnahme auf Regionalplanebene ist im Ergebnis nicht vertretbar. Die von uns für eine windenergetische Nutzung detektierte Fläche mit einer Flächengröße von 95,4 ha ist dem beiliegenden Lageplan (vgl. Anlage 4) zu entnehmen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt An der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck (43) wird festgehalten. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern.</p>
186	265		<p>Hiermit möchte ich fristgerecht meine Stellungnahme anbei aus 2017 nicht nur aufrechterhalten, sondern auch meine Bedenken hinsichtlich der avifaunistischen Beobachtungen noch einmal bestätigen. Sie mögen private Beobachtungen von Rotmilan, Weißen und Kranichen beim Fliegen und Fressen nicht gelten lassen. Aber da ich regelmäßig bei Spaziergängen oder vom Pferd aus (komischerweise sind dann Tiere nicht verschreckt) Rotmilan, Weiße, Kraniche, Turmfalken sowie auch Schwarzstörche auf der Fläche 43 beobachten kann, insbesondere im mittigen Teil, muss es auch entsprechende Brutnachweise geben. Die Fläche ist ideal, da es teilweise Schutz in den Baum- und Buschgrenzen gibt, aber auch überschwemmte Flächen. Die Äcker dienen als Nahrungsfläche. Entsprechend halte ich die vorliegende avifaunistische Bewertung für nicht ausreichend und auch die verbleibende Fläche von 63 ha für einen nicht zu verantwortenden Eingriff in die Natur. Zudem gelten weiterhin die von mir angeführten Argumente.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2016 wurde in der Synopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen. In der Stellungnahme zum RROP 2017 werden keine neuen Sachargumente vorgetragen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht gem. Nummer 4.1 des Nds. Artenschutzleitfadens für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP wurden die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Mit dem Avifaunistischen Fachgutachten des Landkreises wurde ein fachlich fundiertes und objektives Gesamtbild abgebildet. Danach ist das Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet.</p>
191	266	192, 194, 197	<p>Fehlende Potentialflächen gemäß Windenergieerlass Niedersachsen: Der Landkreis Uelzen stellt gemäß Entwurf 2017 des RROP nun 1,47 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung. Damit reduziert sich dieser Anteil im Vergleich zum letzten Entwurf noch mal um mehr als 8% (im RROP-Entwurf 2016: 1,6 % der Kreisfläche). Damit entfernt sich der Landkreis noch weiter von den Vorgaben des Landes Niedersachsen, dieses hat für den Landkreis Uelzen gemäß dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, veröffentlicht</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Wie der Einwander auch selbst feststellt, handelt es sich bei dem Nds. Windenergieerlass lediglich um eine Orientierungshilfe zur Abwägung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Zielvorgaben für die Planung der Träger der Regionalplanung erst für das Jahr 2050 erfüllt werden sollen. Der Landkreis</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>am 24.02.2016, eine Fläche von 2,06% für die Windenergienutzung vorgeschlagen. Auch wenn dieses Ziel, gemäß Ihrer Abwägung des letzten Entwurfs, nicht als verbindlich anzusehen ist und nur als „Orientierungshilfe“ dienen soll, ist bei einer Abweichung von nunmehr 29% nicht mehr von einer Orientierung, sondern von einer erheblichen Abweichung auszugehen. Zudem wird durch die erneute Reduzierung der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gegeben. Der Landkreis muss die fehlenden Flächenpotentiale ergänzen, denn es stehen weitere Flächen zur Verfügung, die sämtliche harte wie auch weiche Kriterien erfüllen. Die Fläche Bostelwiebeck hat sich in Richtung der Potentialfläche 26, Aljarn verkleinert, somit wären selbst bei Einhaltung des „3km-Kriteriums“ sowie der Berücksichtigung von Flächen > 30 ha alle Vorgaben erfüllt! Die Nichtberücksichtigung der Fläche 26 Aljarn stellt somit einen Abwägungsfehler dar, diese Fläche muss somit allein aus dem Grund der Verkleinerung der Fläche 43 Bostelwiebeck ausgewiesen werden.</p>	<p>geht davon aus, dass mit seinem schlüssigen Gesamtkonzept der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. Das in der Anlage dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck (43) entspricht nicht der Darstellung im RROP Entwurf 2017. Wird ein 3-km-Puffer um das im RROP dargestellte Vorranggebiet angewendet, verbleibt von der Potenzialfläche Aljarn (26) eine Restfläche von 15,9 ha. Diese liegt unterhalb der Mindestgröße von 30 ha, sodass die Fläche vollständig entfällt.</p>
191	267	192, 194, 197	<p>Artenschutz: Im Entwurf des RROP aus dem Jahr 2015 die Fläche Nr. 43 Bostelwiebeck als vollständig ungeeignet beschrieben, dies ist anhand von Fachgutachten belegt und ausführlich begründet, umso mehr verwundert, dass diese Aussagen nun nicht mehr gelten sollen. Im Entwurf 2016 des RROP sowie im dazugehörigen avifaunistischen Fachgutachten von BMS-Umweltplanung wurde ein Schwarzstorchvorkommen in 2,2 km Entfernung festgestellt. Im avifaunistischen Fachgutachten aus 2016 wird für diese Art noch ein Schutzabstand von 3 km angesetzt. Im RROP-Entwurf 2017 wird der 3km-Abstand zu Brutplätzen Aufrecht erhalten. Das avifaunistische Fachgutachten aus 2017 legt jedoch den Abstand zu Brutgebieten des Schwarzstorchs nur auf 2,5 km fest. Bei konkreten Horsten bleibt es bei 3 km. Begründet wird dies mit den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus 2015. Hier wird jedoch eindeutig ein Abstand von 3 km gefordert. Die Vorgehensweise ist zum einen nicht schlüssig oder konsequent, zum anderen gibt es keine Erklärung, warum abweichend zu allen externen Empfehlungen und bisherigen Entwürfen des RROP nun plötzlich ein 2,5 km großer Abstand ausreichend sein soll. Wendet man konsequent den vorgesehenen 3km-Abstand an, führt dies zu einer weiteren Verkleinerung der Fläche 43 Bostelwiebeck und zwangsweise zu einer positiven Betrachtung der Fläche 26 Aljarn bzgl. der 30 ha-Mindestgröße, möglicherweise sogar zu einer insgesamt größeren Fläche im Vergleich zur Fläche 43 Bostelwiebeck. Die Fläche 26 Aljarn ist somit auszuweisen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Im Reisenmoor ist nach einem aktuellen Gutachten eines Einwenders ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch dieser Unsicherheiten hat der Landkreis aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern. Der o.a. fachliche Beurteilungsspielraum bezieht sich auch auf das festgelegte Maß von 2,5 km.
191	268	192, 194, 197	<p>Ferner verweise ich auf die Vielzahl an geeigneten Habitaten für Schwarzstorch und Rohrweihe innerhalb der Fläche 43 Bostelwiebeck, weshalb die Fläche grundsätzlich in Frage gestellt werden sollte.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass artenschutzfachlich wenig kritische Flächen gestrichen werden und dagegen kritische Flächen ausgewiesen werden. Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten ist der dauerhafte Betrieb von WEA. In artenschutzrechtlich schwierigen Flächen wie der Fläche Nr. 43 Bostelwiebeck ist davon auszugehen, dass eine Genehmigungsfähigkeit von WEA nicht flächendeckend gegeben ist. Selbst wenn Genehmigungen erteilt werden, sind lang andauernde Abschaltzeiten mit erheblichen Ertragseinbußen sehr wahrscheinlich, was dem Ziel der Energiewende in Niedersachsen und Deutschland entgegensteht und ein wirtschaftliches Betreiben eines Windparks infrage stellt.</p> <p>Allein aus Gründen des Artenschutzes ist es nicht nur erforderlich, sondern zwingend geboten, die Fläche 43 zu streichen. Als Folge dessen ist die Fläche 26 wieder mit aufzunehmen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis geht gestützt durch das Avifaunistische Fachgutachten davon aus, dass sowohl die Potenzialfläche 26 als auch die Potenzialfläche 43 für eine Windenergienutzung geeignet sind. Bei einer gleichgestellten Eignung der Potenzialflächen 26 und 43 wird nach dem schlüssigen Gesamtkonzept des Landkreises die größere Fläche ausgewählt, dies ist hier die Fläche 43.</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung bedeutet nicht, dass eine Windenergienutzung die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung in jedem Fall vollumfänglich ausschöpfen kann.</p>
191	269	192, 194, 197	<p>Berücksichtigung privater Interessen</p> <p>Die privaten Interessen der Grundstückseigentümer, die offensichtlich und auch von Bedeutung sind, müssen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 des NROG im Rahmen der Abwägung zum Entwurf 2017 RROP für den Landkreis Uelzen, berücksichtigt werden.</p> <p>Jedoch ist hier nicht ersichtlich, warum private Belange auf Windvorrangflächen des RROP 2000 anders gewichtet werden als die privaten Belange von Bürgern auf anderen potentiellen Windvorranggebieten des RROP 2017. Allein aus Gleichbehandlungsgrundsätzen müsste daher die Fläche 26 Aljarn ausgewiesen werden als Windvorranggebiet.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Das NROG wurde inzwischen geändert. Für die Abwägung ist nunmehr § 7 Abs. 2 ROG maßgeblich. Die von Einwander angeführte Fehlgewichtung von privaten Belangen wird nicht gesehen. Die Potenzialfläche 26 wird weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.</p>
191	270	192, 194, 197	<p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung der Fläche Nr. 26 Aljarn nicht nachvollziehbar bzw. aufgrund fehlerhafter Abwägung im Zusammenhang mit der Fläche Nr. 43 Bostelwiebeck erfolgt ist. Ich fordere für das weitere Verfahren, eine Berücksichtigung meiner Stellungnahme, mit Überarbeitung der Gesamtbewertung für das Vorranggebiet Bostelwiebeck und</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Wiederaufnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Aljarn (16).</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			infolge dessen eine Aufnahme der Fläche Nr. 26 Aljarn als Vorranggebiet für die Windenergie.	
216	271		Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die mögliche Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 43 Bostelwiebeck persönlich und negativ betroffen fühle. Bei der Abwägung über diesen Sachverhalt sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich auch aus dem veröffentlichten Entwurf des RROP 2017 nicht erkennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
216	272		Grundsätzliches: Diese Einwendungen gelten im Kern selbstverständlich nicht nur für die Potenzialfläche 43, sondern richten sich generell gegen den ungebremsten Ausbau von solch hohen WEA, der, ohne die dauerhaften Auswirkungen für Anwohnerinnen und Landschaft wirklich mit einzukalkulieren, aus kurzfristigen, ökonomischen Interessen vorangetrieben wird. Diese Einwendung richtet sich nicht grundsätzlich gegen die Ziele der sogenannten Energiewende, sondern gegen die Auswüchse, die diese einseitigen Interessen in der Umsetzung derselben momentan überall hervorbringen und damit zu einer dauerhaften Umwidmung von ländlichen Regionen zu industriellen Energiegewinnungszonen führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
216	273		Optische Bedrängung: Die geplanten WEA stellen für meinen Wohnort einen immensen Wertverlust dar. Die optische Bedrängung für unseren Wohnort ist erheblich. Aus einer „ruhige Lage mit einem gewissen Erholungswert“ wird der Landstrich zu einem Wohnen in einer industriell genutzten Energiegewinnungslandschaft umgewidmet. Zudem ist nach wie vor ungeklärt, wie sich Schall- und Schattenemissionen auf die umliegenden Bewohnerinnen auswirken wird. In der Beurteilung der Potentialfläche ist von „unerheblicher Beeinträchtigung“ die Rede. Was heißt das konkret?! Auch ist unklar, wie sich der Schattenschlag und die Schallemission auf die Vogel-/Tierwelt auswirkt. Zudem sei erwähnt, dass der Wiederverkaufspreis für viele Grundstücke in den angrenzenden Ortschaften deutlich sinken wird. Beim Kauf des Grundstückes wurden uns keine Hinweise auf mögliche Windkraftanlage in der Nähe gegeben. Somit entschieden wir uns für den Kauf bewusst in diesem ländlichen Raum. Durch eine Windkraftanlage würde die Landschaft zerrissen und der jetzige Erholungswert erheblich beeinträchtigt. Die Entscheidung für die Potenzialfläche 43 ist einseitig und von kurzfristigen ökonomischen Interessen einiger weniger Grundbesitzer in der betroffenen Region bestimmt und damit nicht im Interesse der meisten Einwohnerinnen. Im Gegenteil tragen diese die Belästigungen und den Schaden durch die geplanten Anlagen. Den Profit teilen sich die Grundbesitzer, die zum Teil nicht einmal in der betroffenen Region wohnen. Ein möglicher Nutzen für die Gemeinde aus zukünftigen Gewerbesteuern ist äußerst fraglich. Ein Abwärtstrend der Windanlagenbetreiber deutet sich bereits bundesweit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und Schallemissionen werden im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens abschließend geklärt. Ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien ist nicht Bestandteil der Planung. Die Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt allein auf der Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes. Die Interessen Einzelner spielen dabei keine Rolle.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
216	274		Kriterien zwischen WEA: Vollkommen unerklärlich und unverständlich ist auch im RROP 2017 die Behandlung der benachbarten WEA in Haaßel (4 Anlagen in 2,5 km Entfernung.) Einerseits heißt es in der zusammenfassenden Bewertung der Potenzialfläche 43 unter Punkt 3.4 „insbesondere wegen der bestehenden Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark" ist der Standort als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Das eigentlich geltende Kriterium für eine weiche Tabuzone bei unter 3 Kilometer Abstand zwischen Vorranggebieten gilt aber in diesem Fall nicht. Warum ist die Anlage in Haaßel „nicht raumbedeutsam" (Punkt 3.2.4), wenn sie gleichzeitig eine Vorbelastung ist, die „insbesondere aus Umweltsicht für die Eignung als Vorranggebiet für Windenergienutzung" (Punkt 3.4.) spricht. Dieser Widerspruch hat sich auch in dem neuen Entwurf nicht geklärt und ist so nicht nachvollziehbar und hinnehmbar.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
216	275		Denkmalgeschützte Mühle in Eddestorf: Unter Punkt 2.6 ist von „zu erwartenden Einschränkungen" für die denkmalgeschützte Mühle bei Eddestorf die Rede. Während des Zulassungsverfahrens seien „Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Baudenkmals" vorzusehen. Die Errichtung einer WKA wird „den Schauwert der Mühle in seiner historisch gewachsenen Umgebung erheblich beeinträchtigen." Es bleibt nach wie vor offen, wie mit dieser Einschränkung umgegangen wird und wie etwaige Baumaßnahmen aussehen sollen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
216	276		Einstufung der Eddestorfer Mühle als Siedlung: Bei der Eddestorfer Mühle leben in 3 Häusern insgesamt 6 Familien und deshalb fordere ich die Einstufung der Mühle als Siedlung und nicht als Siedlungssplitter/Einzelgehöft, wodurch sich der einzuhaltende Abstand ebenfalls auf 1.000 Meter erhöht.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB liegt bei der Eddestorfer Mühle nicht vor.
216	277		Landkreisgrenze: Im nordwestlichen Teil des Gebietes wurde die Fläche bis an die Landkreisgrenze zum Kreis Lüneburg heran erweitert. Die Abstandsregelung zur Kreisgrenze muss eingehalten werden.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
216	278		<p>Avifaunistische Fachgutachten: Hier bleiben nach wie vor Fragen offen. Wie soll hier weiter verfahren werden?!</p> <p>Zitat: "Im Zuge des Zulassungsverfahrens werden weitere Untersuchungen in Bezug auf die Raumnutzung durch die Arten Rotmilan und Schwarzstorch anhängig."</p> <p>Zudem bleibt offen, wie evtl. erforderliche Abschaltzeiten für die Arten Rohrweihe und Fledermäuse ermittelt und entsprechend eingehalten werden. Erwähnt und untersucht ist auch nicht, wie mit den Zugvögeln (Wildgänse, Kraniche), die alljährlich auf den angrenzenden Feldern rasten, umgegangen wird. Und wie bereits oben erwähnt, wie wirken sich Schallemission und Schattenschlag auf die dort lebenden und geschützten Tierarten aus.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p> <p>Die Themenfelder Abschaltzeiten für Avifauna, Fledermäuse, Schallemission und Schlagschatten sind keine Fragestellungen im Rahmen des RROP, sondern werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA zu klären sein.</p>
216	279		<p>Tieffluggebiet der Bundeswehr: Des weiteren wird das Gebiet als Tiefflugübungsfläche der Bundeswehr genutzt und durch die Anlagen entstünde eine große Gefährdung der dort lebenden Bevölkerung. Hierzu fordere ich Sie nach wie vor auf, dies von unabhängiger Seite zu prüfen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
216	280		<p>Gesundheitsbelastungen: Die zu erwartenden Gesundheitsbelastungen durch Schallemissionen, Schattenwurf und die nächtliche Beleuchtung erachte ich als sehr beträchtlich. Es gibt bereits Untersuchungen, dass Anwohnerinnen in der Nähe von Windkraftanlagen über Beschwerden berichteten: Migräne, Schwindel, hoher Blutdruck, Seh- und Schlafstörungen, Angstzustände oder Beklemmungen. Hierzu gibt es in der Planung auch keinerlei Berücksichtigung. Der monotone und ständige Geräuschpegel ist in einem Abstand von 1000 Meter mit 40 dB zu erwarten. Der Schattenwurf wird vor allem in westlicher Lage (Bostelwiebeck) bis weit über die 1000 Meter Abstand in die Dörfer hineinreichen.</p> <p>Dazu kommt die nächtliche Belastung durch das An- und Ausgehen der roten Markierungslampen, die durch die große Höhe sehr weit sichtbar sein werden und die Nachtruhe empfindlich stören.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
216	281		<p>Zusammenfassung: Ich fordere erneut die Überprüfung der Kriterien für die harten und weichen Tabuzonen, insbesondere für die Einhaltung der Abstandsregel von 3 Kilometern zu allen, auch bereits bestehenden, WEA. Ferner die Erhöhung der Abstände zu Einzelgehöften und Ortschaften wegen der zu erwartenden gesundheitlichen Belastung der Bewohnerinnen und der drastischen</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es werden im Wesentlichen die Argumente angeführt, die bereits in der Synopse zum zweiten Beteiligungsverfahren abgewogen wurden. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Wertminderung für die Grundstücke und Häuser, sowie für einen wirklichen Artenschutz der durch die Anlagen bedrohten Vogel- und Tierwelt. Des weiteren schließe ich mich allen kritischen Einwendungen, die aus Institutionen, Verbänden oder anderweitig Beteiligten und Bürgerinnen eingereicht werden, an. Außerdem behalten ich mir eine juristische Überprüfung der Sachlage ausdrücklich vor. Ich fordere eine Herausnahme der Potenzialfläche 43 aus der endgültigen Fassung des RROP.</p>	<p>ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. An dem Vorranggebiet 43 wird festgehalten.</p>
234	282		<p>In den nunmehr veröffentlichten Unterlagen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist über die aktualisierten Fachgutachten teilweise nachvollziehbar dargestellt, aus welchen Gründen es zu Änderungen der zuvor geplanten Gebietskulisse und der Gebietszuschnitte gekommen ist. Nicht nachvollziehbar ist indes, aus welchen Gründen die Fachgutachter und dem folgend bislang der Landkreis weitergehende Hinweise z.B. auf ornithologische Konfliktlagen nicht berücksichtigt hat. Wir gehen insoweit davon aus, dass es dazu eine nachvollziehbare aktenkundige Dokumentation über die teilweise Zurückweisung entsprechender Einwendungen gibt. Da es ohne diese wenig zielführend wäre, auf die nun ausgelegten Unterlagen detailliert einzugehen, beantragen wir - unter gleichzeitigem Hinweis auf die diesbezüglichen Umweltinformationsansprüche -, uns die Dokumentation der geplanten teilweisen Zurückweisung der Einwendungen zeitnah, - bevorzugt elektronisch - zukommen zu lassen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Abwägung der Stellungnahme ist unter der Verfasser-Nummer 234 in der Synopse zum Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2016 dokumentiert und im Internet einsehbar. Ferner sind relevante Sachverhalte zur Avifauna, also die Ergebnisse der aufgeführten Gutachten, im Avifaunistischen Fachgutachten im Rahmen der Bewertung der Potenzialfläche 43 berücksichtigt worden. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation liegt dem Landkreis nicht vor und kann daher auch nicht übersandt werden. Der Landkreis Uelzen ist auf der Ebene der Regionalplanung gemäß Nr. 4 des Artenschutzleitfadens des Nds. Windenergieerlasses nicht zu einer rechtlichen Durchführung einer Artenschutzprüfung verpflichtet. Er hat lediglich eine überschlägige Vorabschätzung durchzuführen. Dies ist mit der Erstellung des Avifaunistischen Fachgutachtens, das ebenfalls im Internet einsehbar ist, erfolgt. Die Datenlage ist aufgrund der im Avifaunistischen Fachgutachten zitierten Gutachten als sehr gut zu bezeichnen, um die vom o.a. Erlass erwünschte überschlägige Vorabschätzung durchzuführen. Ferner wendet der Landkreis die Prüfradien des o.a. Artenschutzleitfadens, der im Übrigen für die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis eine Orientierungshilfe zur Abwägung darstellt, also für die Regionalplanung nicht bindend ist, an. Dies bedeutet, dass entsprechende Abstandsradien zu Brut- und Rastplätzen berücksichtigt werden. Sichtungen einzelner Individuen, auch wenn sie umfangreich über Fotos dokumentiert sind, reichen für eine</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Berücksichtigung im Avifaunistischen Gutachten nicht aus. Diese Vorgehensweise ist in Kapitel 2.3.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens beschrieben.
234	283		<p>Ihre darin geäußerte Rechtsauffassung zur Reichweite der nötigen Ermittlungstiefe avifaunistischer Belange in der Regionalplanung teilen wir nicht. Unsere Nachfrage bezog sich gerade auf die Überprüfung der Frage, ob die „Schnittstelle“ zwischen planerischer Ebene und Genehmigungsebene zutreffend gewählt ist, was man den von Ihnen in Bezug genommenen Dokumenten gerade noch nicht vollständig entnehmen kann.</p> <p>Bitte werten Sie diese Antwort zugleich als kritische Stellungnahme zu den erneut öffentlich ausgelegten Unterlagen. Unsere bisherigen Einwendungen zur Ungeeignetheit der von Ihnen geplanten Vorrangfläche halten wir auch unter Berücksichtigung der veränderten Flächenzuschnitte uneingeschränkt aufrecht.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis verbleibt bei seiner Rechtsauffassung, dass er auf der Ebene der Regionalplanung gemäß Nr. 4 des Artenschutzleitfadens des Nds. Windenergieerlasses nicht zu einer rechtlichen Durchführung einer Artenschutzprüfung verpflichtet ist. Der Landkreis hat lediglich eine überschlägige Vorabschätzung durchzuführen. Zwar wird nicht jedes einzelne Gutachten im Wortlaut veröffentlicht, jedoch werden die Ergebnisse der im Avifaunistischen Fachgutachten aufgeführten Gutachten wiedergegeben.</p> <p>Die bisherige Einwendung wurde unter der Verfasser-Nr. 234 in der Synopse zum Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2016 abgewogen.</p>
241	284		<p>Hiermit erheben wir Einwand gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 43 Bostelwiebeck/Eddelstorf als Vorranggebiet für die Errichtung von WEA. Trotz der Verkleinerung der Fläche halten wir unsere Einwendungen für den Entwurf 2016 des RROP im vollem Umfang aufrecht. Die Begründungen in der Synopse sind uns keinesfalls einleuchtend und nur äußerst unzureichend dargelegt. Insbesondere die Ablehnung unserer Einwendungen zu den avifaunistischen Sachverhalten sind für uns nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2016 wurde in der Synopse zum RROP Entwurf 2016 unter der Verfasser-Nr. 241 abgewogen. In der Stellungnahme zum RROP 2017 wird nicht erläutert, in welchen Punkten die Abwägung zum RROP 2016 nicht nachvollziehbar ist.</p>
241	285		<p>Wir fühlen uns nach wie vor persönlich von den geplanten, über 200 m hohen Anlagen, in unserer Lebensqualität betroffen und sehen keine Berücksichtigung oder auch nur Würdigung unserer privaten Belange. Im Gegenteil wird die Umwandlung der Gemeinde Altenmedingen durch die geplante A 39, die WEA und das geplante Sandabbaugebiet bei Altenmedingen in eine industriell geprägte Energie - und Verkehrslandschaft durch das RROP insgesamt in massiver Weise vorangetrieben. Dies ist weder in unserem Interesse noch in dem vieler Menschen, die in dieser (noch) sehr schönen Region wohnen.</p> <p>Wir fordern die Erstellung einer regionalen Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit durch das Landesamt für Umwelt.</p> <p>Denn es entspricht einer von uns nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung der Bewertung der Schutzgüter nach Raumordnungsgesetz: der Natur- und Artenschutz wird anhand von Gutachten und Monitoringberichten des Landesamtes für Umwelt bewertet und der Menschenschutz erhält kein</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die privaten und öffentlichen Belange werden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gegeneinander und untereinander vom Träger der Regionalplanung abgewogen. Dieser kann dann durchaus zu der Entscheidung gelangen, dass sich die privilegierte Windkraftplanung gegenüber anderen Belangen durchsetzt.</p> <p>Die Erstellung einer regionalen Gesundheitsstudie zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit ist nicht Bestandteil des RROP. Eine mangelnde Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch wird nicht gesehen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Monitoringbericht oder Gutachten.	
262	286		Wir waren sehr erfreut über die Verkleinerung der Windpotentialfläche 43 Eddestorf/Bostelwiebeck aber gleichermaßen erstaunt über die Begründung hierzu. Sie mussten die Fläche aufgrund zweier Schwarzstorchnester verkleinern. Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen steht, dass bei diesem streng geschützten Vogel die Anwendung der Prüfradien des NLWKN erfolgen muss. Wie Sie sicher wissen, steht darin geschrieben, dass zu einem Schwarzstorchhorst ein Mindestabstand von 3.000 m einzuhalten ist, sowie ein Radius von 10.000 m auf das Vorliegen von Nahrungshabitaten und regelmäßigen Überflügen zu prüfen. Diesen Vorschriften widersetzen Sie sich offenkundig und aus unserer Sicht ohne jegliche Rechtsgrundlage, indem Sie den Abstand unterschreiten. Tatsächlich müssen Sie, wenn der genaue Standort der Horste unbekannt ist, den Radius vorsorglich vergrößern. Wir sind über ein solch willkürliches Vorgehen entsetzt und sehen an dieser Stelle davon ab, Vermutungen über die Hintergründe dieser Entscheidung anzuführen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 inkl. Artenschutzleitfaden lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung. Davon kann der Landkreis im eigenen Ermessen abweichen. Das Avifaunistische Fachgutachten lehnt sich an den Artenschutzleitfaden an, weicht jedoch in einigen Punkten davon ab. Dies wird in dem Kapitel 2 des Fachgutachtens beschrieben. Es handelt sich demnach nicht um ein willkürliches Vorgehen und auch vermeintliche Vermutungen liegen nicht vor. Die eigentliche Artenschutzprüfung findet dann im Zulassungsverfahren für die WEA statt.
262	287		Sinnhaftigkeit der derzeitigen Energiepolitik Wahrscheinlich wissen Sie genauso gut wie wir, dass die immensen Mängel der deutschen Energiewende immer deutlicher werden und der weitere Ausbau der Windenergie ein völliger Irrsinn ist – Stichwort Negativpreise/Ökostromüberangebot - und wir wissen auch, dass Sie diese Gesetze nicht erlassen haben. Aber an wen sollen wir uns wenden, wenn nicht an die hiesigen Politiker? In der Hoffnung, dass Sie vielleicht auch einen Anspruch an sich haben, für unsere Kinder unsere Landschaft nicht weiter verschandeln zu lassen. Dass Sie sich nicht nur für den Gewinn einiger weniger vor den Karren spannen lassen unter dem Deckmantel der grünen Stromerzeugung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Landkreis führt den normierten Planungsauftrag des LROP aus. Danach sind geeignete raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen und damit für die Windenergie substanziiell Raum zu schaffen. Dies ist die regionalplanerische Rechtfertigung des Landkreises.
262	288		Einwendungen zum RROP-Entwurf 2017: Wir halten weiterhin unsere Einwendung/Stellungnahme vom 07.05.2017 aufrecht und erwarten von Ihnen die Dokumentation der geplanten teilweisen Zurückweisung der Einwendungen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2016 wurde in der Synopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation erfolgt nicht.
504	289		Mit großer Freude haben wir dem Entwurf entnommen, dass Sie die Fläche verkleinert haben. Entsetzt hat uns jedoch die Begründung hierzu! Sie schreiben von 2 Schwarzstorchhorsten die dazu führen, dass Sie die Fläche verkleinern mussten. Der Schwarzstorch ist äußerst selten und steht daher unter strengem Schutz. Sie selbst schreiben dies in Ihrer Begründung zum RROP. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen schreibt die zwingende Anwendung der Prüfradien des NLWKN vor. Hierin ist eindeutig geregelt, dass zu einem	Dem Einwand wird nicht gefolgt Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 inkl. Artenschutzleitfaden lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung. Davon kann der Landkreis im eigenen Ermessen abweichen. Das

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Schwarzstorchhorst ein Mindestabstand von 3.000 m einzuhalten ist. Darüber hinaus ist ein Radius von 10.000 m auf das Vorliegen von Nahrungshabitaten und regelmäßigen Überflügen zu prüfen. Sie selbst schreiben nun jedoch, dass Sie den vorgeschriebenen Radius von 3.000 m eigenmächtig und ohne Rechtsgrundlage unterschreiten, da Ihnen der genaue Standort des Schwarzstorchhorstes nicht bekannt sei. Dies ist unzulässig. Wenn der Standort nicht bekannt ist muss er entweder gesichert oder der Radius vorsorglich vergrößert werden. Zudem ist es so, dass die Struktur der Fläche 43 so gestaltet ist, dass sie ein Nahrungshabitat, nicht nur für den Schwarzstorch, sein könnte, dies muss geprüft werden. Damit entfällt die Fläche 43 vollständig und darf als Vorranggebiet nicht weiter in Betracht gezogen werden.	Avifaunistische Fachgutachten lehnt sich an den Artenschutzleitfaden an, weicht jedoch in einigen Punkten davon ab. Dies wird in dem Kapitel 2 des Fachgutachtens beschrieben. An dem Vorranggebiet wird festgehalten.
504	290		Hier entsteht der Eindruck, dass Sie sich von den Investoren treiben lassen, die bereits, ohne das Bestehen von Baurecht oder auch nur die Aussicht darauf, an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und den Zuschlag für die Errichtung von 4 Windkraftanlagen erhalten haben. Nun tickt natürlich die Zeit für die Investoren. Dieses Risiko ist jedoch ein alleiniges Risiko des Investors und darf nun nicht dazu führen, dass geltendes Recht verletzt wird. Hier finden augenscheinlich ausschließlich die monetären Interessen einiger Weniger Berücksichtigung. Wie sonst ist zu erklären, dass ausgerechnet in diesem Fall und nur in diesem der Radius auf 2.500 m reduziert wird und genau die Flächen in der Vorrangfläche verbleiben sollen für die der Zuschlag seitens der Bundesnetzagentur erteilt worden ist? Dies dürfte in höchstem Maße juristisch angreifbar sein und führt nicht eben zur Beschleunigung des Verfahrens.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist keineswegs aufgrund der Einflussnahme von außen erfolgt, sondern anhand des einheitlichen und schlüssigen Planungskonzeptes, das in der Begründung in Kapitel 3 zu Ziffer 4.2 02 beschrieben wird, und des Avifaunistischen Fachgutachtens. Eine Abstimmung mit Investoren erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung nicht.
Ziffer 4.2 02 46 Gebiet Dörnte				
19	291		Im Zuge der letzten Öffentlichen Beteiligung zum RROP 2017 haben wir bereits eine Stellungnahme vorgebracht. Dieser wurde nicht gefolgt mit folgenden Begründungen: 1. Wegfall des südlichen Flächenteils aufgrund des Abstands zu noch unbebauten Siedlungsbereichen (weiches Kriterium 1.000 m-Abstand) 2. Keine Arrondierung mit Potenzialfläche 46 (Bestandwindpark Dörnte) aufgrund eines breiten Waldstreifens und zu großer Entfernung zwischen beiden Flächen Diesen Begründungen können wir nicht folgen. Bei Anwendung eines 1.000 m-Abstandes zum, im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche vorgesehenen Mischgebiets, verbleibt eine ca. 11 ha große Fläche, welche für die Errichtung von WEA geeignet ist. Bisher sind keinerlei weiterführende Planungs- oder Bauaktivitäten erfolgt und dies wird in absehbarer Zukunft auch so bleiben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt bereits unter der Vorgangsnummer 656 der Synopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen wurde.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
19	292		<p>Zwischen dem bestehenden Windpark Dörmte und der potenziellen Erweiterungsmöglichkeit Oetzen existiert kein breiter Waldstreifen. Bis auf den verbuschten ehemaligen Bahndamm ist das Gebiet ausgeräumt und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der Abstand zwischen den beiden Gebieten beträgt 350 m. Ein Kriterium der Regionalplanung besagt, dass maximal 500 m-Abstand zwischen zwei Windenergiegebieten bestehen darf, um diese als eine Vorrangfläche Windenergie betrachten zu können. Dies wird also erfüllt.</p> <p>Im beiliegenden Lageplan sind die Kriterien eingezeichnet und die Fotodokumentation belegt den unmittelbar räumlichen Zusammenhang beider Gebiete.</p> <p>Im Entwurf des RROP 2017 sind einige Windvorranggebiete zu finden, die von Waldbereichen getrennt sind: Fläche 64 Kakau, Fläche 60 Polau/Bankewitz, Fläche 30 Seckendorf oder Fläche 30 Nienwohlde. Dort ist der trennende Bewuchs wesentlich stärker als bei der Erweiterungsplanung Oetzen zum Windpark Dörmte.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Es wird jedoch Folgendes ergänzt. Die beigefügte Fotodokumentation führt zu keiner Änderung in der Bewertung der Fläche, da die Bewuchsdichte kein Kriterium dafür darstellt. Der Landkreis verbleibt deshalb bei seiner Einschätzung, dass sich zwischen den beiden Flächen ein breiterer Waldstreifen befindet. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt bereits unter der Vorgangsnummer 658 der Synopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen wurde.</p>
19	293		<p>Durch das ehemalige Industriegebiet „Kiesgrube“, den bestehenden Windpark und die Biogasanlagen (Oetzen und Rosche) beiderseits der stillgelegten Bahnlinie UE-DAN ist das Gebiet bereits technisch vorgeprägt. Die neu zu errichtenden WEA würden das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigen. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den 11 bestehenden WEA und sind somit nur eine logische, sinnvolle und zweckmäßige Erweiterung.</p> <p>Wird mittelfristig das Einzelhaus Karlsgrün aufgegeben (Antrag ist bereits gestellt), kann das Gebiet Oetzen noch in Nordwestliche Richtung erweitert werden. Die geforderten 3 km-Abstand zu Nachbarwindparks (hier nördlich Masendorf) werden ebenfalls eingehalten.</p> <p>Zudem wird in absehbarer Zeit auch die A39 durch das Gebiet der Gemeinde laufen. Die Politik befürwortet eine konzentrierte Planung von WEA und hier in diesem Fall ist es eine gute Möglichkeit dies zu praktizieren und andere, weniger geeignete Gebiete von einer Windenergienutzung frei zu halten.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Beeinträchtigungen und Vorbelastungen des Landschaftsbildes wurden im Fachgutachten zum Landschaftsbild berücksichtigt. Künftige Entwicklungen im Bereich von Karlsgrün können nicht berücksichtigt werden, solange dort eine baurechtlich genehmigte Wohnnutzung besteht. Dies ist heute noch der Fall. Gleiches gilt auch für die geplante Autobahn A 39.</p>
19	294		<p>Mit Verweis auf die angeführten Argumente beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Windparkerweiterung Oetzen, entsprechend der Abgrenzung in Anlage 1, noch einmal zu prüfen und als erweitertes Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Dörmte (46).</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
109	295		<p>III. Anmerkung zum Gebietsblatt zur Beurteilung der Potenzialfläche Nr. 46 (Dörnte)</p> <p>Eine Höhenbeschränkung und Festlegung der Anlagenzahl zum jetzigen Zeitpunkt ist aus Sicht des Betreibers nicht sinnvoll und schränkt diesen auf unzulässige Weise ein. Aufgrund der Nähe zum Natura 2000 Gebiet V 25 wird im späteren Genehmigungsverfahren eine FFHVerträglichkeitsprüfung den Eingriff bewerten und entsprechende Regelungen formulieren.</p> <p>Der Plangeber sollte daher keine Beschränkungen festschreiben, welche einer späteren detaillierten Untersuchung nicht standhalten. Die Formulierung im Gebietsblatt sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
236	296		<p>Unter Zugrundelegung des aktuellen Entwurfs wird erneut die um die gegenständliche Fläche „Erweiterungsfläche Oetzen“ beantragt.</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens wird die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrgenommen und beantragt</p> <p>1. die Erweiterung der bisherigen Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ in nordwestliche Richtung um die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch äußere blaue Umrandung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“, um die sich daraus ergebende gesamte Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>2. hilfsweise die Erweiterung der bisherigen Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ in nordwestliche Richtung um die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch blaue Unterlegung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“ - nach welcher der Siedlungsabstand von 1000 m beachtet wird -, um die sich daraus ergebende gesamte Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen (Anlage 1).</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
236	287		<p>A. Hauptantrag: Erweiterung der bisherigen Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ in nordwestliche Richtung um die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch äußere blaue Umrandung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung der zur Gebietsausweisung beantragten Fläche „Erweiterungsfläche Oetzen“ fordert eine Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
236	298		<p>II. Raumordnerische Vertretbarkeit</p> <p>Der Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ um die beantragte Fläche „Erweiterungsfläche Oetzen“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine raumordnungsplanerischen Belange entgegen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
236	299		1. Kein Entgegenstehen von Siedlungsabständen zu tatsächlich bewohnten Bereichen oder solchen, für die ein Bebauungsplan besteht	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
236	300		2. Kein Entgegenstehen von Siedlungsabständen zu unbewohnten oder nur durch Flächennutzungsplan abgesicherten Siedlungsbereichen a) Siedlungsabstände für bauleitplanerisch durch FNP dargestellte Gebiete - kein Tabukriterium b) Undifferenzierte Siedlungsabstände abwägungsfehlerhaft c) 500 m-Abstand vorliegend ausreichend d) Ausweisung der Erweiterungsfläche bereits nach Alternativenprüfung geboten e) Zwischenergebnis Der beantragten nordwestlichen Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ um die „Erweiterungsfläche Oetzen“ steht das vom Plangeber zugrunde gelegte „weiche“ Tabukriterium des Siedlungsabstandes von 1000 m nicht entgegen, da dieser Abstand dem Grunde nach und in seiner konkreten Ausgestaltung abwägungsfehlerhaft ist und die Ausweisung der hier beantragten Fläche im Einzelfall mit den regionalplanerischen Interessen vereinbar ist. Ein Abstand von 500 m ist vorliegend völlig ausreichend, um immissionsschutzrechtlichen Bedenken zu entgehen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Änderung der Siedlungsabstände ist in Abgleich mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 - 12 KN 206/15 - erfolgt. Die harten und weichen Tabuzonen wurden an diese aktuelle Rechtsprechung angepasst. Ebenso wurde eine Differenzierung der Siedlungsfläche wie vorgeschlagen vorgenommen. Ferner ist die Ermittlung des Abstandes von WEA zur Wohnbebauung anhand der Musterwindenergieanlage als harte Tabuzone erfolgt. Ein Abstand von 500 m mag zwar aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausreichend sein, aber der Landkreis hat sich aus den in der Begründung dargelegten Gründen entschieden, zum Schutz des Wohnumfeldes mindestens 1.000 m Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu den Ortsrändern vorzusehen.
236	301		3. Kein Entgegenstehen eines Vorbehaltsgebiets Biotopverbund Schließlich kann einer Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ um die „Erweiterungsfläche Oetzen“ auch nicht der Belang „Vorbehaltsgebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Vorbehaltsgebiete Biotopverbund werden durch den Landkreis nicht als Tabuzone festgelegt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Biotopverbund" entgegengehalten werden.	
236	302		4. Kein Entgegenstehen des Belangs Höchstabstand zwischen Teilflächen einer Potenzialfläche	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
236	303		5. Kein Entgegenstehen des Belangs Mindestflächengröße	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
236	304		6. Ausweisung der beantragten Fläche als Vorrang-/Eignungsgebiet - im Sinne eines schlüssigen raumordnerischen Planungskonzepts	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
236	305		7. Zwischenergebnis Wie dies zeigt, ist die hier vorgeschlagene Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. Einer Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ um die beantragte Fläche „Erweiterungsfläche Oetzen“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine raumordnungsplanerischen Belange entgegen. Die Ausweisung einer nordwestlichen Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für Windenergie ist dringend geboten, da der Plangeber in seinem planerischen Konzept zu einer fehlerhaften Abwägung der öffentlichen Belange und der Windenergienutzung gelangt und somit von vornherein Potenzialflächen	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Eine Vereinbarkeit der gewünschten Gebietserweiterung mit dem Konzept des Landkreises wird weiterhin nicht gesehen.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausschließt. Damit wird kein angemessener substanzieller Raum für Windenergienutzung geschaffen und die regionale Planung beruht nicht auf einem abwägungsfehlerfreien schlüssigen Gesamtkonzept.	
236	306		III. Besonderes öffentliches Interesse an der beantragten Gebietsausweisung An der beantragten Gebietsausweisung besteht außerdem auch ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille. Im Einzelnen: Völkerrecht/Europarecht, Verfassungsrang des Klimaschutzes, Bundesrecht und Landesrecht.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
236	307		IV. Zwischenergebnis Wie dies zeigt, ist die Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ um die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch äußere blaue Umrandung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“ sowohl aufgrund der überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Eignung des Gebiets, der Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen Konzept und dem besonderen öffentlichen Interesse an einer weiteren Entwicklung der Windenergienutzung erforderlich. Daher ist die bisherige Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ in nordwestliche Richtung um die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch äußere blaue Umrandung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“ zu erweitern und die sich daraus ergebende gesamte Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Sollte die Erweiterung unterbleiben, so liegt daher ein Abwägungsfehler und ein Verstoß gegen das Gebot des „Substanziell-Raum-Schaffens“ vor.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
236	308		B. Hilfsweise: Erweiterung der bisherigen Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ in nordwestliche Richtung um die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch blaue Unterlegung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“ - nach welcher der Siedlungsabstand von 1.000 m beachtet wird	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Zwischen der hilfsweise beantragten Fläche und der Potenzialfläche 46 befindet sich ein breiterer Waldstreifen, der durch das Oetzer Gehege und den Wald östlich der Kreisstraße 48 gebildet wird. Der verbuschte Bahndamm und die Baumschule sind

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				hierfür nicht vorrangig entscheidungserheblich. Auch ist die Entfernung zwischen beiden Fläche so groß, dass ein räumlicher Zusammenhang nicht besteht. Daher wird auch die hilfsweise beantragte Fläche nicht mit der Potenzialfläche 46 arrondiert.
236	309		<p>C. Ergebnis</p> <p>Nach alledem ersuchen wir unter Berücksichtigung unserer Ausführungen erneut um eine Überprüfung der ersuchten nordwestlichen Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 46 „Dörnte“ um die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch äußere blaue Umrandung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“ - jedenfalls aber hilfsweise um die Erweiterung der in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch blaue Unterlegung gekennzeichnete „Erweiterungsfläche Oetzen“ - nach welcher der Siedlungsabstand von 1.000 m beachtet wird - und die Aufnahme der entsprechenden Gesamtfläche in das RROP des Landkreises Uelzen.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Eine Vereinbarkeit der gewünschten Gebietserweiterung mit dem Konzept des Landkreises wird weiterhin nicht gesehen.</p>
Ziffer 4.2 02 48 Gebiet Hanstedt II				
1.1.6	310	Hansestadt Uelzen	Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des Vorranggebietes Hanstedt II. Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb der Sondergebietsflächen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Uelzen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Hansestadt für das Vorranggebiet die Standorte und die erforderliche Höhenbegrenzung auf 100 m Nabenhöhe im Altstandort und eine weitere Höhenbegrenzung in den Erweiterungsflächen festlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.18	311	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten/Brutplätzen bei Potenzialfläche 48 zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3030.3/5, Lebensraum Rotmilan)	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Abwägung mit der Vorgangsnummer 659 zum Entwurf 2016 gilt unverändert.</p>
41	312		<p>2.1 Bewertung der Potenzialfläche Nr. 48 Hanstedt II (1.000 m westlich Rätzlingen)</p> <p>Laut dem avifaunistischen Fachgutachten (RROP LK Uelzen, Entwurf 2017) wurde das Gebiet Nr. 48 als „westlich Rätzlingen“ bezeichnet und entsprechend der Flächenkulisse untersucht.</p> <p>Im späteren Verfahrensverlauf wird das Potenzialgebiet Nr. 48 als Hanstedt II bezeichnet. In der Karte 3 (RROP LK Uelzen, Entwurf 2017, Anhang) wird das Gebiet Nr. 48 (westlich Rätzlingen) nicht deckungsgleich mit dem Gebiet Nr. 48 (Hanstedt II) dargestellt.</p> <p>In der Karte 4, nach Berücksichtigung von harten und weichen Kriterien, werden</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Bereiche zum Gebiet 48 dargestellt. Hierbei kann es sich nur um einen Bereich handeln, der jedoch über 800 m von einem Teilbereich aus dem Gebiet Nr. 51 entfernt liegt und auch über keine flächeneigenständige geforderte Mindestfläche von 30 ha verfügt. Somit ist die Darstellung als Gebiet Nr. 48 (Hanstedt II) fehlerhaft.</p> <p>Wir bitten diese Situation zu prüfen. Ferner ist zu prüfen, wieso in der Karte auf Seite 5 das Gebiet Nr. 48 nicht dargestellt ist. Weiterhin ist unklar, ob es sich bei dem Teilbereich des Gebietes Nr. 48 (Hanstedt II), um den geeigneten Teil von der Potenzialfläche 51 handelt bzw. wie die genaue Bezeichnung ist.</p> <p>Die Verschmelzung von Teilbereichen aus unterschiedlichen Potenzialgebieten, mit Gebieten die bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert sind, zu einem Potenzialgebiet erscheint hier sehr fehlerhaft und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Abgrenzung des Gebietes Nr. 48 (Hanstedt II) zum Vorranggebiet Autobahn (BAB 39) ist fehlerhaft und ohne Puffer durchgeführt worden.</p> <p>In der Beurteilung des Gebietes Nr. 48 wird auf eine Fläche im Bereich Hanstedt II Bezug genommen, obwohl im avifaunistischen Fachgutachten zu dem Gebiet Nr. 48 Daten zu einem Gebiet im Bereich - westlich Rätzlingen - vorliegen.</p> <p>Somit liegen zu dem Gebiet Nr. 48 keine belastbaren avifaunistischen Daten vor und eine Überarbeitung der Flächenkulisse des RROP-Entwurfs 2017 ist daher erforderlich.</p> <p>Das nach derzeitigem Kenntnisstand in einem Umkreis von 1,5 km zu allen Teilflächen der Potenzialflächen (Nr. 48 - Hanstedt II) mindestens zwei Brutplätze des Rotmilans und ein Brutverdacht des Schwarzmilans benannt werden und dieses Gebiet (Hanstedt II) trotzdem als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden soll, ist nicht schlüssig (vgl. RROP für den LK Uelzen, Entwurf 2017, Gebietsblatt zu Nr. 48, S. 5). Im nachgelagerten Verfahren sollen entsprechende Reviere, auch von anderen Großvogelarten und vom Ortolan, Berücksichtigung finden (vgl. RROP für den LK Uelzen, Entwurf 2017, Gebietsblatt zu Nr. 48, S. 5).</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden Daten zu dem Gebiet Nr. 48 (Hanstedt II) genannt, die nach dem avifaunistischen Fachgutachten nicht zur Verfügung stehen. Eine Überprüfung des Gebietes Nr. 48 ist zwingend geboten.</p>	<p>Es wird anerkannt, dass die Zusammensetzung des Vorranggebiet Windenergienutzung Hanstedt II (48) komplex ist. Es besteht nämlich aus einem geeigneten Teil der Potenzialfläche 48, einem geeigneten Teil der Potenzialfläche 51 und dem überprüften Altstandort des Windparks Hanstedt II aus dem RROP 2000 bzw. der Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen. Dies ist auf dem entsprechenden Gebietsblatt und der Tabelle 2 in der Begründung auch so dargelegt. Es ist unschädlich, dass beide o.a. geeigneten Teilflächen unter 30 ha groß sind, da sie mit dem überprüften Altstandort verschmolzen werden. Das Avifaunistische Fachgutachten belegt, dass die beiden dem überprüften Altstandort zugeschlagenen Flächen avifaunistisch geeignet sind.</p>

Ziffer 4.2 02 50

Gebiet Nateln

1.5.17	313	Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie	Anm.: Hier existieren 10-15 Paare Ortolane; verteilt, nördlich bereits durch WEA vertrieben (z.T. vermutlich hierher). Aufgrund der Gefahr des Vertreibens dieser sehr seltenen Vogelart darf hier keine WEA-Baugenehmigung erteilt werden.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Das Ortolan-Vorkommen auf der Fläche ist bekannt (siehe auch Avifaunistisches Fachgutachten). Mit dem RROP werden keine Baurechte für WEA geschaffen, dies erfolgt in einem separaten Verfahren, dem Zulassungsverfahren für die WEA. Inwiefern ein Abstand zu den Ortolan-Brutplätzen eingehalten werden kann, ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu klären. Für eine</p>
--------	-----	--	---	--

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung ist die Fläche grundsätzlich geeignet, auch wenn sich im Zulassungsverfahren herausstellen sollte, dass einzelne Teilbereiche ausscheiden.
Ziffer 4.2 02 51 Gebiet Lehmke				
41	314		<p>2.2. Bewertung der Potenzialfläche Nr. 51 (1.000 m östlich von Lehmke) Grundsätzlich ist die Bezeichnung der Potenzialfläche Nr. 51 nicht ordnungsgemäß, da das Gebiet Nr. 51 (Bezeichnung lt. RROP Entwurf 2017) ein Teilbereich oder eine Erweiterung der Fläche Nr. 48 (Lehmke) ist, sofern das Gebiet Nr. 48 überhaupt richtig dargestellt wurde. Die Gebiete Nr. 48 und Nr. 51 bilden eine zusammenhängende (räumliche) Fläche und erfordern somit eine Gesamtbetrachtung.</p> <p>Das Gebiet Nr. 51 wurde lt. Konfliktbewertung überwiegend als Tabuzone eingestuft. Die Datenlage wurde als ausreichend dargestellt (Stand 2013). In der Brutzeit 2014 erfolgten Untersuchungen hinsichtlich der Brutvögel und Großvogel-Flugbewegungen. Diese Untersuchungen wurden „knapp und zusammenfassend“ von einem Planungsbüro dargestellt. Bei diesen Untersuchungen wurde nur der nördliche Teil der Potenzialfläche berücksichtigt. - Allerdings wurde nicht genau festgelegt, wo sich nördlicher und südlicher Bereich abgrenzen. Das Gebiet Nr. 51 erstreckt sich in nordsüdlicher Ausrichtung immerhin auf einer Länge von ca. 3 km.</p> <p>In der Beurteilung wurden auch Brutnachweise der Wiesenweihe in einer Entfernung von 2,5 km und einer Rotmilan-Brut in ca. 2 km Entfernung genannt. Worauf sich diese Entfernungen beziehen wurde nicht benannt.</p> <p>Flugaktivitäten der Wiesenweihen fanden in westlicher Richtung deutlich außerhalb der Potenzialfläche statt (vgl. Ermittlung der Potenzialflächen Windenergienutzung im Landkreis Uelzen, avifaunistisches Fachgutachten 2017, S. 70).</p> <p>In den weiteren Ausführungen wird auf Daten des NABU Uelzen aus dem Jahr 2017 verwiesen, der brutverdächtig einen Schwarzmilan - jedoch ohne Auffinden des Nistplatzes - beobachtet hat. Ferner gibt es weitere, nicht konkretisierte Einschätzungen.</p> <p>Diese, teilweise oberflächigen und nicht durch längerfristige, gutachterlichen Erhebungen gewonnen Einschätzungen führen bei dem Gebiet Nr. 51 zur Einstufung als Tabufläche für die Windenergie.</p> <p>Bei vergleichender Betrachtung von anderen Potenzialgebieten, bei inhaltlich identischer Datenlage, führt diese Betrachtung nicht zu einer ähnlichen Beurteilung in Bezug auf die naturschutzfachliche Konfliktbewertung. Bei den anderen Potenzialgebieten werden vielmehr die näheren Untersuchungen/Einschätzungen auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verschoben.</p> <p>Eine Überprüfung des Kriteriums und eine einheitliche Anwendung sind daher hier zwingend geboten.</p> <p>Folglich muss das Gebiet Nr. 51 (östlich Lehmke) weiter im RROP-Verfahren als</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Eine aktuelle Kartierung von 2018 bestätigt einen Rotmilanhorst östlich von Lehmke.</p>

Windvorranggebiet berücksichtigt werden.
 Die Nutzung des genannten Vorranggebietes Nr. 51 (östlich Lehmke) durch die Windenergie entspricht dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer. Die jährlichen Pachtzahlungen der Windenergiebetreiber tragen zum Fortbestand von landwirtschaftlichen Familienbetrieben bei - in Einzelfällen kann dieser dadurch gesichert werden. Dieses private Interesse ist bei der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen (OVG Bautzen, Urte. v. 07.04.2005 -1 D 2/03 - juris RZ. 86).
 Das Landschaftsbild für das Potenzialgebiet Nr. 51 wurde in die Kategorie III (allgemeine Bedeutung) eingestuft. Somit ist das Potenzialgebiet als Standort für die Windenergie geeignet.
 Die Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht schlüssig erfolgt; insbesondere die Beurteilung der Potenzialfläche Nr. 51 (Hanstedt II), bzw. die Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche Nr. 51 als Vorranggebiet Windenergienutzung. Daher fordern wir eine Überarbeitung der Potentialflächenkulissee mit der Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Benennung der Potenzialfläche Nr. 51 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

126	315	<p>Hiermit fordere ich Sie auf, das Potentialgebiet "östlich Lehmke"-Nr. 51, (lt. Landkreis Uelzen, RROP für den Landkreis Uelzen, Entwurf 2017 Abbildung 38: Potenzialfläche 51 (1.000m östlich Lehmke) gelegen in der Gemarkung Kahlstorf, als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ im das RROP für den Landkreis Uelzen aufzunehmen.</p> <p>Das Gebiet 51 kann nicht als Tabuzone eingestuft werden, da alle Begründungen nicht ordnungsgemäß vorgenommen sind und somit rechtlich zu überprüfen wären. In anderen Betrachtungsgebieten führen die gleichen Datenlagen zu Potenzialgebieten. Die zugrundeliegenden Gutachten sind zum Teil veraltet, weitere Beobachtungen dritter, insbesondere zur Avifauna, sind sehr wage und nicht belastbar. Diese wurden jedoch für den Ausschluss des Gebietes herangezogen. Für andere Gebiete wurde bei ähnlicher Datenlage positiv entschieden, somit muss hier mit gleichen Maßstab bewertet werden. Da sonst eine rechtliche Überprüfung des Raumordnungsprogramms diese nichtkonsistente Bewertung der Potentialgebiete anfechten wird.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der Landkreis nutzt stets die ihm zur Verfügung stehenden aktuellsten Daten zur Avifauna. Eine aktuelle Kartierung von 2018 bestätigt einen Rotmilanhorst östlich von Lehmke. Eine Prüfung des Artenschutzes findet jedoch erst im Zulassungsverfahren für die WEA statt.</p>
126	316	<p>Der geplante anstehende Bau der A 39 wird in dem hiesigen Gebiet einen wesentlich gravierenderen Eingriff für Landschaftsbild und Avifauna bedeuten, dem der Landkreis aber positiv gegenüber steht. Das Potentialgebiet 51 liegt jedoch an der Trasse der geplanten A 39. Die Grundeigentümer werden hierdurch außerordentlich belastet. Das steht in keinem Verhältnis zur mit ungenügenden Argumenten nicht ausgewiesenen Potenzialfläche für Windenergie.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
126	317		<p>Als Grundstückseigentümer, im Planungsgebiet „östlich Lehmke" (Potentialfläche Nr. 51), bin ich vom Entwurf 2017 des RROP, Landkreis Uelzen, betroffen. Als Eigentümer der Grundstücke in der Potentialfläche habe ich mich für den Bau eines Windparks auf dem Standort „östlich Lehmke" entschieden. Die privaten Interessen der Grundstückseigentümer, die offensichtlich und auch von Bedeutung sind, müssen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 des NROG und nach Urteil des OVG Bautzen im Rahmen der Abwägung zum Entwurf 2017 RROP für den Landkreis Uelzen, berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p>
498	318		<p>Ich möchte Einspruch einlegen gegen den Entwurf 2017 des RROP für den Landkreis Uelzen, insbesondere gegen das avifaunistischen Fachgutachten und deren Bewertung der Potenzialfläche 51 (östlich Lehmke).</p> <p>Zur Begründung:</p> <p>Ich kann in denen von ihnen aufgeführten Stellungnahmen von der Planung zur A 39 keinen genau definierten Brutplatz der schützenswerten Vogelarten ausmachen. Es ist nur sehr unkonkret formuliert das im südlichen Teil bzw. im westlichen Teil der Potenzialfläche Brutplätze/Dichtezentren mit Flugaktivität ausfindig gemacht wurden. Selbst der bestehende Windpark wird durch die Vögel befliegen, wodurch die Vögel wohl nachweislich keinen Schaden nehmen.</p> <p>Des Weiteren stellt sich mir die Frage, warum der Rotmilan wesentlich schützenswerter sein soll (1,5 km Abstand zum Horst), der Ortolan aber mit 250 m auskommt. Laut Planungsbüro wurde 2014 nur der nördliche Teil dieser Flächen untersucht wo sich keine Rotmilanbrut in unmittelbarer Nähe befand. Eher im südlichen Teil unter der K51. Warum sollte demnach der nördliche Teil über K51 komplett herausfallen?? Außerdem steht bereits ein Windrad im roten Bereich der Tabuzone, welches nach meiner Auffassung dann stillgelegt werden müsste. Nach Bewertung eines Planungsbüros 2014, war im nördlichen Bereich die Flugaktivitäten am höchsten, also dort wo bereits der Windpark besteht und zwei weitere Potenzialflächen ausgewiesen werden sollen. Dieses ist meiner Meinung ein Widerspruch in sich, oder wird mit zweierlei Maß gemessen.</p> <p>Die große Diskrepanz zwischen den Ergebnissen zur A 39 Planung 2010/2012 und zu denen von einem Büro 2014, können oder wollen von ihnen nicht geklärt werden, wie sie es formulieren. Für mich müssen diese Diskrepanzen geklärt werden, ausnahmslos, und nicht als "relativ aktuell und als valide Bewertungsgrundlage" anzusehen sein.</p> <p>Abschließend möchte ich noch zu bedenken geben, das durch den Bau der geplanten A 39 es sowieso zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Brutplätze und der Dichtezentren kommen wird. Gerade bezogen auf den nordwestlichen Teil der Potenzialfläche. Und die Vögel haben sich schon immer ihren Lebensraum gesucht, in dem sie störungsfrei leben können.</p> <p>Daher erwarte ich eine Klarstellung der Diskrepanzen in diesem Fachgutachten von 2017 und des RROP 2017 für den LK Uelzen und eine Neubewertung der</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der Landkreis nutzt stets die ihm zur Verfügung stehenden aktuellsten Daten zur Avifauna. Eine aktuelle Kartierung von 2018 bestätigt einen Rotmilanhorst östlich von Lehmke. Eine Prüfung des Artenschutzes findet jedoch erst im Zulassungsverfahren für die WEA statt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Potenzialfläche 51.	
507	319		<p>In denen von ihnen aufgeführten Stellungnahmen von der Planung zur A 39 lässt sich kein genau definierter Brutplatz der schützenswerten Vogelarten ausmachen. Wenn doch selbst der bestehende Windpark durch die Vögel befliegen wird, ist anzunehmen, dass die Vögel nicht unbedingt Schaden nehmen.</p> <p>Laut einem Gutachten wurde 2014 nur der nördliche Teil dieser Flächen untersucht, in der sich keine Rotmilan- Brut in unmittelbarer Nähe befand, womöglich im südlichen Teil. Warum sollte deshalb der nördliche Teil komplett herausfallen?</p> <p>Außerdem steht bereits ein Windrad im roten Bereich der Tabuzone. Nach Bewertung von des Gutachters 2014 war im nördlichen Bereich die Flugaktivitäten am höchsten, also dort wo bereits der Windpark besteht und zwei weitere Potenzialflächen ausgewiesen werden sollen. Dieses erscheint für mich widersprüchlich.</p> <p>Die große Diskrepanz zwischen den Ergebnissen zur A 39 Planung 2010/2012 und zu denen des Gutachters 2014 bedürfen schon einer Klärung.</p> <p>Außerdem wird es durch den Bau der geplanten A 39 es ohnehin zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Brutplätze und der Dichtezentren kommen, bezogen auf den nordwestlichen Teil der Potenzialfläche.</p> <p>Eine Klarstellung der Diskrepanzen und eine Neubewertung der Potenzialfläche 51 erscheinen für mich notwendig.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der Landkreis nutzt stets die ihm zur Verfügung stehenden aktuellsten Daten zur Avifauna. Eine aktuelle Kartierung von 2018 bestätigt einen Rotmilanhorst östlich von Lehmke. Eine Prüfung des Artenschutzes findet jedoch erst im Zulassungsverfahren für die WEA statt.</p>
511	320		<p>Die Potentialfläche 51 wird von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, weil insbesondere der Rotmilan einen Horst in circa 2 km Entfernung von der Potentialfläche haben soll. Es wird nicht genau belegt, wo der Milan tatsächlich nistet, immer erstreckt sich die Fläche sowohl in Nord-Süd Richtung, als auch in Ost-West Richtung über jeweils mehrere Kilometer.</p> <p>Vergleichbares gilt für die Aktivitäten der Wiesenweihe, die Lage des Nistplatzes wird nicht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Eine Überprüfung der avifaunistischen Tabugründen scheint mir daher geboten. Letztlich grenzt die Potentialfläche im nördlichen Bereich an den schon vorhandenen Windpark Hanstedt, eine schon bestehende WKA steht direkt im roten Tabubereich, wie lässt sich dieser Widerspruch klären, eine WKA besteht, eine andere darf nicht errichtet werden, weil der Eingriff in den Lebensraum von oben genannten Vögeln zu groß wäre?</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Der Landkreis nutzt stets die ihm zur Verfügung stehenden aktuellsten Daten zur Avifauna. Eine aktuelle Kartierung von 2018 bestätigt einen Rotmilanhorst östlich von Lehmke. Eine Prüfung des Artenschutzes findet jedoch erst im Zulassungsverfahren für die WEA statt.</p>
Ziffer 4.2 02 57 Gebiet Klein Thondorf				
41	321		<p>Die Potenzialfläche 57 (östlich Klein Thondorf) erfüllt sämtliche Kriterien, die die Raumplanung an ein Vorranggebiet Windenergienutzung stellt und muss somit als solches dargestellt werden. Erfolgt eine Nicht-Berücksichtigung der Potenzialfläche Nr. 57 aufgrund eines nicht zulässigen Einwands, so bedeutet das eine</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Ungleichbehandlung gegenüber anderen Vorranggebieten für die Windenergienutzung, deren Revision gefordert wird. Die Folge ist eine politisch nicht gewollte Reduktion des Potenzials für erneuerbare Energiegewinnung womit ein privat- und volkswirtschaftlicher Nachteil verbunden ist.</p> <p>Der Einwand des Vorkommens des Ortolans und weiterer Ackervogelarten wird zurückgewiesen. Reichenbach (2004), Reichenbach et al. (2004) und der Niedersächsische Landtag (2007) kommen zu dem Schluss, dass die Empfindlichkeit von Singvögeln gegenüber WEA als sehr gering einzustufen sei. Ganz im Gegenteil kann der Bestand des Ortolans und anderer Ackervogelarten durch gezielte Maßnahmen im Rahmen der Windenergieplanung sogar verbessert werden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die räumliche Nähe zum Vogelschutzgebiet Östliche Heide bei Himbergen für die Flächenrelevanz nicht berücksichtigt werden darf. Das BVerwG (Urt. v. 14.04.2010, 9 A 5.08 - juris Rz. 32 f.) hat das System des Gebietsschutzes klar herausgearbeitet.</p> <p>Aus zwei Gründen können wir dem pauschalen Abstand von 250 m zu einem Ortolanrevier nicht zustimmen:</p> <p>1. Bestimmung der Brutplätze des Ortolans</p> <p>Die Brutplätze des Ortolans werden jährlich neu angelegt, so dass ein Brutplatz des Ortolans nicht pauschal festgelegt werden kann. Der Ortolan brütet auf dem Boden, die Heckengehölze werden als Singwarten genutzt. Ein regelmäßig genutzter Brutplatz, wie man es bei verschiedenen Greif- und Großvögeln beobachten kann, ist bei dieser Art nicht gegeben. Die Besetzung der Reviere richtet sich in erster Linie nach dem Faktor der möglichst optimalen Habitatausstattung. So lassen sich Ortolanreviere nicht eindeutig bestimmen und planerisch abgrenzen. Aus einer Eintragung von LARS WELLMANN vom 22.05.2008 im Beobachtungsarchiv des NABU-Uelzen geht hervor, dass der Bestand des Ortolans in Untersuchungsgebieten offenbar stärkeren Schwankungen unterliegt. Für die Untersuchungsfläche Nr. 57 konnte er demnach im Jahr 2008 nur vier singende Ortolan-Männchen ermitteln, während es im Jahr zuvor 16 Ortolan-Männchen waren. Die gutachterlichen Grundlagen für die einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung sind im Landkreis Uelzen sehr unterschiedlich, so dass eine fundierte Auswahl von Flächen auf Grund der mangelhaften und unterschiedlichen Datengrundlage nicht getroffen werden kann.</p> <p>2. Der Abstand von 250 m zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung und Ortolan Brutrevieren</p> <p>Der vom Landkreis Uelzen vorgeschlagene 250 m Abstand von Windenergiegebieten zu nachgewiesenen Bruthabitaten des Ortolans scheint willkürlich gewählt. Die Festlegung dieses selbstdefinierten Schutzabstandes ist durch das Fehlen von wissenschaftlichen Grundlagen planerisch nicht als Ausschlusskriterium ableitbar. Ganz im Gegenteil gehen wissenschaftliche Untersuchungen beim Ortolan nicht von einer windkraftsensiblen Art aus. So stellen auch Steinborn und Reichenbach (2012) fest, dass „keine signifikanten Zusammenhänge zwischen den Entfernungszonen um die WEA und den</p>	<p>dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt bereits in den Vorgangsnummern 292 und 668 der Synopse zum RROP Entwurf 2016 abgewogen wurde.</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Revierzentren, den Nestern oder den Revierflächen" bestehen. Ähnliches beschreibt auch Gassner et all. (2010), der die Fluchtdistanz von Ortolanen gegenüber der Störung durch die Anwesenheit von Menschen mit lediglich 40 m beschreibt (je größer die Distanz, desto höher ist die Störempfindlichkeit bestimmter Arten gegenüber anthropogener Störung).</p>	
		Ziffer 4.2 02 59	Gebiet Hohenzethen	
71	322		<p>Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs 2017 für die Neuaufstellung des RROP wird wie folgt Stellung genommen und beantragt: Die noch im Entwurf 2016 als Vorranggebiet Windenergie vorgesehene Potentialfläche Hohenzethen (Nr. 59), wird als Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Zur Begründung wird vorgetragen: I. Kein Entfallen der Fläche aus Gründen des Artenschutzes Die noch im Entwurf 2016 als Vorranggebiet Windenergie vorgesehene Potentialfläche Hohenzethen (Nr. 59) wurde im nunmehr vorliegenden Entwurf 2017 ausweislich der Vorbemerkung zu den Gebietsblättern (Anhang zur Begründung des Entwurfs) aus avifaunistischen Gründen nicht weiter berücksichtigt und ist aus der aktuellen Planung gestrichen worden. Dieses Vorgehen stellt einen beachtlichen Abwägungsfehler i. S. d. § 11 Abs. 3 ROG, der zur Aufhebung des Plans führen würde. Denn die erwähnten „avifaunistischen Gründe“ rechtfertigen zunächst vor dem Hintergrund des Gebots der substantiellen Raumverschaffung schon nicht den Entfall der Fläche (1.). Darüber hinaus stellt ihre Berücksichtigung jedoch einen relevanten Fehler im Abwägungsprozess zur Aufstellung des RROP dar (2.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den vorgebrachten Punkten.</p>
71	323		<p>1.) Vorgelegtes Gutachten rechtfertigt nicht den Entfall der Fläche Der Landkreis stützt sich bei der Aussage, die Fläche müsse aus avifaunistischen Gründen aus der weiteren Planung entfallen, insbesondere nicht auf eigene Erhebungen. Auf Seite 80 des dem Entwurf beiliegenden avifaunistischen Fachgutachtens führt das beteiligte Gutachterbüro BMS Umweltplanung namentlich aus, es lägen keine eigenen Untersuchungen oder Quellen vor. Vielmehr stützen sich das Fachbüro und der Plangeber offensichtlich auf die Stellungnahme vom 2. Februar 2016 und das Gutachten des Büros vom 10. August 2016. Hierzu ist folgendes festzustellen: Im avifaunistischen Fachgutachten des Büros BMS Umweltplanung wird darauf Bezug genommen, aus dem Gutachten des Büros ergebe sich, dass im Umfeld der Potentialfläche bis zu 1.500 Meter zwei Brutpaare des Rotmilans, je ein Brutpaar des Baumfalken und des Schwarzmilans sowie Ortolan, Feldlerche und Heidelerche brüteten. Weiter wird ausgeführt, das Gutachten des Büros habe ergeben, dass die beiden Rotmilan-Paare das Gebiet regelmäßig, der Schwarzmilan lediglich gelegentlich und der Baumfalke ausschließlich den nördlichen Rand der Fläche nutze, wobei eine vermehrte Nutzung durch die</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Methodik zur avifaunistischen Beurteilung der Potenzialflächen erfolgt in Anlehnung an den Nds. Artenschutzleitfaden und wird im Avifaunistischen Fachgutachten in Kapitel 2.3.2 beschrieben. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Danach ist die Fläche 59 aus avifaunistischer Sicht ungeeignet. Die Bewertung des angesprochenen Gutachtens wurde am 11.07.2017 auch mit dem Einwander im Rahmen der Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens für die WEA diskutiert. Der Verfasser des Gutachtens vom 10.08.2016 bestätigte dort, dass insbesondere der westliche Horst wiederkehrend in den letzten Jahren besetzt war und daneben noch ein weiterer</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>letztenannten Arten nur im unmittelbaren Umfeld der Horste festgestellt werden konnte. Aus diesen Befunden folgert das dem Entwurf beigefügte Gutachten, große Bereiche der Fläche seien analog LAG-VSW als tabu für die Nutzung der Windenergie einzustufen, während der südliche, ca. 5,6 Hektar große Teil als grundsätzlich geeignet angesehen werden könne.</p> <p>Diese Ausführungen erweisen sich nicht als taugliche Grundlage einer den Anforderungen des § 7 Abs. 2 ROG genügenden Abwägung, denn sie berücksichtigen in ihrer Pauschalität nicht die tatsächlichen Umstände des Falls. Richtig ist, dass das Büro 2016 einen besetzten Rotmilanhorst in 1.000 Metern Entfernung zu den geplanten WEA HZT01-01 und HZT01-02 sowie einen weiteren in 1.700 Metern Entfernung zur WEA HZT01-01 festgestellt hat. Für den Schwarzmilan wurde 2016 ca. 600 Meter östlich der WEA HZT01-01 ein Horst nachgewiesen. Der Horst des Baumfalken wurde 570 Meter nördlich der WEA HZT01-01 nachgewiesen.</p> <p>Da somit für alle drei in Rede stehenden Arten der eine Unterschreitung des Prüfradius in Bezug auf die WEA HZT01-01 und HZT-02 festzustellen war, führte das Büro eine Raumnutzungsanalyse durch. Diese ergab, dass der Rotmilan das Untersuchungsgebiet 2016 regelmäßig zur Nahrungssuche nutzte, was aufgrund der dortigen landwirtschaftlichen Nutzung mit Wintergetreide, Kartoffeln und Mais naheliegend ist. Hierbei war eine Konzentration der Sichtungen auf 15 von 191 Rasterfeldern zu beobachten. Hinsichtlich des Schwarzmilans ergab die Raumnutzungsanalyse eine Orientierung in östlicher Richtung und keine regelmäßige Nutzung des Vorhabensgebiets zur Nahrungssuche. Des Weiteren konnte die Raumnutzungsanalyse keine regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate des Baumfalken im Vorhabensgebiet nachweisen.</p> <p>Wie der Entwurfsverfasser vor dem Hintergrund dieser Befunde des Büros zu dem Schluss kommen konnte, der nördliche Teil der Fläche sei aus avifaunistischen Gründen tabu und könne nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden, erschließt sich nicht. Denn der durchgeführten Raumnutzungsanalyse lässt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einer der betroffenen Arten entnehmen.</p>	<p>vorhanden war. Auch von der Naturausstattung her ist hier von einem beständigen Rotmilanvorkommen bzw. –revier auszugehen.</p>
71	324		<p>Fehlerhaft ist ferner die Einstufung der artenschutzrechtlichen Belange als weiche Tabuzone unter Annahme einer Abwägungsbefugnis des Plangebers. Belange des Artenschutzes begründen, sofern sie einschlägig sind, harte Tabukriterien, die nicht zur Disposition des Plangebers stehen (OVG Bautzen, Beschluss vom 29. Juli 2015 – Aktenzeichen 4 A 209/14, BeckRS 2015, 55330, Rn. 18). Bereits hierin liegt ein erheblicher Abwägungsfehler, der zur Unwirksamkeit der planerischen Festsetzungen führen muss. Selbst wenn man dies zugunsten des Plangebers anders sehen wollte, erweist sich die planerische Nichtberücksichtigung der Potentialfläche Hohenzethen jedoch auch deswegen als abwägungsfehlerhaft, weil die Herausnahme eines Gebiets unter Berufung auf das harte Tabukriterium Artenschutz eine Untersuchung des Einzelfalls voraussetzt, welche insbesondere</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Belange des Artenschutzes werden keineswegs als weiche Tabuzone festgelegt (vgl. auch Kapitel 3.1 zu Ziffer 4.2 02), sondern im Rahmen der Avifauna in der Einzelfallbetrachtung im 3. Arbeitsschritt, der Einzelfallbetrachtung (vgl. auch Kapitel 3.2.2 zu Ziffer 4.2 02) mit betrachtet. Das OVG Lüneburg führt im Urteil vom 13.07.2017 dazu aus, dass Vogelbrut- und -rastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung keine Bereiche darstellen, die pauschal als „harte“ Tabuzonen hätten eingestuft werden dürfen.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			auch die Prüfung dessen umfasst, ob artenschutzrechtliche Hindernisse durch eine Ausnahme oder Befreiung im Einzelfall überwunden werden können (OVG Bautzen, a. a. O., Rn. 19).	
71	325		<p>Im Ergebnis ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Plangeber die Potentialfläche Hohenzethen selbst in avifaunistischer Hinsicht hätte untersuchen müssen, um sie in abwägungsfehlerfreier Weise aus der weiteren Planung ausnehmen zu können. Selbst wenn man dieses Ermittlungsdefizit vorliegend deswegen als nicht schwerwiegend ansehen wollte, weil der Entwurfsverfasser zumindest auf die Unterlagen des Büros zurückgriff, wäre es zumindest erforderlich gewesen, sich mit den dort niedergelegten Ergebnissen in zutreffender Weise auseinander zu setzen (vgl. zum Gebot der Berücksichtigung entsprechender Gutachten: OVG Koblenz, Urteil vom 29. Januar 2015 – Aktenzeichen 1 C 10414/14, BeckRS 2015, 44220, Rn. 16) und folgerichtig zu dem Ergebnis zu kommen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Potentialfläche Hohenzethen nicht zu besorgen ist.</p> <p>In derartigen Fällen entspricht es den durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen, die restliche Prüfung auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern, weil dort in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und Modifikationen regelmäßig eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Betrachtung unter Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der artenschutzrechtlichen Konflikte möglich ist (vgl. nur: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 – Aktenzeichen 4 BN 42.15, ZfBR 2016, 477, 478; ebenso: OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – Aktenzeichen 12 KN 220/14, NVwZ-RR 2016, 138, Rn. 13). Namentlich hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass der Ausschluss einer Fläche aufgrund des Artenschutzes eine „nähere Betrachtung der beheimateten Vögel“ voraussetzt, da anderenfalls nicht beurteilt werden kann, ob sich aus § 44 BNatSchG eine dauerhafte Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung ergibt, sodass der Artenschutz bereits auf Ebene der Regionalplanung Beachtung fordert (OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2017 – 12 KN 206/15, BeckRS 2017, 119696, Rn. 43). Eine derartige Betrachtung ist der Plangeber unter unzutreffender Bezugnahme auf die Seitens der EnBW im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten schuldig geblieben.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Mit der Vorlage des Gutachtens des Büros wurden dem Landkreis Unterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren zugeleitet, die jedoch auch auf Ebene der Regionalplanung nicht unbeachtet bleiben dürfen. Der Landkreis nutzt die Unterlagen und wendet sie entsprechend der Methodik des Avifaunistischen Fachgutachtens an. Das Ergebnis der Anwendung dieser Methodik ist, dass die Fläche 59 avifaunistisch nicht geeignet ist. Die Planung des Landkreises entspricht dem angeführten Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017. § 44 BNatSchG ist nur anzuwenden und abschließend zu prüfen, wenn diese Flächen harte Tabuzonen werden sollen.</p>
71	326		<p>Namentlich bei der Herausnahme eines bereits einmal in den Planentwurf aufgenommenen Vorranggebiets aus der weiteren Planung steht der Plangeber vor einem besonderen Rechtfertigungszwang, da hinsichtlich des nicht mehr zu berücksichtigenden Gebiets im Wege der früheren Entwurfsfassungen ein besonderer Vertrauensstatbestand namentlich für potentielle Investoren und Grundstückseigentümer geschaffen wurde (VGH München, Urteil vom 9. November 2011 – Aktenzeichen 4 N 10.1322, BeckRS 2012, 47304, Rn. 21 unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – Aktenzeichen 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, Rn. 17). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass das avifaunistische Gutachten des Büros Umweltplanung noch 2013 bei einer als</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Einen Rechtfertigungszwang sieht der Landkreis nicht, da er immer wieder - auch gegenüber den Investoren - betont hat, dass der vorgelegte RROP-Entwurf keineswegs verbindlich ist und nur einen aktuellen Planungsstand darstellt. Das neue RROP tritt gem. § 5 Abs. 6 NROG erst mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Es sei noch einmal auf die Methodik im avifaunistischen</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>ausreichend bezeichneten Datenlage zu der Konfliktbewertung „derzeit keine Konflikte erkennbar“ gelangte und dies mit den Worten erläuterte: „Eine Bedeutung dieses Korridors für schlagopfergefährdete (Groß-)Vogelarten ist jedoch nicht anzunehmen.“ Wenn der Plangeber nun entgegen der damaligen eigenen Einschätzung unter Berufung auf ein fremdes Gutachten zu dem Schluss gelangt, es lägen artenschutzrechtliche Tabubereiche vor, so wäre es geboten gewesen, sich mit dem Gutachten des Büros in einer detaillierten und differenzierten Weise auseinanderzusetzen. Hieraus hätte sich ergeben, dass die möglichen artenschutzrechtlichen Problematiken auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden können, sodass eine planerische Ausweisung als Vorranggebiet in abwägungsfehlerfreier Weise möglich wäre. Das Gebiet ist daher zur Vermeidung eines erheblichen Abwägungsfehlers wieder in die Planungen aufzunehmen.</p>	<p>Fachgutachten hingewiesen. Dort wird erläutert, welche Datengrundlage verwendet wird. Diese Methodik wird einheitlich für alle Potenzialflächen angewendet.</p>
71	327		<p>2.) Unzulässige unterschiedliche Ermittlungstiefe Die Nichtberücksichtigung der Potentialfläche 59 Hohenzethen in der weiteren Planung erweist sich auch deswegen als abwägungsfehlerbehaftet, weil der Entwurfsverfasser offensichtlich bei verschiedenen Gebieten unterschiedliche Ermittlungstiefen, namentlich in Bezug auf den Artenschutz, zugrunde gelegt hat. In diesem Zusammenhang ist in der Rechtsprechung zwar insbesondere anerkannt, dass an die Ermittlungstiefe in der überörtlichen Raumordnungsplanung keine derart weitreichenden Anforderungen zu stellen sind wie etwa in der Bauleitplanung. Allerdings hat sich die Ermittlungstiefe im Raumordnungsverfahren am Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussagen und Festsetzungen zu orientieren (VGH Mannheim, Urteil vom 10. Februar 2016 – Aktenzeichen 8 S 1477/15, BeckRS 2016, 51400, Rn. 63; VGH Kassel, Urteil vom 23. September 2015 – Aktenzeichen 4 C 358/14, BeckRS 2015, 54626, Rn. 29). Hieraus ergibt sich, dass für sämtliche Potentialgebiete eines Regionalplans die selben Ermittlungstiefe anzulegen ist, denn der Detaillierungsgrad aller festzusetzenden Vorranggebiete muss innerhalb des selben Plans zwingend einheitlich sein. Jedes andere Vorgehen müsste sich sowohl im Hinblick auf das Gebot der gerechten planerischen Abwägung gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG als auch den allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG massiven rechtlichen Bedenken ausgesetzt sehen. Entgegen dieser rechtlichen Anforderungen an die im Rahmen der Planung zu leistenden Ermittlungen hat es der Entwurfsverfasser jedoch lediglich für einige Gebiete – u. a. das hier gegenständliche Potentialgebiet Nr. 59 – von den jeweiligen Vorhabenträgern eingeholte Fachgutachten berücksichtigt. Bei anderen vermerken die Ausführungen des Büros keine eingeholten Gutachten oder nehmen lediglich auf verschiedene Stellungnahmen Bezug, so z. B. beim Potentialgebiet 21 (Betreiber- und Ministeriumsstellungnahme), beim Gebiet 22 (Daten des NABU und Betreiberstellungnahme), Gebiet 25 (diverse Stellungnahmen), beim Gebiet 28 (keine neuen Daten), Gebiet 29</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Für einzelne Potenzialflächen liegen detailliertere Daten vor als sie für die Ebene des RROP notwendig wären. Sie werden jedoch einheitlich für jede Potenzialfläche unter Anwendung der Methodik des Avifaunistischen Fachgutachtens angewendet. Die Meldungen Ehrenamtlicher über zum Teil windkraftsensibile Großvogelarten im Kreis Uelzen beruhen auf Beobachtungen von mit der Artengruppe der Brutvögel vertrauten Personen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sämtliche Meldungen Ehrenamtlicher von qualifizierten Ornithologen auf Validität geprüft wurden, bevor sie Eingang in das avifaunistische Fachgutachten von BMS fanden. Die Daten sind somit von guter Qualität. Um die hohe Qualität der ehrenamtlichen Daten sicherzustellen, hat die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN sämtlichen fachlich anerkannten Meldern in Niedersachsen eine jeweilige Meldernummer zugeordnet, damit die Nachvollziehbarkeit verwendeter ehrenamtlicher Daten und deren Bewertung zu jeder Zeit gewährleistet werden kann. Alle Daten sind erforderlich, um die grundsätzliche Eignung der Vorranggebiete beurteilen zu können. Die Datentiefe für das RROP darf nicht mit der, die im Zulassungsverfahren erforderlich ist, gleichgesetzt werden.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>(Stellungnahmen des Betreibers und des NABU), Gebiet 32 (Stellungnahme NABU), Gebiet 44 (Daten NABU), Gebiet Nr. 50 (Daten NABU), Gebiet Nr. 53 (Daten NABU).</p> <p>Hieraus wird ersichtlich, dass etliche Gebiete lediglich aufgrund von Stellungnahmen, deren Überparteilichkeit zumindest nicht über jeden Zweifel erhaben ist, bzw. mehr oder weniger belastbaren Datensammlungen des privaten Naturschutzes als geeignet oder ungeeignet eingestuft wurden. Demgegenüber wurde das Gebiet Nr. 59 ausgeschlossen, obwohl ein Fachgutachten vorliegt, welches eine grundsätzliche Vereinbarkeit und die Möglichkeit, etwaige Restproblematiken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigen zu können, nahelegt. Es wurden somit ganz offensichtlich unterschiedliche Ermittlungstiefen zwischen den einzelnen Potentialgebieten zur Anwendung gebracht. Dieses Vorgehen des Plangebers verstößt nach eigener Überzeugung gegen das Gebot der gerechten planerischen Abwägung und den Gleichbehandlungsgrundsatz.</p> <p>Auch aus diesem Grunde ist das Potentialgebiet Nr. 59 zur Vermeidung erheblicher Abwägungsfehler wieder in die weitere Planung aufzunehmen.</p>	
71	328		Die Potenzialfläche hat eine hohe wirtschaftliche Eignung. Die planerische Berücksichtigung liegt in einem besonderen öffentlichen Interesse. Darüber hinaus besteht ein gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigendes privates Interesse.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
80	329		Die Potentialfläche 59 (Hohenzethen), zu der die von uns angesprochene Vorschlagfläche 311 arrondiert werden könnte, soll fortan entfallen. Grund ist, dass Teilbereiche aufgrund avifaunistischer Vorkommen als ungeeignet erachtet werden und die verbleibende Fläche zu klein sei, nachdem deren avifaunistische Empfindlichkeit zuvor mit "derzeit keine grundlegenden Konflikte erkennbar" bewertet worden war. Auch mit Blick auf die tatsächlich erforderliche Flächengröße für WEA verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2016. Im Avifaunistischen Fachgutachten zum Entwurf 2017 werden Vogelarten zur Begründung des Ausschlusses der Teilbereiche genannt, die allesamt gemäß "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" des NLT (2014), gemäß "Helgoländer Papier" der LAG-VSW (2015) und v. a. gemäß "Niedersächsischem Artenschutzleitfaden" des MU (2016) keine windenergiesensiblen Arten sind. Auch der Ausschluss der Potentialfläche 59 weist somit argumentative Mängel auf.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Aufgrund des im Avifaunistischen Fachgutachten zur Fläche 59 angeführten Gutachten ist die Fläche für eine raumbedeutsame Windenergienutzung avifaunistisch ungeeignet. Brutplätze des Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke befinden sich in unmittelbarer Nähe.
80	330		Somit bleiben wir bei unserem Antrag, die Potentialfläche 311 mit der nur durch einen schmalen Waldstreifen getrennten Fläche 59 zu arrondieren, letztere weiterhin als Vorranggebiet für WEA zu führen und beide als Vorranggebiet für WEA im RROP darzustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Erweiterung der Potenzialfläche Hohenzethen (59), wobei diese bereits aus avifaunistischen Gründen im 3. Arbeitsschritt entfällt.

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
500	331	502	<p>Es wird wie folgt Stellung genommen und beantragt: Die im Entwurf 2016 als Vorranggebiet Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hohenzethen (Nr. 59), wird weiterhin als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Begründung: Unzulässige unterschiedliche Ermittlungstiefe Die Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche 59 Hohenzethen in der weiteren Planung ist abwägungsfehlerbehaftet, weil der Entwurfsverfasser bei verschiedenen Gebieten unterschiedliche Ermittlungstiefen, namentlich in Bezug auf den Artenschutz, zugrunde gelegt hat. In diesem Zusammenhang ist in der Rechtsprechung zwar insbesondere anerkannt, dass an die Ermittlungstiefe in der überörtlichen Raumordnungsplanung keine derart weitreichenden Anforderungen zu stellen sind, wie etwa in der Bauleitplanung. Allerdings hat sich die Ermittlungstiefe in Raumordnungsverfahren am Detaillierungsgrad der angestrebten Zielaussagen und Festsetzungen zu orientieren (VGH Mannheim, Urteil von 10.02.2016 - AZ 8 S 1477/15, BeckRS 2016, 51400, Rn. 63; VGH Kassel Urteil vom 23.09.2015 -AZ 4 C 358/14, Beck RS 2015, 54626, Rn.29).</p> <p>Hieraus ergibt sich, dass für sämtliche Potenzialgebiete eines Regionalplans die selbe Ermittlungstiefe anzulegen ist, denn der Detaillierungsgrad aller festzusetzten Vorranggebiete muss innerhalb des selben Planes zwingend einheitlich sein. Jedes andere Vorgehen ist sowohl im Hinblick auf das Gebot der gerechten planerischen Abwägung gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG als auch auf den allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG rechtsfehlerhaft.</p> <p>Entgegen dieser rechtlichen Anforderungen an die im Rahmen der Planung zu leistenden Ermittlungen hat der Entwurfsverfasser jedoch lediglich für einige Gebiete - u.a. das hier gegenständliche Potenzialgebiet Nr. 59 - von den jeweiligen Vorhabensträgern eingeholte Fachgutachten berücksichtigt. Bei anderen vermerkten die Ausführungen der Entwurfsverfasser keine eingeholten Gutachten oder nehmen lediglich auf verschiedene Stellungnahmen Bezug.</p> <p>Hieraus wird ersichtlich, dass etliche Gebiete lediglich aufgrund von Stellungnahmen, deren Überparteilichkeit rechtlich angezweifelt werden kann, bzw. mehr oder weniger belastbaren Datensammlungen des privaten Naturschutzes als geeignet oder ungeeignet eingestuft wurden. Demgegenüber wurde das Gebiet Nr. 59 ausgeschlossen, obwohl ein Fachgutachten vorliegt, welches eine grundsätzliche Vereinbarkeit und die Möglichkeit, etwaiger Restproblematiken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigen zu können, konstatiert. Es wurde somit ganz offensichtlich unterschiedliche Ermittlungstiefen zwischen den einzelnen Potenzialgebieten zur Anwendung gebracht. Dieses Vorgehen des Plangebers verstößt nach Überzeugung des Unterzeichners gegen das Gebot der gerechten planerischen Abwägung und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch aus diesem Grund ist das Potenzialgebiet Nr. 59 zur Vermeidung erheblicher Abwägungsfehler wieder in die weitere Planung aufzunehmen. Nicht zuletzt verweist der Unterzeichner darauf, dass unter anderem wissenschaftlich belegt ist,</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Für einzelne Potenzialflächen liegen detailliertere Daten vor als sie für die Ebene des RROP notwendig wären. Sie werden jedoch einheitlich für jede Potenzialfläche unter Anwendung der Methodik des Avifaunistischen Fachgutachtens angewendet. Die Meldungen Ehrenamtlicher über zum Teil windkraftsensible Großvogelarten im Landkreis Uelzen beruhen auf Beobachtungen von mit der Artengruppe der Brutvögel vertrauten Personen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sämtliche Meldungen Ehrenamtlicher von qualifizierten Ornithologen auf Validität geprüft wurden, bevor sie Eingang in das avifaunistische Fachgutachten von BMS fanden. Die Daten sind somit von guter Qualität. Um die hohe Qualität der ehrenamtlichen Daten sicherzustellen, hat die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN sämtlichen fachlich anerkannten Meldern in Niedersachsen eine jeweilige Meldernummer zugeordnet, damit die Nachvollziehbarkeit verwendeter ehrenamtlicher Daten und deren Bewertung zu jeder Zeit gewährleistet werden kann.</p> <p>Alle Daten sind erforderlich, um die grundsätzliche Eignung der Vorranggebiete beurteilen zu können. Die Datentiefe für das RROP darf nicht mit der, die im Zulassungsverfahren erforderlich ist, gleichgesetzt werden.</p>

dass der Rotmilan von Jahr zu Jahr den Brutplatz, bzw. Horst in Abhängigkeit von Pflanzenanbau in der direkten Umgebung wechseln kann (s.u.a. Scheller, W. Völker, F.&A Güttner, 2013; Ergebnisse der OAMV e.V. Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow). Mithin wird grundsätzlich bezweifelt, dass die Artenschutzprüfung abschließend auf der Ebene RROP erfolgen, geschweige denn festgesetzt werden kann. Das gilt in besonderer Weise, weil in weiten Teilen des Landkreises Uelzen verschiedenste schützenswerte Vogelarten und Ihre Horste gehäuft vorkommen. Eine solche Entscheidung kann deshalb nach Ansicht der Unterzeichner erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem BImSchG getroffen werden.

Ziffer 4.2 02 60 Gebiet Bankewitz

1.2.3	332	Landkreis Lüchow-Dannenberg	<p>Zu den geänderten Teilen des von Ihnen mit o.g. Anschreiben vorgelegten Entwurfs 2017 der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das im Entwurf 2017 des RROP neu aufgenommene Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 60 „Bankewitz“, welches ca. 2 km von der Grenze zum Landkreis Lüchow-Dannenberg entfernt liegt, übt wie die Vorranggebiete Nr. 63 und 64 erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild im Landkreis Lüchow-Dannenberg aus.</p> <p>Dieses liegt vor allem in der angenommenen Anlagenhöhe der WEA von 200 m begründet. Im Gebietsblatt zur Potenzialfläche Nr. 60 werden diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgeführt. So wird die Lage der Potenzialfläche als ruhig und unzerschnitten ohne nennenswerte Beeinträchtigungen oder Vorbelastungen beschrieben. Zudem wirke der geplante Windpark als erhebliche Beeinträchtigung eines bislang ungestörten Landschaftserlebens und Naturgenusses am Aussichtspunkt Hoher Mechtin. Hierbei ist weiterhin ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die im Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzenden Flächen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ sind. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ist im Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Ebenfalls an den Landkreis Uelzen angrenzend liegt der Naturpark "Elbhöhen-Wendland", für den ein möglichst naturnahes Landschaftsbild ebenso ein elementares Schutzgut ist, insbesondere als Grundlage für Erholung und Fremdenverkehr.</p> <p>Ich empfehle deshalb weiterhin, die genannten Vorranggebiete zu streichen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Belang Landschaftsbild wurde in einem eigenständigen Fachgutachten betrachtet und auf den Gebietsblättern zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung in die Abwägung eingestellt. Die Nähe der Vorranggebiete Windenergienutzung zum Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn wurde dabei ebenfalls begutachtet. Dabei konnte sich im Rahmen der Abwägung das Schutzgut Landschaftsbild nicht gegen eine im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung durchsetzen. Insgesamt kommt der Landkreis Uelzen zu der Entscheidung, dass die ausgewählten Flächen 60, 63 und 64 weiterhin für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet sind.</p>
1.4.06	333	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Auch die neue Potenzialfläche Nr. 60 – Bankewitz – befindet sich im Bereich der Jettieflugstrecke. Hier kann es im weiteren Verlauf zu Beeinträchtigungen der Belange der Bundeswehr kommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis auf die Jettieflugstrecke wurde auf dem entsprechenden Gebietsblatt ergänzt.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
89	334		<p>Die Überarbeitung des Planungskonzeptes und des Planentwurfs 2017 wird begrüßt. Die Auswahl der Potenzialflächen wurde im Sinne der eigenen Interessen überarbeitet.</p> <p>Es wird daher beantragt, die im RROP LK Uelzen die vergrößerte Potenzialfläche Nr. 60 Bankewitz mit einer Fläche von 97,6 ha - wie im Entwurf 2017 dargestellt - als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Bei der Auswertung der Stellungnahmen hat - wie in der Synopse zur Abwägung erläutert - die Überprüfung der Potenzialfläche 59 deren artenschutzfachliche Ungeeignetheit ergeben, da innerhalb des Prüfradius 1 mehrere Brutplätze des Rotmilans liegen. Dies deckt sich mit eigenen Erkenntnissen. Die Potenzialfläche 59 wurde daher aus avifaunistischen Gründen nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung in den Entwurf 2017 übernommen.</p> <p>Stattdessen wurde die Potenzialfläche 60, das der Planung und Errichtung von WEA dienen soll, als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Die Potenzialfläche 62 (Schwemlitz) wurde demgegenüber aufgrund einer Unterschreitung des 3 km-Abstandes zur deutlich größeren Potenzialfläche 60 (Bankewitz) gestrichen.</p> <p>Den berechtigten eigenen Belangen wurde hierdurch im Ergebnis abwägungsfehlerfrei Rechnung getragen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
503	335		<p>Mit Entsetzen habe ich von Planungen für Windkraft unmittelbar vor unserem Haus in Hof Rohrstorf gehört.</p> <p>Bei diesen Planungen sehe ich mich und meine Familie in Wohnqualität und Gesundheit stark beeinträchtigt. Außerdem müsste ich einen Wertverlust von Haus und Grundstück hinnehmen.</p> <p>Aus diesen Gründen lege ich ausdrücklich meinen Widerspruch gegen diese Planungen ein. Genau gesagt: Einstufung des Geländes Bankewitz/Hof Rohrstorf als Vorranggebiet für die Windenergie (Potentialfläche Nr. 60)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es werden keine Argumente vorgebracht, die zu einer Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung Bankewitz (60) führen. Die Auswirkungen auf die Wohnqualität in Form von Schall- und Schattenwurf werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA untersucht. Die gesetzlichen Grenzwerte sind einzuhalten. Der Wertverlust von Immobilien ist nicht Untersuchungsgegenstand des RROP.</p>
505	336		<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung o.g. Windkraftanlage in der Gemarkung Hof Rohrstorf persönlich betroffen fühle.</p> <p>Wie aus dem Unterlagen zu erkennen ist, soll die Windkraftanlage 500 Meter zum Hof Rohrstorf liegen. Hierin sehe ich eine wesentliche Beeinträchtigung und fühle mich in meiner Lebensweise und Lebensqualität erheblich eingeschränkt.</p> <p>Auch befürchte ich gesundheitliche Probleme, Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.</p> <p>Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung. Ebenso befürchte ich wesentliche Beeinträchtigungen durch Schattenbildung.</p> <p>Meine Immobilie habe ich in den letzten Jahren umfangreich saniert, eine</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es werden keine Argumente vorgebracht, die zu einer Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung Bankewitz (60) führen. Die Auswirkungen auf die Wohnqualität in Form von Schall- und Schattenwurf werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA untersucht. Dort hat der Antragsteller zu belegen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Für einen höheren Schutzanspruch gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Wertverlust von Immobilien ist nicht Untersuchungsgegenstand des RROP.</p> <p>Die privaten und öffentlichen Belange werden gemäß</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Errichtung hätte zwangsläufig eine erhebliche Wertminderung zur Folge. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide?</p> <p>Aus den genannten Gründen, bin ich gegen die Errichtung o.g. Anlage und bin überzeugt, dass Sie Alternativen finden werden. Eine Umsetzung Ihrer geplanten Maßnahme ist für mich nicht akzeptabel.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gegeneinander und untereinander von den Trägern der Regionalplanung abgewogen werden. Dieser kann dann durchaus zu der Entscheidung gelangen, dass sich die im Außenbereich privilegierte Windkraftplanung gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Eine Wohnnutzung ist dagegen im Außenbereich nicht bevorrechtigt zulässig.</p>
506	337		<p>1. Betroffenheit als Grundeigentümer</p> <p>Ich bin Eigentümer von ca. 200 ha Wald- und Offenlandfläche in Polau. Die genaue Belegenheit ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Kartenauszug, in dem die Fläche gelb markiert und blau umrandet ist. Die Potentialfläche Nummer 60 ist auf diesem Kartenauszug orange eingezeichnet. Die Waldparzelle zwischen den früheren Ausweisgebieten 60 und 61 wird im 3. Entwurf des Raumordnungsprogramms erstmalig auf Grund der Eingabe der Anlieger als "nicht trennend" eingestuft. Diese Einschätzung ist rechtlich nicht haltbar. Im übrigen ist dieser relativ breite Waldstreifen als Windschutz sowie als Verbindung für die Wechsel des Wildes notwendig und erhaltensnotwendig. Eine Umwandlung in Offenland kommt schon aufgrund des Kahlschlagverbotes nicht in Betracht.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Waldstreifen zwischen beiden Teilgebieten der Potenzialfläche 60 beträgt lediglich 40 m. Eine räumliche Trennung im Sinne des Konzeptes des Landkreises liegt damit nicht vor. Eine Waldumwandlung ist aus Sicht des Landkreises weder erforderlich noch beabsichtigt.</p>
506	338		<p>Der Forst Polau befindet sich seit über 40 Jahren im Familienbesitz. Es handelt sich dabei um einen Mischwald, der bereits vom Vater meines Mandanten im Sinne moderner, naturgerechter Dauerwaldnutzung umgestaltet wurde. Die ursprüngliche Bestockung bestand aus einer Kiefernmonokultur, die im räumlichen Umfeld von Polau ortstypisch ist. Während der vergangenen Jahrzehnte ist diese Waldstruktur auf Basis der Bewirtschaftungsgrundsätze des Dauerwaldgedankens von August Bier im Modellwald Sauen bei Berlin (http://www.stiftungaugust-bier.de/) umgestellt worden.</p> <p>Der Forst Polau zeigt heute Bäume aller Altersklassen mit einer Durchmischung von Kiefer und Buche als Hauptholzarten, in deren Schutz Nebenholzarten wie Esskastanie, Eiche und Ahorn gedeihen. Innerhalb der Waldfläche erhält mein Mandant die ortstypische Heide, wobei die übliche Sukzession durch Kiefernflug jährlich beräumt wird. Außerdem befindet sich im Forst Polau ein kleiner Waldsee, der als Naturdenkmal gelistet ist. Nördlich vom Dorf wurden mehrere Offenlandflächen, die sich ostwärts vom Grenzweg befinden, in den vergangenen zehn Jahren umstrukturiert, indem dort Feldgehölze, Hecken und Obstbäume gepflanzt wurden. Während die Beschreibung der Potentialfläche 60 in Ziffer 2.2. eine „strukturarme Ackerlandschaft“ erwähnt, handelt es sich bei den Offenlandflächen des Forstbetriebs Polau durchgehend um reich strukturierte Stilllegungsflächen mit einem außergewöhnlichen Potential, insbesondere für Bodenbrüter und Insektenwelt. Dabei spielt die entwickelte Gehölz- und Heckenstruktur eine herausragende Rolle.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Überprüfung hat ergeben, dass an der Beurteilung des Fachgutachten zum Landschaftsbild festgehalten wird. Das Landschaftsbild hat eine allgemeine Bedeutung. Ergänzend wird betont, dass die nördliche Teilfläche auch als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts dargestellt ist.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Der Forstbetrieb Polau ist gemessen an sämtlichen Waldflächen der näheren Umgebung ein Beispiel für eine naturnahe Waldnutzung mit ökosystemgerechter Vernetzung von Holzbodenflächen und Offenland. Eine Detailkarte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, aus der insbesondere die strukturreiche Kleinparzellierung ersichtlich ist, fügen wir als Anlage 3 bei.</p> <p>Dieser Modellwald ist regelmäßiges Exkursionsziel von Forstfachleuten um zu zeigen, dass erfolgreicher Waldumbau auch auf armen und ärmsten Standorten funktioniert. Es liegt auf der Hand, dass die Attraktivität dieses Modellwaldes mit unmittelbarer Nachbarschaft von Großwindanlagen, inklusive Schlagschatten und Infrarotstrahlung, extrem leiden würde.</p> <p>Unter rechtlichen Aspekten ist hervorzuheben, dass der Grundeigentümer durch die Planung, die seine Eigentumsflächen und die benachbarten Flurstücke betrifft, unmittelbar betroffen ist. Unter diesem Aspekt sind die nachfolgenden Einwendungen gegen die Bewertung der Potentialflächen Nummer 60 relevant:</p>	
506	339		<p>2. Keine planungsrelevanten Vorbelastungen</p> <p>Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine weitestgehend unbelastete, rein forst- und landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nördlich der Bundesstraße B 493 und südlich der Bundesstraße B 191 befindet. Im Planungsgebiet zwischen den Ortschaften Bankewitz, Schmölau und Polau befinden sich keinerlei vorbelastende Bauten, z. B. Autobahn, Eisenbahnlinie, Hochspannungstrassen, Großställe o. ä. Dieses Gebiet ist ein typisches Beispiel für in Deutschland seltene, ruhige und unzerschnittene Lage, die der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung der Anlieger vorbehalten ist.</p> <p>Insofern erscheint die Einstufung als Vorranggebiet im Sinne der §§ 21 ff. BNatSchG geradezu als notwendige Folge der Abgeschiedenheit und des Reichtums an Flora und Fauna.</p> <p>Das Konfliktrisiko bei der Ausweisung einer Potentialfläche ist in einem solchen Fall besonders hoch. Insofern liegt auf der Hand, dass gerade die fehlende Vorschädigung des Gebietes dazu führt, dass Eigentümer und Anlieger die geplante Bebauung mit WEA als besonders drastischen Eingriff in die Gebietstypik und die Abgeschiedenheit dieser außergewöhnlichen Landschaft als besonders nachteilig feststellen werden. Dabei ist abwägungsrelevant, dass sich ca. 8 km westlich vom Potentialgebiet die Mülldeponie bei Uelzen befindet, die als vorgeschädigtes Gebiet kein derartiges Konfliktpotential aufweist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
506	340		<p>3. Tierwelt</p> <p>Die Ausführungen zur Faunistik im RROP und im avifaunistischen Fachgutachten 2017 machen nur unzureichende Ausführungen zum drohenden Einfluss von WEA auf das Tierleben im Bereich Polau. Nach Auffassung der Ersteller sei lediglich der Ortolan als relevante Art im Planungsgebiet einzustufen, wobei das Vorkommen außerhalb eines bekannten Dichtezentrums liege. Unter diesem Aspekt erachtet die Planung das Vorhaben als unbedenklich. Bei näherer Betrachtung zeigt sich indessen, dass eine Vielzahl seltener und geschützter Arten durch die Planung</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
506	341		erheblichen nachteiligen Einflüssen ausgesetzt wird, die offensichtlich keinen Eingang in Gutachten und Raumplanung gefunden haben.	
			<p>a.) Rotmilan (<i>milvus milvus</i>) Das weltweite Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist außerordentlich klein und beschränkt sich auf Teile Europas. Ein Anteil von mehr als 50 % des Weltbestandes dieser Art lebt in Deutschland. Insofern kommt dem praktischen Schutz des Rotmilans im Planungsgebiet dem besonderer Rang zu. Der Rotmilan brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Um ein solches Biotop handelt es sich beim Naturraum Bankewitz/Polau. Im Hinblick auf den Rotmilan sollen sich nach dem avifaunistischen Gutachten 2017 keine Hinweise auf ein Vorkommen in einem Umkreis von 2.000 Metern ergeben haben. Diese Ausführungen sind unzureichend und nehmen keinen Bezug auf die Feststellungen zum Potentialgebiet Nummer 59. In diesem Gebiet wurden zwei Rotmilan-Horste nördlich des Landschaftsteils „Brautsteine“ festgestellt und diese Umgebung als Tabuzone eingestuft. Das Potentialgebiet Nummer 60 liegt vollumfänglich innerhalb eines Dreikilometer-Radius vom Rand des Potentialgebietes Nr. 59. Sein nordwestlicher Teil erreicht sogar die Zweikilometer-Grenze. Insofern muss der avifaunistischen Bewertung der Potentialfläche Nr. 60 der Vorwurf einer unzureichenden Faktendarstellung gemacht werden. Nach dem Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Abstandsempfehlung für WEA (sog. „Neues Helgoländer Papier“ Stand April 2015) wird für den Rotmilan ein Mindestabstand zum Horst von 1.500 Metern empfohlen, darüber hinaus ein Prüfabstand von 3.000 Metern. Innerhalb dieses Prüfabstandes ist auf die Ansprüche der jeweiligen Vogelart im Hinblick auf Nahrung und Rast besondere Rücksicht zu nehmen. Der Rotmilan horstet im Bereich nördlich der Brautsteine und jagt regelmäßig auf den Offenlandflächen des Forstes Polau, da diese stillgelegt und strukturreich sind, weshalb sie besonders günstige Nahrungshabitate für diese seltene Greifvogelart darstellen. Bis vor zwei Jahren fand sich auch noch im Forst Polau selbst ein Rotmilanhorst, dessen Baum jedoch durch Windbruch verloren gegangen ist. Mit einer Ersatzhorstung ist insofern zu rechnen. Insofern muss ein 3-Jahres-Zeitrahmen für die Fortgeltung des Horstplatzes kalkuliert werden. Rotmilansichtungen sind im gesamten Potentialgebiet vor und nach der Brutzeit die Regel. Der Bezirksförster a.D. K. sowie der Gärtner des Nachbarn der regelmäßig auf dem Hof Rohrstorf arbeitet, beobachten insbesondere auf den Offenlandflächen ostwärts und westlich des Verbindungsweges Polau/Hof Rohrstorf laufend Revier- und Jagdflüge dieser gefährdeten Greifvogelart. Die besondere Gefährdung innerhalb des Revierradius ist umso greifbarer, als die Wald- und Offenlandflächen des Forstes Polau aufgrund ihres Strukturreichtums besonders günstige Schlafplatz- und</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Aufgrund der Methodik im Avifaunistischen Fachgutachten sind lediglich die 1,5 km-Abstandsradien zu Rotmilanhorsten in Anlehnung an den Nds. Artenschutzleitfaden als Tabuflächen zu bewerten. Dieser Wert wird eingehalten. Daher ist der 3 km Prüfabstand für die raumordnerische Ebene ohne Belang, muss aber im Zulassungsverfahren beachtet werden. In diesem Rahmen erfolgt dann auch eine konkrete Raumnutzungsanalyse. Das angeführte Urteil des OVG Lüneburg erfolgte zu einem Zulassungsverfahren für WEA im Rahmen des BImSchG. Dies ist für die Planungsebene nicht maßgeblich.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Nahrungshabitate für den Rotmilan darstellen. Hinzukommt die Charakteristik als Wolfsgebiet mit einer entsprechenden Dichte an Wildtierrissen. Der Rotmilan als teilweiser Aasfresser verfügt insbesondere in diesem Habitat über zusätzliche reichhaltige Nahrungsquellen. Darüber hinaus sind die Potentialflächen insgesamt als Nahrungshabitat geeignet, da der Rotmilan nicht nur auf dem stillgelegten Offenland des Forstes Polau jagt, sondern auch an den Waldgrenzen entlang, auf den am Wald gelegenen bewirtschafteten Ackerflächen in Bankewitz/Polau. Ein Verlust von Individuen durch Schlagschäden ist auf diesen Nahrungsflächen zwangsläufig vorgezeichnet. Nach Auffassung des OVG Lüneburg (Urteil vom 10. Januar 2017, Az. 4 LC 198/15) ist die konkrete Raumnutzung des Rotmilans als Ausschlusskriterium für WEA geeignet, wobei sich der 4. Senat an den Vorgaben des „Helgoländer Papiers“ orientiert. Die Vorgaben des „Neuen Helgoländer Papiers“ sind auch weitestgehend im Niedersächsischen Windenergieerlass 2016 übernommen worden. Unter diesem Aspekt ist eine Gebietsausweisung ohne hinreichende Bewertung des Raum-Nutzungs-Verhaltens des Rotmilans unzulässig. Das Konfliktpotential ist besonders hoch.</p>	
506	342		<p>b.) Kornweihe (circus cyraneus) Kornweihen brüten im unmittelbaren räumlichen Umfeld von Forst Polau und jagen regelmäßig auf den Potentialflächen (Beobachtung erfolgte 2017). Die Offenlandflächen am Forstgut Polau und die Polauer Heide sind aufgrund ihrer reichen Struktur durch Hecken und Gehölz bzw. der Waldränder besonders günstige Nahrungshabitate für die Kornweihe, insbesondere im Vergleich zu strukturarmen Ackerstandorten der weiteren Umgebung. Unter diesem Aspekt ist das Konfliktpotential für die vorkommenden Kornweihen als besonders hoch einzustufen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Horste von Kornweihen sind im Planungsraum nicht bekannt. Ein konkreter Standort eines Horstbaumes wurde nicht benannt und kann daher auch nicht überprüft werden.</p>
506	343		<p>c.) Kranich (grus grus) Die Offenlandflächen des Forstes Polau sind regelmäßiges Nahrungshabitat für den Kranich. Als Stilllegung sind sie für ca. 5 - 6 Jungvögel in jedem Jahr übliche und dauerhafte Aufenthaltsfläche. Beobachtung 2017 durch K. sowie H.. Dieser Planungsbereich ist unmittelbar betroffen. Vor allem aber liegt das Potentialgebiet im Hauptzugkorridor des Kranichs von Nordspanien Richtung Skandinavien/Baltikum. Dieser Korridor führt über das Urstromtal der Elbe, weshalb nicht umsonst ostwärts des Planungsgebietes mehrere Vogelschutzgebiete Natura 2000 ausgewiesen wurden. Die entsprechende Potentialfläche wird im Bebauungsfall geradezu zwangsläufig zur Aufgabe dieses Nahrungsplatzes führen und ggf. auch den Vogelzug nachteilig beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist das Konfliktpotential als besonders hoch einzuschätzen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Brutplätze von Kranichen sind im Planungsraum nicht bekannt. Ein konkreter Standort eines Brutplatzes wurde nicht benannt und kann daher auch nicht überprüft werden.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
506	344		<p>d.) Ortolan (<i>emberiza hortulana</i>) Der Bereich von Waldsaum und Offenland im Bereich Polau ist regelmäßiges Brutbiotop des Ortolans (Gartenammer). Dieser Vogel ist in der roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Stand 2015, Seite 194) als „stark gefährdet“ eingestuft. Er ist wertbestimmende Art des ostwärts von Polau gelegenen Natura 2000 Gebietes V 26 „Drawehn“.</p> <p>Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten machen zu dieser Art keine expliziten Ausführungen. Gerade im Hinblick auf die spezifische Bevorzugung von Stilllegungsflächen und Hecken als Nahrungs- und Brutbiotop liegt allerdings das Konfliktpotential zu den WEA der Potentialfläche Nummer 60 auf der Hand. Es handelt sich dabei um die einzigen Offenlandflächen in Mitten einer mehrere 100 ha großen Waldung und dementsprechend um das bestgeeignete Nahrungshabitat. Das Konfliktpotential ist hoch.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Das Vorhandensein von Ortolanbrutplätzen führt nach der Systematik des Landkreises (siehe Kapitel 2.2.2.11) nicht zu einer Ungeeignetheit der Fläche.</p>
506	345		<p>e.) Raufußkauz (<i>aegolius funeus</i>) Ebenfalls wertbestimmend für das Natura 200 Gebiet V 26 ist der Raufußkauz, der im Forst Polau regelmäßig vorkommt. Diese Eulenart brütet vornehmlich in Altbäumen, vorzugsweise in Mischbeständen von Nadel- und Laubholz. Ganz offensichtlich kommt dem Raufußkauz die naturnahe Mehrstufigkeit des Baumbestandes in Polau besonders entgegen. Diese Vogelart jagt sowohl im Wald selbst als auch auf den Offenlandflächen am Waldrand und damit auf dem Planungsgebiet. Beobachtung 2017 durch K.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Horste von Raufußkäuzen sind im Planungsraum nicht bekannt. Ein konkreter Standort eines Horstbaumes wurde nicht benannt und kann daher auch nicht überprüft werden.</p>
506	346		<p>f.) Baumfalke (<i>falco subbuteo</i>) Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichfalls für den Baumfalken, der auf den Potentialflächen regelmäßig jagt. Beobachtung 2017 durch K.. Die Abstandsempfehlungen für WEA weisen insofern einen Schutzradius von 500 m um den Horst und ein Prüfgebiet von 3000 m aus. Da der Bestand dieser kleinen Greifvogelart ohnehin in Deutschland nur auf 2700 Brutpaare geschätzt wird und rückläufig ist, gilt der Erhaltung dieser Art ein besonderes Augenmerk. Da die Errichtung von WEA häufig zur Aufgabe der Brutplätze und zu Kollisionen über den Nahrungshabitaten führt, ist sowohl der regelmäßige Flugkorridor als auch die Umgebung des Brutplatzes freizuhalten. Das Konfliktpotential ist hoch.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Horste von Baumfalke sind im Planungsraum nicht bekannt. Ein konkreter Standort eines Horstbaumes wurde nicht benannt und kann daher auch nicht überprüft werden.</p>
506	347		<p>g.) Sonstige Wiesen- und Waldvögel Besonders auf den ostwärtigen Offenlandflächen an der Verbindungsstraße Polau/Hof Rohrstorf befindet sich ein besonders geeignetes Gebiet für kleine Wiesenvögel. Dabei handelt es sich um Braunkelchen, Wiesenpieper und Feldlerche. Nach eigener Aussage des Landes Niedersachsen stellt der Schutz der Wiesenvögel einen Schwerpunkt der Naturschutzarbeit dar. Der Bestand dieser Arten ist in den letzten Jahrzehnten deutschlandweit dramatisch</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Konkrete Standorte von Nestern wurden nicht benannt und können daher auch nicht überprüft werden.</p>

eingebrochen und kann nur durch erhebliche Anstrengungen teilweise stabilisiert werden. Maßnahmen, die sich auf Vogelschutzgebiete beschränken, reichen dazu nicht aus. Deshalb wurden von den Norddeutschen Bundesländern durchgängig Kulissen festgelegt, die aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine Umwandlung von Grünland in Ackerland nur unter strengsten Auflagen zulassen und de facto ausschließen.

Die vorgenannten Arten weisen gegenüber WEA ein deutliches Meideverhalten auf. Außerdem führt die Gebietserschließung zur Windenergienutzung zu erheblichen Habitatsveränderungen in Folge der Landschaftszerschneidung. Windparks stellen insofern regelmäßig Störgebiete für Wiesenvögel aller Art dar, die nicht nur oder nur in geringer Intensität als Lebensraum genutzt werden können. Regelmäßig erfolgt deshalb ein Bestandsschutz bestehender WEA, ein Repowering oder eine Neuerrichtung ist demgegenüber ausgeschlossen.

Ein besonderes Augenmerk muss in diesem Zusammenhang der Waldschnepfe (*scolopax rusticola*) gelten, deren Balzgebiet vornehmlich in den naturnahen Waldflächen des Forstes Polau liegt. Die Abstandsempfehlungen für WEA weisen insofern einen Schutzabstand von 500 m zum Balzgebiet der Waldschnepfe aus. Da alle Potentialflächen Nr. 60 von Forsten als Balzgebieten der Waldschnepfe umschlossen sind, die unmittelbar in Entfernung von 500 m angrenzen, hat auch insofern eine Ausweisung als Vorranggebiet zu unterbleiben. Ansonsten sind Kollisionsverluste vorgezeichnet.

Das Konfliktpotential ist hoch.

506

348

h.) Fledermäuse

Durch die naturnahe Gestaltung des Forstes Polau bietet dieses Gebiet besondere Vorteile als Fledermaushabitat. Die geschlossenen Waldflächen mit den sich daran anschließenden Hecken und Waldrandstrukturen des Offenlandes bilden dabei Leitlinien für Nahrungs- und Wanderflüge.

Festgestellt wurden der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus. Der Große Abendsegler jagt dabei im freien Luftraum über der ganzen Fläche, auch im Offenland. Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus jagen an Vegetationsstrukturen wie Einzelbäumen und Waldrändern. An Gehölzen ist die Aktivität höher als auf Freiflächen.

Beobachtung 2017 durch K.

Eignungsgebiete an Knicks oder Waldrändern sind insofern nicht zulässig. Insbesondere der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus werden gem. Windenergieerlass 2016 als kollisionsgefährdet erkannt. Dieses Risiko gilt insbesondere in Anbetracht der Waldfläche, die sich an den Forst Polau unmittelbar anschließt und das Potentialgebiet durchschneidet. Das Potentialgebiet wird von den geschlossenen Waldflächen dergestalt um- und eingeschlossen, dass von einer Windenergieplanung im Wald gesprochen werden muss. Ziffer 2.7. des Windenergieerlasses 2016 schließt Waldflächen indessen von der Windenergienutzung aus. Insofern steht die Potentialfläche Nr. 60 von ihrer

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Der Schutz der Fledermäuse erfolgt in seinem rechtlich zustehenden Rahmen im Zulassungsverfahren. Ergänzend führt der Leitfaden Artenschutz des Nds. Windenergieerlasses in Nr. 5.2.5 aus: Im Regelfall können mit dem Abschalten der Anlagen zu Zeiten mit prognostizierten hohen Fledermausaktivitäten artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Belegenheit her im Widerspruch zu dieser Maßgabe. Der de-facto-Einschluss von Waldflächen in die Planung wird dazu führen, dass insbesondere die im und am Waldrand jagenden Fledermäuse erheblichen Verlustrisiken ausgesetzt werden. Der erhebliche nachteilige Einfluss von WEA auf Fledermausvorkommen ist mittlerweile unbestritten. So haben beispielsweise Götsche und Gögel 2007 in der Untersuchung „Teichfledermaus als Kollisionsopfer an einer Windenergieanlage“ (Nyctalus 12, Seite 277 bis 281) in einer einzigen Anlage mit vier Windrädern 22 tote Fledermäuse gefunden. Die Deutsche Wildtier Stiftung hat jährliche Verluste von ca. 250.000 Individuen durch WEA ermittelt. Eine Umsetzung der Planung würde die landesweit bedeutsame Population erheblich gefährden. Die betroffenen Flächen sind wesentliche Nahrungshabitats und grenzen an das Brutpflegehabitat des Forstes Polau unmittelbar an. Das Konfliktrisiko zur Errichtung von WEA ist besonders hoch.

506

349

4. Einfluss auf gesunde Wohnverhältnisse

Der Eigentümer, der im Hof Polau seinen Erholungsort gefunden hat, fühlt sich von den geplanten WEA nicht nur subjektiv umzingelt und von der Wirkung erdrückt. Objektiv würde ein derartiger Landschaftseingriff die Wertigkeit des Forstes Polau und des Hauses erheblich beeinträchtigen durch:

- Verspargelung,
- Schall- und optische Beeinträchtigung,
- Schlagschattenbildung,
- Zerstörung des Landschaftsbildes,
- Immissionen während der Bauphase,
- Zerschneidung der Landschaft über Revisionswege.

Das Potentialgebiet liegt einen knappen Kilometer nördlich vom Wohnhaus. Bei einer geplanten Nabenhöhe von 160 Meter und einer Flügellänge von 67 Meter errechnet sich ein Abstandserfordernis von mindestens 2.270 Metern statt hier 1.000 Metern Abstand zu bewohnten Häusern. Dies muss zum Schutz des Menschen und zur Vermeidung der vollständigen Entwertung auch hier gelten. Weiteren Vortrag zum Einfluss von WEA auf die gesunden Wohnverhältnisse behalten wir uns ausdrücklich vor.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Der gesamte Außenbereich ist immer wieder einem technischen Wandel unterlegen. Dies wird auch durch WEA geschehen, jedoch ist dies durch die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung rechtlich und politisch so gewollt. Für Beeinträchtigungen durch Schlagschattenwurf, Schallimmissionen und die anderen angeführten Beeinträchtigungen muss der Betreiber im Rahmen des Zulassungsverfahrens, wenn auch der Standort und die Anzahl der WEA bekannt ist, nachweisen, dass die diesbezüglichen Grenzwerte und anderen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Aspekte, die mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusammenhängen, werden im Fachgutachten zum Landschaftsbild abgearbeitet. Für das angeführte Abstandserfordernis von 2.270 m wird keine Rechtsgrundlage genannt. Von § 249 Abs. 3 BauGB macht das Land Niedersachsen keinen Gebrauch.

506

350

5. Einfluss auf regionale Entwicklung

Die vorstehenden Auswirkungen zur Wertminderung der eigenen Wohnimmobilie setzen sich auch in der unmittelbaren Nachbarschaft fort. Der Nachbar, Herr H., hat im Jahr 2016 den Hof Rohrstorf gekauft und im Januar 2017 übernommen. Hauptsächliches Kaufargument war die Abgeschiedenheit und die Lage in unberührter Natur. Geplant ist auf dem Hof Rohrstorf langfristig Ferien- und Wochenendwohnungen sowie eine Pflege-Wohngemeinschaft einzurichten. Die ersten Vorbereitungen für die Pflege-WG sind bereits erfolgt.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien ist nicht Bestandteil der Planung. Auch belegen internationale wissenschaftliche Untersuchungen, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben ist. Eigentumsrechtliche Gegebenheiten begründen kein Kriterium zur Festlegung der Vorranggebiete. Eine

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Der Hof Rohrstorf liegt ca. 600 m vom westlichen Teil des Potentialgebietes entfernt und damit nur ein gutes Viertel der Distanz, die bei der Anwendung der Abstandsgleichung 10 H angemessen wäre. Erhebliche Nachteile - insbesondere für die erholungsorientierte Wohnnutzung - sind insofern vorgezeichnet. Die umfangreichen Sanierungsarbeiten, mit denen schon begonnen wurde, werden von Herrn H. nach eigener Aussage sofort gestoppt, wenn der Bereich als Fläche für Windkraft ausgewiesen wird.</p> <p>Die negativen Auswirkungen für die regionale Entwicklung, da erste Arbeiten bislang von regionalen Firmen durchgeführt wurden. Weiter sind Angebote regionaler Handwerker wie Heizungsbauer, Sanitärfirmen, Elektriker eingeholt worden. Die Sanierungskosten von mindestens EUR 600.000 rechnen sich für Herrn H. nicht, wenn die Fläche als Vorranggebiet für WEA ausgewiesen wird und die geplante Nutzung für Ferien- und Wochenendgäste damit entfällt.</p>	Abstandsgleichung 10H ist hier nicht bekannt. Von § 249 Abs. 3 BauGB macht das Land Niedersachsen keinen Gebrauch.
506	351		<p>6. Gesamtschau</p> <p>Die Ausweisung des Potentialgebietes Nr. 60 ist im Hinblick auf die fehlende Vorbelastung des Gebietes, vor allem aber hinsichtlich der absehbaren Folgen für den Natur- und Artenschutz sachfremd erfolgt. Insbesondere vernachlässigt die Ausweisung die erweiterten Prüfgebietsradien zu Gunsten gefährdeter Arten. Bei verdichteter Prüfung der Potentialflächen, die im avifaunistischen Gutachten ohnehin für erforderlich gehalten wird, steht der nachteilige Einfluss auf den Artenschutz nicht nur als wahrscheinlich im Raum, sondern wird sich umweltfachlich belegen.</p> <p>Die Planung unter Einschluss der Potentialfläche Nr. 60 ist unter Gesundheits-, Natur- und Artenschutzaspekten fehlerhaft.</p>	Dem Einwand wird nicht gefolgt
510	352		<p>1. Gesundheitliche Auswirkungen, Unzumutbare Zerstörung der Wohnqualität</p> <p>Wir haben das Haus in Hof Rohrstorf in 2016 gekauft und im Januar 2017 übernommen. Hauptsächliches Kaufargument war die Abgeschiedenheit und die Nähe zur unberührten Natur. Meine Familie und ich planen unseren Lebensmittelpunkt nach Hof Rohrstorf zu verlegen.</p> <p>Windräder in unmittelbarer Nähe zu unserem Hof zerstören diese Planungen. Wir haben im letzten Jahr Freunde besucht, die in unmittelbarer Nähe einer Windkraftanlage leben und haben dort die Beeinträchtigungen sowohl erlebt, als auch geschildert bekommen. Der Lärm und die Schwingungen sind aus der Nähe unerträglich. Gerade der unberührte, ländliche Charakter wird vollständig zerstört.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Auswirkungen von WEA auf die Wohnqualität in Form von Schall- und Schattenwurf werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA untersucht. Dort hat der Antragsteller für die WEA zu belegen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Für einen höheren Schutzanspruch gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach ständiger Rechtsprechung ist auf besondere Empfindlichkeiten keine Rücksicht zu nehmen.</p>
510	353		<p>2. Stornierung von Investitionen</p> <p>Die umfangreichen Sanierungsarbeiten des Hofes, mit denen vor dem Hintergrund unserer Planungen bereits begonnen wurde, werden von uns sofort gestoppt, wenn der Bereich als Fläche für Windkraft ausgewiesen wird. Erste Arbeiten wurden bislang von regionalen Firmen durchgeführt. Weitere Investitionen würden vor dem Hintergrund einer großen Windanlage in unmittelbarer Nachbarschaft</p>	Dem Einwand wird nicht gefolgt

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			umgehend gestoppt.	Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen.
510	354		<p>3. Erwägungen des Natur- und Artenschutzes</p> <p>Die Insekten- und Naturwelt ist in der Gegend sehr besonders. Mein Grundstück wird als naturnaher Garten gehalten. Er soll Rückzugsort für viele Vögel und Insekten sein. Die dort lebenden Vögel möchte ich unbedingt in der Nachbarschaft und auch im Garten erhalten. Eine Windkraftanlage macht diese Bemühungen um naturnahe Artenvielfalt zunichte.</p> <p>Es wurden wiederholt ein Rotmilan gesehen, der südlich von Hof Rohrstorf über dem Feld kreiste sowie in der Zeit des Vogelzugs sogar Kraniche.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Einzelne Sichtungen des Rotmilans oder des Kranichs gelten nicht als belastbare Datengrundlage für eine Nichteignung einer Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht.</p>
510	355		<p>4. Zerstörung des dörflich-ländlichen Charakters</p> <p>Die kleindörfliche Situation in Hof Rohrstorf ist etwas ganz besonderes. Hier zeigt sich in exemplarischer Weise wie die Menschen früher gelebt und gewirtschaftet haben. Die Ansiedlung ist unberührt von späteren Einflüssen. Dieses exemplarische Beispiel historischer Siedlungenform ist unbedingt erhaltenswert.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Eine besondere Schutzwürdigkeit der Splittersiedlung im Außenbereich wird nicht gesehen. Eine Zerstörung ist auch nicht vorgesehen. Städtebaulich ist ein sonstiges Wohnen im Außenbereich zu missbilligen.</p>
510	356		<p>5. Allgemeine Erwägungen</p> <p>Für eine solche Planung fehlt mir das Verständnis. Der Landkreis Uelzen rückt zunehmend in den Fokus der Hamburger, die vor der Überfüllung der Stadt und hohen Mieten ins Umland fliehen. Mit der geplanten Autobahn und dem geplanten Breitbandausbau werden im Landkreis Uelzen genau die richtigen Signale gesetzt, um neue Bewohner in den Landkreis zu locken und die dörflichen Strukturen zu stärken. Windkraftanlagen in den letzten bewahrten Naturräumen machen diesen Effekt wieder vollständig zunichte.</p> <p>In den Leitlinien des Raumordnungsprogramms sind eine Vielzahl von Aspekten aufgeführt, die in meiner obigen Stellungnahme aufgegriffen werden (naturnaher und landschaftsschonender Tourismus, landschaftlich schöne Gebiete, Dorferneuerung etc.) Hiermit appelliere ich zunächst einmal an die politischen und behördlichen Entscheidungsträger, die oben genannten Erwägungen zu Gunsten der Region zu berücksichtigen. Es wäre schade, wenn dieser schöne Flecken Land zerstört wird. Gegen eine Windkraftanlage werde ich ansonsten mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln Widerstand leisten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis führt den im LROP normierten Planungsauftrag aus. Danach sind geeignete raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen und damit für die Windenergie substanziiell Raum zu schaffen. Dabei werden die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gegeneinander und untereinander von den Trägern der Regionalplanung abgewogen werden. Dieser kann dann durchaus zu der Entscheidung gelangen, dass sich die privilegierte Windkraftplanung gegenüber anderen Belangen durchsetzt.</p>
512	357		<p>Direkt vor unserem gemietetem Ferienhaus ist auf dem Acker eine Windkraftanlage geplant. Ich lebe dort aufgrund der Nähe und Liebe zur Natur und der nachbarschaftlichen Einbindung im Dorf Hof Rohrstorf und den zwei weiteren Familien.</p> <p>Ich bin mit dieser Planung nicht einverstanden und erkläre hiermit meine Einwendungen gegen die Einstufung des Geländes Bankewitz/Hof Rohrstorf als Vorranggebiet für die Windenergie (Potentialfläche Nr. 60).</p> <p>Gründe für die Einwendung werde ich nachfolgend kurz skizzieren:</p> <p>- Windräder genau gegenüber von unserem Haus verursachen durch die</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es werden keine konkreten Argumente vorgebracht, die zu einer Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung Bankewitz (60) führen. Die Auswirkungen auf die Wohnqualität in Form von Schall- und Schattenwurf werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA untersucht. Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf das</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Schwingungen starken Lärm und beeinträchtigen somit den Aufenthalt und die Wohnqualität.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die schöne landschaftlich und ländliche Umgebung wird durch die Windkraftanlage völlig verändert. - Die Erhaltung der Artenvielfalt und der Habitate von dort nistenden und lebenden Vögeln wird durch eine Windkraftanlage zerstört, um nur einige Gründe zu nennen. Ich bitte die behördlichen und politischen Entscheidungsträger meinen Einwendungen zu folgen. 	<p>Landschaftsbild und die Avifauna wurden in zwei Gutachten untersucht und somit im Verfahren berücksichtigt. Im Außenbereich ausgeübte Wohnnutzungen müssen damit rechnen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen.</p>
514	358		<p>Es wird ausdrücklich erklärt, dass sich der Einwander durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage unmittelbar vor unserem Haus persönlich betroffen fühlt.</p> <p>Mit diesen Planungen ist er nicht einverstanden und erhebt hiermit Einwendungen gegen die Einstufung des Geländes Bankewitz/Hof Rohrstorf Potentialfläche Nr. 60 als Vorranggebiet für Windenergie.</p> <p>Der Lebensmittelpunkt hat sich immer mehr nach Hof Rohrstorf verlagert. Der unberührte ländliche Charakter und die dörfliche Situation sowie die erholsame Atmosphäre sind für uns ein wichtiger Rückzugsort aus der Hektik der Stadt. Windkrafträder in unmittelbarer Nähe zum eigenen Haus zerstören diesen Rückzugsort.</p> <p>Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.</p> <p>Deshalb wird die Versagung der ortsnahen Errichtung der Windkraftanlage gefordert und erwartet.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Auswirkungen auf die Wohnqualität in Form von Schall- und Schattenwurf sind nicht Gegenstand des RROP und werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren untersucht. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich im Außenbereich. Im Außenbereich ausgeübte Wohnnutzungen müssen damit rechnen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen.</p>
514	359		<p>Auch das bestehende Landschaftsbild wird durch die Errichtung der WKA zerstört. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Vogelarten in der Gegend. Unter anderem wurden wiederholt Rotmilane gesichtet, die über den Feldern kreisten sowie andere seltene Vogelarten.</p> <p>Zum Schutz der Tierwelt und des Erholungswaldes sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag auf Bau einer Windkraftanlage abzulehnen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Aspekte, die mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. Avifauna zusammenhängen, werden in den jeweiligen Fachgutachten abgearbeitet. Konkretere Fragestellungen wie z. B. Wirkungen auf das Landschaftsbild oder die Avifauna können aus Sicht des Landkreises auf der Zulassungsebene wirkungsvoller abgearbeitet werden, da dann die Standorte und die Höhe der WEA feststehen. Die grundsätzliche Eignung des Vorranggebiet 60 für eine raumbedeutsame Windenergienutzung ist jedoch gegeben.</p>
515	360		<p>1. Gesundheitliche Auswirkungen, Unzumutbare Zerstörung der Wohnqualität</p> <p>Der Einwander lebt seit über 30 Jahren in den Ferien und an den Wochenenden in dem kleinen Fachwerkhaus direkt gegenüber dem geplanten Windkraftwerk.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Auswirkungen auf die Wohnqualität in Form von Schall- und Schattenwurf sind nicht Gegenstand des</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windräder in unmittelbarer Nähe zu diesem Haus zerstören die Natur und die Wohnqualität.	RROP und werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren untersucht. Das von Einwender genutzte Haus befindet sich im Außenbereich. Im Außenbereich ausgeübte Wohnnutzungen müssen damit rechnen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen.
515	361		<p>2. Erwägungen des Natur- und Artenschutzes</p> <p>Die Insekten- und Naturwelt ist in der Gegend sehr besonders. Dort leben Rotkehlchen, Braunkehlchen, Pirol, Specht und Feldlerche. Diese Vögel möchte ich unbedingt in der Nachbarschaft und auch im Garten erhalten.</p> <p>Eine Windkraftanlage macht diese Bemühungen um naturnahe Artenvielfalt zunichte und zerstört den Charakter des Dorfes.</p> <p>Es wäre schlimm für alle Bewohner wenn dieser schöne Flecken Land zerstört wird. Gegen eine Windkraftanlage werde ich ansonsten mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln Widerstand leisten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Aspekt des Artenschutz, insbesondere der Avifauna wird im Avifaunistischen Fachgutachten abgearbeitet. Einzelne Sichtungen von Individuen gelten nicht als belastbare Datengrundlage für eine Nichteignung einer Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht. Die grundsätzliche Eignung des Vorranggebiet 60 für eine raumbedeutsame Windenergienutzung ist gegeben.</p>
Ziffer 4.2 02 62 Gebiet Schwemlitz				
41	362		<p>Bei Streichung des Kriteriums 3 km Abstand, würde das Potenzialgebiet Nr. 62 mit einer Flächenausprägung von ca. 61 ha als Vorranggebiet für die Windenergie genutzt werden können. Für das Gebiet Nr. 62 (Schwemlitz) hat das eigene Unternehmen naturschutzfachliche Voruntersuchungen von einem Gutachterbüro durchführen lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung unterstreicht die grundsätzliche Eignung des Potenzialgebietes Nr. 62 als Vorranggebiet für die Windenergie.</p> <p>Das Potenzialgebiet Nr. 62 (Schwemlitz) bietet Raum für die Errichtung von 6 WEA der neuesten Generation mit insgesamt über 25 MW Installationsleistung.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>An dem 3 km Abstandskriterium wird aus den in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 dargelegten Gründen festgehalten. Der 3 km Abstand zwischen den Potenzialflächen 60 und 62 wird nicht eingehalten. Da die Potenzialfläche 60 größer als die Potenzialfläche 62 ist, entfällt die Potenzialfläche 62 vollständig</p>
Ziffer 4.2 02 63 Gebiet Dalldorf				
1.5.17	363	Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie	<p>WEA- Potentialfläche Nr. 63 (Dalldorf)</p> <p>BMS: „Grundsätzlich geeignet. Durch die empfohlenen Flächenreduktionen und flankierenden Maßnahmen lässt sich das Konfliktpotenzial im Zulassungsverfahren erheblich reduzieren, da insbesondere die Bereiche mit Ortolan-Vorkommen mit 250 m Puffer ... Zu Ortolan-Brutplätzen kann somit ein Abstand von 250 m im Zulassungsverfahren eingehalten werden, dadurch werden Konflikte für einzelne Individuen der Art effektiv im LK Uelzen vermieden.“</p> <p>Anm.: Hier existieren 8-12 Paare Ortolan (Feste Altviehere, vergleichbar mit ehemals östlich Nateln (nördlich 50). Aufgrund der Gefahr des Vertreibens dieser sehr seltenen Vogelart darf hier keine WEA-Baugenehmigung erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Ortolan-Vorkommen auf der Fläche ist bekannt (siehe auch Avifaunistisches Fachgutachten). Mit dem RROP werden keine Baurechte für WEA geschaffen, dies erfolgt in einem separaten Verfahren, dem Zulassungsverfahren. Inwiefern ein Abstand zu den Ortolan-Brutplätzen eingehalten werden kann, ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu klären. Für eine Windenergienutzung ist die Fläche grundsätzlich geeignet, auch wenn sich im Zulassungsverfahren herausstellen sollte, dass einzelne Teilbereiche ausscheiden.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Ziffer 4.2 02 64 Gebiet Kakau				
1.5.06	364	NABU Uelzen e. V.	Nr. 64 Kakau: Sehr häufige Beobachtungen des Rotmilans lassen ein dortiges Brüten für sehr wahrscheinlich annehmen. Der Brutplatz soll dem Landkreis sogar bekannt sein.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Im Umkreis des Vorranggebietes befinden sich einige wertvolle Brutvogellebensräume, die jedoch nicht das Vorranggebiet betreffen. Der Brutplatz des Rotmilan ist dem Landkreis nicht bekannt. Aufgrund der Methodik des Gutachtens werden nur Horststandorte berücksichtigt, diese wurden jedoch für die o. a. Art im Umkreis der Fläche nicht nachgewiesen. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
508	365		Hiermit lege ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen ein, im Raum Kakau Müssingen. Im Bereich der geplanten Anlagen ist der Rotmilan beheimatet. Weiterhin kommen vor Kraniche und Fischreiher die stehen unter Naturschutz, sollte gebaut werden ziehe ich Rechtsbeistand aus Hamburg zu.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Einzelne Sichtungen des Rotmilans, des Kranichs oder des Fischreihers gelten nicht als belastbare Datengrundlage für eine Nichteinigung einer Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
Ziffer 4.2 02 71 Gebiet Hohnstorf				
132	369		Meine Einwendungen vom 21. 02.2016 und 11.05.2017 gegen den Entwurf des RROP halte ich nach Sichtung des überarbeiteten Entwurfs in allen Punkten aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
132	370		1) Die Argumente der Ablehnung von Einwendungen sind widersprüchlich. Zur Änderung der Flächenberechnung heißt es in der Synopse der Abwägungen unter Vorgangsnummer 701: „Die Änderung der Flächengröße hat sich durch eine Überprüfung und Anpassung der Siedlungsfläche am nördlichen Rand von Hohnstorf ergeben.“ An anderer Stelle (Vorgangsnummer 114) wird jedoch auf	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die bei der Vorgangsnummer 701 genannte Fläche (Situation am Sportplatz im Nordwesten von Hohnstorf) ist nicht identisch mit der in Nr. 114 genannten Fläche (W-Fläche am Nordrand von

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			diese Fläche im Norden von Hohnstorf als Baulandreserve verwiesen. Ist davon auszugehen, dass die genannte Baulandreserve bei Umsetzung eines Windkraftparks wegfallen würde?	Hohnstorf; Schmiedekoppel).
132	371		2) Das avifaunistische Gutachten beruht nach wie vor auf Sekundärdaten. Wesentliche Aussagen stützen sich dabei auf Angaben des potentiellen Windenergieanlagenbetreibers KG bzw. in dessen Auftrag handelnde Gutachterbüros. Eine unabhängige naturschutzfachliche Begutachtung des Gebietes ist offensichtlich immer noch nicht erfolgt und wird hiermit erneut eingefordert. In der letzten Brutperiode waren sowohl Wiesenweihen wie auch der Rotmilan täglich im Gebiet zu sichten; aktuell (März) ist der Rotmilan bereits wieder nachweisbar.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Daten des Betreibers werden durch den Gutachter des Landkreises überprüft. Eine vollständige avifaunistische Kartierung des gesamten Landkreises und der angrenzenden Bereiche der benachbarten Landkreise durch den Landkreis Uelzen ist weder erforderlich noch leistbar. Sichtungen sind im Rahmen des Konzeptes des Landkreises nicht ausreichend.
132	372		3) Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es unter 3.4.3.6: „In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen – im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten.“ Das Potenzialgebiet 71 grenzt ohne erforderliche Abstandswahrung in mehr als 800 m Länge an ein mit Kiefern bestandenes Waldgebiet von mehr als 5 ha Größe. In der Synopse der Abwägungen zum RROP-Entwurf 2016 erfolgte keine Stellungnahme zu dieser Einwendung. Im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes wäre es sinnvoll die Einhaltung entsprechender Abstände bereits jetzt in die Überlegungen einzubeziehen. Ein größerer Abstand zur Waldfläche würde auch naturschutzfachliche Bedenken abschwächen, da sich hierdurch auch der Abstand zum NSG Vierenbach vergrößern würde.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die zitierten Ausführungen des Nds. Windenergieerlasses gelten für die Anlagenzulassung, jedoch nicht für die vorgeschalteten Planungsebenen. Auch ist unvollständig zitiert worden. Im Windenergieerlass wird weiter ausgeführt: "Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann." Der 1,5-fache Anlagengesamthöheabstand ist also nicht zwingend vorgesehen. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
477	373		Meine Einwendungen vom zu den vorherigen Entwürfen des RROP halte ich nach Durchsicht des aktuellen Entwurfs weiterhin aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2016 wurde in der Synopse zum RROP Entwurf 2016 unter der Verfasser-Nr. 477 abgewogen. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
98, 465, 476, 486	368		10) Synopse, Vorgänge 295, 321-324, Vorranggebiet Windenergie: Auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist auf einzuhaltende Mindestabstände zu Verkehrsträgern hin. Verkehrsteilnehmer dürfen durch Stroboskopeffekte, Eisabwurf, Geräuschemissionen oder kippende Anlagen nicht gefährdet werden. Derzeit muss von einer Bauhöhe der Anlagen von 200 Metern ausgegangen werden (kleinere Anlagen wären weniger wirtschaftlich. Der zukünftige Betreiber geht ebenfalls von diesen Größen aus). Der Zuschnitt des Vorranggebietes sollte so erfolgen, dass eine solche Gefährdung (bei Aufbau von derzeit marktüblichen Anlagen) ausgeschlossen ist. Derzeit ist eine Positionierung von WEA im Gefahrenbereich für ESK, BAB und PWC-Anlagen Nutzer noch möglich. Die genannte Dammlage des ESK ist in weiten Teilen des vorgesehenen Vorranggebietes nicht vorhanden bzw. so gering, dass sie keinen Schutz darstellt. Das Vorranggebiet sollte so zugeschnitten werden, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf dem ESK und der A39 ausgeschlossen werden kann.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Alle diese Fragen sind in nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA zu klären, wenn die Standorte und Höhen der WEA feststehen. Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
98, 477	366		3) Das Vorkommen des Milans wurde von mir bereits bei der vorangegangenen Auslegung des RROP-Entwurfs eingewendet. Offensichtlich wird dem Ihrerseits nicht gefolgt, was mir nicht plausibel erscheint. Ich füge daher diesem Einwand ein paar Fotos bei, die Ihnen zumindest zeigen mögen, dass ich mir die Vorkommen nicht ausdenke. Leider ist die Qualität nicht diejenige die man sich wünschen würde. Aber ein korrekter Nachweis sollte von einem Ornithologen erbracht werden. Die Sichtungen erfolgten an verschiedenen Tagen im vergangenen Jahr. Zum einen nördlich von Hohnstorf/westlich des Elbeseitenkanals bis zum Bereich des Vierenbachs und der dort angrenzenden Wiesen. Zur vorgesehenen Vorrangfläche Windenergie ergibt dies einen maximalen Abstand von 0-750 Metern. Aufgrund der Flugwege vermute ich den Horst in der Nähe, östlich des ESK. Auch in diesem Jahr konnte ich die Vögel bereits wieder sichten. Ein weiteres Vorkommen befindet sich offensichtlich südlich von Hohnstorf, die Sichtungen erfolgen meist beidseitig der Kreisstraße zwischen Bienenbüttel und Hohnstorf. Ich vermute den Horst in einem Waldstück am „Alten Schulweg“	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Sichtungen sind im Rahmen des Konzeptes des Landkreises nicht ausreichend. Aktuelle Brutnachweise liegen auch dem NLWKN nicht vor.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zwischen Hohnstorf und Edendorf. Der Abstand zum vorgesehenen Windenergiegebiet würde hier noch deutlich unter 2000 Metern liegen. Auch hier habe ich den Vogel bereits in diesem Jahr wieder gesehen.	
98, 477	367		<p>4) In Hohnstorf gibt es mittlerweile auch mehrere Kraniche die dort auch überwintern. Ich füge unter anderem Fotos aus dem Bereich Weddel/Vierenbach (Abstand ca. 200-300 Meter zum Windenergiegebiet) bei. Daraus ist ersichtlich dass ein Pärchen ein Junges bei sich führt.</p> <p>Ich gehe derzeit von zwei Vorkommen aus. Zum einen im Bereich Vierenbach/Weddel, zum anderen zwischen dem Hönkenbach und Hohnstorf. Ich bitte auch diese Vorkommen fachlich zu überprüfen.</p> <p>Es wird im Übrigen seitens der Hohnstorfer und Niendorfer Jägerschaft auch weiterhin das Vorkommen von Schwarzstörchen im Bereich Vierenbach/Weddel genannt.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Sichtungen sind im Rahmen des Konzeptes des Landkreises nicht ausreichend. Aktuelle Brutnachweise liegen auch dem NLWKN nicht vor.</p>
Ziffer 4.2 02 74 Gebiet Groß Thondorf				
1.2.4	374	Landkreis Lüneburg	Sehr positiv wird die Herausnahme der Potentialfläche 74 Groß Thondorf/Fladen/Boitze gesehen (Einwand Nr. 710). Insbesondere der Argumentation eines bundesweit dargestellten Waldbiotopverbundsystemes wie es in meinem Landschaftsrahmenplan dargestellt worden ist, trug zu einer neuen Einschätzung der Situation bei. Insofern wird es begrüßt, dass die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes LK Lüneburg bei ihren Überlegungen und Abwägungen berücksichtigt wurde und Eingang gefunden hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.5.17	375	Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie	Die ehemalige WEA- Potentialfläche Nr. 74 (östl. Gr. Thondorf) erscheint nicht mehr in der Tabelle bzw. der Karte. Diese ist vermutlich herausgefallen wegen des Arteninventars, hier hatten wir auch bereits Stellung genommen. Unsere Anmerkung: Keine Genehmigung.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Gründe, weshalb die Fläche 74 entfallen ist, sind der Synopse zum zweiten Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016 zu entnehmen.</p>
90	376		<p>3. Potentialfläche 74 - Groß Thondorf</p> <p>3.1. Allgemeines</p> <p>Die Firma plant im Gebiet Groß Thondorf einen Windpark. Grundlage der Planungen ist eine Kooperation mit der vor Ort ansässigen Energieversorger. Durch die Realisierung eines Windparks bestehen enorme Potentiale, die lokale Wertschöpfung vor Ort zu erhöhen. Die Gemeinde sowie die Bürger profitieren direkt und indirekt, z.B. über Gewerbesteuererinnahmen, Pachteinnahmen oder über Beteiligungsmodelle für die ortsansässige Bevölkerung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
90	377		<p>3.2. Gründe für den Wegfall im aktuellen Entwurf</p> <p>Die Potentialfläche 74 Groß Thondorf war sowohl im 1. als auch im 2. Entwurf des RROP enthalten. Im 2. Entwurf haben keine Änderungen des Flächenzuschnitts im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Abwägung erfolgt zu den nachfolgenden Punkten.</p>

Vergleich zum 1. Entwurf stattgefunden. Im 3. Entwurf ist die Fläche entfallen, da im Bereich der nördlichen Teilfläche nun ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden soll. Damit fällt die Gesamtgröße der beiden Teile unterhalb die Grenze von 30 ha, nämlich auf 28,9 ha. Es fehlt somit lediglich 1,1 ha, um die Fläche Groß Thondorf auch im Hinblick auf die vergleichsweise restriktiven Kriterien des Landkreises weiterhin als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausweisen zu können.

Grundlage für die Entscheidung, ein neues Vorranggebiet Natur und Landschaft auszuweisen, war eine in den Unterlagen zum 3. Entwurf des RROP nicht näher ausgeführte Neubewertung der Fläche aufgrund einer Stellungnahme sowie eines Vor-Ort-Termins.

Nachfolgend wird dargelegt, dass die Streichung der Potentialfläche Groß Thondorf nicht gerechtfertigt ist.

90

378

3.3. Ungleichbehandlung gleicher Flächenkategorien

Die Ausweisung des Vorranggebiets Natur und Landschaft wird mit der vorhandenen Kennzeichnung in der Zielkarte 5 des Landschaftsrahmenplans begründet. Bei der Signatur „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete" mit dem Zusatz „Auen/Niederungen mit hohem Dauervegetationsanteil" handelt es sich jedoch nur um die dritthöchste Wertigkeitsstufe in der Skala der Zielkategorien. Eine besondere Schutzwürdigkeit kann demnach unseres Erachtens nicht abgeleitet werden.

Darüber hinaus gibt es im aktuellen RROP-Entwurf drei geplante Windvorranggebiete im Landkreis, die die gleiche Signatur (Farbe ocker, Zusatz N) aufweisen und wo es offenbar keine Konflikte zwischen der Zielkategorie aus dem Landschaftsrahmenplan und der Windenergienutzung gibt. Dies sind die Flächen:

1. Nr. 3 Holthusen: Ein schmaler Streifen im Nordwesten der Potentialfläche
2. Nr. 25 „Wulstorf": Im Nordosten der Potentialfläche, an der Landkreisgrenze
3. Nr. 52 „Suhldorf": Das komplette Gebiet der Potentialfläche ist laut Zielkarte 5 des LRP so gekennzeichnet.

Diese unterschiedliche Wertung gleicher Sachverhalte sehen wir als abwägungsfehlerhaft an und fordern eine Wiederaufnahme der Fläche Groß Thondorf. Detailkarten des Sachverhalts sind dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Zur Bedeutung des LRP wird in der Begründung des RROP zu Ziffer 3.1.1 02 ausgeführt: "Der im Juli 2012 fertig gestellte und durch den Kreisausschuss am 04.09.2012 beschlossene neue LRP (einsehbar auf der Internetseite des Landkreis Uelzen) bietet die notwendigen und aktuellen Informationen für die Neuaufstellung des RROP, insbesondere im Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft. Die Darstellungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ergeben sich nach Abwägung mit anderen Belangen aus der Karte 7 (Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung) des LRP." Daraus ergibt sich, dass die Darstellungen des LRP keinen Automatismus für Festlegungen im RROP bewirken. Es wird immer eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall vorgenommen. Diese hat hier, nach erfolgten Ortsbesichtigungen des Umweltamtes und des Trägers der Regionalplanung, stattgefunden. In den angeführten Vergleichsfällen wurde eine abweichende Entscheidung getroffen, nämlich keine Darstellung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft.

90

379

3.4. Gesetzlich geschütztes Biotop

Wie in der Stellungnahme des Umweltamtes angemerkt, wurde durch uns geprüft, ob es sich bei dem Bereich des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Dies ist nach unserer Kenntnis nicht der Fall. In der Karte „Kartierte Biotope in Niedersachsen" des Niedersächsischen

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops ist nicht entscheidungserheblich für die Darstellung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist an fraglicher Stelle kein Biotop eingezeichnet, siehe folgender Kartenausschnitt. Eine Nachfrage beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich VII - landesweiter Naturschutz vom 16. März 2018 ergab ebenfalls nicht, dass sich in diesem Bereich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet.</p>	
90	380		<p>3.5. Fehlerhafte Abwägung der naturräumlichen Wertigkeit Unabhängig von der Frage, welche Signaturen im Landschaftsrahmenplan oder sonstigen Kartenwerken existieren, halten wir die Neubewertung der fraglichen Fläche für fachlich fehlerhaft. Dass es sich bei der Fläche nicht um ein Gebiet mit herausgehoben schützenswerter naturräumlicher Ausstattung handelt. Verdeutlicht u.a. die folgende Aufzählung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, Nationalparks) oder Natura-2000-Gebiete (FFH, Vogelschutzgebiete) sind mindestens im 1 km-Radius der Potentialfläche nicht vorhanden • Bei der landesweiten Biotopkartierung wurde innerhalb des 1 km- Radius keine Fläche als wertvolles Biotop erfasst. Dementsprechend finden sich dort auch keine „Besonderen Biotoptypen“. • Bei der landesweiten Erfassung faunistisch wertvoller Bereiche wurde innerhalb des 1 km-Radius keine Fläche als wertvoll hervorgehoben. • Bei den landesweiten Erfassungen avifaunistisch wertvoller Bereiche wurden innerhalb des 1 km-Radius keine für Brut- oder Gastvögel bedeutsamen Flächen hervorgehoben. • Innerhalb des 1 km-Radius sind keine „Naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Gebiete mit Auenbezug“ (Biber, Fischotter, Schwarz-, Weißstorch) hervorgehoben. • Auf Lüneburger Seite ist die „Strachau“ als Fließgewässer hervorgehoben. Dieser knapp 1 m breite, gradlinig verlaufende und wenig naturnahe und von Ackerflächen gesäumte Graben ist allerdings nicht als „Schwerpunktgewässer für die Umsetzung der WRRLMaßnahmenumsetzung und Hochwasserrisikogebiete“ oder als WRRL-Prioritätsgewässer eingestuft, sondern lediglich als Element innerhalb des WRRL-Gewässernetzes. Die Einstufung des Gewässers endet an der Lüneburger Landkreisgrenze, d.h. es gibt keine Überschneidungen mit der Potentialfläche Windenergienutzung. • Im 1 km-Radius finden sich keine Förderflächen für Ackerwildkräuter (BS 3), Feldhamster (BS 4), Ortolan (BS 5) oder Rotmilan (BS 6). • In der Karte „Arten und Biotope“ finden sich im Bereich der Windenergie-Potenzialfläche keine Flächen mit Hervorhebungen (siehe folgenden Kartenausschnitt). 	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Träger der Regionalplanung sieht keinen Grund von der fachlichen Bewertung seiner eigenen Fachbehörde, nämlich der Unteren Naturschutzbehörde, abzuweichen. Die Strachau ist Bestandteil des Nds. Fließgewässerschutzprogramms.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
90	381		<p>3.6. Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft Selbst für den Fall, dass in kleinen Teilbereichen des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft von einer höheren Schutzwürdigkeit ausgegangen werden sollte, so kann diese in keinem Fall für das komplette Gebiet angenommen werden. Dies belegen folgende Fotos: Es handelt sich hierbei um intensiv genutztes und konventionell bewirtschaftetes Ackerland. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich durch die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft die Gesamtgröße der Potentialfläche Wind auf 28,9 ha verringert und damit lediglich 1, 1 ha unter die Schwelle von 30 ha fällt, sollte eine Neubewertung bzw. Neuabgrenzung vorgenommen werden. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft ist in jedem Fall erneut zu prüfen. In der eingangs erwähnten Stellungnahme des Umweltamtes Uelzen heißt es: „Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Nutzung für Windenergie dieser Niederungsfläche nicht geeignet.“ Diese Feststellung verkennt unseres Erachtens, dass für die Windenergienutzung nur punktuell sehr kleine Teilbereiche eines Gebiets durch Fundament und Kranstellfläche in Anspruch genommen werden. Die Zuwegung orientiert sich an bereits vorhandenen Wegen, die Kabel werden unterirdisch verlegt. Die zusätzlich permanente Flächeninanspruchnahme durch eine WEA beschränkt sich somit auf ca. 2.500 - 4.000 qm. Da gezeigt wurde, dass das geplante Vorranggebiet Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder in vorhandene Schutzgebietskategorien fällt, • die zahlreichen eigenen Erfassungen des Landes Niedersachsen zu verschiedenen Aspekten des Naturschutzes keine signifikanten Merkmale identifiziert haben, • die tatsächliche naturräumliche Ausstattung nicht flächendeckend signifikant schützenswerter ist als die direkte Umgebung und außerdem • im RROP drei weitere geplante Vorranggebiete Windenergienutzung existieren, die die gleiche Signatur („ocker“, „N“) im Landschaftsrahmenplan aufweisen, sollte mindestens eine Neuabgrenzung des geplanten Vorranggebiets Natur und Landschaft auf die tatsächlich schützenswerten Bereiche durchgeführt werden. 	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Abgrenzung des Vorranggebiet Natur und Landschaft korrekt gewählt wurde. Sie wurde aus der Karte 5 Zielkonzept und der Textkarte 7 Biotopverbund des LRP übernommen.</p>
90	382		<p>3.7. Vorranggebiete Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern In der Begründung des RROP-Entwurf heißt es auf Seite 88 zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft: „Eine Ausnahme bilden die linienhaften Vorranggebiete Natur und Landschaft, die entlang von Fließgewässern festgelegt sind. Diese stellen regelmäßig keinen Widerspruch zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf der Maßstabebene der Regionalen Raumordnung (1:50 000) dar, da zum Schutz dieser Vorranggebiete im nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Zulassungsverfahren ausreichend Abstände festgesetzt werden können.“ Das Potentialgebiet Groß Thondorf bestand in den bisherigen Entwürfen aus zwei Teilflächen. Der Grund für die Lücke zwischen den beiden Teilflächen war das</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Der angeführte Text bezieht sich speziell auf Vorranggebiete Natur und Landschaft, die ausdrücklich mit dem Planzeichen "linienhaft" (vollgefüllte grüne Raute) dargestellt werden. Dies ist bei der Strachau nicht der Fall. Sie wird mit dem flächigen Planzeichen für Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Daher trifft der vorgetragene Einwand hier nicht zu.</p>

geplante Vorranggebiet Natur und Landschaft entlang der Strachau. Auf dieses Vorranggebiet trifft die oben zitierte Charakterisierung eines „linienhaften Vorranggebiets entlang von Fließgewässern“ vollumfänglich zu. Da diese laut Begründung zum RROP keinen Widerspruch zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung darstellen, entfällt der Grund für die Teilung der Potentialfläche in zwei Teilflächen. Damit kann die Potentialfläche Groß Thondorf zusammenhängend dargestellt werden. Selbst wenn der Teilbereich im Norden - der nun zusätzlich als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden soll - entfiel, hat die Restfläche immer noch eine Größe von deutlich mehr als 30 ha, weswegen sich eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nach den vom Landkreis Uelzen festgelegten Planungskriterien zwingend ergeben muss.

499

383

Im Entwurf des RROP von 2016 wurde die Potentialfläche Groß Thondorf seitens des Landkreises als unproblematisch eingestuft. Das Fachgutachten von BMS-Umweltplanung zum Landschaftsbild 2016 bewertet die Fläche mit der Wertstufe III (allgemeine Bedeutung). Konkret heißt es dort, sie habe „keine weiteren wertgebenden Biotop- und Landschaftsbildstrukturen“ (siehe S. 117) und „in der Potentialfläche [sei] keinerlei bestehender oder potentieller Schutzstatus“ (siehe S. 116).

Vor dem Hintergrund dieser fachkundlichen Beurteilung ist für uns nicht nachvollziehbar, dass aufgrund eines „Vor-Ort-Termins“ (siehe „Vorbemerkung zu den nachfolgenden Gebietsblättern der 23 Potentialflächen“ im Anhang der Begründung des Entwurfes 2017 des RROPs) jetzt ein Teilgebiet der Potentialfläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt wurde, was als weiches Tabukriterium zum Wegfall der Fläche geführt hat. Unserer Einschätzung nach bedarf es zwingend weiterer Begehungen und fachkundlicher Gutachten, um diese subjektive Abwägungsbeurteilung aufrecht erhalten zu können.

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Eine weitere Begehung wird für nicht erforderlich gehalten. Die Begehung durch die Unteren Naturschutzbehörde diene vorrangig auch lediglich der Bestätigung des bereits im LRP dargelegten Sachverhalts, nämlich, dass dieser Bereich in Verbindung mit dem Niederungsbereich der Strachau gemäß Zielkonzept (Karte 5) und Textkarte (Biotopverbund) eine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat.

Es steht dem Einwander frei, ein eigenes Gutachten zur Wertigkeit dieses Bereiches vorzulegen.

499

384

Auch muss unserer Meinung nach die der Windpark-Potentialfläche entnommene Teilfläche differenziert betrachtet werden und überlegt werden, ob nicht Teilabschnitte für die Gewinnung von Windenergie erhalten bleiben können. In der Überblickskarte „Arten und Biotope Raum Himbergen“ des Landschaftsrahmenplans 2012 ist auch innerhalb des nunmehr zum Vorranggebiet Natur und Landschaft erklärten Gebietes eine nicht unerhebliche Fläche enthalten, die dem Biotoptyp „mit geringer Bedeutung“ zugeordnet ist. Warum werden diese ackerbaulich genutzten Flächen nicht weiterhin der Windpark-Potentialfläche zugerechnet?

In der Textkarte 7 des Landschaftsrahmenplanes „Biotop- und Funktionsräume“ ist nördlich des Strachau-Quellgebietes die nun als Vorranggebiet Natur und Landschaft erklärte Fläche bereits verzeichnet. Nur fragt sich, warum dies von dem geschützten Quellgebiet so deutlich getrennt ist bzw. warum sie andererseits auch besagte landwirtschaftlich genutzte Flächen vom Biotoptyp „mit geringer Bedeutung“ mit einbezieht, die von ihrer trockenen und sandigen Beschaffenheit

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Der kleinteiligen Betrachtung des Einwenders wird seitens des Landkreises nicht gefolgt. Sowohl der LRP in Karte 5 und Textkarte 7 als auch das RROP betrachten den betroffenen Raum einerseits großräumiger und andererseits perspektivischer. Die Strachauaniederung und das nördlich davon abgetrennte Gebiet stehen in einem ökologischen Austauschverhältnis zueinander, sodass sie sich gegenseitig fördern. Auch wenn sich das nördlich der Strachau gelegene Gebiet zurzeit kleinteilig von geringer Bedeutung als Biotop darstellt, besitzt es jedoch ein erhebliches ökologisches Potenzial, welches durch die Darstellung als Vorranggebiet

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>so gar nicht zu der Klassifizierung „Auen/Niederungen“ passen (Flur 3, Flurstücke 14/1, 11, 10/1 und 75/34)? Es entsteht dadurch der Eindruck, als sei hier eine sehr grobe und letztlich nicht haltbare Eingruppierung vorgenommen worden. Eine konkrete Beschreibung zu der graphischen Darstellung bietet der Landschaftsrahmenplan nicht und war auch auf Nachfrage im Kreishaus nicht zu erhalten. Hier ist unseres Erachtens der Landkreis – trotz allen freundlichen Bemühens der angefragten Landkreismitarbeiter - seiner Transparentpflicht nur ungenügend nachgekommen.</p>	Natur und Landschaft vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen gesichert werden soll.
499	385		<p>Des Weiteren wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob die Windpark-Potentialfläche nicht nach Süden hin weiter ausgedehnt werden kann und die dortige Grenze zum Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung starr gehalten werden muss. Laut RROP Entwurf 2017 wird die „Waldprägung“ dieses Vorranggebiet-Typus hervorgehoben (siehe S. 90). Und tatsächlich umfasst das im Süd-Osten der Windparkfläche gelegene Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung fast ausschließlich Wald, zieht sich dann unterhalb der Windparkfläche aber in einem großen Bogen über eine Ackerfläche, die ansonsten der Windpark-Potentialfläche zugerechnet werden könnte (Flur 4, Flurstück 19/1). Auch hier halten wir eine Begutachtung im Sinne einer sachgemäßen Begrenzung des Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung zur Windpark-Potentialfläche für geboten. Zudem bietet das RROP Entwurf 2017 der Verwaltung offensichtlich einen gewissen Abwägungsspielraum, wenn es dort heißt: „Der Landkreis beabsichtigt auch die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ... von der Windenergienutzung frei zu halten.“ (siehe S. 90). Wir halten es für angebracht und geboten, von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch zu machen, um im Landkreis Uelzen ausreichend Potentialflächen für die Erzeugung von Windenergie ausweisen zu können. Insofern fordern wir 1) die im Entwurf 2017 des RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesene Teilfläche als Ganze sowie in ihrer konkreten Abgrenzung einer neuerlichen, fachkundigen Beurteilung zu unterziehen und 2) eine Wiederaufnahme der Windpark-Potentialfläche Groß Thondorf in das RROP des Landkreises Uelzen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung in seiner Abgrenzung nicht verändert wird. Das Vorranggebiet ist aus sachlichen Gründen in Verbindung mit den Waldflächen (Göhrde) im Landkreis Lüneburg zu betrachten. Dass im Landkreis Uelzen auch Ackerflächen als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung dargestellt werden spricht nicht gegen eine Erholungsnutzung, zumal wie hier die Ackerfläche von drei Seiten durch Wald abgegrenzt wird. Die vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Wiederaufnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Groß Thondorf (74).</p>
Ziffer 4.2 02 99 Gebiet nicht im RROP				
58	386		Wir bitten um Prüfung und Aufnahme der Potenzialfläche Hohenbünstorf (13 ha) als Vorranggebiet Windenergienutzung ins RROP des Landkreises Uelzen.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Flächen kleiner 30 ha werden nicht als</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.
59	387		Wir bitten um Prüfung und Aufnahme der Potenzialfläche Schafwedel (28 ha) als Vorranggebiet Windenergienutzung ins RROP des Landkreises Uelzen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Flächen kleiner 30 ha werden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.
Ziffer 4.2 02 C Gebiet Langenbrügge				
1.2.2	388	Landkreis Gifhorn	Bezüglich der Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergienutzung bei Langenbrügge („Potenzialfläche C“; unmittelbar nördlich an den Landkreis Gifhorn angrenzend) sollte dargelegt worden sein, inwieweit insbes. naturschutz- und artenschutzrechtliche Aspekte (Vögel und Fledermäuse, FFH und Vogelschutzgebiete), ggf. auch über die Kreisgrenzen hinaus (d.h. also ggf. den Landkreis Gifhorn betreffend), berücksichtigt worden sind. Auch ggf. auftretende kumulative Effekte mit den im LK GF angrenzenden in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Windenergienutzung sollten berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine Betrachtung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Aspekte über die Kreisgrenzen hinaus ist erfolgt und auf dem zugehörigen Gebietsblatt auch beschrieben. Insbesondere hinsichtlich der Avifauna erfolgt ein enger Austausch. Im weiteren Verfahren ist eine Abstimmung gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG erforderlich. Zu beachten ist hier auch, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Langenbrügge ein überprüfter Altstandort ist, der bereits seit 1999 im Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich dargestellt ist. So liegt die Verpflichtung zur Beachtung kreisübergreifender Auswirkungen eher beim neu hinzu kommenden Windpark im Landkreis GF. Darüber hinaus sind die Kumulationseffekte primär im Zulassungsverfahren für die WEA abzuarbeiten.
1.3.18	389	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Überlagerung landesweit bedeutsamer Brutvogelgebiete Die Potenzialfläche C überlagert größtenteils ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3230.1/6, Lebensraum Rotmilan). Durch die Erweiterung dieser Potenzialfläche vergrößert sich dieser Missstand, der darauf beruht, dass die Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte (Stand 2017) hier keine entsprechende Berücksichtigung finden. In der Synopse der Abwägung zum RROP Entwurf 2016 wird in diesem Zusammenhang eine genauere Datenlage des Landkreises als Begründung angeführt, warum dieses Gebiet für die Windenergienutzung geeignet sei. Aus dem Umweltbericht und dem Avifaunistischen Fachgutachten erschließt sich dies nicht eindeutig. Vielmehr wird im Avifaunistischen Fachgutachten (Dezember 2017) angegeben, dass nach	Dem Einwand wird nicht gefolgt Hier liegen dem Landkreis genauere und aktuelle Daten aus einem Zulassungsverfahren für eine WEA vor, die eine avifaunistische Geeignetheit der Fläche belegen. Daher wurde auch eine dritte WEA genehmigt. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen überprüften Altstandort. Hier ist nicht vorrangiges Ziel des Landkreises neue WEA zu genehmigen, sondern die in der Bauleitplanung der Samtgemeinde dargestellte Fläche raumordnerisch

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Aussage des NABU Uelzen (2017) im Jahr 2017 im südlich an die Potenzialfläche angrenzenden Wald ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht wurde. Es handelt sich zwar um ein bestehendes Gebiet, die geplante Erweiterung steht aber dem Vogelschutz ebenso wie ein zukünftiges Repowering entgegen, dass für das Gebiet ausgeschlossen werden soll.	abzusichern.
509	390		Einwände gegen die Erweiterung der Windkraftanlagefläche Langenbrügge Süd Eine generelle Erweiterung der Fläche in Richtung Süden und Westen ist aus meiner Sicht abzulehnen. 1) In der Erläuterung des RROP zur Erweiterung der Windanlagefläche wird verharmlosend ausgeführt: die Fläche sei 1 km von Langenbrügge entfernt. Falsch! Die Entfernung beträgt weniger als die Hälfte = ca. 480 m.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Ausschlaggebend für die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung nach Süden ist nicht die Siedlungsfläche der Ortschaft Langenbrügge, sondern die Einzelhäuser, die sich südlich von Langenbrügge an der L 270 befinden. Zu ihnen ist laut einheitlichem Planungskonzept für überprüfte Altstandorte der Abstand der harten Tabuzone von 400 m einzuhalten. Auf dem Gebietsblatt zur Potenzialfläche C wird unter Lage auch angeführt, dass der Abstand zur nördlich liegenden Ortslage von Langenbrügge 500 m beträgt.
509	391		2) Der vor 20 Jahren erstellte Sonderflächennutzungsplan der ehemaligen SG Bodenteich auf der Fläche von Lüder gilt nach wie vor! Er reicht bis ca. 550 m (im Bereich des Orts Verbindungsweges Langenbrügge/Lüben) an die Grenze des Ortes Langenbrügge heran. Obwohl im Nachhinein dieser Abstand sehr kritisch – und in Anbetracht der inzwischen in den letzten 20 Jahre an Größe und Höhe gewachsenen Windkraftträder - als viel zu kurz angesehen werden muss und auch so belästigend empfunden wird! Jetzt soll diese Fläche um ca. 70 m (als dreieckige Fläche im Bereich des Lübener Weges) dichter an den Ort herangeführt werden!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Flächennutzungsplan der ehemaligen SG Bodenteich zur Steuerung der Windenergienutzung gilt so lange fort, bis die SG ihn selbst ändert oder die Neuaufstellung des RROP in Kraft getreten ist. Dann haben die Samtgemeinde oder Gemeinden ihre Bauleitplanungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB an das RROP anzupassen. Sie können dabei das RROP im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisieren und eigene städtebauliche Festlegungen treffen.
509	392		3) Die optische und akustische Bedrängung ist bereits seit Jahren durch die Windräder 1 und 2 gegeben und wird als belästigend und krankmachend von den Bürgern empfunden, obwohl sich der nächste Generator in einem Abstand von ca. 600 m befindet. Nun soll in 430 m, wie seit 2 Jahren erfolglos geplant, doch das Windrad 3 entgegen dem bestehenden Flächennutzungsplan und damit entgegen dem Bürgerwillen errichtet werden. Diese Verschiebung des RROP erscheint wie eine Lex Windenergiebetreiber inkl. seiner repower-Strategie. Einige Bürger haben sich dieser Belastung bereits durch Aufgabe ihres Eigentums verlustreich entzogen, andere leiden wehrlos.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die konkrete Planung von Standorten von WEA ist Aufgabe des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und nicht des RROP. Die Auswirkungen von WEA auf die Wohnqualität in Form von Schall- und Schattenwurf werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA untersucht. Im Rahmen eines Rechtsschutzverfahrens können die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG überprüft werden. Der Wertverlust von Immobilien ist nicht Untersuchungsgegenstand des RROP.

509	393		<p>4) Bei allen möglichen Abstandsberechnungen wird der Artikel 2 des Grundgesetzes völlig außer acht gelassen. Die Gesundheit der Bürger und der Erhalt der letzten intakten Natur/Kulturflächen sind völlig aus dem Focus geraten. Westlich der Sonderfläche verläuft die L 270 und daran anschließend eine Waldfläche verbunden mit einem Wirtschaftsweg dem „Hagenweg“ eine naturnahen Fläche, die bereits heute schon (seit 8 Jahren Windenergienutzung) stark gelitten hat. Die Vogel- und Tierwelt zieht sich immer mehr aus diesem Gebiet zurück. Das Wild wechselt heute an dieser Stelle - mehr und zieht sich mehr und mehr durch die beeinträchtigende Wirkung der Windkraftnutzung in Richtung Westen bzw. Osten zurück. Der Hagenweg mit seiner einmaligen Flora und Fauna darf nicht weiter durch industrielle Nutzung der Natur lädiert werden. Er ist der einzig übriggebliebene angrenzende Bereich des Ortes, der den Bürgern von Langenbrügge als Erholung dient und als eine weitgehende Natur- und Kulturlandschaft erhalten geblieben ist. Er darf nicht sterben, weil er Ausdruck der örtlichen Kulturlandschaft darstellt und wichtiges örtliches Relikt für ein Geschichts- und Naturerlebnis für die Bürger darstellt.</p> <p>Bevor eine Erweiterung des Planungsgebietes zur Windenergienutzung beschlossen wird, sollte durch ein Gutachten die Schutzwürdigkeit dieses Raumes im Sinne einer sogenannten „Weichen Tabuzone“ geprüft werden. Auch der Landkreis UE hat eine vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraum, den er nutzen kann und auch sollte!</p> <p>Die Entwicklung der Landschaft im Umkreis von Langenbrügge wurde weitgehend durch wirtschaftliche Zwänge bestimmt: Großflächiges Ausräumen der kargen Heide-Landschaft zur Gewinnung von Ackerflächen. Entwässerung der Moorlandschaft südlich des Ortes zur Gewinnung von Wiesen und Weideflächen, auch entlang des Hagen-Weges. Neuzeitliche Bauten sind: Biogasanlage, 2 Lagerschuppen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und mehrere Güllefässer in der Landschaft.</p> <p>Dies Maßnahmen wurden zwangsweise geschaffen, um ein Überleben im landwirtschaftlichen Raum zu sichern. Aber:</p> <p>Durch Ausweitung des RROP in diesem Raum werden nun die Langenbrügger Bürger übermäßig stark durch die geplante Erweiterung der Windanlagenfläche im Süden mit einem Abstand unter 450 m, als auch durch den geplanten Neubau der A 39 (500 bis 800 m) im Norden des Ortes bedrängt und in Ihrer Gesundheit langfristig geschädigt.</p>	
-----	-----	--	--	--

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Die privaten und öffentlichen Belange werden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gegeneinander und untereinander von den Trägern der Regionalplanung abgewogen werden. Dieser kann dann durchaus zu der Entscheidung gelangen, dass sich die privilegierte Windkraftplanung gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Dies ist hier der Fall. Der Belang Natur und Landschaft wurde mit dem ihm zustehenden Gewicht in die Planung eingestellt. Der Kreisarchäologe wurde im Verfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen. Eine übermäßige Belastung wird für Langenbrügge nicht gesehen. Das abstrakte Planungskonzept ist für den gesamten Landkreis einheitlich anzuwenden. Eine Abweichung im Einzelfall ist ohne besondere Begründung nicht zulässig.

Ziffer 4.2 02 D		Gebiet Suderburg		
------------------------	--	-------------------------	--	--

1.3.18	394	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten/Brutplätzen bei Potenzialfläche D zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3028.4/5, Rotmilan-Lebensraum)	
--------	-----	--	---	--

Dem Einwand wird nicht gefolgt

Es werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Abwägung mit der Vorgangsnummer 782 zum Entwurf 2016 gilt unverändert.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Ziffer 4.2 02 E	Gebiet Halligdorf	
1.1.6	395	Hansestadt Uelzen	Das Vorranggebiet ist ein überprüfter Altstandort aus dem RROP 2000 bzw. dem Flächennutzungsplan 2000 der Hansestadt Uelzen. Die kleinteilige Arrondierung entspricht der Darstellung des Sondergebiets für WEA des Flächennutzungsplanes. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
13	396		<p>Die ausgewiesene Potentialfläche verstößt weiterhin vollständig gegen weiche Tabuzonen. Im aktuellen Planungsentwurf wurde darüber hinaus die Potentialfläche vergrößert, was eine weitere Abstandsreduzierung auf 400 m zur Wohnbebauung zur Folge hat. Dieser Schritt wird mit Reduzierung der harten Tabuzone Abstand begründet. Für uns als betroffene Anwohner ist dieser Schritt nicht nachvollziehbar, da das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz explizit den Planungsträgern einen Gestaltungsspielraum für größere Abstandsregelungen zum Wohle der Anwohner einräumt. Vgl. FAQ Windenergieerlass 14.12.15 Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Punkt 11, höhere Abstände zur Wohnbebauung. Auch wird im zugehörigen Erlass explizit der Leitsatz „Windenergienutzung mit Augenmaß“ geprägt. Diesen Leitsatz sehen wir durch die aktuelle Anpassung der Potentialfläche verletzt.</p> <p>Auch die optisch bedrängende Wirkung von Anlagen mit geringem Abstand zur Wohnbebauung wird im speziellen Fall nicht berücksichtigt. Wir weisen in diesem Zusammenhang explizit auf das in §35 Abs. 3 Satz 1 Nr 3 BauGB festgeschriebene Rücksichtnahmegebot hin.</p> <p>Da das RROP langfristig angelegt ist und Fehler im Nachgang nur schwer zu korrigieren sind fordern wir sie auf schon jetzt den Weg für eine verträgliche Nutzung der Windenergie zu bereiten.</p> <p>In anderen Bundesländern geht der Planungsträger zu größeren Abständen zur Wohnbebauung über (z.B. Bayern mit der 10-H-Regel) welche dort auch von Gerichten bestätigt werden.</p> <p>Und selbst aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein Abstand von mind. 600 m abzuleiten, weil das die Entfernung ist, von der an kein Schall von Windrädern mehr gemessen werden kann.</p> <p>Der Planungsträger sollte dafür zum Vorsorgeschutz für die benachbarte Wohnbevölkerung den Abstand zur Wohnbebauung erhöhen (Neuzuschnitt der Potentialfläche). Alternativ sei ausdrücklich auch auf eine Streichung der Potentialfläche hingewiesen, was auch ein Repowering ausschließen würde. Sollten sie dem Vorschlag „Streichung der Potentialfläche“ nicht folgen sind neben der bereits festgeschriebenen Höhenbeschränkung auf 100 m Nabenhöhe in jedem Fall fest definierte Abschaltzeiten der Anlagen in den Nachtstunden zum Schutz der Anwohner bereits im RROP festzuschreiben.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Reduzierung des Abstandes auf 400 m ist das Ergebnis der Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, wozu der Landkreis verpflichtet ist. Damit kommt der Landkreis dem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 nach, dass wegen der "optisch bedrängenden Wirkung" aus Gründen des Gebots der Rücksichtnahme nur das Zweifache der Gesamthöhe der Referenzanlagen (also 2 x 200 m) als "harte" Ausschlusszone zu betrachten sind.</p> <p>Für die anderen vorgebrachten Sachverhalte wird an der bisherigen Abwägung, wie sie in der laufenden Nummer 788 der Synopse der Abwägung zum 2. Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 erfolgt ist, festgehalten, da sich für diese Sachverhalte weder rechtlich noch sachlich eine Änderung ergeben hat.</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Eine Beibehaltung des Vorranggebietes in der geplanten Form stellt für uns eine Verletzung privater Belange dar.	
61	397		Wir beantragen die Aufnahme und Ausweisung der Erweiterung Windpark Halligdorf, als Vorranggebiet Windenergienutzung ins RROP des Landkreises Uelzen, so wie im anliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.
Ziffer 4.2 02 F Gebiet Emmendorf				
1.3.18	398	NLWKN - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten/Brutplätzen bei Potenzialfläche F zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2929.3/2, Lebensraum Rotmilan)	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Abwägung mit der Vorgangsnummer 499 zum Entwurf 2016 gilt unverändert.
Ziffer 4.2 04 Leitungen				
1.3.07	399	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Gasleitungen Das Netz an Erdöl- und Erdgasleitungen deckt das Gebiet des Landkreises insgesamt ab. Es sind Trassen mit mehreren parallel laufenden Leitungen vorhanden. Im Rahmen der Planung wird die Konsultation folgender Eigentümer oder Betreiber von Leitungen empfohlen: - Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, - BTG Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, - Celle-Uelzen Netz GmbH, - EMG Erdgas Münster GmbH, - NETRA GmbH Norddeutsche Erdgas Transversale & Co. KG, - Nowega GmbH, - EMPG – ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Leitungen dieser Art sind grundsätzlich mit einem Schutzstreifen versehen, der weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden darf. Insbesondere die Planungen der Netzbetreiber hinsichtlich der zukünftig erforderlichen Trassen sollten im Rahmen vorliegender Planung abgestimmt werden. Auch Aspekte der Zugänglichkeit sind ggf. zu beachten.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung Die Stellungnahme des LBEG ist erst am 28.03.2018 und damit verspätet eingegangen. Die Frist zur Stellungnahme lief bis zum 15.03.2018. Mit Ablauf der Frist des 15.03.2018 sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies liegt hier nicht vor. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt. Die Beteiligung der genannten Eigentümer und Betreiber ist bis auf NETRA GmbH Norddeutsche Erdgas Transversale & Co. KG erfolgt. Deren Leitung von Achim nach Salzwedel ist jedoch bereits im RROP zeichnerisch als Vorranggebiet Rohrfernleitung

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dargestellt und verläuft parallel zur Gasfernleitung Bahnsen - Unterlüß. Da die Gasunie Mitgesellschafter der NETRA ist, werden deren Belange auch durch die Gasunie wahrgenommen.
1.6.01	400	Avacon AG	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Uelzen befindet sich im Schutzbereich diverser 110-kV-Hochspannungs- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH. Bei Einhaltung der im Anhang auf geführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird zugesichert.
1.6.01	401	Avacon AG	Hochspannung: Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage der Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Beim Betrieb von Freileitungen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) werden eingehalten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1), im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine detaillierte Prüfung der Abstände erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA, wenn die WEA-Typen und Standortkoordinaten bekannt sind.
1.6.01	402	Avacon AG	Fernmelde: Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine detaillierte Prüfung der Abstände erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA, wenn die WEA-Typen und Standortkoordinaten

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	bekannt sind.
1.6.06	403	Erdgas Münster GmbH	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH als Träger öffentlicher Belange am obigen Verfahren beteiligen und das zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet worden ist.</p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 32.2 Böddenstedt Z1 II, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 32.1 Böddenstedt Z1 I, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 32 Dreilingen - Bahnsen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Station Dreilingen Z1 1E21 Station Suderburg 1S34 Station Böddenstedt Z1 1E30 Kabel K-32.1 K-32.1 Anschluß Böddenstedt Z1 Kabel K-32 K-32 Dreilingen Z1 - Bahnsen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.08	404	Wintershall Holding GmbH	<p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.09	405	Gasunie Deutschland	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH [Kontaktdaten]</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu einem nicht geänderten Teil des RROP Entwurfes 2017. Insofern greift die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2016. Außerdem werden keine neuen Sachargumente vorgetragen, sodass das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt bleibt.</p> <p>Alle von der Gasunie GmbH vorgetragene Forderungen, insbesondere das Freihalten der</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme 2013-0021-2 vom 05.01.2016. Der Inhalt der Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale [Telefonnummer].</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	<p>Schutzstreifen, werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA beachtet, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen.</p>
1.6.09	406	Gasunie Deutschland	<p>Auflagen: Wir verweisen auf die Stellungnahme 2013-0021-2 vom 05.01.2016. Der Inhalt der Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme vom 05.01.2016 zum 1. Beteiligungsverfahren wird in der Synopse der öffentlichen Stellen zum ersten Beteiligungsverfahren abgewogen.</p>
1.6.09	407	Gasunie Deutschland	<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. 	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p>
1.6.09	408	Gasunie Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. 	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung</p>
1.6.32	409	DOW Olefinverbund GmbH	<p>Im Planungsraum ist nach wie vor die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt. Über unserer Pipeline ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite (bis 3 m beidseitig der Rohrachse) definiert. Der Verlauf der Pipeline PST ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Rohrfernleitung (P=sonstige Produkte) dargestellt. Des Weiteren befinden sich die Armaturenstationen BS 1, ASE 6.1 und ASE 7 der Pipeline PST im Planungsraum.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.32	410	DOW Olefinverbund GmbH	<p>Unsere Stellungnahmen vom 14.01.2016 zum Entwurf 2015 und vom 07.04.2016 zum Entwurf 2016 behalten auch für den nunmehr vorgelegten Entwurf 2017 volle Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die beiden genannten Stellungnahmen betreffen</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				keine Änderungen des aktuellen Beteiligungsverfahrens und werden daher nicht erneut in die Synopse zum 3. Beteiligungsverfahren aufgenommen.
Ziffer 4.3.1 Abfallwirtschaft				
1.1.6	411	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.13	412	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	Der Träger öffentlicher Belange in Sachen Abfallwirtschaft ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Ich empfehle daher eine Beteiligung des Ministeriums zu den Fragen der Abfallwirtschaft, insbesondere Planung neuer Deponien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Beteiligung der niedersächsischen Ministerien erfolgt regelmäßig bereits gemäß Nummer 2.3.2.1 der VV-NROG/ROG durch das ArL Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde und nicht direkt durch den Landkreis Uelzen.
Ziffer 4.3.2 Abwasserwirtschaft				
1.1.6	413	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Ziffer 4.3.3 Katastrophen- und Zivilschutz				
1.1.6	414	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Eine Überprüfung der vorgenommenen Ergänzungen / Änderungen hat ergeben, dass keine Anregungen bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.3.04	415	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung Beschreibende Darstellung, 4.3.3 02 Satz 2: Es wird angeregt, den Einschub „analog zu Ziffer 3.2.1 10“ zu streichen und stattdessen in der Begründung den Querbezug zu o.g. Ziffer herzustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Am Einschub wird aufgrund des besseren Verständnisses des Ziels der Raumordnung festgehalten. Der Querbezug wird bereits in der Begründung hergestellt.
Ziffer 4.3.4 Militärische Verteidigung				
1.1.6	413	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind aus der Entwurfsfassung 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.4.01	417	Bundesministerium für des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)	Konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr können durch die Zielfestlegungen des Entwurfes 2017 der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Uelzen betroffen sein. Die Feststellung, in welchem Umfang Belange der Bundeswehr im Einzelnen berührt oder betroffen und gegebenenfalls beeinträchtigt werden, kann erst. im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren getroffen werden, sobald konkrete Informationen zu den Koordinaten und technischen Daten der jeweiligen Anlage vorliegen.	
1.4.01	418	Bundesministerium für des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)	Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Uelzen in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 28. Februar 2018 füge ich bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird als eigenständige Stellungnahme unter der Verfasser-Nr. 1.4.06 abgewogen.
1.4.08	419	Bundespolizeidirektion Hannover	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.3.5	Sonstige Raumansprüche	
1.1.6	420	Hansestadt Uelzen	Die Ziele und Grundsätze sind aus den Entwurfsfassungen 2015 und 2016 übernommen worden. Es bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.21	421	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat 814, [Adresse]. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die in der Anlage angeführten im Plangebiet tätigen Richtfunkbetreiber wurden bereits gemäß § 9 ROG beteiligt. Der Hinweis auf eine Richtfunkstrecke wurde im Gebietsblatt 52 ergänzt und im Gebietsblatt 50 gestrichen. Die angesprochenen Informationen zur Bauleitplanung beziehen sich auf Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. des Immissionsschutzrechts und sind daher in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Ein separates Schreiben der Abteilung Netzausbau wird getrennt abgewogen.

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1.6.30	422	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n)-.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1.6.30	423	Ericsson Services GmbH	Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH ist erfolgt.
1.6.33	424	MEDIA BROADCAST	Richtfunkstrecken Die Media Broadcast GmbH betreibt drei Richtfunkverbindungen im Planungsgebiet Diese Verbindungen sind durch geplante Baumaßnahme betroffen. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecke sind: Sprakensehl: 10E3157, 52N4738, Antennenhöhe: 76 m Zernien: 10E5350; 53N0356, Antennenhöhe: 62 m Zernien: 10E5350; 53N0356, Antennenhöhe: 78 m Lüneburg: 10E3030; 53N1513, Antennenhöhe 77 m Lüneburg: 10E3030; 53N1513, Antennenhöhe 86 m Rosengarten: 09E5156; 53N2348, Antennenhöhe 68 m Die Richtfunkstrecke ist zur besseren Veranschaulichung im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert. Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie, bei den Baumaßnahmen genügend Abstand zu unseren Richtfunkverbindungen einzuhalten. Gerne prüfen wir Ihre Detailplanungen in der Nähe unserer Richtfunkstrecken. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gerne an uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die drei Richtfunkverbindungen wurden in Bezug auf die Vorranggebiete Windenergienutzung überprüft. Es ist lediglich das Vorranggebiet Windenergienutzung Nienwohlde (39) betroffen. Auf die Richtfunkverbindung wird auf dem entsprechenden Gebietsblatt hingewiesen. Die gewünschte Abstandsempfehlung wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren, wenn die WEA-Typen und Standortkoordinaten bekannt sind, zu beachten sein.
1.7.1	425	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen (wie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bereits auch in Punkt 4.3.5, zu Ziffer 01, im Entwurf der Begründung zum RROP erwähnt).	
Ziffer 5 Umweltbericht				
1.2.4	426	Landkreis Lüneburg	Die im Umweltbericht zur Quantität des Grundwassers formulierte (und auf Eischätzungen aus dem Jahr 2013 beruhende) Aussage, dass es „zurzeit keine weiteren Grundwasserabsenkungen“ gebe, entspricht nicht den aktuellen Messergebnissen und daraus abzuleitenden Tendenzen. Hier sollte die Bewertung anhand der vorliegenden Erkenntnisse aktualisiert bzw. korrigiert werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Sachverhalt zur Quantität und Qualität des Grundwassers wurde im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens im Zusammenhang mit Aktualisierungen hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie erneut überprüft. Laut Stellungnahme des MU aus dem Jahr 2016 befindet sich der Grundwasserkörper im niedersächsischen Elbeeinzugsgebiet in einem guten mengenmäßigen Zustand.
Ziffer 6 Verspätet eingegangene Stellungnahmen (Stand 18.09.2018)				
1.5.06	436	NABU Uelzen e. V.	<p>In der Fläche 35 wurden regelmäßig 2 adulte Seeadler im Bereich Stöcken, Pieperhöfen und Jastorfer See nachgewiesen.</p> <p>Im März 2017 gelang ein Fotonachweis eines adulten Paares am Nordrand des Brandgeheges und eine Flugbalz über dem Gebiet. Spätestens seit diesem Zeitpunkt bestand akuter Brutverdacht und die UNB des Landkreises wurde sofort in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Im Sommer 2017 stufte die AG Adlerschutz an der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) das Vorkommen als "Revierpaar Jastorfer See" ein, da ein Horst noch nicht bekannt war.</p> <p>Um die Jahreswende 2017/18 wurde die 3. Auslegung für das RROP vorgelegt. Trotz des bekannten Seeadler-Revierpaares ist die Windvorrangfläche 35 nach wie vor Teil der Planung. Warum?</p> <p>Im Frühjahr 2018 finden Biologen der Fa. ARSU, die im Auftrag eines Projektierers arbeiten, den Horst und brechen die Untersuchungen ab. Die UNB wird nicht informiert. Ein Jungadler wird im Brandgehege aufgezogen. Die UNB erfährt davon. Damit ist der Status "Brutnachweis" noch vor dem Erörterungstermin zum RROP erbracht. Frau Sprengel-Krause (BUND Uelzen) weist an diesem Termin darauf hin. Die Kreisverwaltung will das überprüfen.</p> <p>Der Horst wird vorsichtig durch den Jagdpächter und die AG Adlerschutz überwacht. Schon wenige intensive Störungen können zur Aufgabe des Brutplatzes führen!</p> <p>- Das Vorkommen des Seeadlers ist eindeutig "verfahrenskritisch" für die Fläche 35, da eine Genehmigung nicht möglich ist. Die Fläche sollte unbedingt aus dem RROP gestrichen werden.</p> <p>- Nach den Aussagen des Windkrafterlasses ist es dringend geboten, bekannte Fakten zum Vorkommen von Arten zu berücksichtigen.</p>	Dem Einwand wird nicht gefolgt Diese Informationen wurden seitens der Verwaltung nach Bekanntwerdens des Brutverdachts fachlich und juristisch geprüft und bereits in die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG eingestellt. Dies führte zu keinen Veränderungen im RROP 2018. Die vorgebrachten aktuellen Erkenntnisse haben nicht das gleiche inhaltliche Gewicht wie ein Avifaunistische Gutachten. Aus diesem Grund folgt die Verwaltung ihrer bisherigen Vorgehensweise entsprechend dem Nds. Artenschutzleitfaden, den Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung lediglich überschlägig zu prüfen. Die Befassung mit dem Seeadlerpaar wird in das nachfolgende Zulassungsverfahren transferiert. Dem Landkreis ist bewusst, dass bei einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wegen der damit einhergehenden rechtlichen Verbindlichkeit und Einengung der Spielräume auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene ein hohes Maß an Sicherheit darüber erzielt werden muss, dass die ausgewiesenen Potenzialflächen am Ende tatsächlich auch einen Standort für die Windenergienutzung bieten. Gleichwohl sind auch der Ausweisung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>- Es ist unverständlich, warum in diesem Fall trotz belegter Hinweise vor der Verabschiedung des RROP anders umgegangen wird als für alle anderen Windvorrangflächen, für die eine Überprüfung mit bekannten Artvorkommen durchgeführt wurde (konkrete Hinweise lagen seit Frühjahr 2017 vor).</p> <p>- Der NABU Uelzen hat in seinen Stellungnahmen zu den Entwürfen 1 und 2 des RROP frühzeitig auf diesen Fall hingewiesen und auch die Situation ab Frühjahr 2017 thematisiert.</p> <p>- Aktuell ist keine Genehmigung von WEA im Gebiet 35 möglich. Wenn aber alle Vorrangflächen beplant sind, wird ein dauernder Druck auf Fläche 35 entstehen. Das RROP gilt für 10 - 15 Jahre und Verluste von Rotmilanhorsten auch im Lk Uelzen sind schon bekannt geworden. Da viel Geld im Spiel ist, besteht die Gefahr, dass die Adler vergrämt oder erheblich gestört werden. Dies kann nur durch eine Gleichbehandlung der Vorrangfläche mit allen anderen auf Basis der aktuellsten Erkenntnisse vermieden werden.</p> <p>Der NABU Uelzen fordert daher die Aktualisierung der Artenschutzprüfung für das RROP und die Gleichbehandlung aller Vorrangflächen für Windkraft nach den angewandten Kriterien. Der RROP-Entwurf darf so nicht verabschiedet werden!</p>	<p>Grenzen gesetzt, die jeder Planung immanent sind (vgl. für den europäischen Gebietschutz BVerwG, Beschl. v. 24.3.2015 – 4 BN 32.13). Hierzu gehört auch der Umstand, dass sich das besondere Artenschutzrecht wegen der natürlichen Dynamik auf der Ebene der Planung nicht abschließend bewältigen lässt (siehe nur aus jüngerer Zeit für die Bauleitplanung OVG NRW, Urt. v. 5.12.2017 – 10 D 97/10.NE).</p> <p>Daher hat sich der Landkreis dazu entschlossen, auf der Basis eines methodengerechten Artenschutzfachbeitrags vorhandene Erkenntnisse über artenschutzrechtlich relevante Konfliktlagen der Planung zugrunde zu legen und gleichzeitig der Dynamik des Naturgeschehens dadurch Rechnung zu tragen, dass nicht an die Grenze dessen gegangen wird, was an Konzentrationsflächen unter dem Gesichtspunkt des Raumverschaffens in substantieller Weise ausgewiesen werden muss, sondern hier mit einem Puffer zu arbeiten.</p> <p>Insofern hat sich mit dem jetzt festgestellten Seeadler-Brutpaar lediglich ein Risiko im laufenden Planaufstellungsverfahren verwirklicht, das ohnehin Gegenstand des planerischen Gesamtkonzeptes ist, sodass kein Anlass für eine Planänderung besteht.</p> <p>Um der nachfolgenden Ebene die Arbeit zu erleichtern und insbesondere keine Gefahrenlage für den Seeadler zu schaffen, wird im Avifaunistischen Fachgutachten und dem Gebietsblatt zum Vorranggebiet Masendorf (35) an geeigneter Stelle auf das aktuelle Seeadler-Vorkommen hingewiesen.</p>
1.5.11	437	BUND Kreisgruppe Uelzen e. V.	<p>Die BUND Kreisgruppe Uelzen hat, ebenso wie andere Naturschutzverbände, artenschutzrechtliche Hinweise in zahlreichen Stellungnahmen schriftlich und mündlich zu den Vorrangstandorten für Windenergie abgegeben. Dabei wurde durchaus sehr moderat und differenziert vorgegangen, da auch uns eine „saubere“ Energiegewinnung und -nutzung am Herzen liegt.</p> <p>Dass jetzt in dieser Woche im Kreistag im Rahmen des RROP über einen Entwurf abgestimmt werden soll, in dem zwei Gebiete enthalten bleiben, die aus Gründen des Artenschutzes von überregionaler Bedeutung sind und eine Bedrohung u.a. für Seeadlerbrutpaare darstellen, empört uns in höchstem Maße!</p> <p>Dass es aktuell aus rechtlichen Gründen in Potenzialfläche 35 vorerst zu keinem Bau von Windenergieanlagen kommen kann wird der Sache nicht gerecht. Diese</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Diese Informationen wurden seitens der Verwaltung nach Bekanntwerdens des Brutverdachts fachlich und juristisch geprüft und bereits in die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG eingestellt. Dies führte zu keinen Veränderungen im RROP 2018.</p> <p>Die vorgebrachten aktuellen Erkenntnisse haben nicht das gleiche inhaltliche Gewicht wie ein Avifaunistische Gutachten. Aus diesem Grund folgt die Verwaltung ihrer bisherigen Vorgehensweise entsprechend dem Nds. Artenschutzleitfaden, den Artenschutzes auf</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Fläche gehört nicht in die RROP Planungen. So zeigt die Erfahrung, dass eine ausgewiesene Vorrangfläche hohen Erwartungsdruck nach sich zieht. Der Bau einer WEA ist bekanntermaßen derart lukrativ, dass es nicht selten in Vorranggebieten zu kriminellen Handlungen kommt, dass Horstbäume abgesägt werden, Brutnester zerstört und Altvögel geschossen werden...</p> <p>Wenn eine Behörde solche hoch empfindlichen Informationen nicht im Vorwege in ihren Planungen berücksichtigt, dann riskiert sie aus unserer Sicht bewusst Vorkommen seltener, geschützter Vogelarten.</p> <p>Wir fordern, dass der gesamte Abschnitt Potenzialflächen für Windenergie aus den Erörterungen und ggf. Beschlussvorlagen zum RROP in der Kreistagssitzung in dieser Woche entfernt wird, überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt neu vorgelegt wird.</p>	<p>Ebene der Regionalplanung lediglich überschlägig zu prüfen. Die Befassung mit dem Seeadlerpaar wird in das nachfolgende Zulassungsverfahren transferiert. Dem Landkreis ist bewusst, dass bei einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wegen der damit einhergehenden rechtlichen Verbindlichkeit und Einengung der Spielräume auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene ein hohes Maß an Sicherheit darüber erzielt werden muss, dass die ausgewiesenen Potenzialflächen am Ende tatsächlich auch einen Standort für die Windenergienutzung bieten.</p> <p>Gleichwohl sind auch der Ausweisung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung Grenzen gesetzt, die jeder Planung immanent sind (vgl. für den europäischen Gebietschutz BVerwG, Beschl. v. 24.3.2015 – 4 BN 32.13). Hierzu gehört auch der Umstand, dass sich das besondere Artenschutzrecht wegen der natürlichen Dynamik auf der Ebene der Planung nicht abschließend bewältigen lässt (siehe nur aus jüngerer Zeit für die Bauleitplanung OVG NRW, Urt. v. 5.12.2017 – 10 D 97/10.NE).</p> <p>Daher hat sich der Landkreis dazu entschlossen, auf der Basis eines methodengerechten Artenschutzfachbeitrags vorhandene Erkenntnisse über artenschutzrechtlich relevante Konfliktlagen der Planung zugrunde zu legen und gleichzeitig der Dynamik des Naturgeschehens dadurch Rechnung zu tragen, dass nicht an die Grenze dessen gegangen wird, was an Konzentrationsflächen unter dem Gesichtspunkt des Raumverschaffens in substantieller Weise ausgewiesen werden muss, sondern hier mit einem Puffer zu arbeiten.</p> <p>Insofern hat sich mit dem jetzt festgestellten Seeadler-Brutpaar lediglich ein Risiko im laufenden Planaufstellungsverfahren verwirklicht, das ohnehin Gegenstand des planerischen Gesamtkonzeptes ist, sodass kein Anlass für eine Planänderung besteht. Um der nachfolgenden Ebene die Arbeit zu erleichtern und insbesondere keine Gefahrenlage für den Seeadler zu schaffen, wird im Avifaunistischen</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Fachgutachten und dem Gebietsblatt zum Vorranggebiet Masendorf (35) an geeigneter Stelle auf das aktuelle Seeadler-Vorkommen hingewiesen.
99	427		<p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme zum dritten Entwurf zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Uelzen vom 21.03.2018 zur o. g. Potentialfläche. Mit dieser Stellungnahme überstellten wir Ihnen das Gutachten „Schwarzstorchhorstsuche Reisenmoor und Wiebeck“.</p> <p>Zur Vervollständigung der Untersuchungen erfolgte im April und Mai 2018 eine Besatzkontrolle des detektierten Großvogelhorstes im Reisenmoor - mit dem Ergebnis, dass dieser Horst in diesem Jahr nicht besetzt ist (siehe beiliegendes Gutachten des Gutachterbüros).</p> <p>Wir bitten Sie, die Ergebnisse des beiliegenden Gutachtens in der Abwägung des RROP entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist verspätet eingegangen, es werden jedoch neue Erkenntnisse und Sachargumente vorgetragen, so dass sie nachfolgend ordnungsgemäß abgewogen wird.</p>
99	428		<p>Die Besatzkontrolle erfolgte an zwei Terminen am 20.04.2018 und am 04.05.2018. Diese Termine wurden gewählt, da zu diesem Zeitpunkt der Schwarzstorch bereits im Brutgebiet angekommen ist, die Eiablage erfolgt sein kann und auch Flugbalzen zu beobachten sind (Südbeck et al. 2005). Zu beiden Kontrollterminen konnten keine Schwarzstorchaktivitäten festgestellt werden. Fehlende Bekalkungen an Stamm und Horst sowie das Fehlen von Feder- und Nahrungsresten lassen darauf schließen, dass der Horst in diesem Jahr unbesetzt ist.</p> <p>Durch die im Februar und März durchgeführte Horstsuche konnte in einem Abstand von etwa 2,7 km zur Potenzialfläche 43 ein Althorst eines Großvogels entdeckt werden, bei dem es sich um einen potenziell durch Schwarzstorch nutzbaren Nistplatz handelt. Anhand der aufgestellten Mindestradien zu WEA-sensiblen Vogelarten (MU 2016) wäre das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für einen Radius von 3,0 km um Horststandorte des Schwarzstorches nicht auszuschließen. Dementsprechend stünden einer Windenergieplanung v. a. in den westlichen Teilbereichen artenschutzrechtliche Risiken entgegen.</p> <p>Bereits im Bericht zur Horstsuche aus dem Jahr 2018 wurde darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Nutzung dieses Standortes aufgrund der Störanfälligkeit der Art nicht gegeben ist. Durch die nun erfolgte Besatzkontrolle kann zumindest für dieses Jahr eine Nutzung sowohl durch den Schwarzstorch als auch durch andere Großvögel ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Horstes durch den Schwarzstorch in den nächsten Jahren ist weiterhin möglich, allerdings ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass die Potenzialfläche 43 oder die umgebende, weitläufige Ackerflur keine übergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch besitzen.</p> <p>Darüber hinaus können weder das vorliegende Ergebnis als auch der Bericht zur Horstsuche einen eventuell bestehenden Wechselhorst des Schwarzstorches in der nahegelegenen Wiebeck bestätigen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Im Reisenmoor ist nach der aktuellen Besatzkontrolle, wie schon im Gutachten des Einwenders vom März 2018 festgestellt, ein Horst der Schwarzstorches vorhanden. Die Informationen zur letzten Nutzung dieses Horstes sind unklar bzw. widersprüchlich. Zumindest bis 2010 war der Horst besetzt. Danach bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Vorkommen des Schwarzstorches in dem betroffenen Raum. Jedoch hat auch die Staatliche Vogelschutzwarte aus diesem Grund dort ein Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ ausgewiesen. Bedingt durch diese weiterhin bestehenden Unsicherheiten hat der Landkreis aufgrund der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit dieser Vogelart (siehe Kapitel 2.2.2.2 des Avifaunistischen Fachgutachtens) in diesem Einzelfall entschieden, das Brutgebiet weiterhin zu schützen und mit einer 2,5 km breiten Tabufläche zu versehen. Der Schwarzstorch nutzte wahrscheinlich auch den Wiebeck als Wechselhorst, so dass dieses Brutgebiet ebenfalls mit einem 2,5 km Puffer versehen wurde. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 wird in diesem Einzelfall - vollkommen unabhängig von tatsächlichen Artvorkommen – die hohe Habitatqualität der Landschaft Berücksichtigung finden. Hier sind dem Landkreis fachliche Beurteilungsspielräume und</p>

Verfasser- sennr.	Vorgangs- nummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
501	429		<p>1. Kein Dichtezentrum Rotmilan im Landkreis Uelzen Aus einer allgemeinen gutachterlichen Analyse, dass auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen die Voraussetzungen für die Festsetzung eines sog. Dichtezentrums für den Rotmilan nicht gegeben sind. Im Vergleich mit der Methodik des Niedersächsischen Brutvogelatlas ist der Raum Natendorf, Bad Bevensen, Emmendorf und Barum/Vinstedt die zu erwartenden 2 bis 3 Brutpaaren keinesfalls ungewöhnlich sind, sondern vielmehr der durchschnittlichen Siedlungsdichte im östlichen Niedersachsen entsprechen. Von einem Dichtezentrum im Sinne eines außergewöhnlich hohen Vorkommens des Rotmilans kann unter diesen Voraussetzungen gar nicht die Rede sein. Dies gilt auch im Vergleich mit den Einordnungen von Dichtezentren bzw. Schwerpunktverbreitungszentren in den Regionalplan- bzw. Genehmigungsverfahren anderer Regionen. Die Festsetzung eines Dichtezentrums für den Rotmilan auf den vormals als Potenzialflächen ausgewiesenen Gebieten "Emmendorf" und "Barum-Hohenbünstorf", welches dort zu einem pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung führt, ist aus den o. g. Gründen ausgeschlossen.</p>	<p>Einschätzungsprärogativen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.2016 - 12 KN 64/14) zuzugestehen. Die insoweit zustehenden Spielräume beziehen sich auf die natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung von Tatsachen. Sollte sich künftig herausstellen, dass die fachliche Einschätzung des Landkreises nicht zutreffend war, wird der Landkreis sein RROP hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebiet Windenergienutzung 43 anpassen und ändern. Der o.a. fachliche Beurteilungsspielraum bezieht sich auch auf das festgelegte Maß von 2,5 km.</p>
501	430		<p>2. Tatsächliche Brutsituation auf den Flächen Im Übrigen zeigen die jüngsten Besatzkontrollen vor Ort, deren Ergebnisse wir als Anlage beifügen, dass weder auf der Fläche "Emmendorf" noch in "Barum-Hohenbünstorf" in den letzten Jahren eine Verschärfung der Romilan-Situation stattgefunden hat. So konnte nach derzeitigem Stand auf der Fläche "Barum-Hohenbünstorf" noch kein eindeutiger Brutnachweis erfolgen. Hier liegt allein ein Brutverdacht im nordwestlichen Bereich der ursprünglichen Potenzialfläche vor. Im nördlichen Umkreis des vormals als Potenzialfläche ausgewiesenen Gebiets "Emmendorf" befindet sich zwar ein Rotmilan-Brutpaar, allerdings handelt es sich bei diesem mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um jenes Paar, welches in den</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Avifaunistische Fachgutachten folgt in diesem Fall der Auswertung des NABU, dass der genannte Raum für den Landkreis Uelzen außergewöhnlich hoch mit Rotmilanen besiedelt ist. Damit ist keineswegs ein methodisch stringentes Verfahren zur Analyse eines Dichtezentrums gemeint, sondern eine gutachterliche Stellungnahme des NABU. Hier übt der Landkreis sein planerisches Ermessen aus und folgt nach eigener Überprüfung dieser Aussage. Von einem Dichtezentrum des Rotmilans wird auch an keiner Stelle im Avifaunistischen Fachgutachten gesprochen. Ferner wird auch der außergewöhnlich hoch mit Rotmilanen besiedelte Raum nicht pauschal von der Windenergie ausgeschlossen, sondern die einzelnen Horste des Rotmilans mit den jeweiligen Abstandsradien führen zum Ausschluss der Flächen (siehe dazu auch die Abwägung zum nachfolgenden Punkt).</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt In der beigefügten Anlage sind wesentlich weniger Brutplätze des Rotmilan gekennzeichnet als aus den im Rahmen der drei Beteiligungsverfahren vorgelegten Gutachten bekannt sind. In dem konkret vorgebrachten Fall für die Flächen Barum (15) und Emmendorf (34) wurden die durch den NABU gemeldeten Daten von Rotmilanhorste durch eine Vor-Ort-Termin in 2017 durch den Gutachter des Landkreises verifiziert und haben sich dadurch</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Jahren 2012/13 erwiesenermaßen einen Horst südlich der Fläche nutzte. Das bedeutet, dass sich nach wie vor lediglich ein Brutpaar in der nahen Umgebung dieser Fläche aufhält. Der Rotmilan ist eine äußerst variable Art, für die ein pauschaler Ausschluss der Windenergie auf bestimmten Flächen mithin schon nicht als geeignetes Schutzinstrument in Frage kommt. Es handelt sich um kein geeignetes Tabukriterium, weil die Konflikte zwischen dem Vorkommen der Art und der Windenergienutzung einfach durch Regelungen im Zulassungsverfahren zu lösen sind.</p>	<p>bestätigt. Die Potenzialfläche Barum (15) entfällt aufgrund von zwei bestätigten Rotmilanhorsten in direkter Nähe in Norwesten (im Gutachten des Einwenders selbst bestätigt) und Osten. Die Potenzialfläche Emmendorf (43) entfällt aufgrund von einem bestätigten Rotmilanhorst direkt nördlich (im Gutachten des Einwenders selbst bestätigt). Der Landkreis wendet den Abstand zu den Rotmilanhorsten nicht als pauschales hartes Tabukriterium im Rahmen des ersten oder zweiten Arbeitsschrittes an, sondern ermittelt Tabuflächen im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im dritten Arbeitsschritt. Der Landkreis stützt sich dabei auf die Argumentation im Nds. Artenschutzleitfaden, dass bei der Einhaltung des Prüfradius 1 im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Eine Verschiebung der Problematik ausschließlich auf die Ebene des Zulassungsverfahrens im Rahmen von Einzelfallprüfungen wird aufgrund der angestrebten Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für nicht praktikabel gehalten.</p>
501	431		<p>Es zeigt sich also, dass die Streichung der beiden genannten Gebiete aus dem Katalog der Potenzialflächen lediglich unter Hinweis auf ein sog. Rotmilan-Dichtezentrum auch bei Betrachtung der tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerechtfertigt ist. Ein überdurchschnittlich hohes Vorkommen, welches eines besonderen Schutzes durch den pauschalen Ausschluss der Windenergie bedarf, lässt sich hier nicht nachweisen. Die Gebiete „Emmendorf sowie „Barum-Hohenbünstorf“ sind somit wieder in den Katalog der Potenzialflächen für die Windenergienutzung aufzunehmen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere ohne das Erfordernis einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, da die Flächen vormals bereits unverändert Gegenstand einer solchen waren.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die aufgeführten Argumente führen nicht dazu, die Gebiete Emmendorf (34) sowie Barum (15) wieder als Vorranggebiete Windenergienutzung darzustellen.</p>
501	432		<p>Bereits in einer umfangreichen Stellungnahme vom 22. März 2018 haben wir unsere Bedenken hinsichtlich der aktuellen Festlegungen im Aufstellungsverfahren zum RROP des Landkreises Uelzen - insbesondere zum Merkmal sog. Dichtezentren für die Großvogelart Rotmilan - ausführlich aufgezeigt. Dies mit dem Hinweis, aktuelle Ergebnisse laufender avifaunistischer Erfassungen auf den Flächen „Emmendorf“ sowie „Barum-Hohenbünstorf“ zeitnah einzureichen. Diese liegen nun vor und sind bei der Aufstellung des RROP zu berücksichtigen.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG ist es erforderlich, dass bei der Aufstellung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die angeführte Stellungnahme vom 22.03.2018 hat sich nicht mit Dichtezentren des Rotmilan auseinandergesetzt. Dies erfolgte jedoch in der verspäteten Stellungnahme von 05.06.2018. Die in der Stellungnahme vom 05.06.2018 vorgebrachten Belange wurden in die Synopse zum 3. Beteiligungsverfahren unter Ziffer 6 als verspätet</p>

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Hieraus folgt insbesondere eine Berücksichtigungspflicht für die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Der Planungsträger muss auch außerhalb der Fristen eingegangene Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen, allein um zu klären, ob sie abwägungserheblich sind. Verstößt der Plangeber gegen diese Beachtungspflicht, kann dies zu Abwägungsmängeln im Aufstellungsverfahren führen, die wiederum die rechtliche Angreifbarkeit des Plans zur Folge haben können.</p> <p>Sofern eine Berücksichtigung im Hinblick auf die zuletzt eingebrachten Einwände im Planverfahren noch nicht stattgefunden hat, läge hierin nach dem Vorgesagten also ein Verstoß gegen die Pflicht des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Auch organisatorisch ist eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme möglich, denn die Gremienentscheidungen werden erst im August/ September diesen Jahres getroffen. Aus diesem Grund möchten wir anregen, diese Einbeziehung nachzuholen und die vorgebrachten Resultate und Anmerkungen in die Abwägung einzustellen.</p>	eingegangene Stellungnahme abgewogen. Damit wird der Anregung des Einwenders gefolgt und die verspätete Stellungnahme vom 05.06.2018 in die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG eingestellt und für die Entscheidungsträger des Landkreises dokumentiert.
516	433		<p>1. Lage und Struktur</p> <p>Die Gemeinschaftsjagd Hohnstorf umfasst 750 ha und wird durch den Elbe-Seitenkanal geteilt. Durch den geplanten Neubau der Bundesautobahn A 39 wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Hohnstorf ein weiteres Mal voll betroffen.</p> <p>Die bisher geplante Trassenführung der A 39 in den Gemarkungen Hohnstorf und Edendorf führt zu einem Parallelverlauf der Kanal- und Autobahntrasse. Hinzu kommt eine großflächige eingezäunte Parkplatzanlage und ein eingezäuntes Wasser-Rückhaltebecken.</p> <p>Der Bau der geplanten Windräder in der Gemarkung führt zu zusätzlichen unzumutbaren Belastungen der Natur - insbesondere von unter Naturschutz stehenden Greifvögeln wie dem Roten Milan.</p>	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung
516	434		<p>2. Naturschutz mit langer Tradition</p> <p>Die Hohnstorfer Gemeindejagd hat eine lange Tradition. Dadurch konnten die bestehenden Wildwechsel erhalten werden. Aufgrund des Wolfs ist mein einem höheren Rotwildwechsel zu rechnen.</p> <p>In den vergangenen Jahrzehnten wurde durch gezielte intensive Maßnahmen einzelner einheimischer Jäger und Jagdgenossen beim Ausbau von Biotopen und Naturschutzflächen in Hohnstorf - insbesondere am Vierenbach und Hönkenbach - bedrohten Wildarten ein großflächiger Lebensraum geschaffen. So sind zum Beispiel Kraniche, verschiedene Greifvögel u.a. der Rote und Schwarze Milan, Kauz und Schleiereulen neben vielen Kleinlebewesen u.a. verschiedene</p>	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung

Verfasser-nr.	Vorgangsnummer	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Lurch-Echsenarten und Fledermäuse fest ansässig.	
516	435		<p>3. Gefährdung des Naturschutzes und seltener Greifvögel Bei der veränderten Landwirtschaftsstruktur ist es von großer Bedeutung, ungestörte Rückzugsbiotope für Wild, Vögel und Kleintiere zu erhalten und zu schaffen.</p> <p>Der geplante Bau der Windräder und der geplante Verlauf der Autobahn A 39 zwischen Lüneburg und Bad Bevensen wird insbesondere in der Gemeindejagd Bienenbüttel-Hohnstorf zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wildbestand und schwerwiegenden Eingriffen in den Naturhaushalt führen.</p> <p>Durch die Windräder nahe des Elbe-Seitenkanals und die parallele Trassen-Führung Kanal-Bundesautobahn wird es tiefgreifende Eingriffe in die althergebrachten Wildwechsel geben. Es ist nach wildbiologischen Erkenntnissen davon auszugehen, daß insbesondere wieder ansässige Greifvögel wie der Rote und Schwarze Milan und Kraniche vom Bau der Windräder betroffen wären.</p>	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öff. Auslegung